BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Bydgoszczy

Max Eichler †

Du bist sofort im Bilde

Lebendig-anschauliches
Reichsbürger-Handbuch

Wer Gibet, Du bist fort im Grabe

SWALD WERNICKE
chhandlung & Papierwaren
BROMBERG

Die Schrift wird in die NS.-Bibliographie aufgenommen.

Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission
zum Schutze des NS.-Schrifttums.

Berlin, den 17. Januar 1940.

[redacted] pożycza się do domu

Uniwersytetu Gdańskiego BIBLIOTEKA

Statt eines Vorwortes:

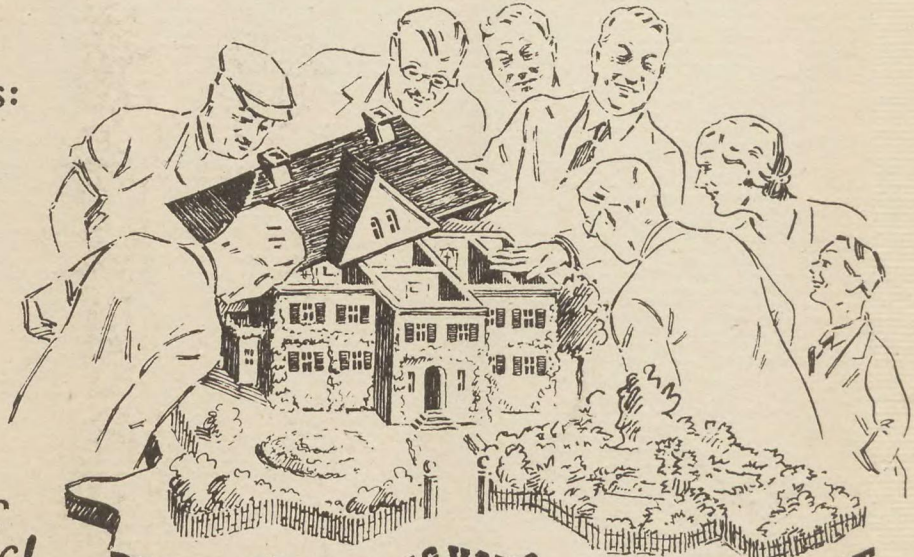

Dein Dach ein Haus!

DEUTSCHLAND-DAS HAUS-IN DEM DU WOHNST

Alle Rechte vorbehalten. Copyright 1940 by J. G. Cramer's Verlag in Erfurt. Printed in Germany.

50.—80. Tausend.

Das Inhaltsverzeichnis befindet sich
auf den letzten Seiten des Buches!

D 418/18/09

1532745
1245693

Du bist sofort im Bilde

Lebendig-anschauliches
Reichsbürger-Handbuch

von
Max Eichler

Zeichnungen, nach Ideen-Skizzen von Max Eichler, ausgeführt von
Alfred Grobe

J. G. Cramer's Verlag / Erfurt

○
Der Einzelne

○○
Die Familie

○○○○○
Das Volk

„Von einer Schule wird in Zukunft der junge Mann in die andere gehoben werden. Beim Kind beginnt es, und beim alten Kämpfer der Bewegung wird es enden. Keiner soll sagen, daß es für ihn eine Zeit gibt, in der er sich ausschließlich selbst überlassen sein kann. Jeder ist verpflichtet, seinem Volk zu dienen, jeder ist verpflichtet, sich für diesen Dienst zu rüsten, körperlich und geistig vorzubereiten und zu festigen."

Der Führer
in Nürnberg 1935.

Das Leben des Deutschen.

Von der Wiege bis zum Grab
rollt im „Film" es vor Dir ab

Das Leben eines jeden Menschen ist ein allmähliches Wachsen an Denkvermögen, Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein. / Deshalb ist Voraussetzung für gewisse Rechte u. Pflichten jeweils die Erreichung bestimmter Altersstufen.

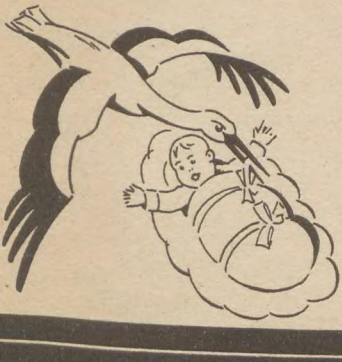

Ein Deutscher wird geboren: Glück der Eltern, Freude der Volksgemeinschaft! Schon beginnt des jungen Erdenbürgers Fähigkeit, Rechte u. Pflichten zu haben. Da er sie aber noch nicht selbst ausüben kann, gilt er zunächst als „geschäftsunfähig"

Vor dem Ablauf des 2. Lebensjahres ist jedes Kind impfpflichtig. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie wiederholt werden. Die 2. pflichtmäßige Impfung eines jeden Kindes erfolgt im 12. Lebensjahre

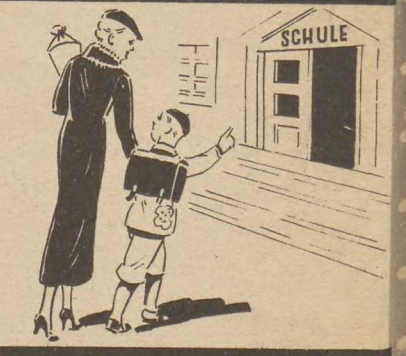

Das bis 30. Juni 6 Jahre alte Kind wird im gleichen Jahre schulpflichtig. Mit dem 7. Lebensjahre wird es beschränkt geschäftsfähig, d. h. es kann Willenserklärungen abgeben, die rechtliche Vorteile, aber keine Pflichten bringen.

Der Zehnjährige wird Pimpf im Deutschen Jungvolk und lernt das Gesetz der Gemeinschaft kennen. Erste Sehnsucht nach Tat und Erlebnis findet fröhliche Erfüllung durch Sport u. Lagerleben. Der Weg des deutschen Jungen beginnt!

Die deutschen Mädels sind im Alter von 10 bis 14 Jahren Jungmädel im Bund deutscher Mädel (BDM). Hier setzt ihre Erziehung zum nationalsozialistischen Denken und Handeln ein; denn bei ihnen liegt die Zukunft des deutschen Volkes.

Im Alter von 14 Jahren, nach achtjährigem Schulbesuch, wird das Kind aus der Volksschule entlassen. Der Eintritt ins praktische Leben vollzieht sich. Für die Weiterbildung sorgen nun Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen.

In rechtlicher Hinsicht beginnt mit dem 14. Lebensjahre die beschränkte Strafmündigkeit. Falls die erforderliche Einsicht in die Strafbarkeit nicht nachgewiesen wird, erfolgt Freisprechung, andernfalls mildere Bestrafung.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres wird der junge Mensch eidesmündig, er kann vor Gericht eidlich vernommen werden. Das junge Mädchen erlangt mit 16 Jahren die Heiratsfähigkeit. (Zur Heirat väterliche Einwilligung!)

Während vom 14. Lebensjahre an die Jünglinge neben der praktischen Lehre die Berufsschule besuchen, gibt den jungen Mädels das „hauswirtschaftliche Jahr" Gelegenheit, sich die Grundlagen zu erwerben für den späteren Beruf als Hausfrau.

Der deutsche Junge gehört vom 14. bis zum 18. Lebensjahre der Hitlerjugend (HJ) an. Hier werden Disziplin, Einordnung, Kameradschaft, Ausdauer und Einsatzbereitschaft als schönste Tugenden des künftigen Mannes gepflegt.

Die Mädels im Alter von 14 bis 21 Jahren sind im BDM zusammengefaßt. Vom 17. Lebensjahre an werden sie durch das BDM-Werk „Glaube und Schönheit" körperlich und geistig (Tanz, Sport, Geselligkeit usw.) zu echter Fraulichkeit erzogen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der junge Mensch voll strafmündig u. schadenersatzpflichtig. Er kann vom Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt werden. Auch darf er nun ein führerscheinpflichtiges Fahrzeug führen.

Von größter Bedeutung ist die Erreichung des 18. Lebensjahres für den jungen Mann, weil damit für ihn die Dienstpflicht im Reichsarbeitsdienst beginnt. Er untersteht ihr bis zum 25. Lebensjahr. Arbeitsdienst ist Ehrenpflicht.

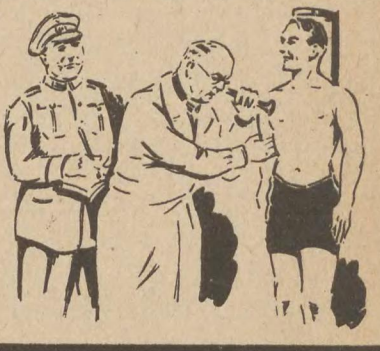

Ebenfalls mit dem vollendeten 18. Lebensjahr beginnt für den jungen Deutschen die schönste, stolzeste und ehrenvollste Pflichterfüllung für sein Vaterland — die Wehrpflicht. Sie dauert bis zum 45. Lebensjahre.

Vom 18. Lebensjahre an — schon vor und dann wieder nach Erfüllung der Arbeitsdienst- und Wehrpflicht — steht der Deutsche in der SA. in bedingungsloser Treue zum Führer und in soldatischer Hingabe an die nationalsozialistische Idee.

Bisher war jeder Deutsche mit 20 Jahren Reichstagswähler. In Zukunft darf er über Wohl u. Wehe Deutschlands erst mitbestimmen, wenn ihm in einem späteren Lebensalter das deutsche Reichsbürgerrecht verliehen worden ist.

Mit Vollendung des 21. Lebensjahres erlangt der bisher Minderjährige die Volljährigkeit, d. h. die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit. Seine Willenserklärungen sind rechtlich bindend. Er ist nunmehr auch voll verpflichtungsfähig.

Mit vollend. 21. Lebensjahr darf der Mann die Ehe eingehen. Bei Volljährigkeitserklärung (nach vollend. 18. Lebensjahr möglich) ist Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit nötig. (Die Frau kann mit 16 Jahren heiraten).

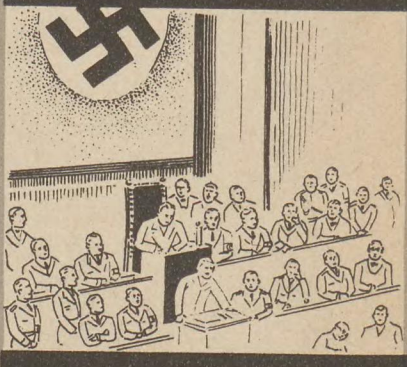

Mit Vollendung des 25. Lebensjahres erlangt er die Fähigkeit, in den Reichstag gewählt zu werden. Er kann nunmehr ferner nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 zum Vertrauensmann bestellt werden.

In Großdeutschland trägt tatsächlich jeder Deutsche den Feldherrnstab im Tornister. Auf allen Lebensgebieten kann der Tüchtige höchste Stellungen erringen. Standesunterschiede und geldliche Vorrangstellung gibt es dabei nicht mehr.

Parteigenossen im Alter zwischen 23 und 30 Jahren, deren Eignung in jeder Hinsicht erprobt ist, werden auf den Ordensburgen in einer durchgreifenden Ausbildung für verantwortungsvolle Aufgaben als Führernachwuchs erzogen.

Wenn der Deutsche das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann er als Beisitzer des Arbeitsgerichtes berufen werden. Dies ist ein Ehrenamt. Voraussetzung dafür: Er muß seit einem Jahr im Bezirk des Arbeitsgerichts tätig gewesen sein.

Vom 30. Lebensjahre an nimmt er unter Umständen entscheidenden Anteil am deutschen Rechtsleben; denn er kann als Schöffe, als Geschworener, als Handelsrichter und als Beisitzer des Landesarbeitsgerichtes berufen werden.

In Erfüllung seiner Wehrpflicht gehört der Deutsche bis zu seinem 35. Jahre der Reserve an, wenn er aktiven Wehrdienst geleistet hat. Blieb er bei der Aushebung überzählig oder ist er nur bedingt tauglich, so gehört er zur Ersatzreserve.

Vom 35. bis zum 45. Lebensjahre zählt der Wehrpflichtige zur Landwehr. Angehörige der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr werden in einem vom Reichskriegsminister bestimmten Umfange jährlich zu Übungen einberufen.

Aus dem Wehrgesetz:

Die nach § 6 einberufenen Jahrgänge im Alter von über 45 Lebensjahren bilden den Landsturm

Auch nach seinem 45. Jahr muß der Deutsche bereit sein, in Fällen der Gefahr seinem Vaterlande als Soldat zu dienen. Der Reichskriegsminister kann die Wehrpflicht erweitern u. die Jahrgänge über 45 Jahre als Landsturm einberufen.

Höchstes Ziel u. größter Stolz eines jeden Deutschen muß es sein, auf dem Platz, auf den er gestellt ist, sein Bestes für die Volksgemeinschaft zu leisten. Ob er Arbeiter der Stirn oder der Faust ist, immer gilt: Der einzelne ist nichts ohne sein Volk!

Jeder - ganz gleich in welchem Beruf er steht - gibt seine Erfahrungen, Fähigkeiten u. Kenntnisse, die er sich in einem arbeitsreichen Leben erworben hat, weiter an den Nachwuchs, daß deutsche Leistung in der Welt, wie seit jeher, geachtet werde!

Und der deutsche Bauer erfüllt verantwortungsbewußt seine Aufgabe, die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen. Er ist darüber hinaus der Hüter des Lebensquells des deutschen Volkes durch seine Bodenständigkeit u. Lebenskraft.

Uniwersytetu Gdańskiego BIBLIOTEKA

Nichts Schöneres kann es für einen deutschen Mann u. für eine deutsche Frau geben, als im Kreise von Kindern u. Enkelkindern nach einem von Arbeit, Erfolgen, Freuden und Leiden erfüllten Leben des Daseins Feierabend zu genießen.

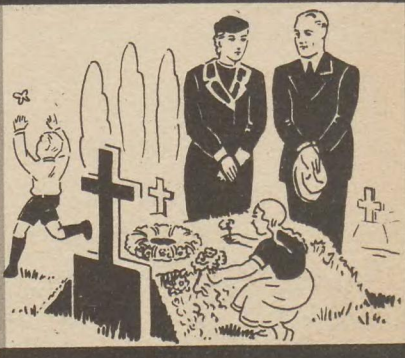

So wächst Generation für Generation heran und tritt, wenn ihr Leben vollendet ist, zurück in die Vergangenheit. Ein neues Geschlecht setzt das Leben der Vorfahren fort. Wohl Dir, Deutscher, wenn Du weiterlebst in Deinen Kindern und Kindeskindern!

Es gibt keinen größeren Adel für die Frau, als Mutter der Söhne und Töchter eines Volkes zu sein. All die Jugend, die man heute so stark und schön auf der Straße sieht, diese strahlenden Gesichter und glänzenden Augen — wo würden sie sein, wenn sich nicht immer wieder eine Frau gefunden hätte, die ihnen das Leben gegeben hat? Die letzte Unsterblichkeit hier auf der Erde liegt in der Erhaltung des Volkes und des Volkstums.

Der Führer
auf dem Reichs-Parteitag 1935.

„Ich"

war das Kennzeichen
liberalistischer Auffassung

„Wir"

steht im Mittelpunkt
nationalsozialistischer
Weltanschauung.

Du bist sofort im Bilde

Lebendig-anschauliches
Reichsbürger-Handbuch

von
Max Eichler

Zeichnungen, nach Ideen-Skizzen von Max Eichler, ausgeführt von
Alfred Grobe

J. G. Cramer's Verlag / Erfurt

Die Familie

Du wurdest geboren, wuchst heran, reifst und gibst dein Leben und deine Wesensart weiter an deine Kinder. Dein Körper altert und stirbt zwar, aber deine Kinder — Stücke von dir — setzen dein Leben fort und geben es weiter an ihre Kinder. So gleichst du — Mann oder Frau — einem Glied in der Kette, die deine ältesten Vorfahren mit den spätesten Nachfahren verbindet.

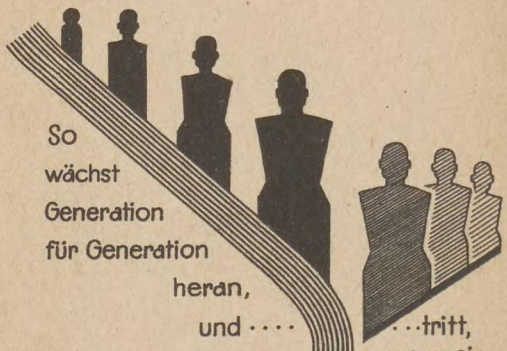

So wächst Generation für Generation heran, und ....

...tritt, wenn sie ihr Leben vollendet hat, zurück in die Vergangenheit

Ein neues Geschlecht setzt das Leben der Vorfahren fort.

Wenn es stirbt, gibt es sein Leben weiter an seine Kinder.

So siegt das Leben über den Tod.

Sorge dafür, dass Deine Geschlechterfolge nicht unterbrochen wird.

Darin liegt

Deine und Deines Volkes Unsterblichkeit

Idee nach einem Schaubild einer Schulausstellung in Hamburg.

„Das stolze Bewußtsein, als Glied des gewaltigen Erbstromes unseres Volkes wertvolles körperliches und geistiges Erbgut zu treuen Händen von unseren Vorfahren übernommen zu haben, legt uns die ernste Verpflichtung auf, dieses heilige Vermächtnis rein und ohne Schaden zu bewahren und unverfälscht weiterzugeben an künftige Geschlechter."

Aus „Abriß der Vererbungslehre und Rassenkunde" von Otto und Stachowitz.

Wir denken wieder in Geschlechtern! Und wir denken über unser eigenes Geschlecht hinaus wieder in Geschlechtern des Volkes!

Waren nach liberalistischer Auffassung Ehe und Familie reine Privatangelegenheiten, so sind sie heute wieder gestellt unter die Idee des Volkes und haben einen neuen Sinn und neue Aufgaben erhalten. Galt nach liberaler Denkungsart die Familie lediglich als Bezirk des Privatlebens, so hat sie heute wieder ihre ursprüngliche Bedeutung erlangt als Keimzelle des Volkes, d. h. der geschichtlich gewordenen Blutsgemeinschaft. Sie ist wieder eingeordnet worden als beauftragtes Glied ins Volksganze.

Alle Maßnahmen Großdeutschlands, die sich auf Ehe und Familie erstrecken, sind somit viel einschneidender, tiefgründiger und weitschauender als die früher übliche Bevölkerungspolitik. „Bevölkerung" ist ein anderer Begriff als „Volk", es ist mehr ein Begriff der Statistik, der Zahl. In Großdeutschland aber geht es nicht allein um die Förderung der Kinderzahl an sich, sondern um die Steigerung der Geburten von erbgesunden Kindern deutschen Blutes. Die Bevölkerungspolitik hat sich somit in Großdeutschland zur Volkspolitik erweitert, deren Aufgabe und Ziel es ist, Zahl und Güte des deutschen Volksnachwuchses zu steigern.

Von der Warte dieser Erkenntnis aus werden die in das Ehe- und Familienleben einschneidenden bevölkerungspolitischen Maßnahmen Großdeutschlands, die auf den folgenden Blättern im Zusammenhang anschaulich dargestellt sind, das Verständnis eines jeden Volksgenossen finden. Das Wesentlichste und Entscheidende, das erst allen diesen Bestrebungen zum Erfolg verhelfen wird, ist die Tatsache, daß der deutsche Mensch Großdeutschlands wieder an seine und seines Volkes Zukunft glauben gelernt hat!

Das goldene Ehrenkreuz für die deutsche Mutter. Auf der Rückseite ist das Wort des Führers eingraviert: „Das Kind adelt die Mutter".

Die Ausgangspunkte der Bevölkerungspolitik im Großdeutschen Reiche

Seit der Jahrhundertwende ist die Geburtenziffer in Deutschland bis zum Jahre 1933 ständig gesunken. (Siehe Darstellung „Der Geburtenrückgang" auf der nächsten Seite!) Da aber zugleich mit der Geburtenziffer auch die Sterblichkeitsziffer zurückgegangen ist, wurde die Bevölkerungszahl nicht kleiner, sondern sie stieg sogar. Gerade dieses scheinbare Anwachsen der Bevölkerungszahl konnte leicht zu der verhängnisvollen Täuschung führen, als sei alles in schönster Ordnung. In Wirklichkeit hat sich jedoch im Aufbau des deutschen Volkskörpers eine grundlegende Wandlung vollzogen. Es sind zu wenig Kinder geboren worden und infolge hygienischer und medizinischer Fortschritte mehr ältere Leute am Leben geblieben. Unser Volk ist in der Vergreisung begriffen. Auf dem deutschen Volke ruht, wie das ein Bevölkerungspolitiker ausdrückt, die Hypothek des Todes. Denn einmal werden diese älteren Menschen die natürliche Altersgrenze erreichen und sterben, und dann wird die Sterblichkeitskurve unaufhaltsam ansteigen. Wenn dann nicht auch die Geburtenkurve in stetem Wiederanstieg nach oben führt, droht dem deutschen Volke die Gefahr des Aussterbens.

Diese ungeheure Gefahr ist klar erkannt worden. Die bevölkerungspolitischen Maßnahmen Großdeutschlands haben bereits zur Folge gehabt, daß die Geburtenziffer seit 1934 wieder ansteigt. Die Zahl der lebendgeborenen Kinder betrug 1933: 971000, im Jahre 1937: 1276000. Seit Jahrzehnten ein Umbruch in der Geburtenkurve! Aber die Gefahr ist noch keineswegs gebannt. Sie kann erst dann als überwunden gelten, wenn es gelingt, die Geburtenfreudigkeit weiter zu heben und bei der Mehrzahl der deutschen Familien den Willen zum dritten und vierten Kinde zu wecken. Die kinderreichen Familien Deutschlands, die sich im Reichsbund der Kinderreichen zusammengeschlossen haben, können ein „Ehrenbuch" erhalten, das sie allen Behörden und den Parteidienststellen gegenüber als „deutsche erbgesunde, geordnete, förderungswürdige kinderreiche Familie" ausweist. Ferner hat der Führer ein Ehrenkreuz für die deutsche kinderreiche Mutter gestiftet. Es wird an Mütter mit vier bis fünf Kindern in Bronze, an Mütter mit sechs bis sieben Kindern in Silber und an Mütter mit acht und mehr Kindern in Gold verliehen. (Siehe Abbildung!)

Der Geburtenrückgang

Auf je **1000** Einwohner
entfielen jährlich Lebendgeborene:

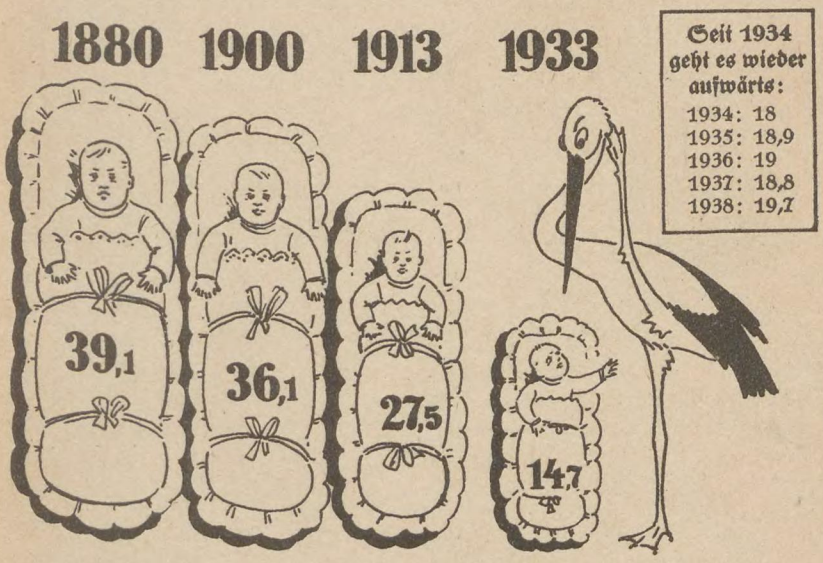

Wie würde des deutschen Volkes Zukunft ausgesehen haben, wenn der Geburtenrückgang angehalten hätte?

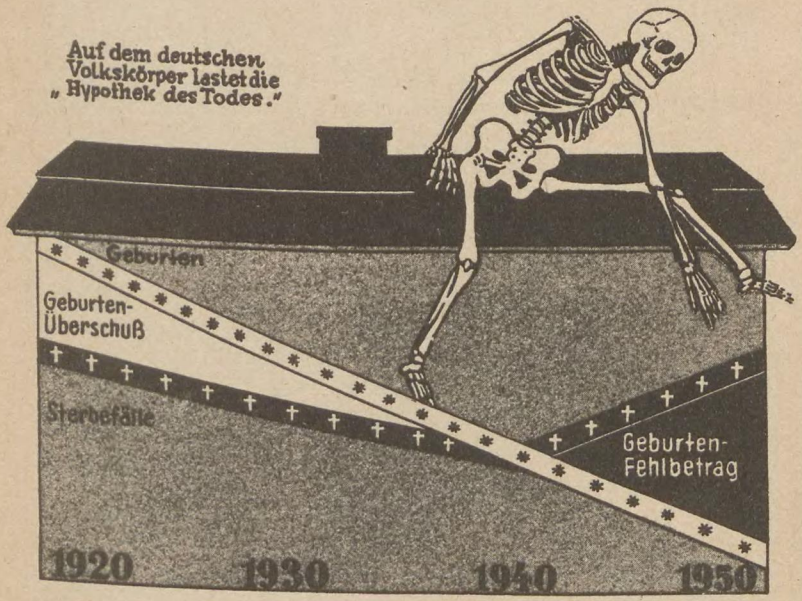

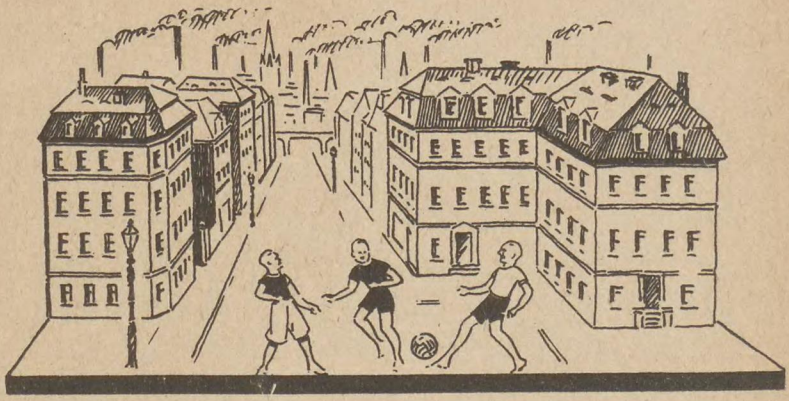

Nicht in allen Gegenden Deutschlands ist der Geburtenrückgang gleich stark aufgetreten. Am tiefsten sank die Geburtenkurve in den Großstädten, und auch die Mittel- und Kleinstädte machten kaum eine Ausnahme. Dagegen blieb der Geburtenüberschuß auf dem Lande während der ganzen Zeit des Geburtenrückganges in Deutschland stets größer als in den Städten. Verantwortlich zu machen für den biologischen Verfall der Familien in den Städten sind nicht nur die einem gesunden und kräftigen Nachwuchs feindlichen Wohnverhältnisse und die ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen, sondern in erster Linie ist daran schuld die geistig-weltanschauliche Haltung der Großstadt, die sogenannte Verstädterung. Die nationalsozialistische Bevölkerungspolitik sucht deshalb die städtische Familie aus ihrer gefährlichen Abseitsstellung zu erlösen, indem sie ihr die Möglichkeit zur Siedlung gibt (Stadtrandsiedlung). Der ewige Lebensquell des deutschen Volkes ist und bleibt aber das Bauerntum. Deshalb wird im Dritten Reich zielbewußte Bauernpolitik getrieben. Die Erhaltung des Erbhofes und die Ansiedlung von Neubauern, die die bevölkerungs- und rassenpolitischen Voraussetzungen erfüllen, vor allem an der entvölkerten deutschen Ostgrenze, dienen nicht allein der Lösung wirtschaftlicher Fragen, sondern vor allem auch der Sicherstellung eines erbgesunden Nachwuchses aus dem ewigen Blutsquell des deutschen Volkes.

100 Familien

aus verschiedenen Berufsschichten

Was leisten sie bevölkerungspolitisch? Wieviel Kinder schenken sie der Nation?

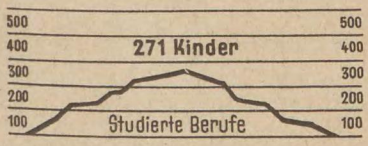

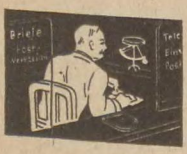

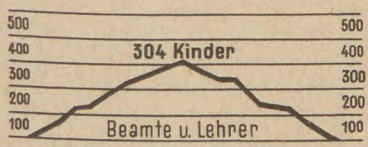

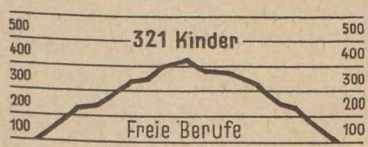

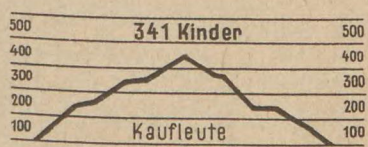

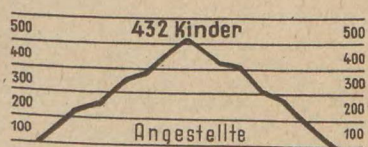

Bevölkerungspolitische Maßnahmen Großdeutschlands auf wirtschaftlicher Grundlage

1. Gewährung von Eheſtandsdarlehen.

„Das Geſetz zur Förderung der Eheſchließungen" vom 1. Juni 1933 beſtimmt, daß jungen Volksgenoſſen und Volksgenoſſinnen, die nicht heiraten können, weil es ihnen an Mitteln zur Einrichtung eines eigenen Heimes fehlt, Eheſtandsdarlehen gewährt werden.

Vorausſetzungen für die Gewährung ſind folgende: Die Antragſtellerin muß innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags mindeſtens neun Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis geſtanden haben. Die Ehe darf noch nicht geſchloſſen ſein, es muß aber ein ſtandesamtliches Aufgebot vorliegen. Jeder der beiden Antragſteller muß vor der Verheiratung die deutſche Reichsangehörigkeit beſitzen, im Beſitz der bürgerlichen Ehrenrechte und deutſchblütiger Abſtammung ſein, und er darf ferner nicht an vererblichen geiſtigen oder körperlichen Gebrechen leiden.

Urſprünglich diente das Geſetz auch der Bekämpfung der Arbeitsloſigkeit. Deshalb verpflichtete es die Darlehnsempfängerin, aus ihrer Arbeitsſtelle auszuſcheiden. Da aber inzwiſchen ein empfindlicher Mangel an Facharbeitern eingetreten iſt, wurde dieſe Bedingung aufgehoben. Seit dem 1. Oktober 1937 iſt es den Empfängerinnen von Eheſtandsdarlehen allgemein geſtattet, ihr beſtehendes Arbeitsverhältnis fortzuſetzen oder in ein ſolches zurückzukehren. Als einzige Bedingung iſt daran geknüpft, daß die weiterarbeitende Ehefrau ſich verpflichtet, an Stelle des ſonſtigen Tilgungsſatzes von 1 v. H. monatlich eine erhöhte Tilgungsrate von 3 v. H. monatlich zu entrichten. Das Eheſtandsdarlehen wird künftig auch als ein Mittel zur Bekämpfung der Landflucht eingeſetzt.

Bis Anfang 1938 waren bereits über 900000 Eheſtandsdarlehen ausgezahlt worden.

2. Schulgeldermäßigung oder -erlaß
dienen ebenfalls als fördernde Mittel der Bevölkerungspolitik.

3. Steuererleichterungen.

Ein Reichsgeſetz vom 16. 10. 1934 brachte weitgehende Aenderungen namentlich in der Einkommens-, Vermögens- und Erbſchaftsbeſteuerung nach bevölkerungspolitiſchen Richtlinien.

4. Kinderbeihilfen.

Die „Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien" vom 15. 9. 1935 war der erſte Schritt in dieſer Richtung. Im „Geſetz über den Ausbau der Rentenverſicherung" vom 21. 12. 1937, § 107, Abſatz 2, wurden weitere Schritte getan. Ab April 1938 werden laufende Kinderbeihilfen an alle Lohn- und Gehaltsempfänger gewährt, deren Einkommen im letzten Kalenderjahr bis 8000 RM. betragen hat. Bisher betrugen die laufenden Kinderbeihilfen 10 Reichsmark monatlich für das fünfte und jedes weitere Kind unter ſechzehn Jahren. Ab April 1938 betragen die laufenden Kinderbeihilfen bereits je 10 Reichsmark für das dritte und vierte Kind, und je 20 Reichsmark für das fünfte und jedes weitere Kind. Während die Kinder bisher unter ſechszehn Jahren ſein mußten, wird jetzt das 21. Lebensjahr als Grenze angenommen, ſofern ſich die Kinder in Ausbildung für einen Beruf befinden und ihr Einkommen 30 Reichsmark monatlich nicht überſteigt.

5. Eine zielbewußte Siedlungs- und Wohnungspolitik
ſowie die Förderung kinderreicher Familien auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens.

6. Erleichterung der Frühehe für Beamte
durch Erhöhung der Bezüge bei Familiengründung.

So fördert der Staat Eheschließung u. Kinderreichtum

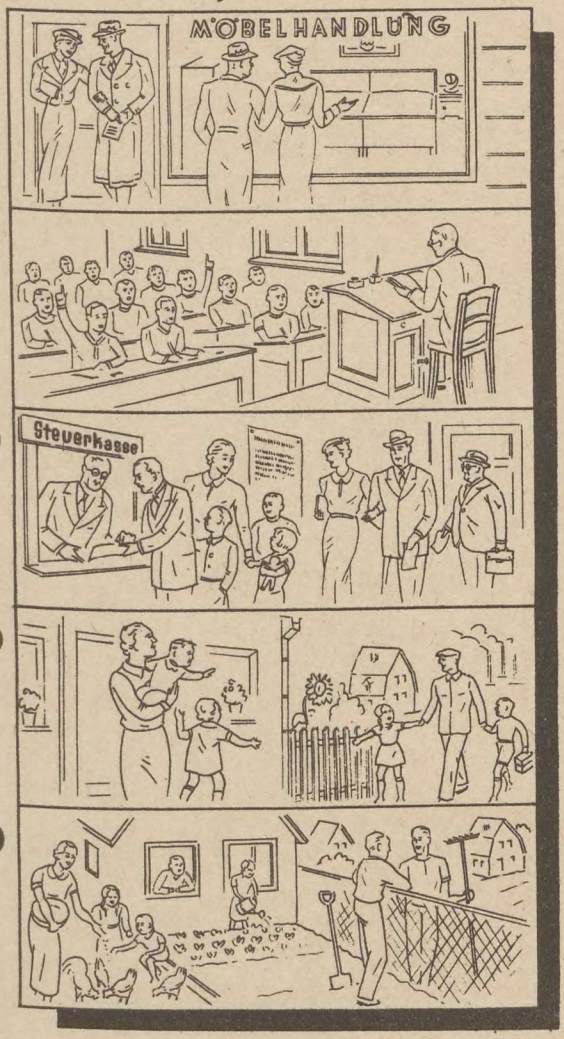

1. Durch Gewährung von Ehestandsdarlehen unter gewissen Voraussetzungen.
2. Durch Schulgeldermäßigung oder -erlaß.
3. Durch steuerliche Erleichterungen und Gewährung von Kinderbeihilfen.
4. Durch Kinderbeihilfen.
5. Durch Ermöglichung der Siedelung.

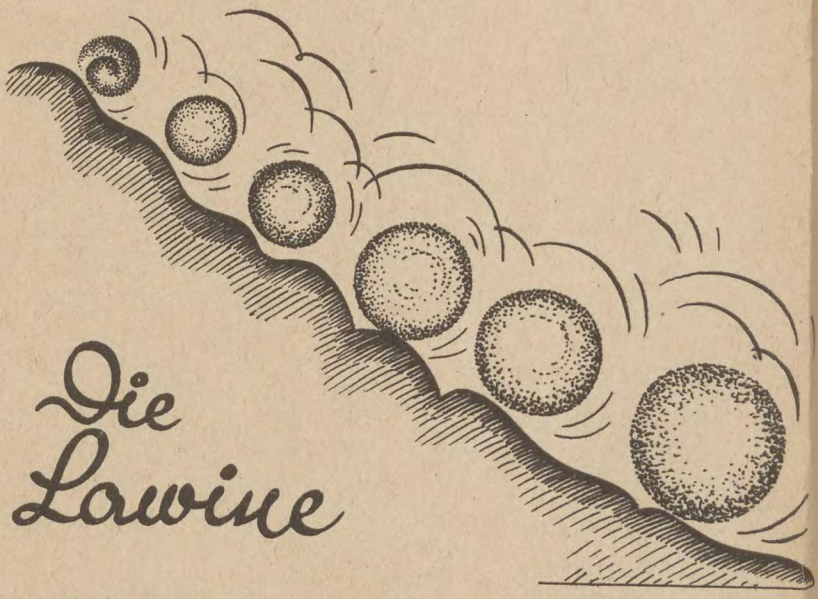

Die einzige Gruppe von Menschen in Deutschland, die sich nicht an dem Geburtenrückgang beteiligt hat, sind die Schwachsinnigen, Idioten und Geisteskranken. Sie erzeugten im Durchschnitt etwa doppelt soviele Kinder wie die Erbgesunden. Diese Erbkranken kosteten dem Staat an öffentlichen Mitteln mehr als die gesamte Verwaltung in Reich, Ländern und Gemeinden zusammen. Schon allein die wirtschaftlichen Folgen aus der Zunahme der Erbkranken erforderten also dringend eine Änderung. Noch größer aber war die Gefahr, daß bei weiterer ungehinderter Fortpflanzung der Erbkranken schließlich einmal der größere Teil des deutschen Volkes aus Schwachsinnigen und Idioten bestanden hätte. Der Nationalsozialismus hat diese Gefahr klar erkannt, ihm verdanken wir das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933. Dieses Gesetz gibt die Möglichkeit, durch einen kleinen unschädlichen Eingriff, der außer der Unfruchtbarmachung keinerlei körperliche oder geistige Folgen hat, die weitere Fortpflanzung unglücklicher erbkranker Menschen zu verhindern. Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet: 1. angeborenem Schwachsinn, 2. Schizophrenie, 3. zirkulärem (manischdepressivem) Irresein, 4. erblicher Fallsucht, 5. erblichem Veitstanz, 6. erblicher Blindheit, 7. erblicher Taubheit, 8. schwerer körperlicher Mißbildung, 9. schwerem Alkoholismus. (Dafür auf folgend. Seite ein Beispiel aus d. Leben!)

Ein erschütterndes Beispiel:

10 Trinkerfamilien hatten 57(!) Kinder.
Davon sind 25 klein gestorben, 6 waren Idioten,
5 Mißbildungen, 5 körperlich zurückgeblieben,
5 Epileptiker, 1 hatte den Veitstanz, und nur
10 Kinder von den 57 waren normal.

Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)

Vom 18. Oktober 1935 (RGB. I 1246)

Die wichtigsten Paragraphen dieses Gesetzes lauten:

§ 1

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. **Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,**
   a) **wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,**
   b) **wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,**
   c) **wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,**
   d) **wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.**
2. **Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.**

§ 2

Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

Der Zeitpunkt, von dem an das Ehetauglichkeitszeugnis allgemein eingeführt wird, ist noch nicht bestimmt.

Gesundheitsamt Berlin

Straße
am ..... 19 .....

Ehetauglichkeits-Zeugnis

Bei dem ..... in .....
geboren am .....
wohnhaft in .....

und der ..... in .....
geboren am .....
wohnhaft in .....

liegen keine Ehehindernisse im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. 10. 1935 (Reichsgesetzblatt I. S. 1246) vor.

Gesundheitsamt Berlin

Straße
am ..... 19 .....

Bescheinigung

Dem ..... in .....
geboren am .....
wohnhaft in .....

und der ..... in .....
geboren am .....
wohnhaft in .....

ist das auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz vom 18. 10. 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1246) erforderliche Ehetauglichkeitszeugnis versagt worden, weil .....

Merkblatt für Eheschließende

Dieses Merkblatt wird von dem Standesbeamten den Verlobten und denjenigen, deren Einwilligung zu der Verehelichung nach dem Gesetze erforderlich ist, vor Anordnung des Aufgebotes ausgehändigt.

Wer willens ist, sich zu verehelichen, möge nachstehendes beachten und beherzigen.

Gesundheit von Mann und Frau ist ein Grundpfeiler für das Glück in der Ehe. Im gesunden Menschen wohnen gesunder Sinn, Kraft und Schaffensfreude, kurz, alle diejenigen Körper- und Geisteskräfte, die Zufriedenheit im ehelichen Leben und eine gesunde Nachkommenschaft verbürgen.

Krankheit des einen wirkt schädigend auf den andern, macht ihm vermehrte Arbeit, drückt auf die Lebensfreude, bringt Kummer und Sorge ins Haus.

Krankheiten können bei dem Zusammenleben in der Ehe auf den anderen Gatten übertragen werden. Ganz besonders hart aber werden die Kinder von gewissen Krankheiten der Eltern getroffen. Schon wenn Krankheit von Vater oder Mutter nur ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse in der Ehe zur Folge hat, leiden darunter Gedeihen und Erziehung der Kinder. Noch schlimmer aber ist, daß gewisse Krankheiten oder die Veranlagung hierfür auf die Kinder übergehen und ihre körperliche und geistige Entwickelung schwer schädigen. Auch erzeugen kranke Eltern meist schwächliche, leicht zur Erkrankung neigende Kinder. Bleibt die Ehe kinderlos, so ist nicht selten elterliche Krankheit daran schuld.

Besonders unheilvoll sind für Eltern wie für Kinder die Tuberkulose (Schwindsucht) sowie die Geschlechts- und Geisteskrankheiten; nicht minder verderblich wirken Trunksucht und Morphium- oder Kokainmißbrauch.

Deshalb ist es für jeden, der heiraten will, heilige Pflicht — gegen sich selbst, gegenüber seinem zukünftigen Ehegatten und den erhofften Kindern sowie gegenüber dem Vaterland, das dringend einen gesunden Nachwuchs braucht —, daß er sich vorher vergewissert, ob der wichtige Schritt zur Verehelichung mit seinem Gesundheitszustand sich vereinbaren läßt.

Die Brautleute müssen ernstlich prüfen, ob nicht nur die gegenseitige Liebe und die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch die beiderseitige Gesundheit Gewähr für ein glückliches und befriedigendes Eheleben bieten. Dafür, daß die Prüfung geschieht, tragen die Verantwortung auch die Eltern der Brautleute sowie die Vormundschaftspersonen und sonstige Elternvertreter, die rechtlich und sittlich jederzeit für das Wohl und Wehe ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen verpflichtet sind.

Nur der Arzt kann sagen, ob eine Krankheit vorliegt, welche zur Zeit das Heiraten nicht ratsam erscheinen läßt. Gar mancher ist krank, ohne es überhaupt zu wissen.

Verlobter und Verlobte, jeder von beiden, sollen zu einem Arzt, der ihr Vertrauen genießt, gehen und ihn um sein sachverständiges Urteil bitten oder sich an eine Eheberatungsstelle wenden, wie sie vielerorts bereits vorhanden oder im Entstehen begriffen sind. Frei und offen sollen sie dort die volle Wahrheit sagen. Zu Besorgnis liegt kein Grund vor, denn der Arzt oder die Beratungsstelle müssen Verschwiegenheit wahren, setzen sich sogar strafrechtlicher Verfolgung aus, wenn sie diese Pflicht verletzen. Wird angesichts des augenblicklichen Gesundheitszustandes die Ehe widerraten, so sollen die Verlobten auf Vernunft und Gewissen hören und von der Eheschließung bis auf weiteres Abstand nehmen. Viel größer ist der Schmerz und ungleich bitterer ist die Enttäuschung, wenn sie diesem Rat nicht folgen, mit seligen Erwartungen in die Ehe eintreten, hinterher aber mit ihren Hoffnungen Schiffbruch leiden. In der Regel wird übrigens die ärztliche Untersuchung nur die Bestätigung der Heiratsfähigkeit bringen. Schon oft ist die bange Sorge, untauglich für die Ehe zu sein, durch die ärztliche Untersuchung behoben, in vielen Fällen dem Untersuchten daneben wertvoller ärztlicher Rat zur Behebung seines der Verehelichung nicht weiter hinderlichen Leidens zuteil geworden.

Aber auch wer tatsächlich in einem zur Verehelichung nicht geeigneten Gesundheitszustande befunden werden sollte, wird oft genug vom Arzte zugleich erfahren, daß er mit ärztlicher Hilfe seine Gesundheit wieder zu erlangen vermag. Er kann dann einige Zeit später mit gutem Gewissen und mit begründeter Aussicht auf wahres Familienglück die Ehe schließen.

Von dem Ergebnis der ärztlichen Befragung sollten sich die Brautleute gegenseitig, bevor sie den endgültigen Entschluß zur Verehelichung fassen, unterrichten oder sich durch Vermittlung ihrer Eltern, Vormünder oder sonstigen Elternvertreter Kenntnis geben. Wer dies unterläßt, begeht schweres Unrecht, das sich bitter rächen kann.

Wer aber weder rein menschlichen Gefühlen noch dem Rufe des Gewissens Gehör gibt, der sei auf folgendes hingewiesen: Nach § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft, wer weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und trotzdem eine Ehe eingeht, ohne dem anderen Ehegatten vor Eingehung der Ehe über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben. Nach § 5 des gleichen Gesetzes wird ebenso bestraft, wer den Beischlaf ausübt, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß.

Diese Vorschrift gilt auch für Verheiratete, sie gilt auch für den, der vor der Ehe dem anderen Teil über seine Erkrankung Mitteilung gemacht hat. Außerdem kann nach §§ 1333/1334 des Bürgerlichen Gesetzbuches in einem solchen Falle die Ehe von dem andern Ehegatten angefochten und durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt werden. Ferner macht sich nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches schadenersatzpflichtig, wer einen anderen schuldhaft ansteckt.

Mögen vorstehende Darlegungen bei allen, die es angeht, Beachtung und Befolgung finden. Sie stützen sich auf ernste, in zahlreichen Fällen durch das praktische Leben der Vergangenheit und Gegenwart bestätigte Erfahrungen; sie sollen in wohlmeinender Absicht nur verhüten, daß Heiraten stattfinden, die aller Voraussicht nach unglückliche Ehepaare und Kinder schaffen und dem Staate einen minderwertigen, ja unbrauchbaren Nachwuchs bringen würden.

Die nationalsozialistische Rassenpolitik

„Die Blutsvermischung und das dadurch bedingte Senken des Rassenniveaus ist die alleinige Ursache des Absterbens aller Kulturen; denn die Menschen gehen nicht an verlorenen Kriegen zugrunde, sondern am Verlust jener Widerstandskraft, die nur dem reinen Blute zu eigen ist."
„Die Sünde wider Blut und Rasse ist die Erbsünde dieser Welt und das Ende einer sich ihr ergebenden Menschheit".

(„Mein Kampf", S. 324, 272).

Ehe und Familie dürfen heute nicht mehr als persönliche Angelegenheiten des Einzelnen gesehen, sondern sie müssen im großen Zusammenhange der völkischen Blutsgemeinschaft gewertet werden. Kam dies schon durch alle bisher dargestellten bevölkerungspolitischen Maßnahmen des Dritten Reiches zum zielbewußten Ausdruck, so findet es seinen noch weit stärkeren Ausdruckswillen in der nationalsozialistischen Rassenpolitik.

Was ist überhaupt eine Rasse? Nach Günther („Rassenkunde des deutschen Volkes") ist Rasse eine Menschengruppe, die sich durch die ihr eigene Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt.

Wir unterscheiden sechs große europäische Rassen: die nordische, die fälische oder dalische, die Mittelmeer- oder westische, die dinarische, die ostische, die ostbaltische oder osteuropäische Rasse. Alle diese Rassen sind miteinander verwandt. Ihre Vermischung ergab, weil sie artverwandt sind, keine auseinanderstrebende Mischrasse, sondern es bildete sich vielmehr in jedem Volk eine neue biologische Blutsgemeinschaft, ein einheitliches, harmonisches Ganzes, dem die führende Rasse den Stempel aufprägte.

Auch das deutsche Volk besteht somit aus verschiedenen Rassen, aber — und dies ist das Wesentliche und Entscheidende! — aus artverwandten. Seine Grundlage bildet die nordische Rasse, die dem deutschen Menschen die ihm arteigenen körperlichen, geistigen und seelischen Merkmale verliehen hat. In seiner weiteren Zusammensetzung finden sich im deutschen Volke fälische, dinarische, ostische, westische und ostbaltische Rassenbestandteile, die der nordischen Rasse artverwandt sind. Alle Menschen, die wir unter dem Begriff „deutsches Volk" zusammenfassen, gehören somit nicht nur auf Grund der gleichen Sprache, der gleichen Sitten und Gebräuche zusammen, sondern sie sind bis in die tiefsten unbewußten Gemütsregungen, bis in jede Gehirnfaser hinein schicksalhaft und unentrinnbar miteinander verbunden durch das Band des Blutes. Dieser tiefste und stärkste aller menschlichen Zusammenhänge verbindet uns mit unzähligen Generationen, die unsere Ahnen gewesen sind, er verbindet diese und uns aber auch mit den kommenden Generationen.

Die nationalsozialistische Staatsführung sieht daher ihre wichtigste Aufgabe darin, den rassischen Kern des deutschen Volkes in seiner Reinheit zu erhalten und zu pflegen, um in Gegenwart und Zukunft rein deutsche Kultur, deutsche Geschichte und deutsches Schicksal zu gestalten.

Schon die alten Germanen...

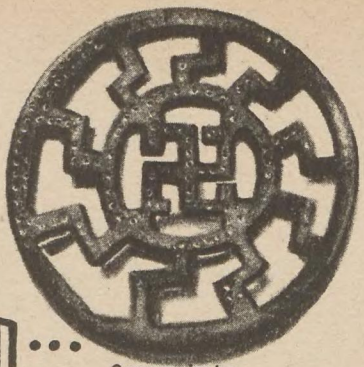

Germanische Hakenkreuzgürtelscheibe

.... haben auf allen Gebieten eine hohe Kultur entwickelt, sei es in der Art des Wohnens, der Kleidung oder des künstlerischen Schaffens Mit der auf lateinischen Quellen, insbesondere auf Tacitus, fußenden Ansicht, daß unsere Vorfahren Barbaren gewesen seien, die in Erdhöhlen gewohnt hätten, muß gründlich aufgeräumt werden. Im Gegenteil ist die hohe Kultur der Römer und Griechen zurückzuführen auf die rassischen und blutsmäßigen Bestandteile der Indogermanen, die ihre kulturschöpferischen Fähigkeiten in die Fremde trugen.

Glückliche Funde an den Ufern des Bodensees u. des Zeiſchen Haffs laſſen auf eine erſtaunlich hohe Wohnkultur bei den Germanen ſchließen. Wir wiſſen heute, daß es zur Zeit des Tacitus in Germanien große Gehöfte gab, die mit ihren dreiſchiffigen Hallen dem niederſächſiſchen Bauernhaus völlig glichen.

„So wie die Erkenntnis des Umlaufes der Erde um die Sonne zu einer umwälzenden Neugestaltung des allgemeinen Weltbildes führte, so wird sich aus der Blut- und Rassenlehre der nationalsozialistischen Bewegung eine Umwälzung der Erkenntnisse und damit des Bildes der Geschichte der menschlichen Vergangenheit und ihrer Zukunft ergeben."

Adolf Hitler
am 30. Januar 1937.

Die Lösung des Judenproblems durch die „Nürnberger Gesetze"

Im Gegensatz zu den der nordischen Rasse artverwandten anderen europäischen Rassen sind die Juden ein Rassengemisch außereuropäischer Rassen, zusammengesetzt aus orientalischen, vorderasiatischen und zahlreichen anderen außereuropäischen Rassenbestandteilen. Sie bilden für sich eine Blutsgemeinschaft, die dem Deutschtum ihrem innersten Wesen nach artfremd ist. Die Blutmischung zwischen Juden und Deutschen ergab eine Mischlingsrasse, die eine mit seelischen Spannungen beladene, gefährliche Mischung arteigener deutscher und jüdischer Rassenmerkmale darstellte.

Die Lösung dieses Rassenproblems wurde in weitschauender Weise durch die Nürnberger Gesetze herbeigeführt. Diese gewähren der Blutsgemeinschaft der Juden ihr Eigenleben auf religiösem, kulturellem und auch wirtschaftlichem Gebiete in gesetzlich festgesetzten Grenzen, aber sie errichten eine klare Scheidewand zwischen Deutschtum und Judentum.

Das Reichsbürgergesetz nimmt den Juden für alle Zukunft jeden Einfluß auf die Gestaltung deutscher Politik, deutscher Kultur, deutschen Rechtes und deutscher Wirtschaft. Denn nur wer deutschen oder artverwandten Blutes ist, kann Reichsbürger sein und künftig über Wohl und Wehe des deutschen Volkes mitbestimmen. Juden können zwar deutsche Staatsangehörige, aber niemals Reichsbürger sein.

Das Blutschutzgesetz bezweckt die unbedingte Reinerhaltung des deutschen Blutes und die möglichst schnelle Wiederausscheidung des ins deutsche Volk gedrungenen jüdischen Blutes oder dessen fortschreitende Abschwächung, bis schließlich die entstandene Mischrasse gänzlich zu bestehen aufgehört hat.

Daß das Judenproblem nicht nur ein rassebiologisches bleibt, sondern in seiner Folgeerscheinung fast alle Gebiete in politischer, wirtschaftlicher, kultureller, rechtlicher und soziologischer Hinsicht erfaßt, hat das deutsche Volk im Weimarer Zwischenreich schmerzlich erfahren müssen. Dank der nationalsozialistischen Staatsführung wird das Judenproblem für Deutschland nun grundlegend für immer gelöst. (Siehe auch Seiten 139, 140 und 141!)

Vor der Machtergreifung durch die NSDAP:

Das Judentum in führenden Stellungen in Deutschland

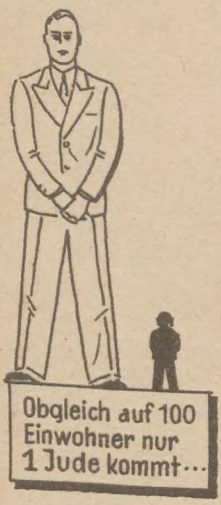

Obgleich auf 100 Einwohner nur 1 Jude kommt…

… spielten die Juden im Weimarer Zwischenreich eine unheilvolle Rolle in Regierungen, Polizei, Finanz, Handel, Literatur, Kunst u.s.w.

Einige Einzelbeispiele:

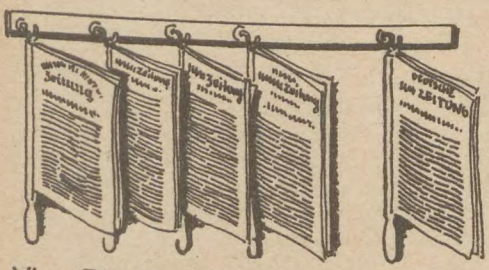

Vier Fünftel der Berliner Presse waren in jüdischen Händen

Berliner Ärzte:
Es waren
52% jüdisch 48% arisch

Berliner Theaterleiter:
Es waren
50% jüdisch 50% arisch

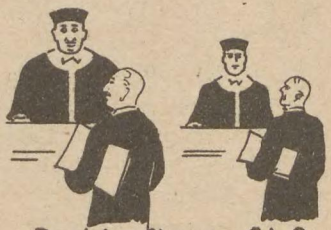

Rechtspflege: 64 %
der Richter und Rechtsanwälte in Frankfurt a.M. waren jüdisch

Reichsbürgergesetz

Vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

1. Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.
2. Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

1. Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.
2. Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.
3. Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Aus der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 14. November 1935

§ 1

1. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.
2. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.
(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.
(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.
(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.
(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern Frick
Der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Das Gesetz unterscheidet:

Deutschblütige	Juden	Mischlinge 2. Grades	Mischlinge 1. Grades
Gehören der deutschen Volksgemeinschaft an und können Reichsbürger werden.	Gehören der jüdischen Volk an und können nicht Reichsbürger werden.	können Reichsbürger werden.	können Reichsbürger werden

Erkenntnismerkmal für die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen ist die rassische Zugehörigkeit der Großeltern.

Wer ist Deutschblütiger?

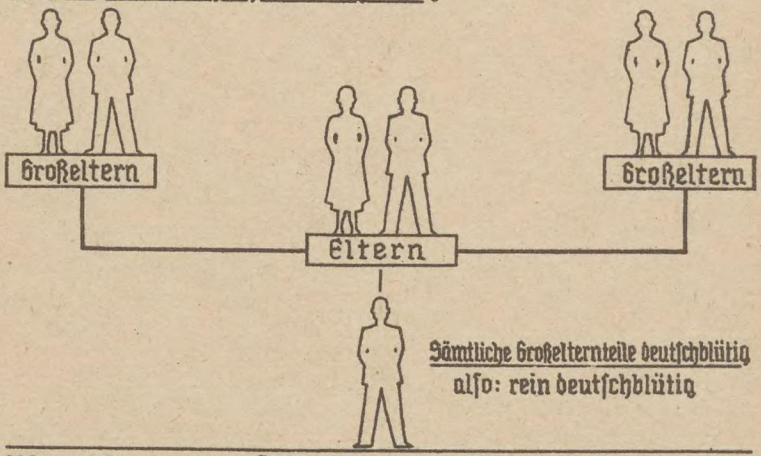

Sämtliche Großelternteile deutschblütig
also: rein deutschblütig

Wer ist Jude?

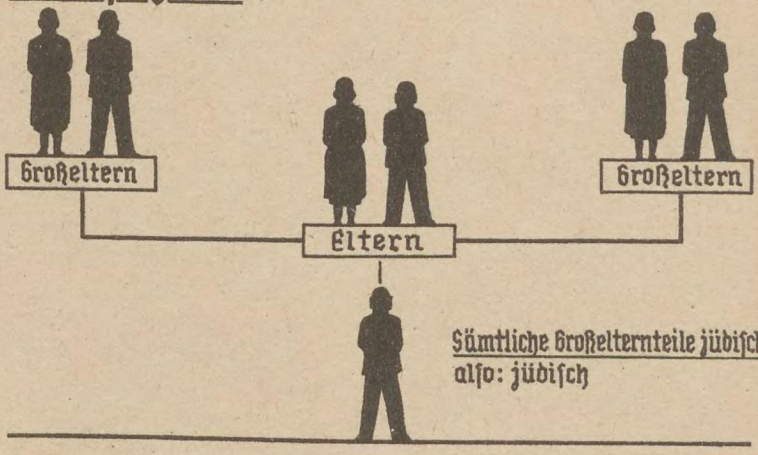

Sämtliche Großelternteile jüdisch
also: jüdisch

Ebenfalls zur jüdischen Rasse gehörig:

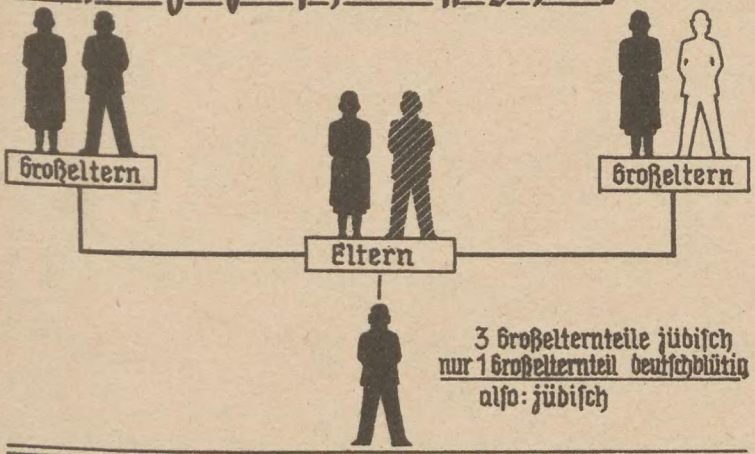

3 Großelternteile jüdisch
nur 1 Großelternteil deutschblütig
also: jüdisch

Wer ist Mischling 2. Grades?

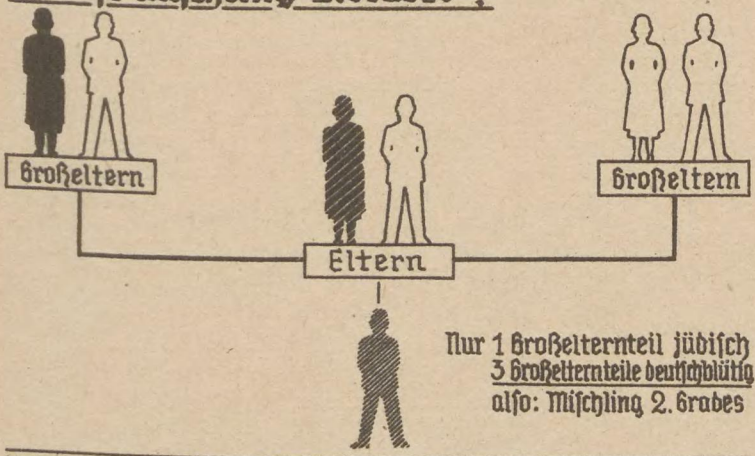

Nur 1 Großelternteil jüdisch
3 Großelternteile deutschblütig
also: Mischling 2. Grades

Wer ist Mischling 1. Grades?

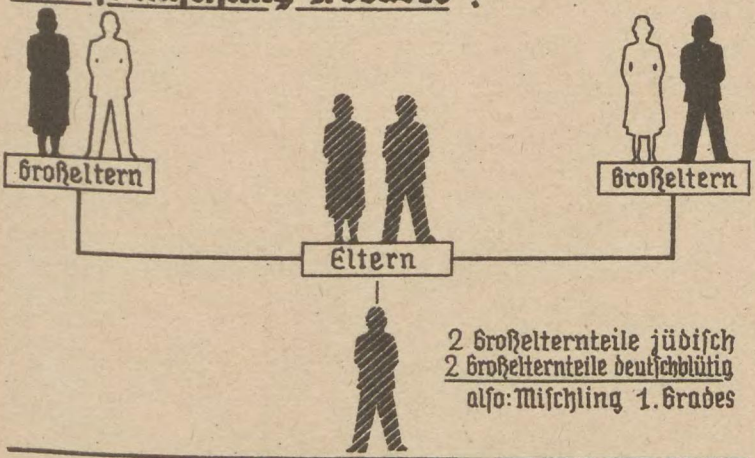

2 Großelternteile jüdisch
2 Großelternteile deutschblütig
also: Mischling 1. Grades

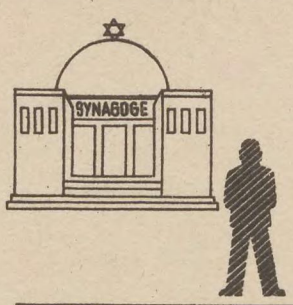

Als Jude gilt auch:

ein Mischling, der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört.

Als Jude gilt auch:

ein Mischling, der mit einem Juden verheiratet ist. Kinder werden Juden.

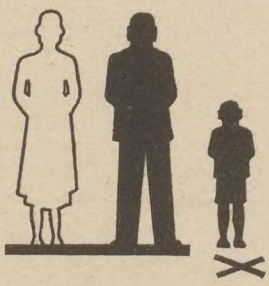

Als Jude gilt auch:

ein Mischling, der aus einer Ehe mit einem Juden stammt, die nach dem 17.9.1935 geschlossen ist.

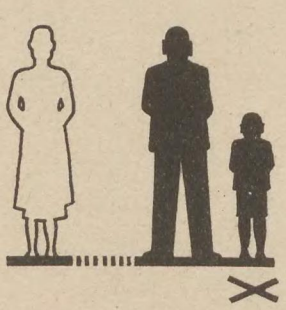

Als Jude gilt auch:

ein Mischling, der aus verbotenem außerehelichen Verkehr mit einem Juden stammt und der nach dem 31.7.1936 außerehelich geboren ist.

Welche Eheschließungen sind verboten?

Es ist zu beachten, daß bereits bestehende Ehen unberührt bleiben. Als Rassen, deren Blut dem deutschen Blut nicht artverwandt ist, gelten z.B. auch Neger (Fall 4) und Zigeuner.

Zwischen Deutschblütigem und Juden

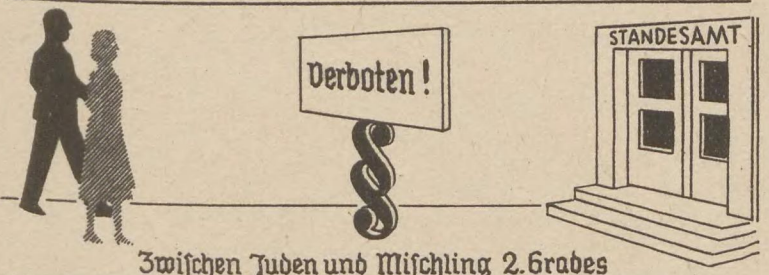

Zwischen Juden und Mischling 2. Grades

Zwischen Mischlingen 2. Grades

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

Welche Eheschließungen sind gestattet?

Berücksichtigt ist hier nur das Blutsgesetz, jedoch nicht das Ehegesundheitsgesetz, das außerdem noch beachtet werden muß.

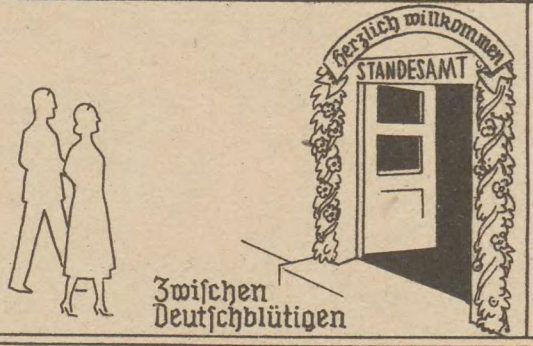

Zwischen Deutschblütigen

Kind deutschblütig

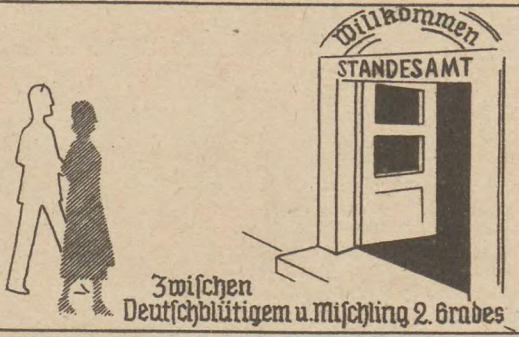

Zwischen Deutschblütigem u. Mischling 2. Grades

Kind gilt als deutschblütig

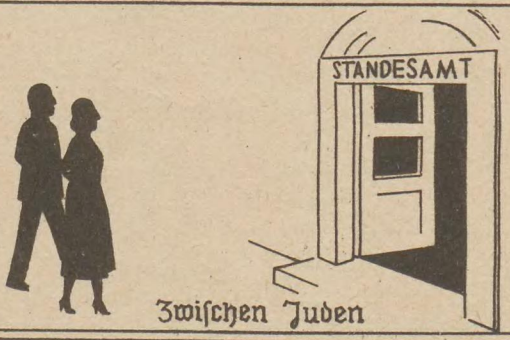

Zwischen Juden

Kind Jude

Zwischen Juden und Mischling 1. Grades

Kind Jude

Gestattet ist die Eheschließung auch:

Zwischen Mischlingen 1. Grades, da erfahrungsgemäß aus solchen Ehen nur selten Kinder hervorgehen, die Gefahr der Entstehung von Mischlingen also gering ist.

Welche Eheschließungen bedürfen der Genehmigung?

Die Genehmigung hängt davon ab, wie lange die betreffende Mischlingsfamilie bereits in Deutschland wohnt, ob ihre Glieder für Deutschland Wehrdienste geleistet oder sich aktiv für die deutsche Volksgemeinschaft eingesetzt haben. Ob die Kinder aus solchen Ehen als Mischlinge anzusehen sind oder zur deutschen oder jüdischen Volksgemeinschaft gehören sollen, wird von Fall zu Fall bestimmt.

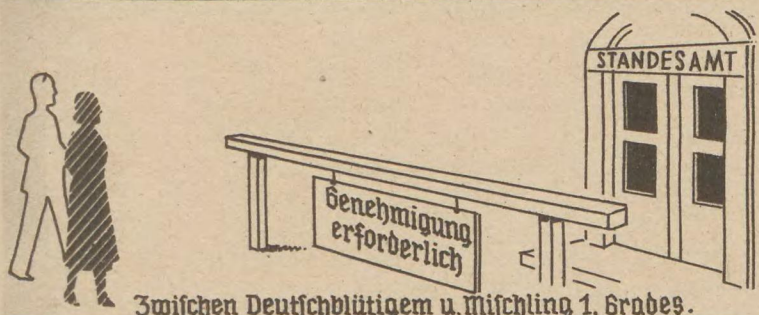

Zwischen Deutschblütigem u. Mischling 1. Grades.

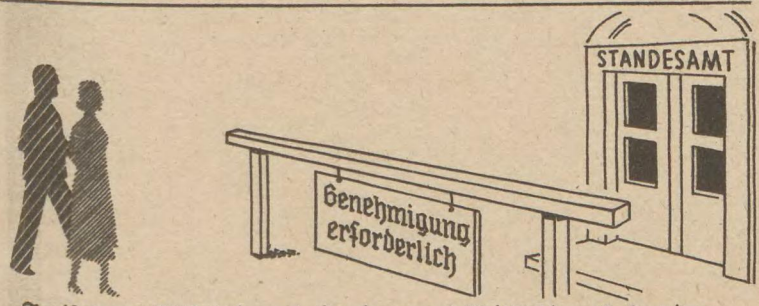

Zwischen Mischling 1. Grades und Mischling 2. Grades.

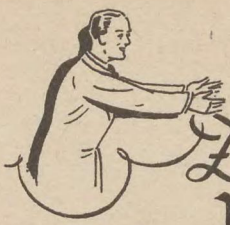

Zwei wollen heiraten!

Was ist zu tun?

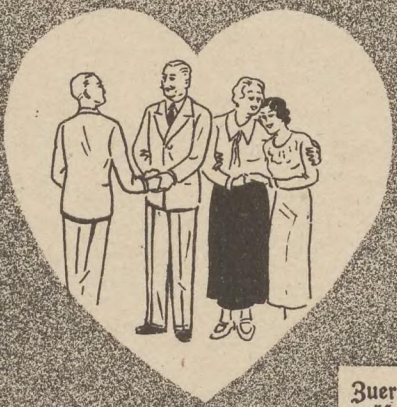

Zuerst Frage der Ehemündigkeit prüfen! Mann muß volljährig (21 Jahre alt) oder für volljährig erklärt sein. Frau ist mit vollendetem 16. Lebensjahre ehemündig, ihr kann frühere Eheschließung gestattet werden. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist Einwilligung der Eltern erforderlich.

Besteht zwischen den Verlobten ein verwandtschaftliches Verhältnis? Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

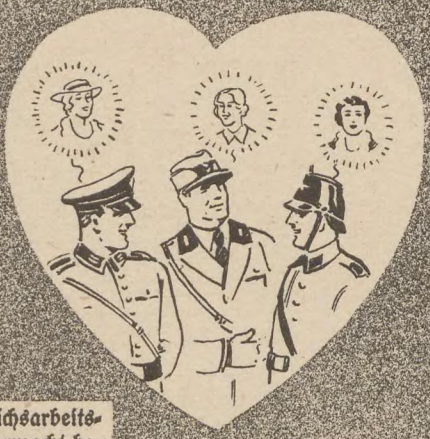

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes und der Wehrmacht bedürfen der Heiratserlaubnis. Für Beamte sieht das Gesetz eine Genehmigung nicht vor, jedoch ist vor der Eheschließung der Nachweis der deutschblütigen Abstammung der Verlobten der vorgesetzten Dienstbehörde zu erbringen.

Soll ein Ehestandsdarlehen die Ehegründung erleichtern helfen? Die wichtigsten Voraussetzungen, die von den Antragstellern erfüllt sein müssen, sind auf Seite 28 genannt. Merkblätter über Gewährung von Ehestandsdarlehen sowie Antragsformulare sind beim Standesamt unentgeltl. zu haben

Bestehen hinsichtlich der Erbgesundheit und der Rassereinheit keine Ehehindernisse? In Zweifelsfällen vertrauensvoll die Eheberatungsstellen bei den Gesundheitsämtern in Anspruch nehmen! Von einem noch nicht bestimmten Zeitpunkt an wird das Ehetauglichkeitszeugnis eingeführt.

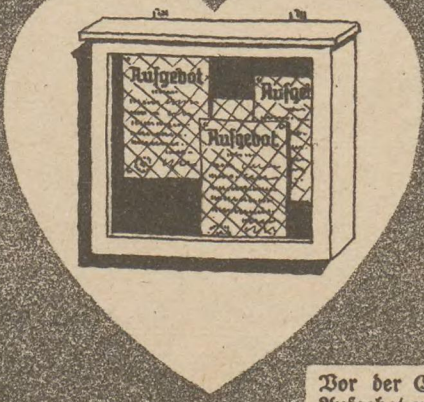

Vor der Eheschließung hat das Aufgebot zu erfolgen. Erforderliche Urkunden: standesamtliche Geburtsurkunde, Einwohnermeldeschein, Geburtsurkunden der Eltern und Heiratsurkunden der Eltern sowie Großeltern väterlicher- und mütterlicherseits. Das Aufgebot muß volle 14 Tage lang aushängen.

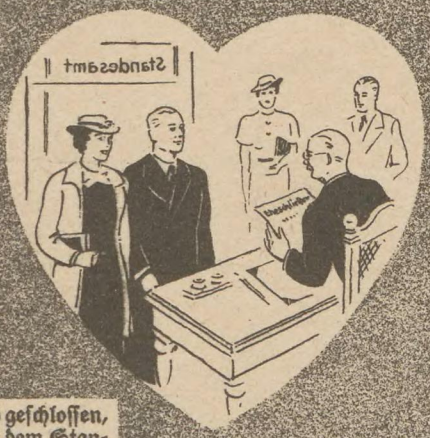

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten zu einer vorher festgesetzten Zeit persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit und in Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen, die mit den Verlobten verwandt sein dürfen, erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

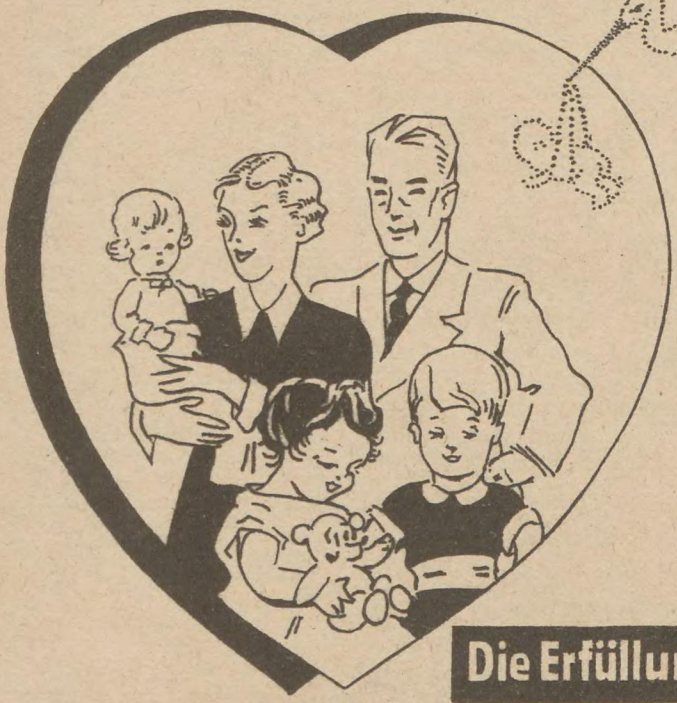

Die Erfüllung

Siehe auch Seite 175/176!

Gehe hin
und tue desgleichen!

Vom ersten zum Großdeutschen Reich

Dieses Reich hat die ersten Tage seiner Jugend erlebt, es wird weiter wachsen in Jahrhunderte hinaus, es wird stark und mächtig werden! Die Fahnen werden durch die Zeiten getragen von immer neuen Generationen unseres Volkes. Deutschland hat sich gefunden! Unser Volk ist wiedergeboren!

Der Führer auf dem Reichsparteitag der Ehre in Nürnberg 1936.

Das Volk

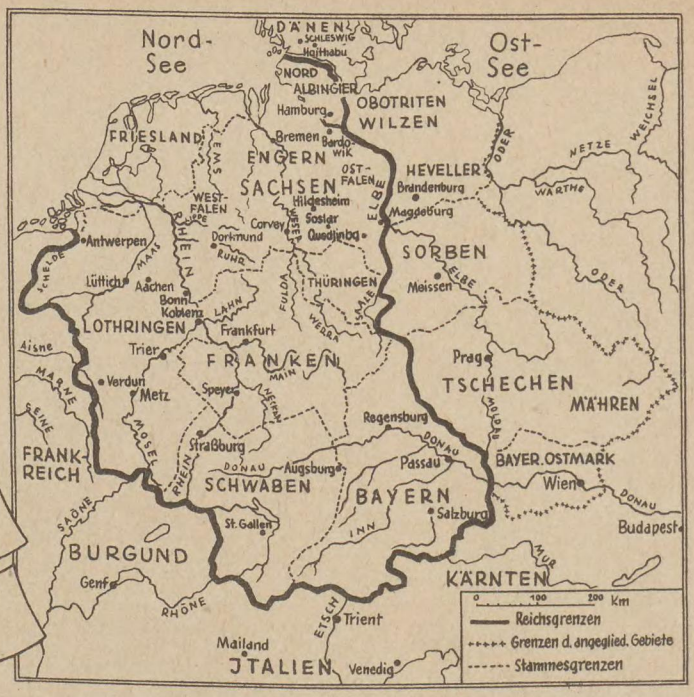

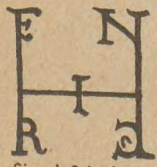

Siegel Heinrichs I.

Heinrich I., der Sachsenkönig, der von 919 bis 936 regierte, war der Gründer d. ersten Deutschen Reiches. Während der Franke Karl der Große die staatliche Einheit des gesamten Abendlandes anstrebte, war alles Denken und Wirken König Heinrichs I. darauf gerichtet, nur die im engeren Sinne deutschen Stämme in der Form eines Staates zusammenzufassen. Im stolzen Bewußtsein seines Volkskönigstums lehnte er bei seiner Thronbesteigung die kirchliche Krönungsweihe ab, um den Kirchenfürsten keinen Einfluß einzuräumen. Er trieb im Gegensatz zu seinen Vorgängern keine Italienpolitik, sondern trotzte den Slaven altes deutsches Kulturland ab und erweiterte so nach dem Osten den deutschen Lebensraum, den er durch feste Burgen sicherte. Zum ersten Mal in der Geschichte führte er mit dem von ihm geschaffenen schnell beweglichen Reiterheere einen Winterfeldzug durch und errang dadurch seinen entscheidenden Sieg über die Ungarn (933 bei Merseburg). Im Dom zu Quedlinburg befindet sich das Grab Heinrichs I. Sein Reich, seine Schöpfung, währte nur 200 Jahre. Später zerfiel Deutschland wieder in 250 kleine Länder und wurde ein Spielball fürstlicher Hausinteressen. Wir heutigen Deutschen, die wir die Gründung des einigen Deutschen Reiches durch Adolf Hitler miterleben durften, gedenken in Ehrfurcht des ersten Erneuerers Deutschlands: Heinrichs I.

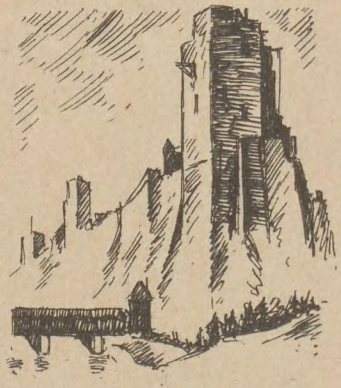

Das zweite Reich

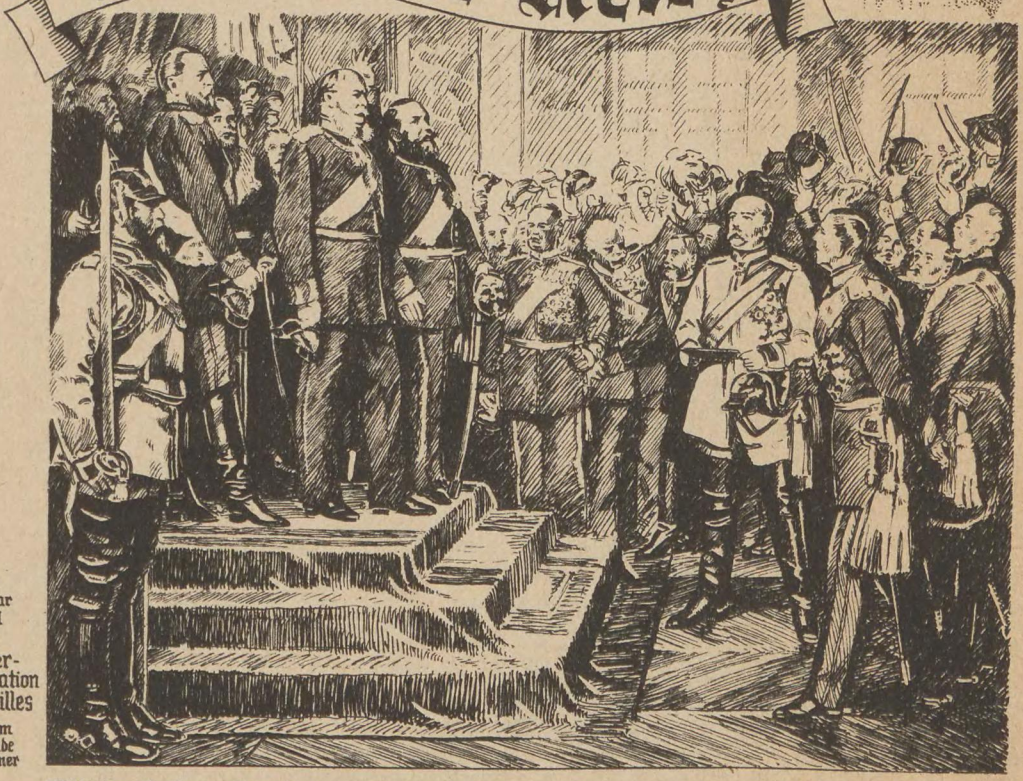

18. Januar 1871
Die Kaiserproklamation in Versailles
Nach dem Gemälde von Werner

Mit der Kaiserproklamation zu Versailles begann das zweite Reich. Es war das Werk des Fürsten Bismarck, des „eisernen Reichskanzlers". 39 Kleinstaaten waren vorher auf deutschem Raum vorhanden, die sich innerlich keineswegs zusammengehörig fühlten und äußerlich nur lose durch den deutschen Bund zusammengehalten wurden. Nach dem siegreichen Krieg gegen Frankreich schmiedete Bismarck die Teile des Deutschen Bundes zum Bundesstaat des Deutschen Reiches zusammen. Der große Staatsmann Bismarck, der selbst alle Staatsnotwendigkeiten für die Zukunft Deutschlands klar erkannte, rief zwar ein glanzvolles Kaiserreich ins Leben, aber gegen die politische Verständnislosigkeit der breiten Masse, gegen den verderblichen Parlamentarismus, gegen den Partikularismus der Bundesstaaten und vor allem gegen den immer mehr anwachsenden Marxismus konnte er sein Werk, dessen Leitung ihm aus der Hand genommen wurde, nicht ausbauen und sichern. Und die folgende Generation war dazu erst recht nicht fähig. Glanzvoll war der Beginn des zweiten Reiches, grauenhaft am 9. Nov. 1918 sein Ende!

Auf dem Boden des durch marxistischen Verrat zusammengebrochenen zweiten Reiches entstand die Weimarer Republik, das sogenannte „Zwischenreich". Unter dem Weimarer System erlebten Parlamentarismus und Parteienwirtschaft ihre traurigen Höhepunkte. Adolf Hitler hatte diesem von Volksverrätern gegründeten Parteienstaat den Tod geschworen, und es gelang ihm nach einem 14jährigen für Deutschland geführten Riesenkampf, ihn zu beseitigen.

21. März 1933: Der Tag von Potsdam

30. Januar 1933: Reichspräsident von Hindenburg ernennt Adolf Hitler zum Kanzler des deutsch. Reiches

Großdeutsches

Erfüllung des tausendjährigen Traumes: Nicht mehr viele Länder, sondern ein einiges Deutsches Reich

Keine Zersplitterung in Parteien und Interessengruppen mehr. Beseitigung der Ursachen der inneren Zwietracht

Überwindung des Klassenkampfes. Das deutsche Volk einig in allen seinen Ständen

Wahre Volksgemeinschaft
Niemand darf hungern, niemand darf frieren

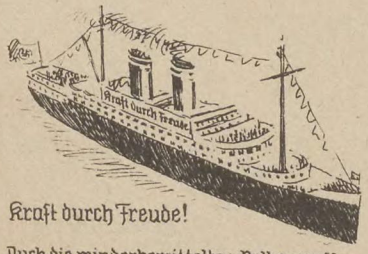

Kraft durch Freude!

Auch die minderbemittelten Volksgenossen sollen Freude, Erholung und Belehrung durch Reisen finden

Der Wunsch, ein eigenes Heim auf eigener Scholle zu besitzen, wird in weitestem Umfange Wirklichkeit

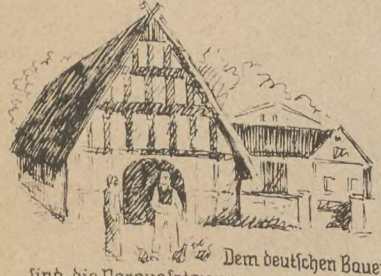

Dem deutschen Bauerntum sind die Voraussetzungen gegeben worden, damit es die Ernährungs- und Lebensgrundlagen der Nation sicherstellen kann

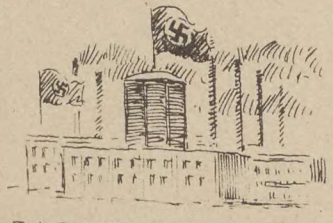

Industrie, Handel und Gewerbe, die schwer darniederlagen, haben einen neuen Aufschwung erlebt und sind national einheitlich ausgerichtet

Das deutsche Handwerk, das dem Verfall nahe war, erhielt neuen Auftrieb und repräsentiert wieder deutsche Wertarbeit

2. August 1934: Tod des Reichspräsidenten von Hindenburg, Adolf Hitler Führer und Reichskanzler

Presse, Literatur, Theater, Film und Kunst sind von Verfallserscheinungen gereinigt und wieder deutsch

Die deutsche Frau wurde wieder zu ihrem eigentlichen Lebens- und Aufgabengebiet als Gattin und Mutter zurückgeführt.

Die deutsche Jugend, die durch eine vielgestaltige Lebensschule geht, hat wieder den Glauben an die Zukunft

ADOLF HITLER

Der Schöpfer Großdeutschlands

Die durch Adolf Hitler erfolgte Gründung des Großdeutschen Reiches bedeutet jedoch keine Wiederherstellung des Bismarckreiches, sondern Revolution, das heißt: Sturz des Bisherigen und Schaffung von bisher ganz Neuem. Seine Kennzeichen sind folgende: Der Staat Adolf Hitlers ist ein wahrer Volksstaat: denn Volkswille und Staatsführung sind eins. Er ist ein Führerstaat. Es gibt keine Parteien mehr. Die einzige politische Partei, die zugleich den Staatsgedanken verkörpert, ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Und es gibt keine Parlamente mehr im früheren Sinne; denn die Landtage sind aufgehoben, und der Reichstag stellt jetzt eine repräsentative Vertretung des deutschen Volkes dar, die von der Reichsregierung insbesondere für bedeutungsvolle inner- und außenpolitische Kundgebungen einberufen wird. Die Volksverbundenheit der Führung und die Mitwirkung des gesamten Volkes wird gewährleistet durch die Arbeit der NSDAP. Und schließlich ist das Großdeutsche Reich ein Einheitsstaat. Die Staatshoheit der Länder ist beseitigt, und es gilt nur noch in ganz Deutschland die vom Führer bestimmte einheitliche Reichspolitik.

Großdeutschland

1. Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich.

vor dem Weltkriege

Nach dem Weltkriege

Am 13. März 1938

Das Diktat von Saint Germain 1918

§ 88: „Die Unabhängigkeit Österreichs ist unabänderlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt." — Dieser berüchtigte § 88 des sogenannten „Friedens von Saint Germain" sollte also die Deutschen Österreichs auf ewig von den Deutschen im Reich trennen.

Erste Anschlußversuche

Die österreich. Nationalversammlung beschließt am 12. 11. 1918 einstimmig: „Deutsch-Österreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik". April und Mai 1921: Abstimmungen in Tirol und Salzburg mit 99% für Anschluß. 1931: Die Zollunion wird durch den Haager Gerichtshof verboten.

Das deutsche Volk wird verraten

Bundeskanzler Dollfuß verrät das deutsche Volk Österreichs 1932 gegen eine Anleihe von 300 Mill. Schilling. Bedingungen der Genfer Liga: Internationale Kontrolle innerösterreichischer Angelegenheiten und Ausdehnung des Anschlußverbotes bis zum Jahr 1952.

Zeiten des Terrors

Im Juni 1933 verbietet Dollfuß jede Betätigung der österreichischen NSDAP. Im Februar 1934 werden Polizei und Bundesheer geg. die Bevölkerung eingesetzt. Über 1000 Tote, darunter Frauen und Kinder, über 5000 Verwundete. Juli 1934 neues Blutbad. Dollfuß wird Opfer seines Terrors.

Die Berliner Vereinbarung

Im Juli 1936 wird zwischen der Reichsregierung und der österreichischen Regierung eine Vereinbarung getroffen zur Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen. Ziel des Abkommens: Pressefrieden und innere Befriedung. Diese Vereinbarung wird jedoch von Schuschnigg sabotiert.

Besprechungen auf dem Obersalzberg

Am 13. Februar 1938 gibt Bundeskanzler Schuschnigg dem Führer sein Wort, daß die NSDAP. nicht mehr unterdrückt werden, sondern die Möglichkeit legaler Betätigung haben soll. Amnestie für politische Häftlinge. Der Nationalsozialist Dr. Seyß-Inquart wird österreichischer Innenminister.

Schuschniggs Wortbruch

Schuschnigg verfälscht in einer Rede vor dem Bundestag das Abkommen vom Obersalzberg. Ein in Linz geplanter „Deutscher Tag" wird verboten Am 9. 3. verkündet Schuschnigg in Innsbruck für den 13. März eine „Abstimmung", deren Durchführungsart auf Betrug u. Fälschung hinausläuft.

Ein Volk hat sich erhoben

Dr. Jury, Stellvertreter Seyß-Inquarts, erklärt: Die österreich. Nationalsozialisten beteiligen sich nicht an der Wahlkomödie. Proteste an den Bundespräsidenten. Das österr. Volk hat sich erhoben. Schuschnigg tritt zurück. Seyß-Inquart erbittet reichsdeutsche Truppen, um Blutvergießen zu verhüt.

Der Führer greift ein

12. März 1938: Proklamation des Führers. Reichsdeutsche Truppen marschieren in Österreich ein, von der Bevölkerung als Retter aus der Not stürmisch begrüßt. Der Führer selbst hält unter dem Begeisterungsjubel des deutschen Volkes in Oesterreich seinen Einzug in seine von ihm befreite Heimat.

Die Wiedervereinigung

Durch österr. Bundesgesetz und deutsches Reichsgesetz vom 13. März 1938 wird die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich vollzogen. Das Bundesheer wird Bestandteil d. deutsch. Wehrmacht. Eine überwältigende Volksabstimmung am 10. 4. 38 bekundete: Ein Volk, ein Reich, ein Führer!

Siehe auch Seite 197!

Die Erfüllung einer jahrhundertealten deutschen Sehnsucht durch Adolf Hitler

2. Die Befreiung des Sudetenlandes.

Die Geschichte der Befreiung

Gründung der Tschecho-Slowakei

Am 28. 10. 1918 rufen im Namen des Wilsonschen „Selbstbestimmungsrechtes" Masaryk u. Benesch den tschecho-slowakischen Staat aus. Im Diktat von St. Germain werden ihm die deutschen Sudetenländer zugesprochen. Durch Lug u. Trug gelang es 6,7 Mill. Tschechen, sich 6,6 Mill. Menschen nichttschechischen Volkstums, darunter 3,5 Mill. Deutsche, zu unterwerfen.

Erste Blutzeugen

Am 4. 3. 1919 fordern die Sudetendeutschen die versprochene Selbstbestimmung. Tschechische Überläufer-Legionäre ermorden 56 deutsche Männer, Frauen und Kinder. Hunderte werden verwundet. Im 1. Prager Parlament geben die deutschen Abgeordneten die Erklärung ab: „Wir werden niemals aufhören, die Selbstbestimmung unseres Volkes zu fordern."

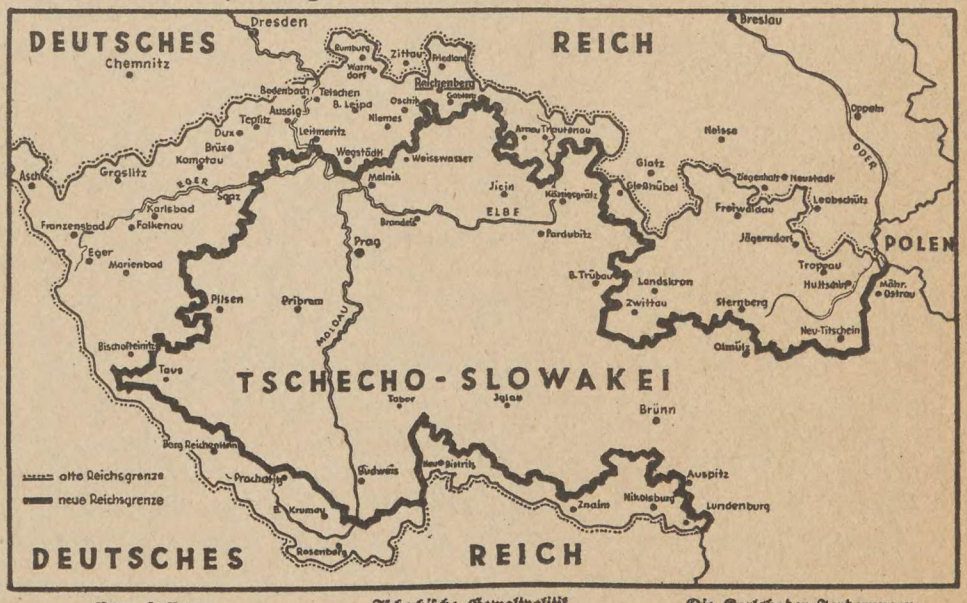

Unterdrückung

Planmäßig wird das Sudetenland mit tschechischen Beamten durchsetzt, der Großgrundbesitz beschlagnahmt und unter Tschechen aufgeteilt, die sudetendeutsche Industrie zerstört, das deutsche Schulwesen unterdrückt. Industriefriedhöfe und hohe Arbeitslosenziffern sind die Folge. Hunger und Elend ziehen ein, die Selbstmordziffern steigen an.

Neue Hoffnung

1933! Deutschland ist erwacht. Die Sudetendeutschen hören d. nationalsozialistischen Ruf. Doch Prag löst die Sudetendeutsche Nationalsozialist. Arbeiterpartei und die Deutsche Nationalpartei auf. Da ruft am 1.10.33 Konrad Henlein, der Turnwart des Sudetendeutschen Turnverbandes, alle Sudetendeutschen zur geschlossenen Front auf.

Tschechische Gewaltpolitik

1935: Die Tschecho-Slowakei tritt dem französisch-sowjetrussischen Beistandspakt bei. Die Tschechei soll Ausfalltor nach Europa werden. Sudetendeutsche Antwort: Bei den Parlamentswahlen wird die Sudetendeutsche Partei die stärkste Partei der Tschechei. Darauf Verkündung des Staatsverteidigungsgesetzes. Terror im Sudetenland!

Die Karlsbader Forderungen

24. 4. 38: Konrad Henlein stellt in Karlsbad acht Forderungen auf, die den deutschen Volksgruppen völlige Gleichberechtigung geben sollen. Auf Grund der Lüge, daß Deutschland mobil gemacht hätte, erfolgt die tschech. Mobilmachung. England sucht zu vermitteln und entsendet Lord Runciman nach Prag. Die Sudetendeutschen erdulden tschechischen Terror.

Der Führer greift ein

Auf dem Reichsparteitag fordert der Führer für die Sudetendeutschen die Selbstbestimmung. Prag verhängt das Standrecht. Proklamation Konrad Henleins: „Wir wollen heim ins Reich!" In Berchtesgaden „offener Meinungsaustausch" zwischen dem Führer und Chamberlain. Prag löst die Sudetendeutsche Partei auf. Sudetendeutsches Freikorps gegründet.

Abtretung des Sudetenlandes

Prag nimmt den englisch-französischen Vorschlag an. Der Führer und Chamberlain in Godesberg. Prager Verschleppungstaktik. Der Führer erklärt: Entweder Räumung der deutschen Gebiete am 1. 10. oder „wir holen sie uns!" Die Tschechei mobilisiert vollständig, Teilmobilisierung Frankreichs, Mobilisierung der englischen Flotte.

„Der Friede von München"

Aussprache des Führers, Mussolinis, Chamberlains und des französischen Ministerpräsidenten Daladier am 29. 9. in München. Einigung über die Art und Weise der Abtretung des sudetendeutschen Gebietes. (Die weiteren Erwartungen, die sich an München hinsichtlich einer neuen europäischen Politik knüpften, haben sich nicht erfüllt.)

Das Sudetenland ist frei

Die Sudetendeutschen kehren heim ins Reich. Grenzziehung durch eine internationale Kommission unter genauer Beachtung der Volkstumsgrenze. Besetzung der Gebiete vom 1. bis 10. Oktober durch deutsche Truppen, die jubelnd empfangen werden. Auch ihren Befreier, den Führer, begrüßen die Sudetendeutschen mit erschütternden Freudenausbrüchen.

So war es gedacht: Als ewige Bedrohung Deutschlands.

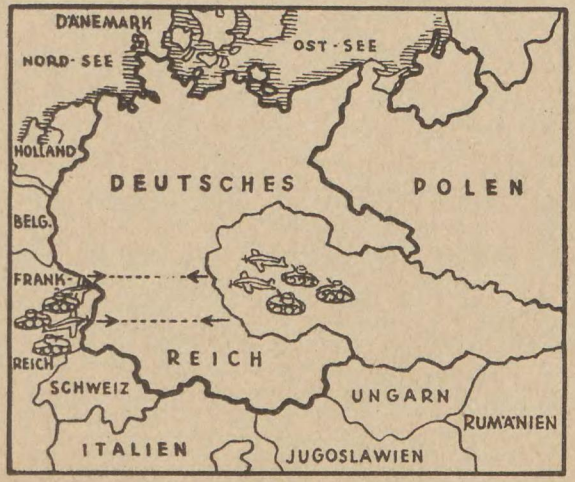

Siehe auch Seite 197!

Die Befriedung Europas durch den Führer

Protektorat Böhmen und Mähren

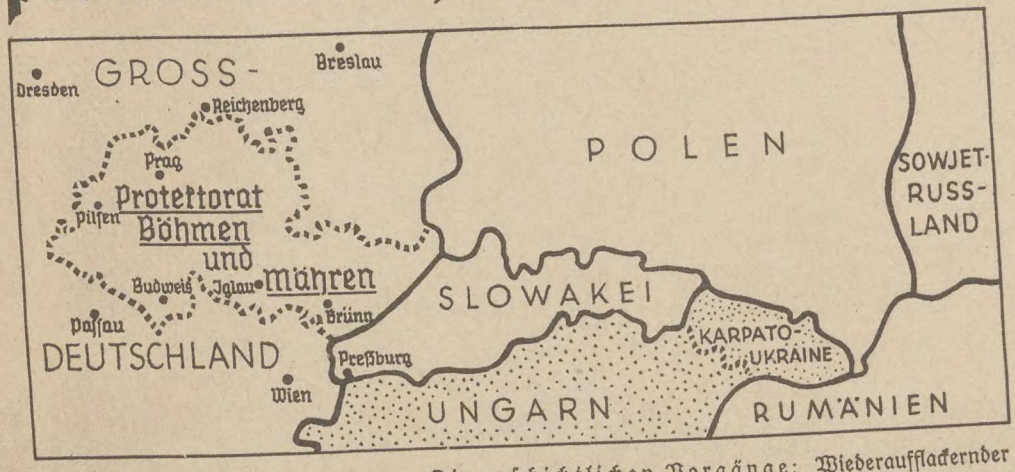

Die Ostgrenze des Ersten Reiches

—·—·—·— um 800

▫▫▫▫▫▫▫ um 1250-1400

Das Land Böhmen hat seinen Namen von den keltisch. Ureinwohnern, den Bojern. Seit es im Jahre 6 vor Zeitwende der Markomannenkönig Marbod gewann, ist es bis zum Versailler Diktatfrieden 1919 deutsch geblieben. Der kleine slawische, um 600 aus dem Osten in das germanische Land eingewanderte Stamm der Tschechen bildete stets nur eine Minderheit. Später regierten die böhmisch. Przemysliden als Statthalter der deutschen Könige u. Kaiser, u. nachher war Böhmen sogar lange Zeit Sitz der deutschen Reichsregierung.

Die geschichtlichen Vorgänge: Wiederaufflackernder tschechischer Chauvinismus des Beneschsystems versucht unter Bruch des Münchner Abkommens eine neue Frontbildung gegen Deutschland. Staatsstreich gegen die Slowakei, blutiger kommunist. Terror gegen die deutschen Sprachinseln. 14. März 1939: Die Slowakai wird selbständig. 15. März: Der tschech. Staatspräsident Dr. Hacha bittet in Berlin den Führer, in der Tschechei für Ruhe zu sorgen. Deutsche Truppen marschieren in Böhmen und Mähren ein, „nicht als Feinde", sondern als Träger der Ordnung. Mit ihnen der Führer, der am 16. März auf der Prager Burg den

Erlaß über das Protektorat Böhmen und Mähren unterzeichnet. Danach gehören Böhmen und Mähren fortan zum Großdeutschen Reich. Seine volksdeutschen Bewohner werden deutsche Staatsangehörige bzw. Reichsbürger, die übrigen werden Staatsangehörige des Protektorats. Das Protektorat ist autonom und verwaltet sich selbst im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches. Die auswärtigen Angelegenheiten und den militärischen Schutz nimmt das Reich wahr. Das Oberhaupt des Protektorats (Dr. Hacha) genießt Schutz und Ehrenrechte eines Staatsoberhauptes, es bedarf des Vertrauen des Führers. Als Wahrer der Reichsinteressen hat der Führer zum „Reichsprotektor in Böhmen und Mähren" mit Amtssitz Prag Reichsminister Freiherrn von Neurath ernannt.

Die Slowakei unter deutschem Schutz

Am 16. März 1939 richtete der slowakische Ministerpräsident Tiso folgendes Telegramm an den Führer: „Im starken Vertrauen auf Sie, den Führer und Reichskanzler des Großdeutschen Reiches, unterstellt sich der slowakische Staat Ihrem Schutze. Der slowakische Staat bittet Sie, diesen Schutz zu übernehmen." In Erfüllung dieser Bitte wurde am 23. März 1939 zwischen der deutschen und der slowakischen Regierung ein Vertrag geschlossen. Danach übernimmt das Deutsche Reich den Schutz der politischen Unabhängigkeit des slowakischen Staates und der Unantastbarkeit seines Gebietes. Zur Durchführung des Schutzes hat die deutsche Wehrmacht das Recht, militärische Anlagen zu errichten und diese besetzt zu halten und zwar in einer Zone, die westlich von der Grenze des slowakischen Staates und östlich von der allgemeinen Linie Ostrand der Kleinen Karpaten, Ostrand der Weißen Karpaten und Ostrand des Javornik-Gebirges begrenzt wird. Die slowakischen Militärkräfte werden im engen Einvernehmen mit der deutschen Wehrmacht organisiert. Die Außenpolitik wird im engen Einvernehmen mit der deutschen Regierung geführt. Der Vertrag gilt zunächst für eine Zeit von 25 Jahren.

Neue Wirtschaftswege

Deutsch-rumänischer Vertrag

Dieser am 23. März 1939 zwischen Deutschland und Rumänien geschlossene Wirtschaftsvertrag kann als bahnbrechend und richtungweisend bezeichnet werden. Zum ersten Mal in der modernen Wirtschaftsgeschichte wurden die gegenseitigen Volkswirtschaften aufeinander abgestimmt. Gesichtspunkte sind: Was braucht Deutschland, und was kann ihm Rumänien liefern? Und umgekehrt: Was braucht Rumänien, und was kann Deutschland ihm als Gegenwert bieten? Es wurde ein mehrjähriger Wirtschaftsplan aufgestellt, der sich insbesondere erstrecken soll auf: Entwicklung und Lenkung der rumänischen landwirtschaftlichen Erzeugung, Gründung neuer landwirtschaftlicher Industrien und Veredelungsbetriebe, Entwicklung der rumänischen Holz- u. Forstwirtschaft und Gründung holzwirtschaftl. Industrien, Lieferung von Maschinen und Anlagen für Bergbaubetriebe in Rumänien, Erschließung und Verwertung der rumänischen Bodenschätze, z. B. von Erzen, Bauxit und Mineralöl, Ausbau des Verkehrs- und Transportwesens, Lieferung von Kriegsgerät und Ausrüstungsgegenständen für die rumänische Armee. Durch diesen Vertrag, der zunächst bis 31. 3. 1944 gilt, hat Deutschland seine Ernährungs- und Rohstoffgrundlage wesentlich erweitert.

Das Memelland wieder deutsch!

Am 22. März 1939 wurde gemäß einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Deutschland und Litauen das Memelland an Deutschland zurückgegeben. 140 000 deutsche Volksgenossen, die 20 Jahre lang hart um ihr Deutschtum gekämpft hatten, fanden damit den schönsten Lohn für ihre Treue zum Reich. Wieder um gelang es der genialen Staatskunst des Führers, ohne einen Schuß Pulver und ohne Blutvergießen ein dem deutschen Volk angetanes Unrecht wieder gutzumachen.

Das urdeutsche Memelgebiet wurde am 10. Januar 1923, am Tage der Ruhrbesetzung durch die Franzosen, durch als Freischärler verkleidete litauische Truppen unter Billigung der französischen Besatzung geraubt.

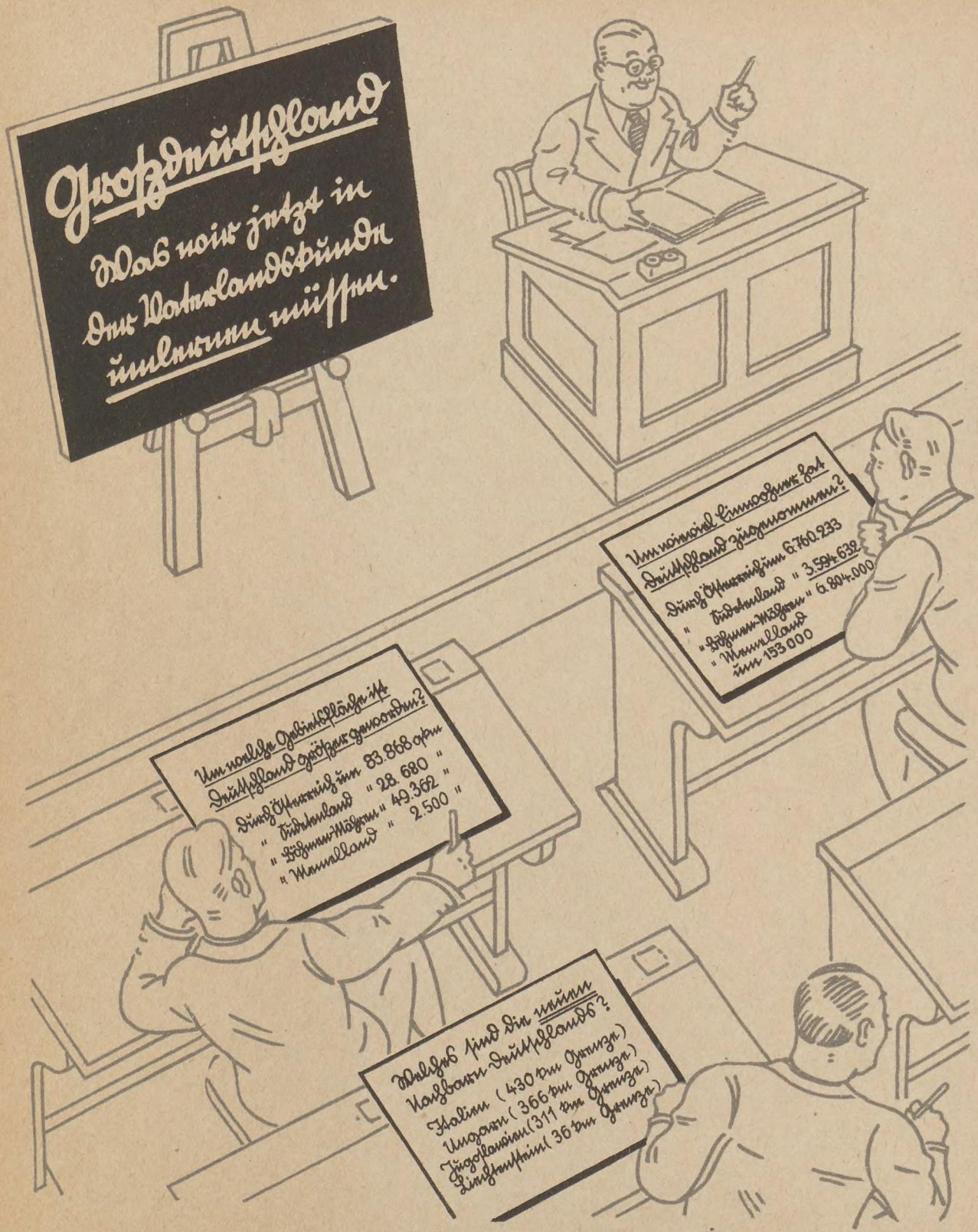
Unser Deutschland
Das soll jetzt in
das Wahrzeichen
unserer
Einheit sein.
Um wieviel Einwohner hat
Deutschland zugenommen?
Ostpreußen 6.760.233
Niedersachsen 3.594.638
Schleswig-Holstein 6.804.000
Hannover 153.000
Um wieviel Quadratkilometer ist
Deutschland größer geworden?
Ostpreußen um 83.868 qkm
Niedersachsen " 28.680 "
Schleswig-Holstein " 49.362 "
Hannover " 2.500 "
Welche sind die neuen
Nachbarn Deutschlands?
Polen (430 km Grenze)
Litauen (366 km Grenze)
Tschechoslowakei (311 km Grenze)
Luxemburg (36 km Grenze)

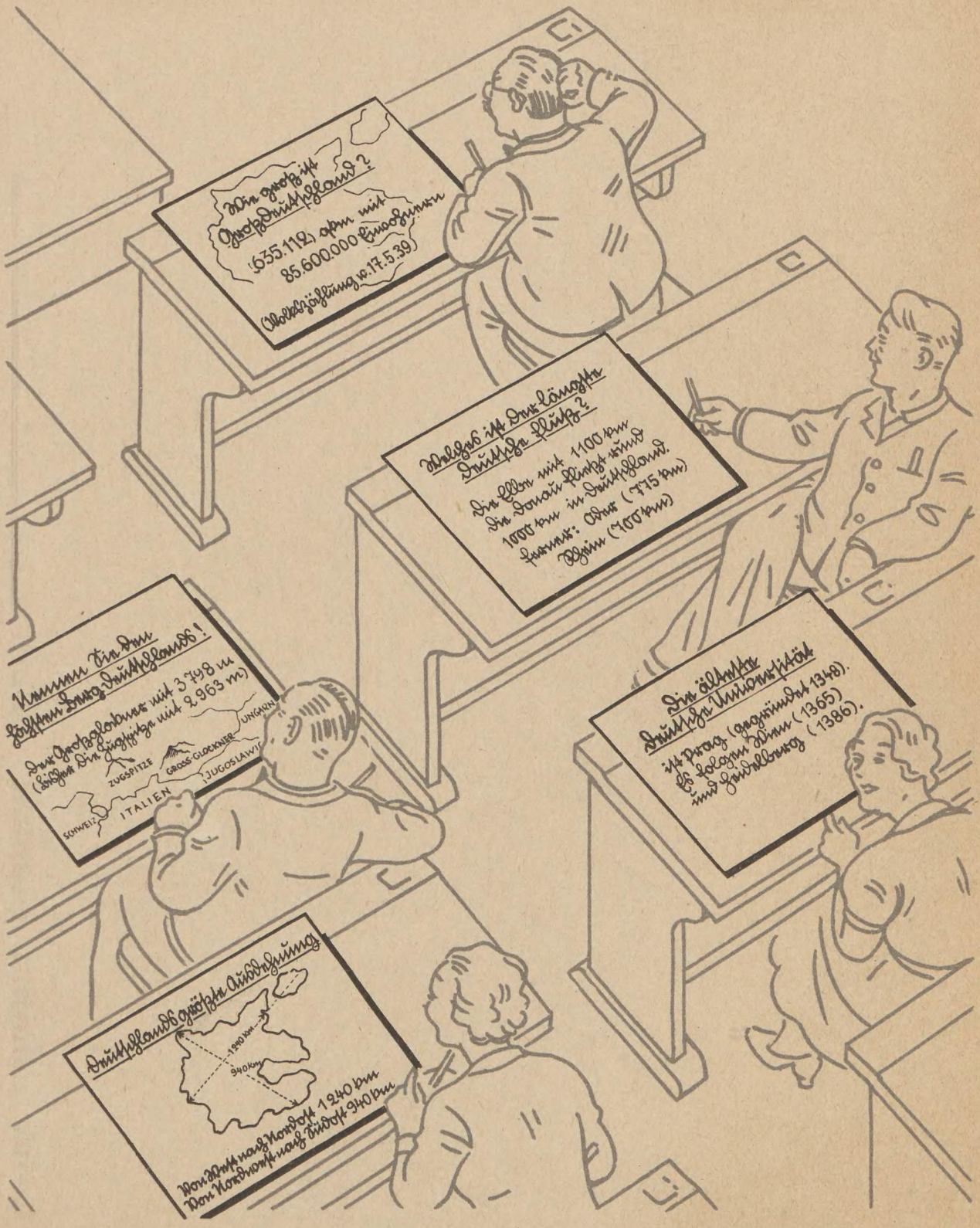
Wie groß ist Groß-Deutschland?
(633.119, ohne mit 85.600.000 Einwohnern
Volkszählung v. 17.5.39)
Welches ist Deutschlands längste Flüsse?
Die Elbe mit 1100 km
Die Donau fließt durch 1000 km in Deutschland.
Namen: Oder (775 km)
Rhein (700 km)
Kennen Sie Ihre Deutschland!
Deutschlands höchste Berge (Zugspitze, Die Großglocknergruppe mit 3.798 m
Zugspitze mit 2.963 m)
ITALIEN
SCHWEIZ
JUGOSLAWIEN
UNGARN
Die ältesten Deutschen Universitäten
in Prag (gegründet 1348).
Es folgten Wien (1365)
und Heidelberg (1386).
Deutschlands größte Ausdehnung
1240 km
940 km
Von Nord nach Süd 1240 km
Von Ost nach West 940 km

Die völlige Befriedung im Osten Großdeutschlands

Polen als Unruheherd. Der polnische Staat war ein Erzeugnis von Versailles. Er wurde ohne Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung, auf ethnographische Verhältnisse und auf wirtschaftliche Zweckmäßigkeit auf Kosten Deutschlands, Österreichs und des früheren Rußland geschaffen. Von Deutschland fielen ihm die einst blühenden Provinzen Westpreußen und Posen sowie Ostoberschlesien zum Opfer, während die alte deutsche Stadt Danzig mit dem umliegenden Gebiet, als „Freistaat Danzig" einem Völkerbundskommissar unterstellt, der wirtschaftlichen Willkür der Polen ausgeliefert war. Ostpreußen wurde durch den polnischen Korridor (ehemals deutsches Gebiet) vom Mutterland getrennt. Selbst Politiker der früheren Feindbundmächte sahen voraus, daß dieser willkürlich geschaffene Staat einmal Anlaß zu schweren europäischen Konflikten sein würde. Der Führer hat sich bemüht, ein erträgliches Verhältnis zu Polen herzustellen. Zu Lebzeiten des polnischen Marschalls Pilsudski gelang dies auch teilweise. Nach dessen Tod setzten jedoch die Deutschenverfolgungen und die wirtschaftliche Unterjochung Danzigs in verstärktem Maße ein. Positive Vorschläge des Führers zu einer Änderung wurden von seiten Polens mit der Mobilmachung und mit unerhörten Herausforderungen beantwortet. Inzwischen hatte nämlich Polen im Zuge der britischen Einkreisungsbestrebungen durch ein Garantieversprechen von England gewissermaßen eine Blankovollmacht für sein kriegshetzerisches Treiben erhalten. Trotzdem versuchte der Führer nochmals in letzter Minute durch einen Vorschlag den Krieg zu vermeiden. Als Polen überhaupt keine Antwort darauf gab, mußte der Führer die Waffen sprechen lassen.

Der Feldzug gegen Polen. Am 1. September 1939 begann der Feldzug, am 18. September konnte ihn das Oberkommando der Wehrmacht bereits als im großen und ganzen beendet erklären. Ein Staat von 36 Millionen Menschen, eine Armee von rund 50 Infanterie- und Kavallerie-Divisionen waren gegen Deutschland angetreten in der großsprecherischen Hoffnung, die deutsche Armee bei Berlin zu schlagen und die polnischen Grenzen bis an Oder oder gar Elbe vorzutragen. Statidessen wurden sie in Einkreisungsschlachten, wie die Kriegsgeschichte sie von solch gewaltigem Ausmaß noch nie kannte, in dem „Feldzug der 18 Tage" völlig vernichtet. In einem geradezu atemberaubenden Tempo gingen die deutschen Divisionen vor und brachen den teilweise heftigen polnischen Widerstand. Der geniale deutsche Generalstab und die todesmutigen, glänzend ausgebildeten Truppen aller Waffengattungen erwarben sich aufs neue höchsten Kriegsruhm, würdig der glorreichen Tradition deutscher Waffentaten. Daß sich die letzten Reste der polnischen Armeen in Warschau, Modlin und in Hela bis zum 1. Oktober zu halten vermochten, war nicht die Folge ihrer Tüchtigkeit, sondern dem Verantwortungsbewußtsein der deutschen Führung zuzuschreiben, die unnötige Blutopfer vermeiden wollte; denn an den genannten Punkten war sogar die Zivilbevölkerung von der verantwortungslosen polnischen Heeresleitung aufgefordert worden, äußersten Widerstand zu leisten. Über 700 000 Gefangene mußten den „Marsch nach Berlin" antreten. Die Beute an Kriegsmaterial war ungeheuer groß. Die deutschen Gesamtverluste betrugen an Gefallenen: 10 572, an Verwundeten: 30 322, an Vermißten: 3 409 Mann. Im Rahmen dieses Buches müssen wir uns auf diesen kurzen Bericht beschränken. Eine ausführliche Schilderung und Würdigung der gewaltigen Taten unserer Wehrmacht, wie sie bereits in dem Rückblick des Oberkommandos der Wehrmacht vom 23. September 1939 ihren Ausdruck findet, muß den Geschichtsbüchern vorbehalten bleiben.

Weltpolitische Neuorientierung. England hatte in alter Vorkriegsmanier wieder die Einkreisung des aufstrebenden Deutschlands begonnen. Zusammen mit seinem Vasallen Frankreich bemühte es sich, die Staaten rings um Deutschland in die Front der „Einkreisler" einzuspannen. Polen, das inzwischen die unheilvolle Rolle der früheren Benesch-Tschechei übernommen hatte, war sofort dazu bereit. Es erhielt von England ein Garantieversprechen und die Ermunterung, Deutschland herauszufordern. Um Sowjet-Rußland dagegen bemühte sich England in monatelangen Verhandlungen vergebens. Es bedeutete einen weltgeschichtlichen Wendepunkt, als am 24. August 1939 zwischen Deutschland und Sowjet-Rußland ein Nichtangriffspakt abgeschlossen wurde. Damit war die größte Trumpfkarte den Händen der „Einkreisler" entfallen. Trotzdem schloß England mit Polen ein Militärbündnis ab, ebenso Frankreich. Als der Führer sich gezwungen sah, gegen Polen die Waffen entscheiden zu lassen, erklärten daher England und Frankreich am 3. September 1939 Deutschland den Krieg. Den plutokratisch-jüdischen Kriegshetzern in London ging es jedoch keineswegs darum, Polen wirkliche Hilfe zu leisten, ihr Ziel war die Vernichtung Deutschlands. Das ging schon daraus hervor, daß England überhaupt nichts unternahm, um Polen zu Hilfe zu kommen, es begann vielmehr nach altgewohnter Weltkriegsmethode die Aushungerung des deutschen Volkes durch die völkerrechtswidrige Blockade. Aber die Verhältnisse haben sich dank dem Vierjahresplan und der weitschauenden Ostpolitik des Führers, die uns die fehlenden Rohstoffe usw. aus dem Ostraum verbürgt, derartig zu unseren Gunsten geändert, daß Englands Hungerblockade erfolglos bleiben muß. Außerdem schloß Deutschland am 28. September 1939 mit Sowjet-Rußland den deutsch-russischen Grenz- und Freundschaftsvertrag. Danach wurde der östliche Teil des bisherigen Polens zur russischen und der westliche Teil zur deutschen Interessensphäre erklärt. (Siehe obige Karte!)

Die Neuregelung des Ostens. Der Führer sprach darüber in seiner großen Reichstagsrede vom 6. Oktober 1939: „Die Ziele und Aufgaben, die sich aus dem Zerfall des polnischen Staates ergeben, sind dabei, soweit es sich um die deutsche Interessensphäre handelt, etwa folgende: 1. Die Herstellung einer Reichsgrenze, die den historischen, ethnographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht wird, 2. Die Befriedung des gesamten Gebietes im Sinne der Herstellung einer tragbaren Ruhe und Ordnung, 3. Die absolute Gewährleistung der Sicherheit nicht nur des Reichsgebietes, sondern der gesamten Interessenzone, 4. Die Neuordnung, der Neuaufbau des wirtschaftlichen Lebens, des Verkehrs und damit aber auch der kulturellen und zivilisatorischen Entwicklung, 5. Als wichtigste Aufgabe aber: eine Neuordnung der ethnographischen Verhältnisse, das heißt, eine Umsiedelung der Nationalitäten so, daß sich am Abschluß der Entwicklung bessere Trennungslinien ergeben, als es heute der Fall ist. In diesem Sinne aber handelt es sich nicht um ein Problem, das auf diesen Raum beschränkt ist, sondern um eine Aufgabe, die viel weiter hinausgreift. Denn der ganze Osten und Südosten Europas ist zum Teil mit nicht haltbaren Splittern des deutschen Volkstums gefüllt. Gerade in ihnen liegt ein Grund und eine Ursache fortgesetzter zwischenstaatlicher Störungen. . . . . Es gehört daher zu den Aufgaben einer weitschauenden Ordnung des europäischen Lebens, hier Umsied.ungen vorzunehmen."

„Es ist etwas Gewaltiges um das Erlebnis unserer Zeit. Die NSDAP. hat eine Revolution entfacht, die einst das größte politische Geschehen im Leben des deutschen Volkes genannt werden wird. Die Machtergreifung durch Adolf Hitler war mehr als der Sturz einer Dynastie oder die Änderung eines politischen Systems, denn hier handelt es sich keineswegs nur um eine staatspolitische Machtverlagerung, sondern um den Sieg einer Weltanschauung, die in grandiosem Vorwärtsdrängen von den Herzen der deutschen Menschen Besitz ergriffen hat.

Es ist im Grunde eine einfache und gerade darum gewaltige Idee, die mit dem Sieg des Nationalsozialismus die Herrschaft antrat und sich anschickt, die letzten Regungen deutschen Lebens zu erfassen, zu wandeln und neu zu formen.

Der Sieg des Nationalsozialismus ist der Sieg der Idee der deutschen Volksgemeinschaft.

Waren wir früher ein Haufen streitender Parteien, war das Reich der Schauplatz wildesten Klassen- und Massenkampfes, ließ der Zank der Interessentengruppen Volk und Wirtschaft verderben und zerstörte Partikularismus und Separatismus des Reiches Kraft und Größe — so überwand die Idee der Volksgemeinschaft alle Gegensätze und ballte den Willen der Nation in eine unüberwindliche Einheit zusammen".

„Weil wir Deutsche sind, müssen wir zusammenstehen, weil wir Deutsche sind, müssen wir einander helfen, weil wir Deutsche sind, wollen wir unser Schicksal gemeinsam tragen, wo immer wir im Kampfe um unser Volkstum stehen und ihn um unsere Zukunft und um das Leben des Deutschen Volkes führen".

Reichsminister Dr. Wilhelm Frick.

Die NSDAP.

Die Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung

Adolf Hitler, während des Weltkrieges Frontsoldat, für hervorragende Tapferkeit ausgezeichnet,

faßt, als Deutschland durch das Verbrechen der roten Revolution in tiefste Schmach geraten war,

den Entschluß, das Schicksal der deutschen Nation zu wenden. Er tritt der Deutschen Arbeiterpartei

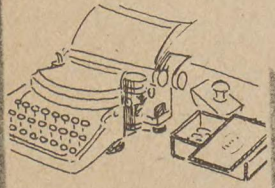

als 7. Mitglied bei. Hitler selbst schreibt die Einladungszettel und trägt sie aus, da Geldmittel fehlen.

Allmählich wächst die Mitgliederzahl. Hitler nennt die Partei: „Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei".

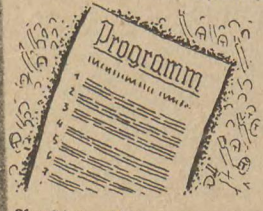

Am 24. 2. 1920 verliest Hitler im Münchner Hofbräuhaus zum ersten Mal das Programm der NSDAP.

„Es lebte in Deutschland ein einfacher, unbekannter Mann, der als Befreiter aus dem Kriege zurückgekehrt war. Er war gänzlich mittellos. Er besaß weder Geld noch eine einflußreiche Stellung, hatte weder Bewaffnete hinter sich noch Freunde oder Gönner, die ihm durch ihren Einfluß hätten emporhelfen können. Er war ganz auf sich allein gestellt.

Im Hochsommer 1920 werden Hakenkreuzbanner und Parteiabzeichen geschaffen. „Deutschland erwache"!

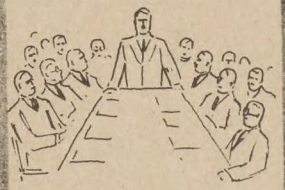

wird zum Kampfruf. Hitler wird am 29. Juli 1921 Parteivorsitzender mit voller Führerautorität.

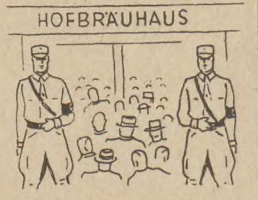

Als die Marxisten eine Versammlung sprengen wollen, entsteht die Sturmabteilung, die SA.

1923: Die Franzosen an der Ruhr. Im Reich Chaos, Inflation. Heldentod Leo Schlageters 26. 5. 1923.

Hitler ruft die nationale Revolution aus. Vor der Feldherrnhalle in München erleiden am 9. 11. 23

infolge Verrates 16 Tapfere den Opfertod. Hitler selbst wird zu 5 Jahren Festung verurteilt.

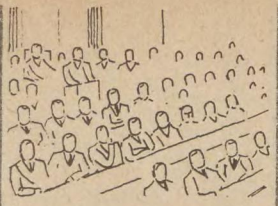

Der Weg planmäßiger Legalität wird beschritten. Die Nationalsozialisten gehen in die Parlamente.

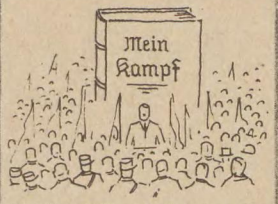

Aus der Festungshaft bringt Hitler sein Werk „Mein Kampf" mit, die „Bibel der Bewegung".

Dem Sozialdemokraten Ebert folgt der greise Generalfeldmarschall von Hindenburg als Präsident.

Die Staatsgewalt verbietet Hitler das Reden. Trotzdem entstehen im Reiche Ortsgruppen und Gaue.

Am 1. November 1926 beginnt Dr. Goebbels als Berliner Gauleiter den schweren Kampf um Berlin.

Je siegreicher die Bewegung emporwächst, desto schlimmer wird der Terror. Tausende vergießen ihr Blut,

„Die Tat eines Mannes, die zu den wunderbarsten Geschehnissen der Weltgeschichte zählt ..."

Diesem einen Manne gelang es, scheinbar aus dem Nichts eine Bewegung zu erzeugen, die unter seiner Führung schließlich das ganze Volk erfaßte und umschmolz, eine Welt irriger und verderblicher Vorstellungen in Scherben schlug und auf den Trümmern der schwarzrotgoldenen Republik einen neuen, wahrhaften Volksstaat errichtete, das Reich der Deutschen."

Dr. Fabricius „Geschichte d. nat. soz. Bewegung."

Hunderte erleiden den Tod, unter ihnen Horst Wessel, der Dichter des hinreißenden Kampfliedes.

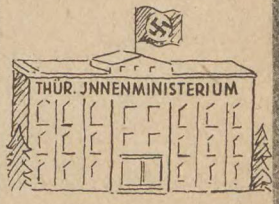

Am 23.2.1930 übernimmt Dr. Frick als Minister das thüring. Innen- und Volksbildungs-Ministerium.

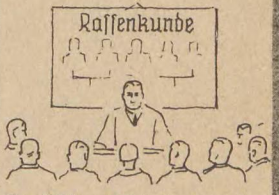

Dr. Frick errichtet in Jena den ersten deutschen Lehrstuhl f. Rassenkunde und beruft Professor Günther.

Am 14. September 1930 erobert die NSDAP. 107 Reichstagssitze. Fast 6½ Millionen haben gewählt.

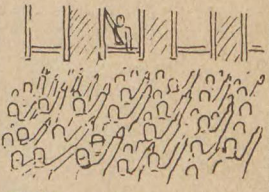

Endlich — nach weiteren Kampfjahren — wird am 30. Januar 1933 Adolf Hitler Reichskanzler.

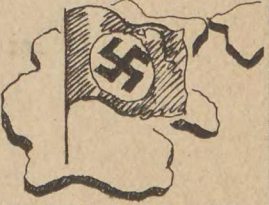

Eine neue Zeit ist nun für Deutschland angebrochen. Aus der Bewegung erwuchs deutsche Schicksalswende.

Das Programm der Nationalsoz. Deutschen Arbeiter-Partei

Das Programm der NSDAP. ist ein Zeitprogramm. Die Führer lehnen es ab, nach der Erreichung der im Programm aufgestellten Ziele neue aufzustellen, nur zu dem Zweck, durch künstlich gesteigerte Unzufriedenheit den Massen des Volkes das Fortbestehen der Partei zu ermöglichen.

1. Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einem Großdeutschland.
2. Wir fordern die Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenüber den anderen Nationen, Aufhebung der Friedensverträge von Versailles und St. Germain.
3. Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres Volkes und Ansiedlung unseres Bevölkerungs-Überschusses.
4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen.
6. Das Recht über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.
   Wir bekämpfen die korrumpierende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteigesichtspunkten ohne Rücksichten auf Charakter und Fähigkeiten.
7. Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reiche auszuweisen.
8. Jede weitere Einwanderung Nichtdeutscher ist zu verhindern. Wir fordern, daß alle Nichtdeutschen, die seit dem 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden.
9. Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten genießen.
10. Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig und körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen.

   Daher fordern wir:
11. Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens.

    Brechung der Zinsknechtschaft.
12. Im Hinblick auf die ungeheuren Opfer an Gut und Blut, die jeder Krieg vom Volke fordert, muß die persönliche Bereicherung durch den Krieg als Verbrechen am Volke bezeichnet werden. Wir fordern daher restlose Entziehung aller Kriegsgewinne.
13. Wir fordern die Verstaatlichung aller (bisher) bereits vergesellschafteten (Trusts) Betriebe.
14. Wir fordern Gewinnbeteiligung an Großbetrieben.
15. Wir fordern einen großzügigen Ausbau der Altersversorgung.
16. Wir fordern die Schaffung eines gesunden Mittelstandes und seine Erhaltung, sofortige Kommunalisierung der Groß-Warenhäuser und ihre Vermietung zu billigen Preisen an kleine Gewerbetreibende, schärfste Berücksichtigung aller kleinen Gewerbetreibenden bei Lieferung an den Staat, die Länder oder Gemeinden.
17. Wir fordern eine unseren nationalen Bedürfnissen angepaßte Bodenreform, Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke. Schaffung des Bodenzinses und Verhinderung jeder Bodenspekulation.

Anm. Gegenüber der verlogenen Auslegungen des Punktes 17 durch Gegner der Partei ist noch folgende Feststellung notwendig: Da die NSDAP. auf dem Boden des Privateigentums steht, ergibt sich von selbst, daß der Passus „Unentgeltliche Enteignung" nur auf die Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten Bezug hat, Boden, der auf unrechtmäßige Weise erworben wurde oder nicht nach den Gesichtspunkten des Volkswohls verwaltet wird, wenn nötig, zu enteignen. Dies richtet sich demgemäß in erster Linie gegen die jüdischen Grundstücksspekulationsgesellschaften.

München, den 13. April 1928.

gez. **Adolf Hitler.**

18. Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen. Gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen, ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse.

19. Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.

20. Um jedem fähigen und fleißigen Deutschen das Erreichen höherer Bildung und damit das Einrücken in führende Stellung zu ermöglichen, hat der Staat für einen gründlichen Ausbau unseres gesamten Volksbildungswesens Sorge zu tragen. Die Lehrpläne aller Bildungsanstalten sind den Erfordernissen des praktischen Lebens anzupassen. Das Erfassen des Staatsgedankens muß bereits mit dem Beginn des Verständnisses durch die Schule (Staatsbürgerkunde) erzielt werden. Wir fordern die Ausbildung besonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten.

21. Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes, durch Verbot der Jugendarbeit, durch Herbeiführen der körperlichen Ertüchtigung mittels gesetzlicher Festlegung einer Turn- und Sportpflicht, durch größte Unterstützung aller sich mit körperlicher Jugendausbildung beschäftigenden Vereine.

22. Wir fordern die Abschaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres.

23. Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen die bewußte politische Lüge und ihre Verbreitung durch die Presse. Um die Schaffung einer deutschen Presse zu ermöglichen, fordern wir, daß:

a) sämtliche Schriftleiter und Mitarbeiter von Zeitungen, die in deutscher Sprache erscheinen, Volksgenossen sein müssen,

b) nichtdeutsche Zeitungen zu ihrem Erscheinen der ausdrücklichen Genehmigung des Staates bedürfen. Sie dürfen nicht in deutscher Sprache gedruckt werden,

c) jede finanzielle Beteiligung an deutschen Zeitungen oder deren Beeinflussung durch Nichtdeutsche gesetzlich verboten wird und fordern als Strafe für Uebertretungen die Schließung eines solchen Zeitungsbetriebes sowie die sofortige Ausweisung der daran beteiligten Nichtdeutschen aus dem Reich.

Zeitungen, die gegen das Gemeinwohl verstoßen, sind zu verbieten. Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen eine Kunst- und Literaturrichtung, die einen zersetzenden Einfluß auf unser Volksleben ausübt, und die Schließung von Veranstaltungen, die gegen vorstehende Forderungen verstoßen.

24. Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen.

Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden. Sie bekämpft den jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns und ist überzeugt, daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage:

Gemeinnutz geht vor Eigennutz.

25. Zur Durchführung alles dessen fordern wir: die Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches. Unbedingte Autorität des politischen Zentralparlaments über das gesamte Reich und seine Organisationen im allgemeinen.

Die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten.

Die Führer der Partei versprechen, wenn nötig unter Einsatz des eigenen Lebens, für die Durchführung der vorstehenden Punkte rücksichtslos einzutreten.

München, den 24. Februar 1920.

Ein großer Teil des Parteiprogramms der NSDAP. ist seit der nationalsozialistischen Revolution bereits verwirklicht worden. Die Seiten dieses Buches berichten davon in anschaulicher Weise.

Die Reichsleiter und ihre Dienststellen in der Reichsleitung

Oberstes Parteigericht
Walter Buch Wilh. Grimm

Der Chef des Stabes der SA.
Victor Lutze

Der Reichsführer SS.
Heinrich Himmler

Reichsamt für Agrarpolitik
Walter Darré

Kolonialpolitisches Amt NSDAP. Reichsleitung
General Fr. Ritter von Epp

Der Reichsjugendführer der NSDAP.
Baldur von Schirach

Der Führer der Reichstagsfraktion der NSDAP
Dr. Wilhelm Frick

Reichsrechtsamt
Dr. Hans Frank

Angeschlossener Verband:
NS.-Rechtswahrerbund (NSRB.)

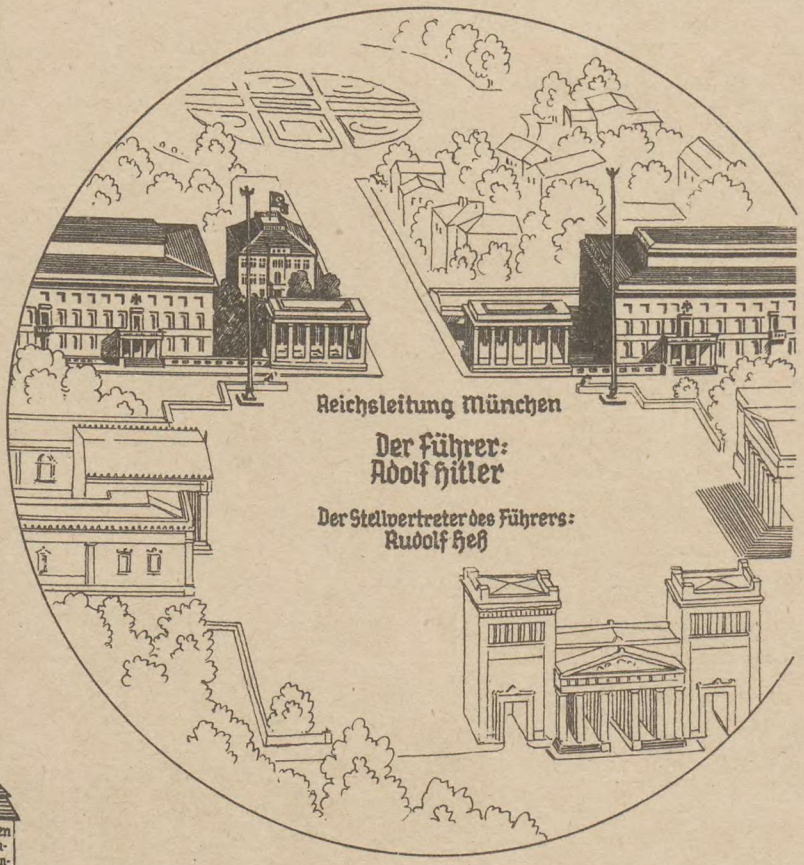

Außenpolitisches Amt der NSDAP.
Alfred Rosenberg

Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten weltanschaulichen u. geistigen Schulung u. Erziehung der NSDAP.

Der Reichsarbeitsführer
Konstantin Hierl

Der Reichsleiter für die Presse
Max Amann

Der Reichspressechef der NSDAP.
Dr. Otto Dietrich

Der Korpsführer des NSKK.
Adolf Hühnlein

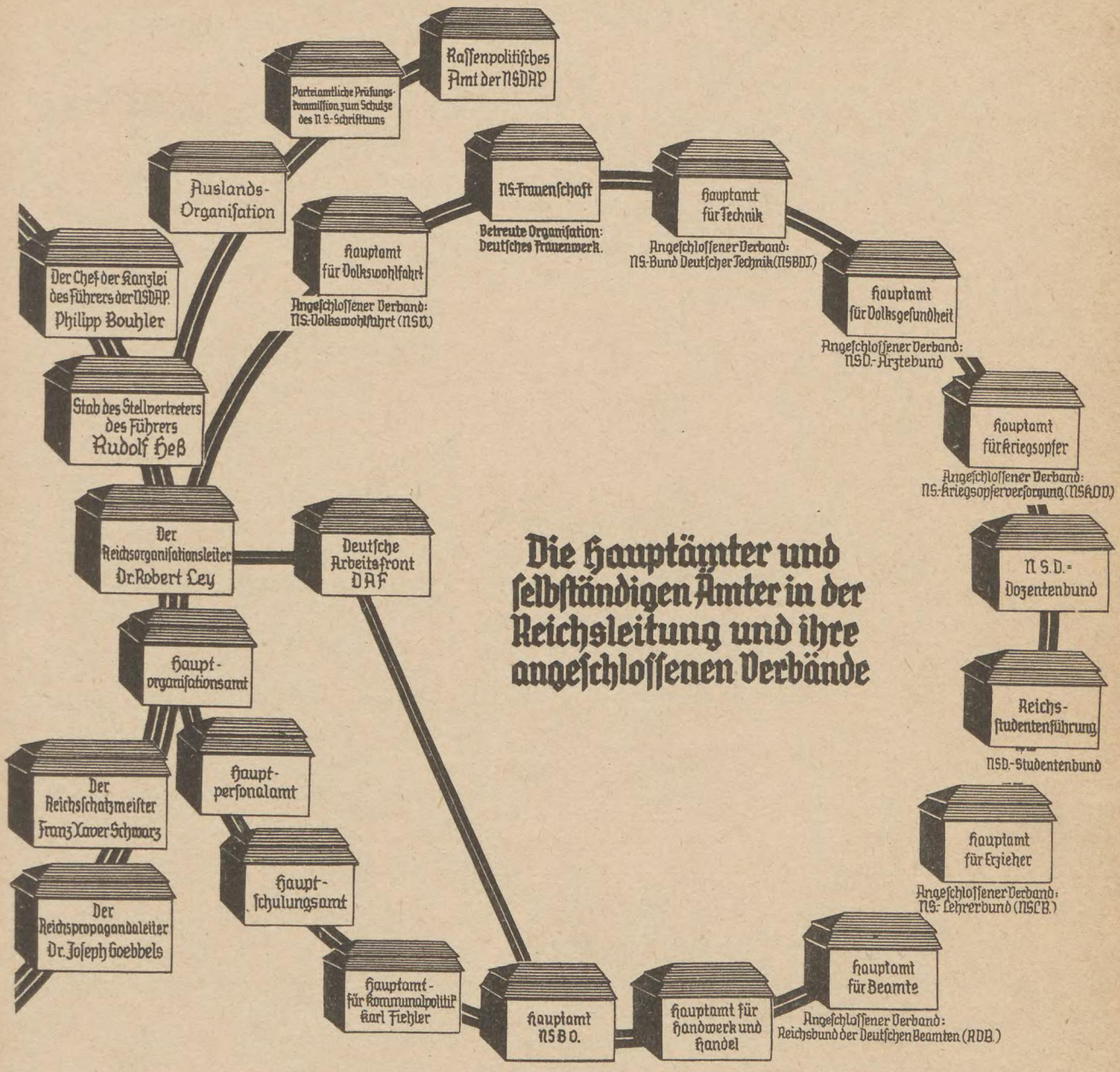

Der Aufbau der NSDAP.

Schematische Darstellung

Die Gaueinteilung der NSDAP

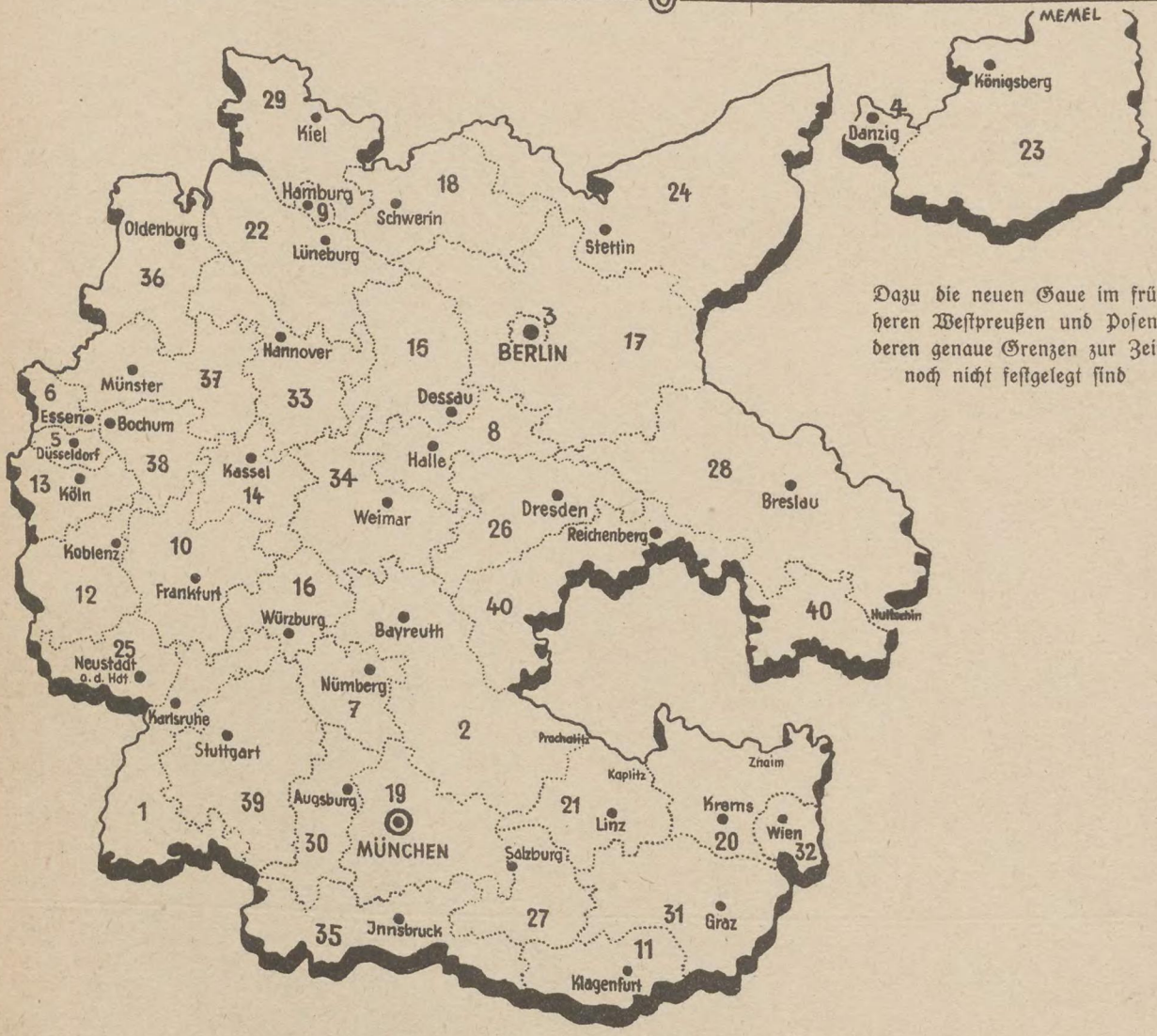

Dazu die neuen Gaue im früheren Westpreußen und Posen, deren genaue Grenzen zur Zeit noch nicht festgelegt sind

	Gau	Sitz		Gau	Sitz		Gau	Sitz		Gau	Sitz
1	Baden	Karlsruhe	11	Kärnten	Klagenfurt	21	Oberdonau	Linz	31	Steiermark	Graz
2	Bayrische Ostmark	Bayreuth	12	Koblenz-Trier	Koblenz	22	Ost-Hannover	Lüneburg	32	Wien	Wien
3	Berlin	Berlin W 9	13	Köln-Aachen	Köln	23	Ostpreußen	Königsberg	33	Süd-Hann.-Braunsch.	Hannover
4	Westpreußen	Danzig	14	Kurhessen	Kassel	24	Pommern	Stettin	34	Thüringen	Weimar
5	Düsseldorf	Düsseldorf	15	Magdeburg-Anhalt	Dessau	25	Saarpfalz	Neustadt	35	Tirol	Innsbruck
6	Essen	Essen	16	Mainfranken	Würzburg	26	Sachsen	Dresden	36	Weser-Ems	Oldenburg
7	Franken	Nürnberg	17	Mark Brandenburg	Berlin W 57	27	Salzburg	Salzburg	37	Westfalen-Nord	Münster
8	Halle-Merseburg	Halle	18	Mecklenburg	Schwerin	28	Schlesien	Breslau	38	Westfalen-Süd	Bochum
9	Hamburg	Hamburg	19	München-Oberbayern	München	29	Schleswig-Holstein	Kiel	39	Württembg.-Hohenz.	Stuttgart
10	Hessen-Nassau	Frankfurt/M	20	Niederdonau	Krems	30	Schwaben	Augsburg	40	Sudetenland	Reichenberg

41. Gau Auslandsorganisation der NSDAP., Sitz Berlin

Die Abzeichen der NSDAP

Hoheitszeichen. (neue Ausführung)

Parteiabzeichen

Ehrenzeichen der NSDAP

Blut-Orden vom 9. Nov. 1923

Hitler-Jugend

NSD-Studentenbund

Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter

Farbe der Spiegel:	Kragen-, Mützen- u. Spiegelpaspel
Ortsgruppe: . . hellbraun	. . . . . hellblau
Kreisleitung: . dunkelbraun	. . . . . weiß
Gauleitung: . . hellrot	. . . . . dunkelrot
Reichsleitung: . karmesinrot	. . . . . goldgelb

SA.-Abzeichen

SS-Abzeichen

NS.-Frauenschaft

Deutsches Frauenwerk

NS.-Schwesternschaft

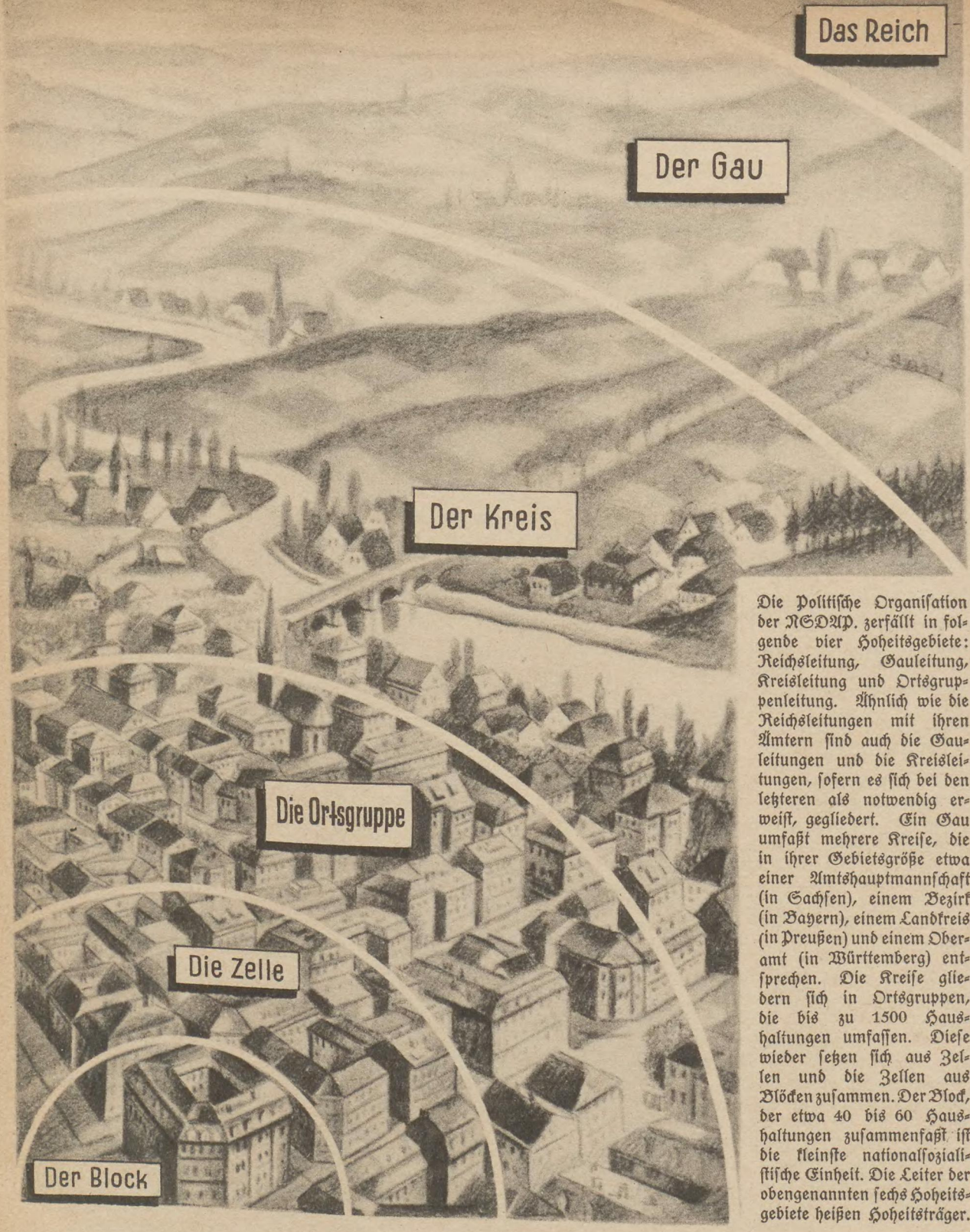

Die Politische Organisation der NSDAP. zerfällt in folgende vier Hoheitsgebiete: Reichsleitung, Gauleitung, Kreisleitung und Ortsgruppenleitung. Ähnlich wie die Reichsleitungen mit ihren Ämtern sind auch die Gauleitungen und die Kreisleitungen, sofern es sich bei den letzteren als notwendig erweist, gegliedert. Ein Gau umfaßt mehrere Kreise, die in ihrer Gebietsgröße etwa einer Amtshauptmannschaft (in Sachsen), einem Bezirk (in Bayern), einem Landkreis (in Preußen) und einem Oberamt (in Württemberg) entsprechen. Die Kreise gliedern sich in Ortsgruppen, die bis zu 1500 Haushaltungen umfassen. Diese wieder setzen sich aus Zellen und die Zellen aus Blöcken zusammen. Der Block, der etwa 40 bis 60 Haushaltungen zusammenfaßt, ist die kleinste nationalsozialistische Einheit. Die Leiter der obengenannten sechs Hoheitsgebiete heißen Hoheitsträger.

Eine der wichtigsten Aufgaben der NSDAP., den Führernachwuchs heranzubilden. Dieses Erziehungswerk geschieht auf den drei eigens zu diesem Zweck erbauten Ordensburgen Sonthofen im Allgäu, Vogelsang in der Eifel und Crössinsee in Pommern. Bürgerliche Auslesegrundsätze finden bei der Auswahl der körperlichen und geistigen Elite für die Aufnahme in die Ordensburgen keine Anwendung. Examina und Lebensläufe werden von den Anwärtern nicht gefordert. Vorbildung, Stand, Klasse und Besitz dürfen zur Beurteilung nicht herangezogen werden. Nur bewährte Parteimitglieder zwischen 23 und 30 Jahren, die verheiratet sein sollen, gesund sind und den Ariernachweis gemäß den Richtlinien für die Politischen Leiter erbringen können, werden berücksichtigt. Jeder Anwärter hat auf jeder der drei Ordensburgen ein Jahr zu verbringen. Diese Ordensburgen sind nicht nur Schulen der Weltanschauung, sondern auch des Charakters. Von jedem Teilnehmer werden Proben der Entschlußkraft und des Mutes verlangt (z. B. Fallschirmabsprünge), ferner Uebungen in der Selbstbeherrschung (z. B. persönliche Opfer, wie achttägige Rauch- und Trinkverbote). Klösterliche Abgeschiedenheit gibt es nicht, es soll vielmehr ständige Fühlungnahme mit der Umwelt gewährleistet sein. Die nationalsozialistische Führerauslese will Männer erziehen, die volksverbunden sind, aber das Herrschen im Sinne von Führen gelernt haben.

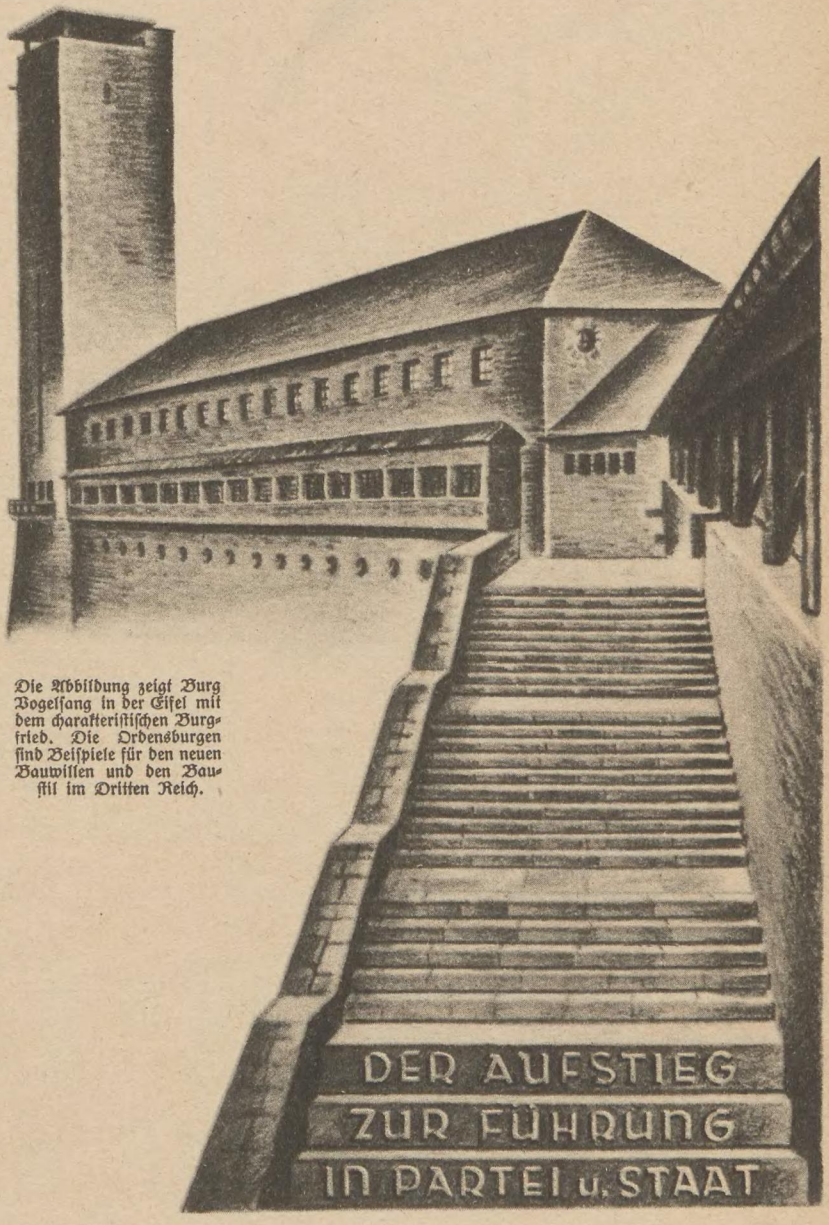

Die Abbildung zeigt Burg Vogelsang in der Eifel mit dem charakteristischen Burgfried. Die Ordensburgen sind Beispiele für den neuen Bauwillen und den Baustil im Dritten Reich.

Aufbau und Dienstgrade

SA.

Die SA (Sturm-Abteilung) und die SS (Schutz-Staffel) wurden ins Leben gerufen, um insbesondere während der Kampfjahre nationalsozialistische Versammlungen gegen den marxistischen Terror zu sichern. Die SA bildete den Saalschutz und führte die nationalsozialistische Propaganda auf der Straße durch. Die aus den kräftigsten und kampferprobten Männern gebildete SS diente dem Schutz des Führers und der Versammlungsredner.

- Stabschef: Viktor Lutze
- Gruppen
- Brigaden
- Standarten
- Sturmbanne
- Stürme

SS.

- Reichsführer SS: Heinrich Himmler
- Oberabschnitte
- Abschnitte
- Standarten
- Sturmbanne
- Stürme

Dienstrangabzeichen der SA.

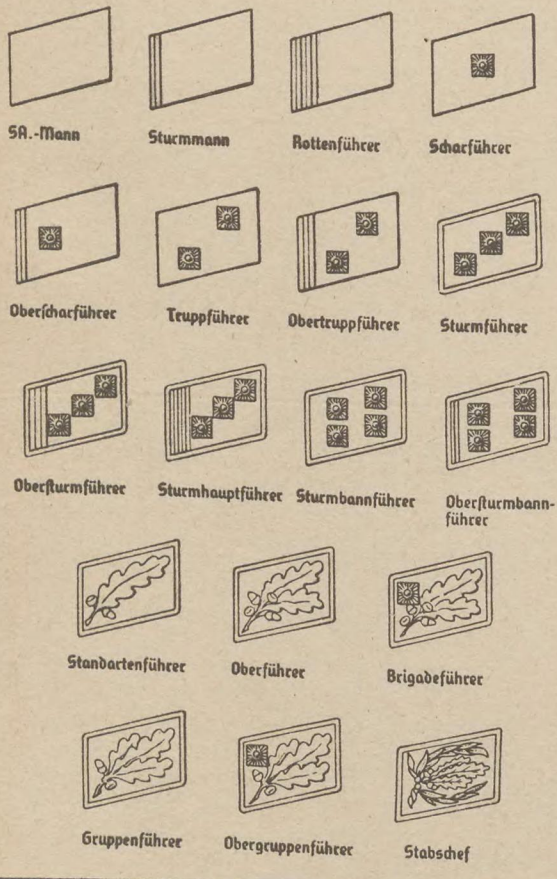

Dienstrangabzeichen der Schutzstaffeln

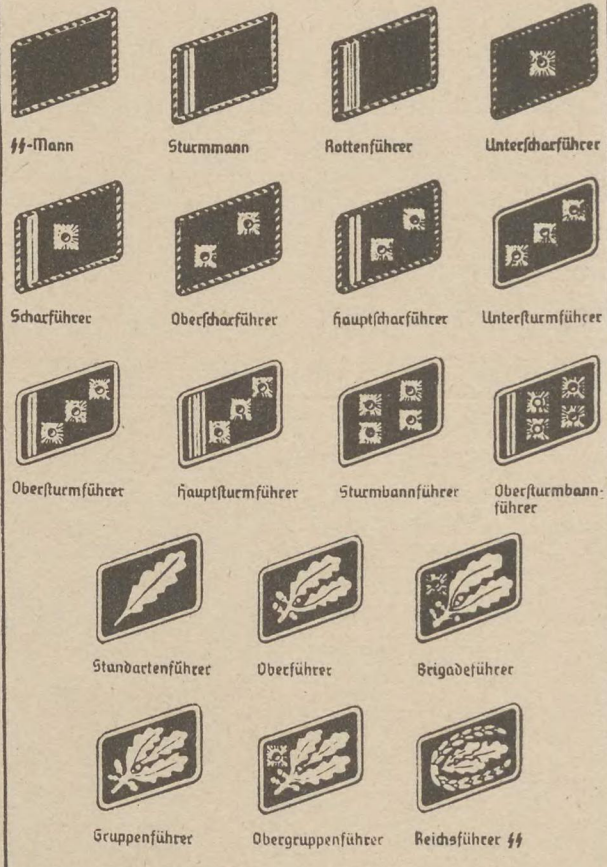

Die SA., SS., die NSKK. und NSFK.

NSKK.

Korpsführer:
Adolf Hühnlein

Motorobergruppen

Motorgruppen

Motorstandarten

Motorstaffeln

Motorstürme

NSFK.

Korpsführer General d. Flieger: Friedr. Christiansen

Gruppen

Standarten

Stürme

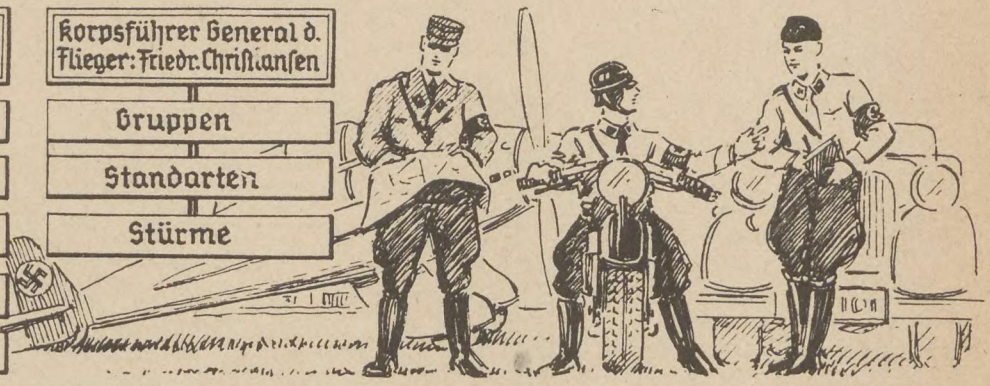

Dienstrangabzeichen des NSKK.

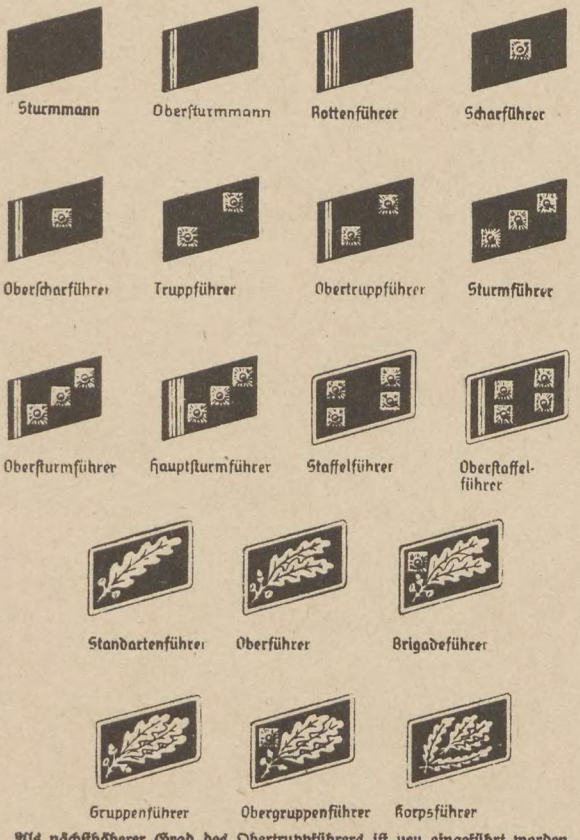

Als nächsthöherer Grad des Obertruppführers ist neu eingeführt worden der Dienstgrad NSKK-Haupttruppführer (2 Sterne und 2 Litzen).

Dienstrangabzeichen des NSFK.

Die vor- und nachmilitärische Wehrerziehung

Der Führer hat am 19. Januar 1939 nachfolgende Verfügung erlassen:

„In Erweiterung meiner Erlasse über den Erwerb des SA-Sportabzeichens erhebe ich das SA-Sportabzeichen zum SA-Wehrabzeichen und mache es zur Grundlage der vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung. Zum Träger dieser Ausbildung bestimme ich die SA.

Jeder deutsche Mann, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und den Vorbedingungen zum Ehrendienst mit der Waffe entspricht, hat die sittliche Pflicht, zur Vorbereitung für den Wehrdienst das SA-Wehrabzeichen zu erwerben. Die Jahrgänge der HJ sind ab vollendetem 16. Lebensjahr auf den Erwerb des SA-Wehrabzeichens vorzubereiten. Die aus dem aktiven Wehrdienst ehrenvoll ausscheidenden und dienstfähigen Soldaten sind zur Erhaltung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte in Wehrmannschaften einzureihen und der SA anzugliedern, sofern sie nicht anderen Gliederungen der Partei (SS, NSKK, NSFK) zur Sonderausbildung zugewiesen werden und in diesen ihre Wehrertüchtigung auf der Grundlage des SA-Wehrabzeichens erfahren. Den Erfordernissen der Wehrmacht ist in Gliederung und Ausbildung Rechnung zu tragen."

Der Führer hat am 27. 1. 1939 folgende Verfügung erlassen:

„Auf dem Gebiete der vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung weise ich dem NSKK für seine Zusammenarbeit mit dem Heere folgende Aufgaben zu:

Der als Kraftfahrer vorgesehene Ersatz der motorisierten Einheiten des Heeres ist während des der Ableistung der Wehrdienstpflicht vorausgehenden Jahres durch das NSKK in mehrwöchigen Kursen auf den „Motorsportschulen des NSKK" an Kraftfahrzeugen des Heeres auszubilden. Alle Soldaten des Beurlaubtenstandes, die neuzeitlich ausgebildet und für eine Mob.-Verwendung als Kraftfahrer bestimmt sind, leisten im NSKK Übungen zur kraftfahrtechnischen Fortbildung ab. Diese Übungen rechnen auf den bei den SA-Wehrmannschaften abzuleistenden Dienst an. Die Zugehörigkeit der Soldaten des Beurlaubtenstandes zu den SA-Wehrmannschaften bleibt durch diese kraftfahrtechnische Fortbildung unberührt. Die Führer und Männer des NSKK, sowie alle Soldaten des Beurlaubtenstandes, die nach Ableistung ihrer Wehrpflicht in die Reihen des NSKK eintreten, erfahren ihre Wehrertüchtigung auf der Grundlage des SA-Wehrabzeichens im NSKK. Das NSKK hat hinsichtlich Gliederung und Ausbildung den Erfordernissen des Heeres Rechnung zu tragen".

Der Stabschef der SA., Victor Lutze, hat dazu folgende Richtlinien erlassen:

Aufstellung der Wehrmannschaften

Zur Durchführung der nachmilitärischen Wehrerziehung werden Wehrmannschaften gebildet. Sie gliedern sich in Wehrmannschaften des Heeres, der Luftwaffe und der Kriegsmarine und werden bei den SA-Einheiten aufgestellt. Die Wehrmannschaften umfassen die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes aller Waffengattungen, soweit sie nicht anderen Gliederungen (SS, NSKK, NSFK) zur Sonderausbildung zugewiesen werden.

Die Zugehörigkeit zu den Wehrmannschaften ist für Wehrpflichtige d. B. Pflicht.

In den Wehrmannschaften werden die Wehrpflichtigen nach Waffengattungen zusammengefaßt.

Um die soldatisch-kameradschaftliche Verbundenheit innerhalb des eigenen Lebenskreises zu pflegen und die politische Erziehung der Wehrmannschaften unter Einsatz der Schlagkraft der Partei wirksam zu gestalten, werden die Wehrmannschaften nach den für die SA geltenden Gesichtspunkten regional gegliedert, d. h. alle Wehrpflichtigen d. B. eines Sturmbereiches werden zu einer oder mehreren Wehrmannschaften zusammengefaßt und dem SA-Sturm zur Wehrerziehung und Ausbildung angegliedert. Damit steht der Angehörige einer Wehrmannschaft in seinem gewohnten Lebenskreis.

Zur Durchführung der vormilitärischen Wehrerziehung werden Jung-Wehrmannschaften aufgestellt.

Die Ausbildung

1. Die vor- und nachmilitärische Wehrerziehung richtet sich nach den Vorschriften für das SA-Wehrabzeichen und nach den Ausbildungsbefehlen für die Wehrmannschaften, die von Jahr zu Jahr durch die Oberste SA-Führung im Benehmen mit den Wehrmachtsteilen neu verfügt werden. Die Ausbildung umfaßt: a) die vormilitärische Ausbildung (Dienst in der Jung-Wehrmannschaft); b) die nachmilitärische Ausbildung (Pflichtdienst in der Wehrmannschaft); c) den Erwerb des SA-Wehrabzeichens (freiwillig), a) vormilitärisch, b) nachmilitärisch; d) die jährlichen Wiederholungsübungen aller Inhaber des SA-Wehrabzeichens.
2. Für den Dienst der SA-Wehrmannschaften sind monatlich bis zu zehn Ausbildungs- und Übungsstunden vorgesehen.
3. Das Ausbildungsjahr im Wehrmannschaftsdienst beginnt mit dem Oktober jedes Jahres und erstreckt sich auf elf Monatsdienste.

Die Wehrerziehung der HJ.

ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Jugendführer des Deutschen Reiches von Anfang August 1939 geregelt worden.

Die Hitler-Jugend

Reichsjugendführung.

Die Organisation der Hitler-Jugend

36 Gebiete (HJ. und DJ.) bzw. Obergaue (BDM. und JM.)

1. Ostland
2. Mark Brandenburg
3. Berlin
4. Schlesien
5. Pommern
6. Nordmark
7. Nordsee
8. Niedersachsen
9. Westfalen
10. Ruhr-Niederrhein
11. Köln-Aachen
12. Westmark
13. Hessen-Nassau
14. Kurhessen
15. Mittelland
16. Sachsen
17. Thüringen
18. Franken
19. Hochland
20. Württemberg
21. Baden
22. Bayr. Ostmark
23. Mittelelbe
24. Mecklenburg
25. Saar-Pfalz
26. Hamburg
27. Wien
28. Niederdonau
29. Oberdonau
30. Steiermark
31. Kärnten
32. Salzburg
33. Tirol-Vorarlberg
34. Düsseldorf
35. Sudetenland
36. Schwaben

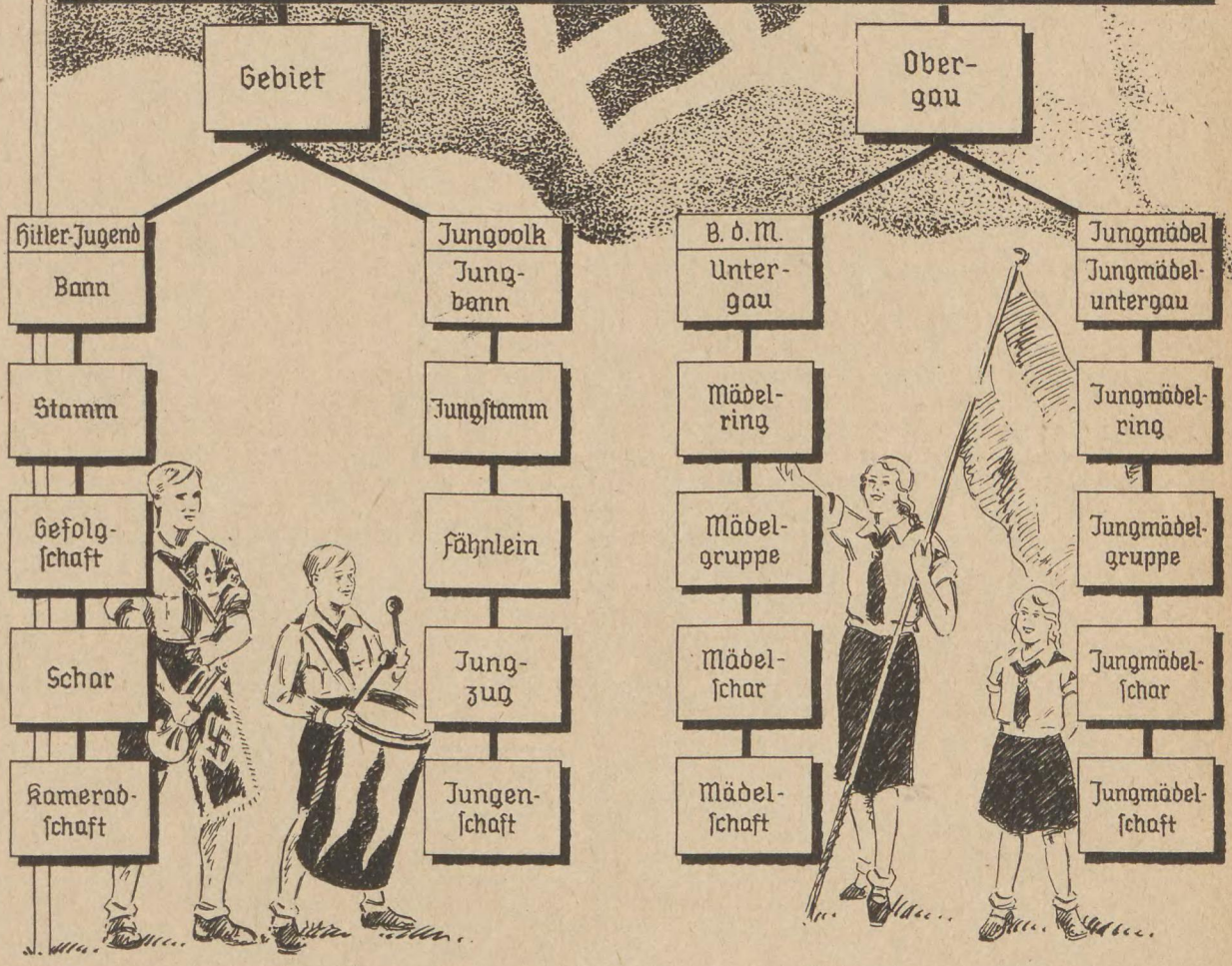

Die Dienstrang-Abzeichen der Hitler-Jugend

Hitlerjunge

Rottenführer

Oberrottenführer

Kameradschaftsführer

Oberkameradschaftsführer

Scharführer

Oberscharführer

Gefolgschaftsführer

Obergefolgschaftsführer

Hauptgefolgschaftsführer

Stammführer

Oberstammführer

Bannführer

Oberbannführer in allen Stäben

Hauptbannführer

Gebietsführer

Obergebietsführer

Stabsführer der RJF.

Farben der Einfaßschnur und Bestickung der Schulterklappen und Mützenpaspel: allgemeine HJ = hochrot; Motorsportscharen = rosa; Luftsportscharen = hellblau; Landjahr = grün; Nachrichten = gelb; Gebiets- und Reichsjugendführung = Karmesin.

HJ.-Dienstpflicht — Ehrendienst am deutschen Volk

Der Führer hat Anfang April 1939 zwei Durchführungsverordnungen zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dez. 1936 erlassen. Nach der Schaffung der Arbeitsdienstpflicht und der Wehrpflicht wird dadurch auch der Dienst in der Hitler-Jugend zum Ehrendienst am deutschen Volk erklärt.

Mit der ersten Verordnung wird innerhalb der Hitler-Jugend die Stamm-Hitler-Jugend begründet. Wer seit dem 20. April 1938 der Hitler-Jugend angehört, ist Angehöriger der Stamm-HJ. Jugendliche, die sich mindestens ein Jahr in der Hitler-Jugend gut geführt haben und ihrer Abstammung nach die Voraussetzungen für die Aufnahme in die NSDAP. erfüllen, können in die Stamm-HJ aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Stamm-HJ kann bei Personen über 18 Jahren, die in der Führung oder der Verwaltung der HJ eingesetzt werden sollen, sofort erfolgen. Gliederung der NSDAP. ist nur die Stamm-HJ. Die Zugehörigkeit zu ihr ist freiwillig. Die Dienstpflicht gilt für Jugendliche vom zehnten bis znm vollendeten achtzehnten Lebensjahr und bestätigt die bisherige Einteilung der Hitler-Jugend.

Alle Jungen und Mädel der Hitler-Jugend unterstehen einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt nach Maßgabe der Bestimmungen, die der Führer erläßt.

Der Zugehörigkeit zur HJ unwürdig und damit von der Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind Jugendliche, die ehrenrührige Handlungen begehen, wegen ehrenrühriger Handlungen vor Inkrafttreten der Verordnung aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen worden sind, ferner die durch ihr sittliches Verhalten in der Hitler-Jugend oder in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Hitler-Jugend schädigen.

Die Minderheitenjugend ist von der Dienstpflicht ausgenommen.

Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit mit dem Wohnsitz im Ausland oder sofern sie sich nur vorübergehend im Deutschen Reich aufhalten, sind zum Dienst in der Hitler-Jugend nicht verpflichtet.

Alle Jugendlichen sind bis zum 15. März des Kalenderjahres, in dem sie das zehnte Lebensjahr vollenden, bei dem zuständigen HJ-Führer zur Aufnahme in die Hitler-Jugend anzumelden. Für die Anmeldung ist der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen verpflichtet. Besonderen Strafbestimmungen unterliegen Personen, die als gesetzliche Vertreter den Anmeldungsvorschriften nicht Genüge leisten oder Jugendliche böswillig vom Dienst in der Hitler-Jugend abzuhalten versuchen.

Partei und Staat

Das 19. Jahrhundert war gewissermaßen ein Jahrhundert der Verfassung, seine Geschichte berichtet von unzähligen Kämpfen um diese oder jene Formel der Verfassung. Im Gegensatz dazu wachsen die grundlegenden Satzungen des Großdeutschen Reiches schrittweise aus den Erfahrungen, Erfordernissen und Erkenntnissen des völkischen Lebens heraus. Kennzeichnend für die neue Auffassung ist es, daß man nicht von der kommenden „Verfassung", sondern von der werdenden „Volksordnung" spricht, worin bereits der Unterschied zu früher angedeutet liegt.

Die schon am 1. Dezember 1933 gesetzlich verankerte Einheit von Partei und Staat symbolisiert sich in der Persönlichkeit des Stellvertreters des Führers. Die politische und rechtliche Gestalt des Stellvertreters des Führers ist ein Angelpunkt der gesamten öffentlichen Ordnung. Er ist Reichsminister, somit Mann des Staates. Er ist zugleich aber auch, in ständiger Vertretung des Führers, der eigentliche Leiter der Partei. Er sorgt dafür, daß die verschiedenen Aufgaben von Partei und Staat zu dem gleichen Ziele führen.

Jede Staatsverwaltung hat die Neigung zur Beharrlichkeit und Stetigkeit, sie wäre ohne planmäßige Stetigkeit gar nicht möglich. Die Parteiorganisation aber vertritt demgegenüber die lebendige Volksmeinung, die dem öffentlichen Leben ständig frische Impulse verleiht.

Diese Tatsache findet in der werdenden Volksordnung ihren praktischen Niederschlag. Der Staat hat die Aufgabe der Verwaltung und ist darin ausdrücklich frei von Eingriffen der Partei. Aber es geschieht nichts Wesentliches im Staat, das die Partei nicht kannte, und – auf streng vorgeschriebenem Wege – beeinflußte. Diese fördernde Teilnahme der Partei am staatlichen Verwaltungsleben geht über den Stellvertreter des Führers. So ist auch das Wort des Führers zu verstehen, daß Aufgaben, die der Staat nicht lösen könne, nötigenfalls der Partei übertragen würden. Ohne die lebendige Mitwirkung der Nationalsozialistischen Partei, die das neue Reich geschaffen hat, ist in alle Zukunft die deutsche Volksordnung undenkbar.

„Und das möge jeder in Deutschland bedenken: Die Nationalsozialistische Partei hat Ungeheures geschaffen Nicht unsere Wirtschaftsführer, nicht unsere Professoren und Gelehrten, nicht Soldaten und nicht Künstler, nicht Philosophen, Denker und Dichter haben unser Volk vom Abgrund zurückgerissen, sondern ausschließlich das politische Soldatentum unserer Partei".

„Wir, meine Parteigenossen, Mitführer des Volkes und der Armee, sind vom Schicksal ausersehen worden, im höchsten Sinn des Wortes Geschichte zu machen. Was Millionen Menschen verwehrt wird, hat uns die Vorsehung gegeben. An unserem Werk wird sich die späteste Nachwelt noch unser erinnern. Als Bemerkenswertestes und Vornehmstes aber soll sie dereinst feststellen, daß in einer Zeit der Treulosigkeit und des allgemeinen Verrats sich in Deutschland in unserer Zeit ein Bund der gegenseitigen treuesten Gefolgschaft bilden konnte wie nie zuvor. Und dieses eine wissen wir dann: Ein Blatt der Weltgeschichte wird einst uns, den Männern gewidmet sein, die aus Nationalsozialistischer Partei u. deutscher Armee gemeinsam das neue Deutsche Reich bauten und sicherten."

Der Führer auf dem
Parteitag der Freiheit
in Nürnberg 1935

Die Reichsregierung

schematische Übersicht

Ein Volk - ein Reich - ein Führer

Mecklenburg
Reichsstatthalter

Hansestadt Hamburg
Reichsstatthalter

Hessen
Reichsstatthalter

Thüringen
Reichsstatthalter

Baden
Reichsstatthalter

Württemberg
Reichsstatthalter

Sachsen
Reichsstatthalter

Bayern
Reichsstatthalter

Preußen
10 Provinzen mit je einem Oberpräsidenten

Reichsstatthalter: Der Führer
Befugnisse übertragen auf den preußischen Ministerpräsidenten

Oldenburg
Reichsstatthalter

Bremen
Reichsstatthalter

Braunschweig
Reichsstatthalter

Anhalt
Reichsstatthalter

Lippe
Reichsstatthalter

Schaumburg-Lippe
Reichsstatthalter

Neu hinzugekommen sind:
Reichsgau Danzig
mit einem Reichsstatthalter
Reichsgau Warthegau
mit einem Reichsstatthalter

Saarland-Reichsland
Reichskommissar

Ostmark
7 Reichsstatthalter

Reichsstatthalter

Sudetenland

Protektorat Böhmen u. Mähren
Reichsprotektor

DER FÜHRER und REICHSKANZLER

Die Präsidialkanzlei
Vorbereitung zeremonieller Besuche, Empfänge, Ordensverleihungen usw. sowie staatlicher Repräsentation.

Die Reichskanzlei
Beratung des Führers und Reichskanzlers als Chef der Reichsverwaltung und obersten Gesetzgeber.

Der Geheime Kabinettsrat

Der Großdeutsche Reichstag
862 Abgeordnete - nicht als parlamentarische Vertreter einer Landschaft, eines Stammes oder besonderer Interessen -, sondern als repräsentative Vertreter des gesamten deutschen Volkes.

Der Großdeutsche Reichstag
Aufgaben: - nach des Führers Worten vom 30. Jan. 1939 - Formung des Volkskörpers, Gestaltung der Gemeinschaft, Erziehung zu wahrhaft nationalsoz. Denken.

Reichsministerium des Auswärtigen	Reichsministerium des Innern	Reichsfinanzministerium	Reichswirtschaftsministerium	Reichsarbeitsministerium	Reichsjustizministerium	Oberkommando der Wehrmacht	Reichspostministerium	Reichsminister Rudolf Heß	Reichsverkehrsministerium	Reichsluftfahrtministerium	Reichsminist. für Volksaufklärung und Propaganda	Reichsminist. für Ernährung und Landwirtschaft	Reichsminist. für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	Reichsminist. für Kirchliche Angelegenheiten	Reichsminister für besondere Aufgaben Siehe Seite 200

Nach L. Willmerth

Die Ressorts

Reichsministerium des Auswärtigen

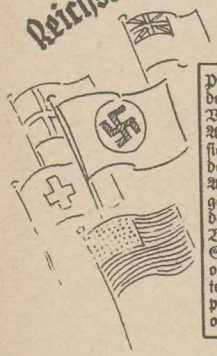

Pflege der Beziehungen zu den ausländischen Staaten, Vertretung der auswärtigen Angelegenheiten, Dienstaufsicht über die Vertretungen des Deutschen Reiches im Auslande. In den wichtigeren fremden Staaten wird das Deutsche Reich durch Botschafter, in kleineren Staaten durch Gesandte oder Geschäftsträger vertreten. An wichtigen Handelsplätzen sind Generalkonsulate oder Konsulate errichtet.

Reichsministerium des Innern

Ihm unterstehen: 1. Verfassung und Gesetzgebung, 2. Beamtentum u. Verwaltung, 3. Reichspolizei, 4. Volksgesundheit, 5. Kommunalverwaltung, 6. Deutschtum, Geistliche Angelegenheiten, Leibesübungen, Landesvermessung, 7. Reichsarbeitsdienst. Ferner unterstehen dem Reichsministerium des Innern die entscheidenden Reichsdisziplinarbehörden, der Deutsche Gemeindetag, die Reichsstelle für das Auswanderungswesen, das Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, der Kommissar der freiwilligen Krankenpflege und die Technische Nothilfe.

Oberkommando der Wehrmacht

Die Geschäfte des Reichskriegsministers nimmt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wahr. Er ist im Rang den Reichsministern gleichgestellt. Weiteres siehe Kapitel „Die deutsche Wehrmacht".

Reichs-Justizministerium

Folgende Abteilungen: 1. Personalsachen und Gerichtsorganisation, 2. Strafgesetzgebung und bäuerl. Recht, 3. Strafrechtspflege und Strafvollzugsverwaltung, 4. Bürgerliches Recht und bürgerliche Rechtspflege, 5. Handels-, Verkehrs- und öffentliches Recht. Ihm unterstehen das Reichspatentamt, eine Abteilung für Familiengüter und Hausvermögen, das Justizprüfungsamt und die Akademie für deutsches Recht. An der Neugestaltung des deutschen Rechts arbeiten zahlreiche Ausschüsse der Akademie für deutsches Recht. Die Ausbildung des juristischen Nachwuchses hat eine einheitliche Ausrichtung erfahren.

Reichs-Finanzministerium

Es hat den Haushaltsplan des Reiches aufzustellen und die Gesetzgebung u. Verwaltung des Steuer- und Zollwesens zu besorgen. Ihm nachgeordnet sind der Rechnungshof des Deutschen Reiches, der Reichsschuldenausschuß und die Reichsschuldenverwaltung. Nur etatsmäßig dem Reichs-Finanzministerium zugeteilt, sonst aber von ihm unabhängig, ist der Reichsfinanzhof in München, die oberste Spruchbehörde in Reichssteuersachen.

Reichs-Wirtschaftsministerium

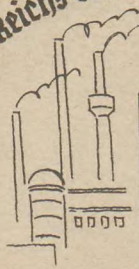

Zentralabteilung und folgende Hauptabteilungen: Hauptabteilung II (Bergbau, Eisen- und Metallindustrie, Energiewirtschaft, Mineralölbewirtschaftung, sonstige Industrie, Sonderreferat Textilien, Zellstoff und Papier). Hauptabteilung III (Wirtschaftsordnung, Handel, Handwerk), Hauptabteilung IV (Geld und Kreditwesen), Hauptabteilung V (Außenhandel, Devisen, Export). Ihm sind ferner unterstellt: 1. die Reichsstelle für Wirtschaftsausbau (Forschung, Planung, Durchführung des Vierjahresplanes), 2. die Reichsstelle für Bodenforschung (Zusammenfassung der bisherigen geologischen Landesanstalten), 3. der Reichskommissar für Altmaterialverwertung.

Reichs-Arbeitsministerium

Recht, Schutz und Wohlfahrt der arbeitenden Bevölkerung. Wohnungs- und Siedelungswesen. Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Mitwirkung am ständischen Aufbau. Nachgeordnete Behörden: Reichsversicherungsamt, Reichsversorgungsbehörden, Reichsknappschaft, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Reichsarbeits-Verwaltung, Treuhänder der Arbeit.

Der Reichsministerium

Reichs-Postministerium

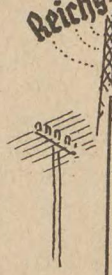

Die Deutsche Reichspost ist eine Reichsverwaltung. Sie übt die Post- und Fernmeldehoheit aus und bewirkt die staatliche Führung und Fürsorge auf dem Gebiete des Post-, Telegraphen-, Fernsprech-, Funk-, Fernsehwesens, des Postscheck- und des Postsparkassendienstes, sowie auf dem Gebiete der Personenbeförderung auf Straßen im staatlich. Kraftomnibusverkehr. Das der Deutschen Reichspost gewidmete Sondervermögen des Reichs ist von dem übrigen Reichsvermögen getrennt zu halten. Es haftet nur für die Verbindlichkeiten der Deutschen Reichspost.

Reichsministerium für Ernährung u. Landwirtschaft

Ernährungs-, Land- u. Forstwirtschaft, Weinbau, Fischerei, einschl. der Zoll- u. Handelspolitik dieser Gebiete. Landwirtschaftliche Siedelung. Ständischer Aufbau der Landwirtschaft (Reichsnährstand) Milchversorgung und sonstige Marktregelung.

Reichs-Verkehrsministerium

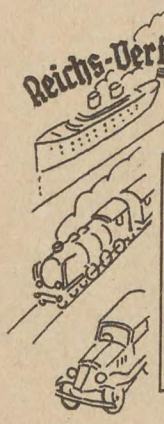

Es übt die Reichsaufsicht über alle Eisenbahnen aus, führt die Verwaltung der Wasserstraßen und regelt das Kraftfahrwesen. Es trägt die Verantwortung für die Einheitlichkeit der Verkehrspolitik. Der Bau der Reichsautobahnen ist dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen unterstellt, der direkt dem Führer untersteht.

Reichsministerium für Volksaufklärung u. Propaganda

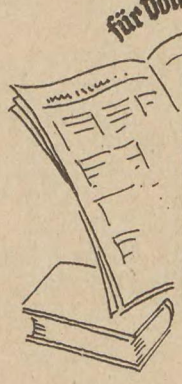

Es hat die Aufgabe, auf die Nation geistig einzuwirken und die großen Probleme dem Volke so klar zu machen, daß sie auch der einfache Mann versteht. Es ist zuständig in Fragen der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit. Ihm obliegt ferner die Verwaltung aller Einrichtungen, die diesem Zweck dienen. Siehe auch Reichskulturkammer!

Reichs-Luftfahrtministerium

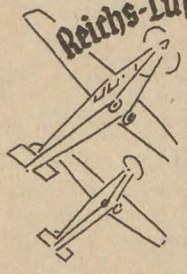

Ihm sind die Durchführung des Luftverkehrgesetzes und die damit verbundenen luftpolizeilichen Befugnisse, ferner Wetterdienst und vor allem auch der sehr wichtige Luftschutz übertragen. Nachgeordnete Behörden sind die Luftämter. Der Reichsminister der Luftfahrt ist als Oberbefehlshaber der Luftwaffe die oberste Kommandobehörde der Luftwaffe.

Reichsministerium für Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Zum ersten Mal in der deutschen Geschichte ist durch die Errichtung dieses Ministeriums die Bearbeitung sämtlicher Erziehungs-, Schul- und wissenschaftlichen Ausbildungsfragen für das ganze deutsche Reich vereinheitlicht, damit eine einheitliche Erziehung, gründliche wissenschaftliche Ausbildung der kommenden Generation sichergestellt ist. Denn auf diesem Gebiete liegt eine der wichtigsten Aufgaben d. nationalsozialistischen Staates.

Sonstige oberste Reichsbehörden:

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen

Das Reichsforstamt

Der Rechnungshof des Deutschen Reiches

Die Reichsstelle für Raumordnung

Zum Geschäftsbereich der Reichsministerien gehörende oder ihnen unterstellte Reichsbehörden:

Reichsministerium des Inneren: Dem Geschäftsbereich des Ministeriums gehören an: Reichsstelle für Sippenforschung; Reichsverlagsamt; Reichsdienststrafhof; Reichsgesundheitsamt; Reichsstelle für das Auswanderungswesen; Reichsarchiv; Reichsamt für Landesaufnahme; Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber; Bundesamt für das Heimatwesen; Reichssportamt. Der Aufsicht unterstellt sind: Technische Nothilfe; Deutscher Gemeindetag; Deutsches Rotes Kreuz.

Reichsjustizministerium: Angegliedert sind das Reichsjustizprüfungsamt und das Oberste Fideikommißgericht. Zum Geschäftsbereich gehören: Reichsgericht; Volksgerichtshof; Reichspatentamt; Landeserbhofgericht Celle. Der Aufsicht unterstellt sind u. a.: Akademie für Deutsches Recht; Reichsnotarkammer und Reichs-Rechtsanwaltskammer.

Reichswirtschaftsministerium: Zum Geschäftsbereich gehören; Statistisches Reichsamt; Reichswirtschaftsgericht; Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung; Reichskommissar für das Kreditwesen; Reichsstelle für Wirtschaftsausbau; Reichsstelle für Bodenforschung; Reichskommissar für das Zündwarenmonopol; Reichskohlenkommissar; Reichswirtschaftskammer; Wirtschaftskammern; Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern; Industrie- und Handelskammern mit ihren Zweckverbänden; Reichsstand des Deutschen Handwerks; Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag; Handwerkskammern; Deutscher Sparkassen- und Giroverband.

Reichsfinanzministerium: Zum Geschäftsbereich gehören; Reichsfinanzhof; Reichsschuldenverwaltung; Reichsschuldenausschuß; Oberfinanzpräsidenten; Reichsmonopolverwaltung für Branntwein; Reichsbaudirektion. Der Aufsicht unterstellt sind: Deutsche Zentralgenossenschaftskasse; Deutsche Rentenbank.

Reichsarbeitsministerium: Zum Geschäftsbereich gehören: Reichsversicherungsamt; Reichsversorgungsgericht; Reichstreuhänder der Arbeit und der Sondertreuhänder der Heimarbeit; Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst und die Behörden der Reichsversorgung. Der Aufsicht unterstellt sind: Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Dem Reichsversicherungsamt unterstellt sind: Reichsversicherungsanstalt für Angestellte; Reichsknappschaft; Hindenburgspende.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Zum Geschäftsbereich gehören: Reichserbhofgericht; Reichsstelle für Umsiedlung u. a. Der Aufsicht unterstellt sind: Reichsstellen für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Tiere und tierische Erzeugnisse, für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, für Eier; Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt; Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft u. a.

Reichsluftfahrtministerium. Zum Geschäftsbereich gehören: Reichsamt für Wetterdienst; Deutsche Seewarte; Reichsanstalt für Luftschutz. Der Aufsicht unterstellt sind: Deutsche Versuchsanstalt für Luftfahrt; Lilienthal-Gesellschaft für Luftfahrtforschung; Deutsche Akademie der Luftfahrtforschung; Deutsche LuftHansa A.-G.; Deutsche Zeppelin Reederei; Nationalsozialistisches Fliegerkorps; Aero-Club von Deutschland; Reichsluftschutzbund.

Reichspostministerium. Zum Geschäftsbereich gehören: Reichspostzentralamt; Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost; Reichspostdirektionen, Reichspostbaudirektion.

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Zum Geschäftsbereich gehören: Physikalisch-Technische Reichsanstalt; Chemisch-Technische Reichsanstalt; Reichsanstalt für Erdbebenforschung; Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschland. Der Aufsicht unterstellt sind: Deutsche Forschungsgemeinschaft; Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.

Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda. Zum Geschäftsbereich gehören: Reichsschrifttumsstelle; Reichsbeauftragter für künstlerische Formgebung; Reichsausschuß für Fremdenverkehr; Filmprüfstelle u. a. Der Aufsicht unterstehen: Reichskulturkammer; Reichsverband der deutschen Presse; Werberat der deutschen Wirtschaft; Deutsche Bücherei; Reichsfremdenverkehrsverband; Reichs-Rundfunk-G. m. b. H. u. a.

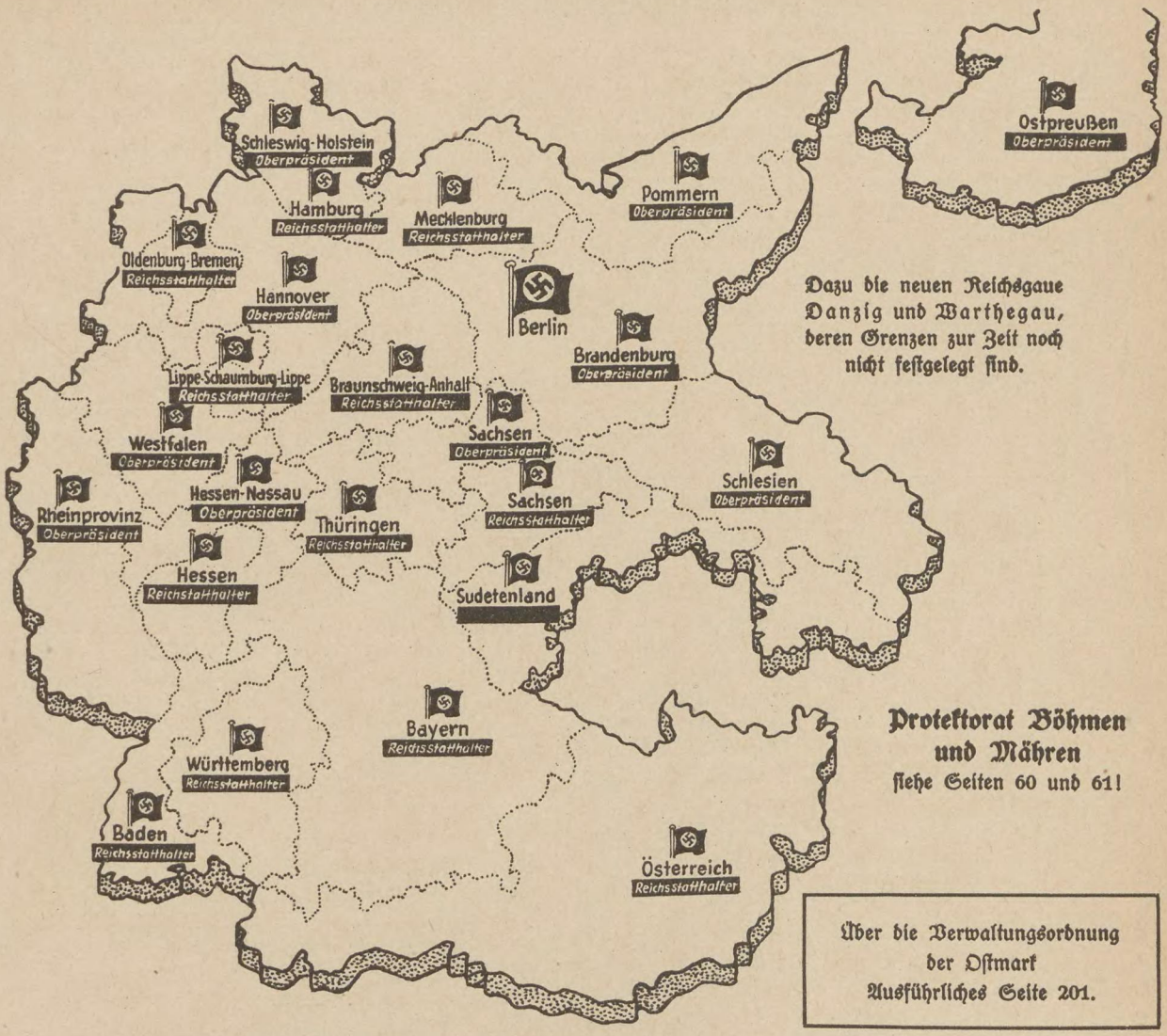

Dazu die neuen Reichsgaue Danzig und Warthegau, deren Grenzen zur Zeit noch nicht festgelegt sind.

Protektorat Böhmen und Mähren
siehe Seiten 60 und 61!

Über die Verwaltungsordnung der Ostmark
Ausführliches Seite 201.

Die Verfassung und Verwaltung der Länder

Was Jahrhunderte vor uns ersehnt hatten, ist heute Wirklichkeit: Ein Volk, ein Reich, ein Führer!

Die Einheit des Deutschen Reiches wurde hergestellt durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934, durch das die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertragen, die Länderparlamente aufgehoben, die Landesregierungen der Reichsregierung unterstellt und die Reichsstatthalter in die Dienstaufsicht des Reichsinnenministers eingeordnet wurden.
Durch eine im November 1938 erschienene (3.) Verordnung über den Neuaufbau des Reiches werden einheitliche Bezeichnungen für die Behörden und Verwaltungsbezirke eingeführt. Es gibt künftig im ganzen Reich Landkreise und Regierungsbezirke.

Denke daran!

JANUAR-HARTUNG

30. 1. (1933) Adolf Hitler wird Reichskanzler

FEBRUAR-HORNUNG

23. 2. (1930) Horst Wessel †
24. 2. (1920) Adolf Hitler verkündet das Programm der NSDAP.

MÄRZ-LENZING

1. 3. (1935) Rückkehr der Saar zum Reich
7. 3. (1936) Die entmilitarisierte Zone wird frei!
13. 3. (1938) Oesterreich kommt zum Reich
16. 3. (1935) Einführung der allgem. Wehrpflicht
21. 3. (1933) Der Tag von Potsdam
16. 3. (1939) Protektorat Böhmen und Mähren
22. 3. (1939) Memelland wieder deutsch

APRIL-OSTERMOND

10. 4. (1938) Das deutsche Volk bekennt sich in einer überwältigenden Abstimmung mit über 99 v. H. zu Großdeutschland und seinem Führer Adolf Hitler
20. 4. (1889) Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler geboren

MAI-WONNEMOND

26. 5. (1923) Der Nationalsozialist Albert Leo Schlageter von den Franzosen erschossen

AUGUST-ERNTING

1. 8. (1914) Beginn des Weltkrieges
2. 8. (1934) Reichspräsident von Hindenburg † Adolf Hitler Führer des Reiches

SEPTEMBER-SCHEIDING

1934 Reichsparteitag des Willens
1935 Reichsparteitag der Freiheit
1936 Reichsparteitag der Ehre
Verkündung des zweiten Vierjahresplanes
1937 Reichsparteitag der Arbeit
1938 Reichsparteitag Großdeutschland
1939 Befreiung Danzigs, Westpreußens, Posens und Ostoberschlesiens

OKTOBER-GILBHARD

1. 10. – 10. 10. (1938) Befreiung des Sudetenlandes

NOVEMBER-NEBELUNG

9. 11. (1923) Heldentod von 16 Nationalsozialisten vor der Feldherrnhalle in München.

Die nationalen Feiertage des deutschen Volkes

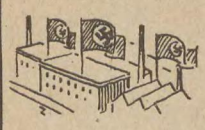

1. Mai: Nationalfeiertag des deutschen Volkes

16. März bzw. Sonntag vorher: **Heldengedenktag und Tag der Wehrfreiheit**

Der 1. Sonntag nach Michaelis: Erntedankfest

9. November: Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung

Der Reichsarbeitsdienst

Der Reichsarbeitsdienst ist aus dem bereits seit Juli 1932 durch die Nationalsozialistische Partei eingeführten Freiwilligen Arbeitsdienst hervorgegangen. Durch das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 27. Juni 1935 wurde der Arbeitsdienst zum Ehrendienst am deutschen Volk erhoben. Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, im Reichsarbeitsdienst zu dienen. Er untersteht dem Reichsministerium des Innern. Der Reichsarbeitsführer (Konstantin Hierl) übt die Befehlsgewalt aus. Ihm ist diese gewaltige erzieherische Organisation überhaupt zu danken. Er wurde für seine Verdienste vom Führer zum Reichsleiter der NSDAP. ernannt.

Die Dienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. Lebensjahr und endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Einberufung erfolgt mit 19 Jahren, doch ist früherer Eintritt möglich. Ausgeschlossen vom Reichsarbeitsdienst ist, wer mit Zuchthaus bestraft, nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, der strafrechtlichen Sicherung und Besserung unterworfen, aus der NSDAP. wegen ehrenrühriger Handlungen ausgeschlossen oder wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist. Juden und Deutschblütige, die mit einem jüdischen Teil verheiratet sind, werden nicht zum Reichsarbeitsdienst zugelassen. Die Dienstzeit beträgt ein halbes Jahr.

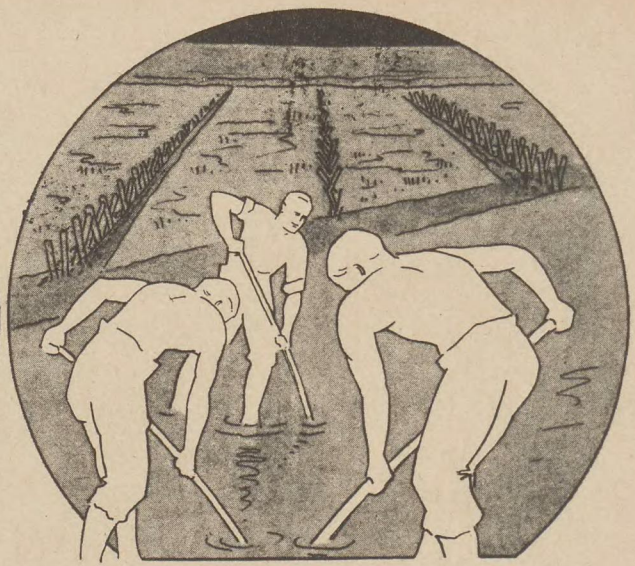

Die Aufgaben des Reichsarbeitsdienstes liegen zunächst einmal auf erzieherischem Gebiete. Der Satz: Arbeit adelt! soll wieder Geltung erlangen. Ohne Ansehung der Person oder Herkunft muß jeder junge Deutsche den Spaten auf die Schulter nehmen. „Der Spaten ist ein Symbol einer neuen Gemeinschaft geworden", sagte der Führer auf dem Reichsparteitag der Ehre. Weiterhin leistet der Reichsarbeitsdienst produktive gemeinnützige Arbeiten, die sonst unterbleiben müßten. Durch Bodenkultivierung kann in Deutschland noch eine Fläche in der Größe Ostpreußens urbar gemacht werden. Diese friedliche Eroberung einer Provinz und Erweiterung des deutschen Lebensraumes dient zugleich der Sicherung der deutschen Volksernährung.

Denn im Laufe der Zeit werden diese Leistungen den landwirtschaftlichen Ertrag um etwa 2 Milliarden RM. erhöhen. Durch Aufforstungsarbeiten, die der RAD. ausführt, kann die Holzerzeugung jährlich um etwa 6,5 Millionen Festmeter gesteigert werden. Daneben sind weitere wesentliche Aufgaben des RAD. Flurbereinigungen, Wasserlaufregulierungen und Katastrophenbekämpfung. Mehr als 2000 mal wird der RAD. durchschnittlich jährlich bei Bränden, Hochwassergefahr, Schneebruch in Forsten u. ä. Katastrophen eingesetzt, um das Volksvermögen zu erhalten. Ob er dem Meere Boden abringt, ob er Oedland kultiviert, ob er Schaden verhütet — seine Arbeit wirkt sich für die jungen Menschen und für das gesamte deutsche Volk überaus segensreich aus. Mit dem Führer ist ganz Deutschland stolz auf seine jungen Arbeitsmänner.

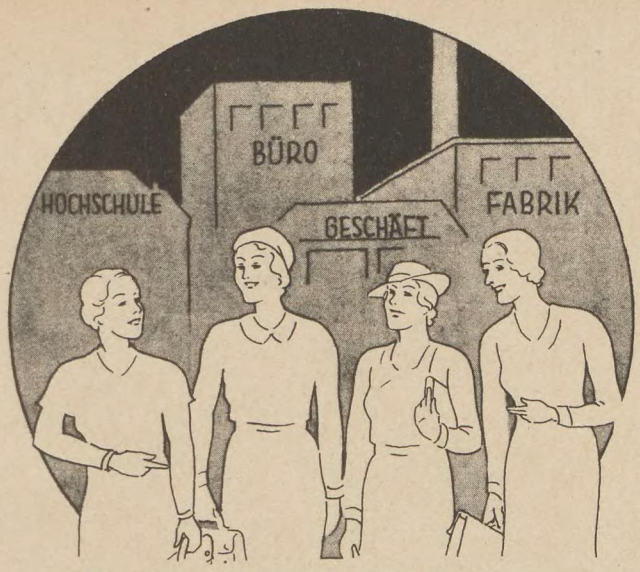

Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend war zunächst noch freiwillig. Durch eine Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes hat der Reichsinnenminister einen weiteren Schritt vollzogen zur Einführung der weiblichen Arbeitsdienstpflicht. Diese Verordnung vom 15. August 1936 besagte, daß mit Wirkung vom 1. April 1936 an die Verwaltung des weiblichen Arbeitsdienstes in den Bereich der Reichsleitung des Arbeitsdienstes übernommen wurde, während sie früher der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unterstand. Der Name „Frauenarbeitsdienst" ist in die Bezeichnung „Arbeitsdienst für die weibliche Jugend" umgewandelt worden. Die weibliche Jugend soll unbedingt den Segen zu spüren,

den diese wahrhafte „Volksschule" den jungen deutschen Menschen für ihr ganzes ferneres Leben spendet, Ziel ist die nationalsozialistische Erziehung zur richtigen Arbeitsauffassung und Volksverbundenheit im Geiste einer gemeinsamen Weltanschauung. Die Arbeitsmaiden werden in Arbeitslagern zusammengezogen und geschult. In den Siedlungs-, Bauern- und Arbeiternotstandsgebieten sollen sie den Familienmüttern, die Hilfskräfte nicht bezahlen können, die körperlich und seelisch dringend erforderliche Entlastung bringen, sei es, daß sie den Hausfrauen im Haushalt oder auf dem Felde helfen, sei es, daß sie in Erntekindergärten und Kinderhorten die Kinder betreuen. Haustochter, Abiturientin, Verkäuferin, Fabrikarbeiterin — sie werden in wahrer Volksgemeinschaft vorgebildet zur künftigen deutschen Frau und Mutter.

Die Dienstgrade und Rangabzeichen des Reichsarbeitsdienstes

(Keine Schulterklappe.) Arbeitsmann	Arbeitsmann Freiwilligenschaue bei Verpflichtung auf 1 Jahr	Vormann	Obervormann	Truppführer	Obertruppführer
Unterfeldmeister	Feldmeister	Oberfeldmeister	Oberstfeldmeister	Arbeitsführer	Oberarbeitsführer
Oberstarbeitsführer	Generalarbeitsführer	Ober-Generalarbeitsführer	Reichsarbeitsführer	Heilgehilfe	Arbeitsfeldarzt
Arbeitsarzt	Amtswalter	Stabsamtswalter	Arbeitsführer a.D.	Musikzugführer	Obermusikzugführer

Die Organisation des Reichsarbeitsdienstes

Der Arbeitsdienst gliedert sich landschaftlich in sogenannte Arbeitsgaue (mit Einschluß Österreichs und des Sudetenlandes etwa 40). Die Arbeitsgaue sind weiter untergegliedert in je 5 bis 10 Gruppen mit je 6 bis 9 Abteilungen. Die Abteilung als Arbeits- und Diensteinheit wird durch 3 oder 4 Züge zu je 3 Trupps gebildet. Die Dienstpflichtigen sind nach Abteilungen in Arbeitslagern zusammengefaßt deren Leitung ein Feldmeister oder Oberfeldmeister hat.

Besondere Sorgfalt wird der Ausbildung des Führerkorps gewidmet, das sich aus Truppführern, Obertruppführern, Zugführern (Unterfeldmeistern und Feldmeistern), Abteilungsführern (Oberfeldmeistern) und Gruppenführern (Oberstfeldmeistern und Arbeitsführer) zusammensetzt. Die Führer sollen die wertvollen Eigenschaften aus dem Arbeitertum, dem Bauerntum, und aus dem Soldatentum in sich vereinigen. Der Führerersatz kommt aus dem jungen Nachwuchs der Arbeitsdienstpflicht heraus, er wird für seine Aufgaben sehr eingehend vorgebildet.

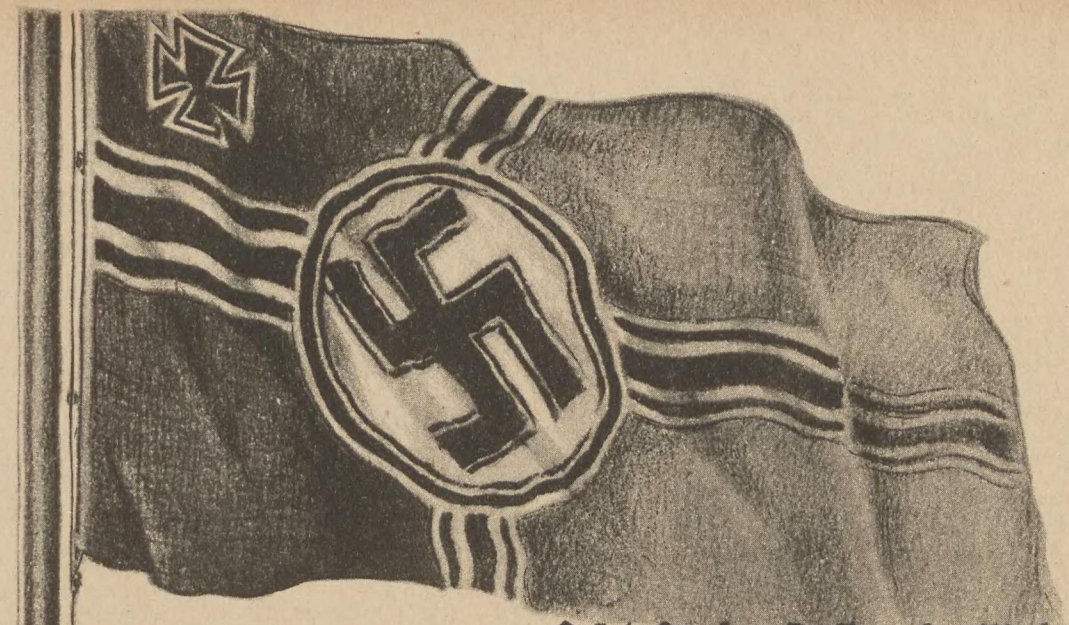

Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht
vom 16. März 1935

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Dienst in der Wehrmacht erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht.

Die deutsche Wehrmacht

Die politische Lage, als der Führer die Wehrfreiheit verkündete: Deutschland eingekreist von den hochaufgerüsteten ehemaligen Feindbundmächten.

Aus dem Aufruf der „An das deutsche Volk!"

Als im November 1918 das deutsche Volk – vertrauend auf die in den 14 Punkten Wilsons gegebenen Zusicherungen – nach viereinhalbjährigem ruhmvollen Widerstand in einem Kriege, dessen Ausbruch es nie gewollt hatte, die Waffen streckte, glaubte es nicht nur der gequälten Menschheit, sondern auch einer großen Idee an sich einen Dienst erwiesen zu haben. Selbst am schwersten leidend unter den Folgen dieses wahnsinnigen Kampfes, griffen die Millionen unseres Volkes gläubig nach dem Gedanken einer Neugestaltung der Völkerbeziehungen. Die Idee des Völkerbundes hat vielleicht in keiner Nation eine heißere Zustimmung erweckt, als in der von allem irdischen Glück verlassenen deutschen.

Während aber Deutschland als die eine Seite der Vertragschließenden seine Verpflichtungen erfüllt hatte, unterblieb die Einlösung der Verpflichtung der zweiten Vertragsseite. Das heißt: die hohen Vertragschließenden der ehemaligen Siegerstaaten haben sich einseitig von den Verpflichtungen des Versailler Vertrages gelöst! Allein nicht genügend, daß jede Abrüstung in einem irgendwie mit der deutschen Waffenzerstörung vergleichbaren Maße unterblieb, nein, es trat nicht einmal ein Stillstand der Rüstungen ein. Ja, im Gegenteil! Es wurde endlich die Aufrüstung einer ganzen Reihe von Staaten offensichtlich. Was im Kriege an neuen Zerstörungsmaschinen erfunden wurde, erhielt nunmehr im Frieden in methodisch wissenschaftlicher Arbeit die letzte Vollendung. Auf dem Gebiete der Schaffung mächtiger Landpanzer sowohl als auch neuer Kampf- und Bombenmaschinen fanden ununterbrochen und schreckliche Verbesserungen statt. Neue Riesengeschütze wurden konstruiert, neue Spreng-, Brand- und Gasbomben entwickelt.

Die Welt aber hallte seitdem wider von Kriegsgeschrei, als ob niemals ein Weltkrieg gewesen und ein Versailler Vertrag geschlossen worden wäre.

Inmitten dieser hochgerüsteten und sich immer mehr der modernsten motorisierten Kräfte bedienenden Kriegsstaaten war Deutschland ein machtmäßig leerer Raum, jeder Drohung und jeder Bedrohung jedes einzelnen wehrlos ausgeliefert. Das deutsche Volk erinnert sich des Unglücks und Leides von fünfzehn Jahren wirtschaftlicher Verelendung, politischer und moralischer Demütigung.

Es war daher verständlich, wenn Deutschland laut auf die Einlösung des Versprechens auf Abrüstung der anderen Staaten zu drängen begann.

Auch nach dem Verlassen Genfs war die deutsche Regierung dennoch bereit, nicht nur Vorschläge anderer Staaten zu über-

Reichsregierung über den Wehraufbau

prüfen, sondern auch eigene praktische Vorschläge zu machen. Sie hat daher auch weiterhin getan, was in ihren Kräften stand und zur Förderung des Friedens dienen konnte.

Die deutsche Regierung muß aber zu ihrem Bedauern ersehen, daß seit Monaten eine sich fortgesetzt steigernde Aufrüstung der übrigen Welt stattfindet. Sie sieht in der Schaffung einer sowjetrussischen Armee von 101 Divisionen, das heißt 960 000 Mann zugegebene Friedens-Präsentstärke, ein Element, das bei der Abfassung des Versailler Vertrages nicht geahnt werden konnte. Sie sieht in der Forcierung ähnlicher Maßnahmen in den anderen Staaten weitere Beweise der Ablehnung der seinerzeit proklamierten Abrüstungsidee.

Die deutsche Regierung empfindet es unter diesen Umständen als eine Unmöglichkeit, die für die Sicherheit des Reiches notwendigen Maßnahmen noch länger auszusetzen oder gar vor der Kenntnis der Mitwelt zu verbergen. Wenn sie daher dem in der Rede des englischen Ministers Baldwin am 28. Novbr. 1934 ausgesprochenen Wunsch nach einer Aufhellung der deutschen Absichten nunmehr entspricht, dann geschieht es:

1. um dem deutschen Volk die Ueberzeugung und den anderen Staaten die Kenntnis zu geben, daß die Wahrung der Ehre und Sicherheit des Deutschen Reiches von jetzt ab wieder der eigenen Kraft der deutschen Nation anvertraut wird,

2. aber, um durch die Fixierung des Umfanges der deutschen Maßnahmen jene Behauptungen zu entkräften, die dem deutschen Volke das Streben nach einer militärischen Hegemonie-Stellung in Europa unterschieben wollen.

Was die deutsche Regierung als Wahrerin der Ehre und der Interessen der deutschen Nation wünscht, ist das Ausmaß jener Machtmittel sicherzustellen, die nicht nur für die Erhaltung der Integrität des Deutschen Reiches, sondern auch für die internationale Respektierung und Bewertung Deutschlands als eines Mitgaranten des allgemeinen Friedens erforderlich sind.

Denn in dieser Stunde erneuert die deutsche Regierung vor dem deutschen Volk und vor der ganzen Welt die Versicherung ihrer Entschlossenheit, über die Wahrung der deutschen Ehre und der Freiheit des Reiches nie hinauszugehen und insbesondere in der nationalen deutschen Aufrüstung kein Instrument kriegerischen Angriffes, als vielmehr ausschließlich der Verteidigung und damit der Erhaltung des Friedens bilden zu wollen. Die deutsche Reichsregierung drückt dabei die zuversichtliche Hoffnung aus, daß es dem damit wieder zu seiner Ehre zurückfindenden deutschen Volke in unabhängiger gleicher Berechtigung vergönnt sein möge, seinen Beitrag zu leisten zur Befriedung der Welt in einer freien und offenen Zusammenarbeit mit den anderen Nationen und ihren Regierungen.

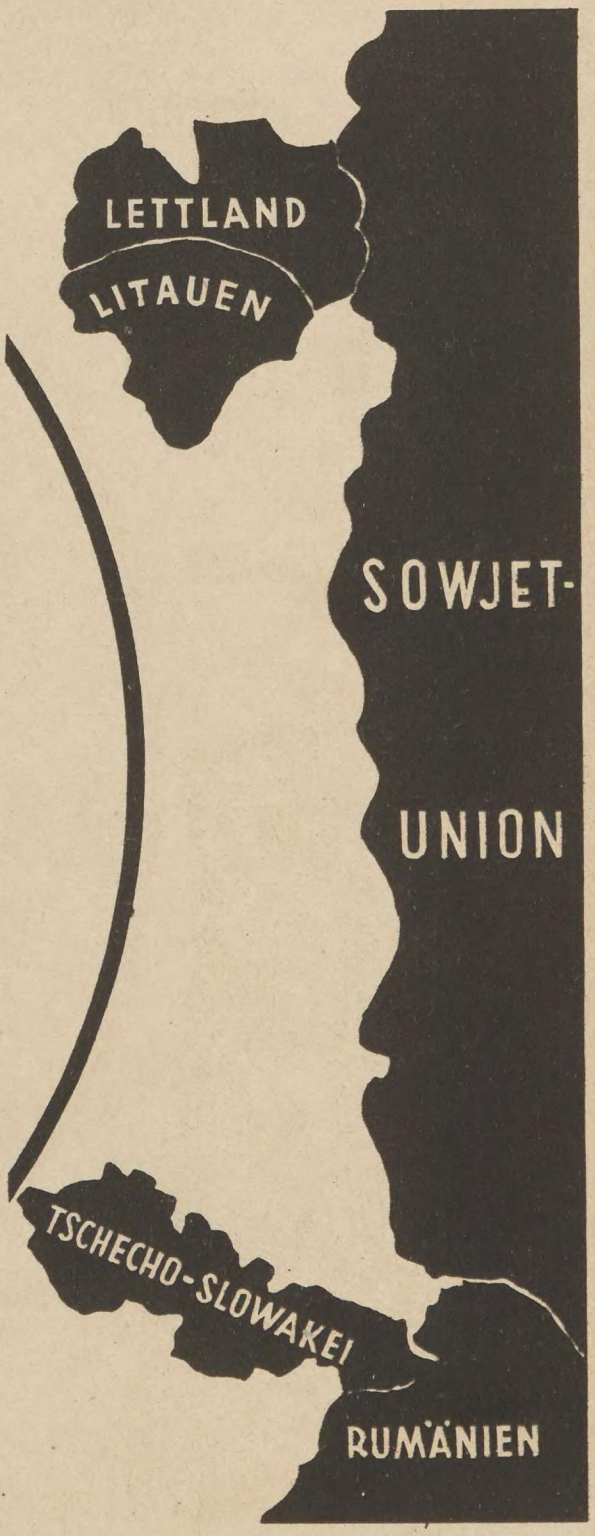

Das Wichtigste aus dem

§ 1.

1. Wehrdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.
2. Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig.
3. Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.

§ 2.

Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des Deutschen Volkes. Sie besteht aus

dem Heere,
der Kriegsmarine,
der Luftwaffe.

§ 3.

1. Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler.
Sein militärischer Stab ist das Oberkommando der Wehrmacht, dessen Spitze der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht nimmt ferner die Geschäfte des Reichskriegsministers wahr.

§ 4.

Dauer der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

§ 5.

Pflichten im Kriege.

1. Alle Wehrpflichtigen haben sich im Falle einer Mobilmachung zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Der Reichskriegsminister entscheidet über ihre Verwendung.
2. Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allen anderen vor.

§ 6.

Erweiterung der Wehrpflicht.

Im Kriege und bei besonderen Notständen ist der Reichskriegsminister ermächtigt, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer zu erweitern.

§ 7.

Wehrdienst.

1. Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. Der Wehrdienst umfaßt:
   a) den aktiven Wehrdienst,
   b) den Wehrdienst im Beurlaubtenstande.
2. Die nach § 6 einberufenen Jahrgänge im Alter von über 45 Jahren bilden den Landsturm.

deutschen Wehrgesetz

§ 8.

Aktive Dienstzeit.

Die Wehrpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahre, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist schon früher möglich. Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. Ausnahmen werden durch Sonderbestimmungen geregelt.

§ 9.

Reserve.

Zur Reserve gehören die Wehrpflichtigen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

§ 10.

Ersatzreserve

Zur Ersatzreserve gehören die Wehrpflichtigen, die nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach § 8, Absatz 1 einberufen werden, bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden

§ 11.

Landwehr.

Zur Landwehr gehören die Wehrpflichtigen vom 1. April des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

§ 13.

Wehrunfähigkeit.

Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht ist, wer a) mit Zuchthaus bestraft ist, b) nicht im Besitz der bürgerlich. Ehrenrechte ist, c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach 42a d. Reichsstrafgesetzbuches unterworfen ist, d) durch militärgerichtlich. Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat, e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

§ 15.

1. Ein Jude kann nicht aktiven Wehrdienst leisten.
2. Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.
3. Die Dienstleistung von Juden im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 25.

Pflicht zur Geheimhaltung.

1. Die Angehörigen der Wehrmacht u. des Beurlaubtenstandes sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder angeordnet ist, verpflichtet.
2. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst bestehen.

§ 26.

Politik in der Wehrmacht.

1. Die Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen. Die Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände ruht für die Dauer des aktiven Wehrdienstes.
2. Für die Soldaten ruht das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich.

§ 27.

Heiratserlaubnis.

Die Angehörigen der Wehrmacht bedürfen zur Heirat der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten.

DER WESTWALL

Das gewaltige Bollwerk von Stahl und Beton

verläuft als bis zu 50 Kilometer tiefe Befestigungszone von der Niederrhein-Ebene durch Eifel und Saargebiet bis zum Rhein und am Oberrhein entlang bis zur Schweizer Grenze. Zum Teil in drei Linien und an einzelnen Stellen in vier Linien umfaßt sie über 22000 Panzer- und Betonwerke, darunter zahllose schwere Panzerwerke, die mit allem ausgestattet sind, was die kampfgeschulte Besatzung braucht, um jeden, auch den mit stärksten Mitteln und größtem Einsatz durchgeführten Angriff erfolgreich abwehren zu können. Für Sicherung der Nachrichtenverbindungen, die eine erfolgreiche Führung auch im schwersten Kampfe ermöglichen, ist ebenso Vorsorge getroffen wie für Abwehr jeder Gasgefahr. In mehreren breiten Streifen hintereinander verlaufen Infanterie-Drahthindernisse. Viele Kilometer unüberschreitbare Kampfwagengräben wurden geschaffen, teils künstlich, teils durch Verbreiterung und Vertiefung natürlicher Hindernisse. In anderen Abschnitten wieder wird durch Steilhänge sowie durch oft in mehreren Linien hintereinander verlaufende Höckerhindernisse jeder Kampfwagenangriff aufgehalten. Hinter dem Westwall befindet sich die Luftverteidigungszone West.

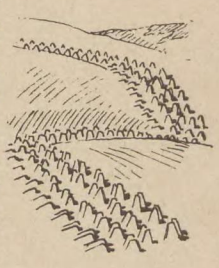

Ungeheurer Materialeinsatz

war für den Bau des Westwalls erforderlich: 6 Millionen Tonnen Zement, 695 000 Kubikmeter Holz, 3 Millionen Rollen Draht. Täglich waren 8000 Güterwaggons mit Baustoffen nach dem Westen unterwegs, außerdem waren die Binnenschiffahrt und 15 000 Lastkraftwagen für den Transport, sowie Feld- und Förderbahnen eingesetzt.

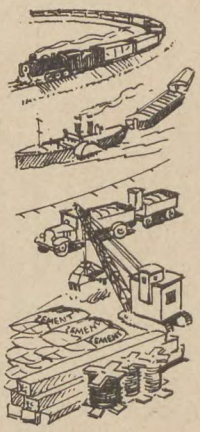

Die gewaltigste Gemeinschaftsleistung

aller Zeiten schuf dieses gigantische Verteidigungswerk. Am 28. Mai 1938 gab der Führer den Befehl zum Bau. Bereits am 20. Juli waren bei der Organisation Todt 35000 Mann, am 27. Juli: 45000, am 3. August: 77000, am 10. August: 93000, am 17. Aug.: 121000, am 24. Aug.: 145000, am 31. Aug.: 170000, am 7. September: 191000, am 14. September: 213000, am 21. September: 241000, am 28. Sept.: 278000, am 6. Oktober: 342000 am Werke. Dazu kamen rund 90000 Arbeiter in den Bereichen der Festungs-Pionierstäbe sowie 100000 Mann Reichsarbeitsdienst und zahlreiche Infanteriedivisionen u. Pionierbataillone. Aber nicht nur die unmittelbar für den Bau eingesetzten Arbeiter, Ingenieure, Arbeitsdienstmänner und Soldaten, sondern die ganze mit Überschichten arbeitende Industrie und die im Transportwesen Tätigen haben dazu beigetragen, daß die Grenzen Großdeutschlands im Westen gesichert sind. „Für Arbeit zum Schutze Deutschlands" hat der Führer das Schutzwall-Ehrenzeichen gestiftet.

„Ich habe vom ersten Tage an einen Grundsatz aufgestellt: „Der Deutsche ist entweder der erste Soldat der Welt oder er ist überhaupt keiner. Keine Soldaten können wir nicht sein und wollen wir nicht sein. Daher werden wir nur die Ersten sein!"

Aus der Rede des Führers
auf dem Gauparteitag
in Weimar am 6. 11. 38.

Die Pflichten des deutschen Soldaten

1. Die Wehrmacht ist der Waffenträger des deutschen Volkes. Sie schützt das Deutsche Reich und Vaterland, das im Nationalsozialismus geeinte Volk und seinen Lebensraum. Die Wurzeln ihrer Kraft liegen in einer ruhmreichen Vergangenheit, in deutschem Volkstum, deutscher Erde und deutscher Arbeit.
   Der Dienst in der Wehrmacht ist Ehrendienst am deutschen Volk.

2. Die Ehre des Soldaten liegt im bedingungslosen Einsatz seiner Person für Volk und Vaterland bis zur Opferung seines Lebens.

3. Höchste Soldatentugend ist der kämpferische Mut. Er fordert Härte und Entschlossenheit. Feigheit ist schimpflich, Zaudern unsoldatisch.

4. Gehorsam ist die Grundlage der Wehrmacht, Vertrauen die Grundlage des Gehorsams.
   Soldatisches Führertum beruht auf Verantwortungsfreude, überlegenem Können und unermüdlicher Fürsorge.

5. Große Leistungen in Krieg und Frieden entstehen nur in unerschütterlicher Kampfgemeinschaft von Führer und Truppe.

6. Kampfgemeinschaft erfordert Kameradschaft. Sie bewährt sich besonders in Not und Gefahr.

7. Selbstbewußt und doch bescheiden, aufrecht und treu, gottesfürchtig und wahrhaft, verschwiegen und unbestechlich soll der Soldat dem ganzen Volk ein Vorbild männlicher Kraft sein. Nur Leistungen berechtigen zum Stolz.

8. Größten Lohn und höchstes Glück findet der Soldat im Bewußtsein freudig erfüllter Pflicht.
   Charakter und Leistungen bestimmen seinen Wert und Weg.

DIE DEUTSCHE

Schematische

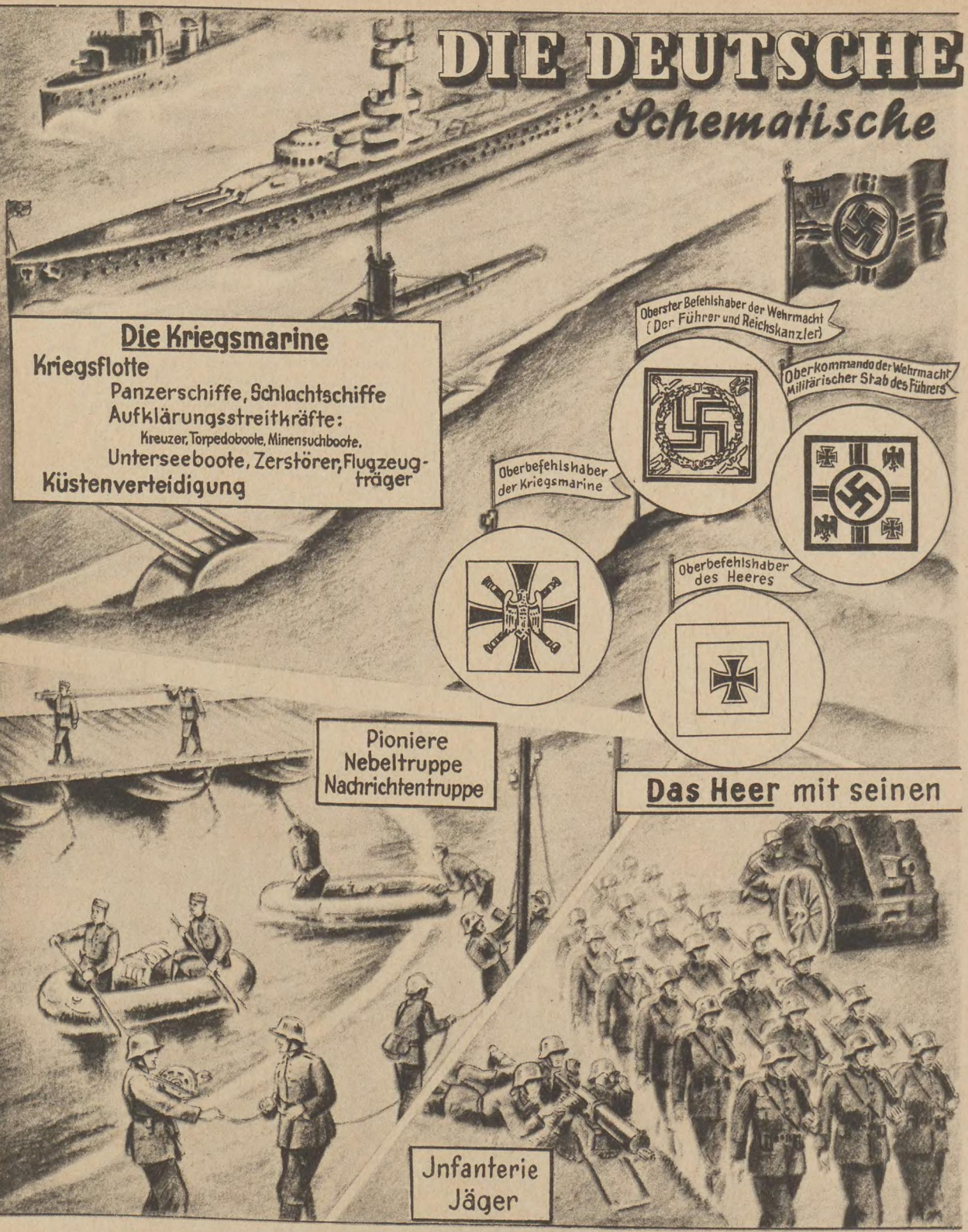

WEHRMACHT
Übersicht

Die Luftwaffe
Aufklärungsflieger
Kampfflieger
Jagdflieger
Seeflieger
Flakartillerie
Luftnachrichtentruppe

Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Schnelle Truppen
Kraftradschützen-Bataillone
Schützenregimenter auf Kraftwagen
Motor. Aufklärungs-Abteilungen
Panzerabwehr-Abteilungen
Panzer-Regimenter

Waffengattungen

Artillerie
Leichte und schwere Batterien.
Motorisiert oder bespannt.

Kavallerie
Radfahrer

Gehören zur Waffengattung „Schnelle Truppen".

FLAGGEN u. STANDARTEN

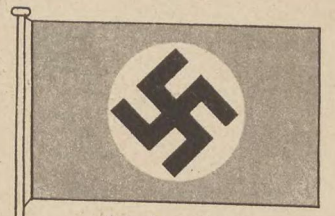

Hakenkreuzflagge

Reichskriegsflagge

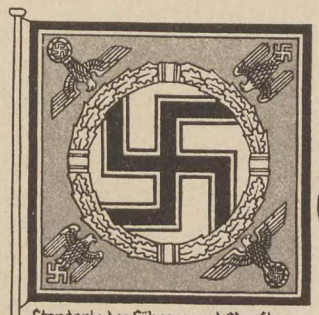

Standarte des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht.

Flagge des Reichskriegsministers

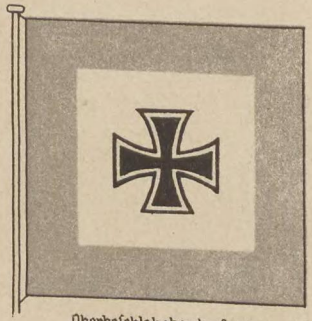

Oberbefehlshaber des Heeres

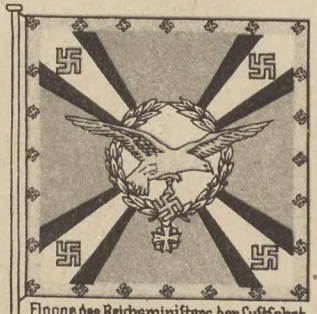

Flagge des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe

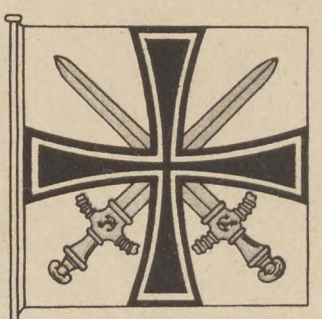

Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

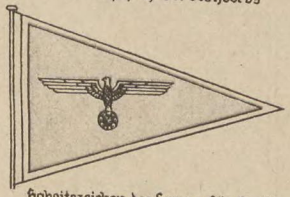

Hoheitszeichen des Heeres für Kraftwagen für Offiziere und Beamte.

Hoheitszeichen der Luftwaffe für Kraftwagen (für Generale goldener Adler)

Hoheitszeichen der Kriegsmarine für Kraftwagen f. Offiziere u. Beamte

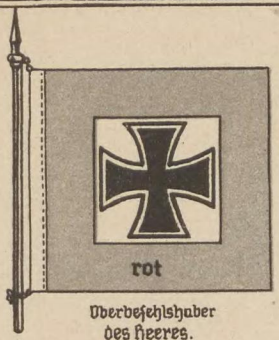

Oberbefehlshaber des Heeres.

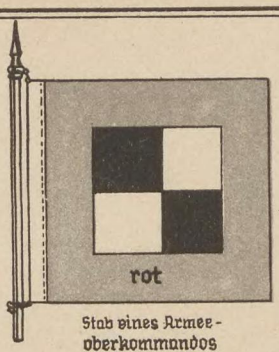

Stab eines Armee-oberkommandos (Gruppenkommandos).

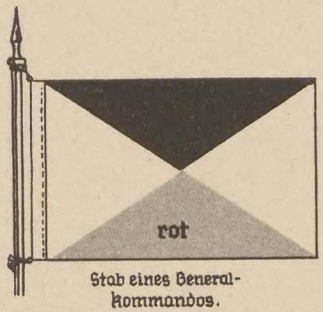

Stab eines General-kommandos.

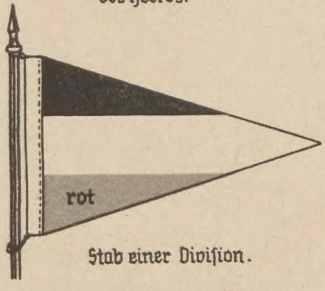

Stab einer Division.

Flaggen für den Gefechtsdienst

Kommando- und Stabsflaggen

Stab eines Reiter-Regiments.

Stab eines Infanterie-Regiments.

Truppenfahnen und Standarten

Stab eines Artillerie-Regiments.

Infanterie (weiß)

Pioniere (schwarz)

Kavallerie (gelb)

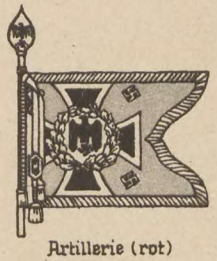

Artillerie (rot)

Fliegertruppe (gelb) Vorderseite

Flakartillerie (rot) u. Luftnachrichtentruppe (braun) Rückseite

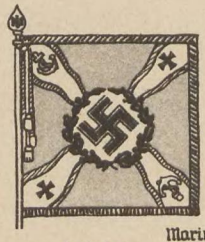

Marineteile an Land Vorderseite

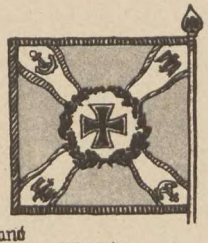

Rückseite

Heer

Die Uniformabzeichen

Reichskokarde mit Eichenlaub

Generalfeldmarsch.

Generaloberst

General

Generalleutnant

Generalmajor

Oberst

Oberstleutnant

Major

Hauptmann

Oberleutnant

Leutnant

Hauptfeldwebel

Feldwebel bzw. Wachtmstr.

Unterfeldwebel

Unteroffizier

Gefreiter

Mannschaft

Obergefreiter

Gefreiter

Oberschützen usw.

Sanitätspersonal

Unterveterinär

Anwärter für die Heeresbeamten (Einheit-) Laufbahn

Feuerwerker

Zeugmeister

Funkmeister

Schirrmeister

Brieftaubenmstr.

Unterwaffenmstr.

Nachrichtenpersonal

Generalstabsarzt

Stabsarzt

Oberstveterinär

Waffenmeister

Stabszahlmeister

Stabsmusikmeister

Musikmeister

Musiker

* Seit 1. 10. 38 als neuer Dienstgrad: Stabsfeldwebel (mit 3 Sternen).

Die Laufbahnen im Heer

A. Offiziere:

1. Offiziere: Besondere Prüfungen stellen bei den Anwärtern höchsten Persönlichkeitswert und größte Leistungsfähigkeit fest. Es kommen in Betracht Freiwillige, und zwar Abiturienten von Vollanstalten, die als Fahnenjunker eingestellt werden, oder Soldaten, die während ihrer aktiven Dienstzeit in die Offizierlaufbahn übernommen werden, sowie Unteroffiziere und Reserveoffiziere (Ref.-Offz.-Anw.) nach den durch Sonderverfügung erlassenen Bestimmungen.

2. Sanitätsoffiziere: a) Freiwillige, und zwar Abiturienten von Vollanstalten, die Medizin studieren wollen oder bereits Medizin studieren oder Medizinalpraktikanten sind; b) Soldaten mit Reifezeugnis einer Vollanstalt, die erst während ihrer aktiven Dienstzeit in die Offizierlaufbahn (i. San.-Korps) übernommen werden; c) bestallte Ärzte und d) ausnahmsweise Sanitätsoffizieranwärter d. B. und Sanitätsoffiziere d. B.

3. Veterinäroffiziere: a) Freiwillige, und zwar Abiturienten von Vollanstalten, die Veterinärmedizin studieren wollen oder studieren oder Veterinärmedizinalpraktikanten sind; b) Soldaten mit Reifezeugnis einer Vollanstalt, die während ihrer aktiven Dienstzeit in die Offizierlaufbahn (i. Vet.-Korps) übernommen werden; c) bestallte Tierärzte und d) ausnahmsweise Veterinäroffizieranwärter d. B. und Veterinäroffiziere d. B.

4. Offiziere W: Die Offiziere (W) ergänzen sich aus Angehörigen der Feuerwerkerlaufbahn, die während des aktiven Wehrdienstes in die Offizier-(W-)Laufbahn übernommen werden und die Abschlußprüfung zum Feuerwerker mit hervorragendem Zeugnis abgelegt haben. Sie sollen möglichst im Besitz des Reifezeugnisses einer Vollanstalt sein.

B. Beamte:

1. Höhere Beamte (Intendantur): Voraussetzungen sind eine abgeschlossene juristische Ausbildung.) (Assessorexamen), Heeresbeamtentauglichkeit, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Die Anwärter müssen ihre Dienstzeit im Heere zurückgelegt haben oder noch zurückzulegen sich verpflichten und es muß ihnen die Befähigung zum Reserveoffizieranwärter zuerkannt werden.

2. Heeresbeamte: Die Einheitslaufbahn umfaßt die Beamten des gehobenen, des einfachen mittleren und des unteren Dienstes. In sie können übernommen werden: a) Soldaten nach $1^3/_4$ jähriger Dienstzeit, sofern sie mindestens Primareife einer Vollanstalt besitzen, b) Offiziere, die aus ihrem Dienstverhältnis als versorgungsberechtigte Offiziere entlassen, aber noch tauglich für den Heeresbeamtendienst sind und c) Versorgungsanwärter mit Primareife oder Abschlußprüfung II einer Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft.

C. Unteroffiziere:

Unteroffiziere der Truppe: a) Mannschaften, die nach Persönlichkeitswert und Leistungen geeignet sind und sich freiwillig über die aktive Dienstzeit hinaus im allgemeinen bis zu 12 Dienstjahren verpflichten, b) Schüler der Unteroffizierschule Potsdam-Eiche.

Sanitätspersonal: Vorbedingung sind gute Schulkenntnisse, gute Begabung und Neigung zum Sanitätsdienst.

Hufbeschlagpersonal: Gelernte, insbesondere geprüfte Schmiede.

Waffenmeisterpersonal: Voraussetzung ist Besitz des Gesellenzeugnisses als Mechaniker, Maschinenschlosser, Werkzeugmacher, Werkzeugschlosser, Lehrenfeiler, Feinmechaniker oder Büchsenmacher.

Feuerwerker: Voraussetzung ist zweijährige praktische Tätigkeit in der Metallindustrie oder im Metallhandwerk.

Schirrmeister: Geeignete Unteroffiziere der Truppe. Es gibt Schirrmeister im Fahrtruppendienst, bei den Heeres-Feldzeugdienststellen, für Kraftfahrgerät, im Pionierdienst und für Scheinwerfergerät.

Funkmeister; Brieftaubenmeister: Geeignete Unteroffiziere der Nachrichtentruppe und des Nachrichtenpersonals der übrigen Waffengattungen.

Festungs-Pionierfeldwebel: Geeignete Unterführer der Pionierwaffe mit mindestens $1^1/_2$ jähriger Dienstzeit. Die Auswahl der Anwärter erfolgt durch eine bei der Pionierschule I abzuhaltende Vorprüfung.

Musiker: Zur Einstellung kommen nur Berufsmusiker oder musikalisch vorgebildete Bewerber. Verlangt wird die volle Beherrschung eines Hauptinstruments.

Musikmeister: Sie ergänzen sich aus geeigneten Musikern der Truppe mit mindestens 4 und höchstens 8 Dienstjahren.

Bekleidungsunteroffiziere: Auswahl innerhalb jeder Einheit (Kompanie, Batterie usw.) aus geeigneten Truppenunteroffizieren, erwünscht sind Vorkenntnisse aus dem Zivilberuf.

Geräteunteroffiziere: Geräteunteroffiziere für Heer- und Kasernengerät sowie Waffen- und Gasschutzgerät ergänzen sich aus geeigneten Unteroffizieren der Truppe. Teilnahme an einer Sonderausbildung.

Rechnungsführer: Geeignete Unteroffiziere und Gefreite der Truppe nach einer Sonderausbildung und Abschlußprüfung.

Truppensattlermeister: Soldaten mit Sattlergesellenprüfung, nicht über 27 Jahre alt.

Kriegsmarine

Die Uniformabzeichen

Generaladmiral	Admiral	Vizeadmiral	Konteradmiral	Mützenhoheitsabzeichen (bei Matrosenmützen ohne Eichenlaub)
Kapitän z. See (Ing.)	Fregattenkapitän (Ing.)	Marine-Ober-Stabs-Arzt	Kap. Leutnant (W)	
Oberleutnant (V)	Leutnant (W)	Oberfähnrich Ing.	Fähnrich z. See	Oberfeldwebel
Obermatrose				
Gefreiter bzw. Oberstabsmatrose	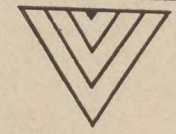 Obergefreiter	Stabsgefreiter	gepr. Unteroffz. Anwärter	Seemännisches Personal
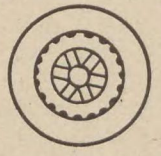 Technisches Personal				
Bootsmannsmaat	Feuerwerksmaat	Ob. Maschinistenmaat	Ob. Steuermannsmaat	Signalmeister
Funkmeister				
Zimmermeister	Artilleriemechaniker	Schreiber	Sanitäter	Musikmeister
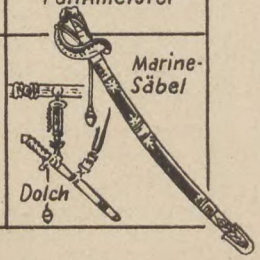 Marine-Säbel Dolch				

Die Laufbahnen in der Kriegsmarine

A. Offiziere

Fünf verschiedene Offizierlaufbahnen: die des Seeoffiziers, des Ingenieuroffiziers, des Sanitätsoffiziers, des Waffenoffiziers und des Verwaltungsoffiziers. Vorbedingungen für die Einstellung als Offizieranwärter der Kriegsmarine sind der Besitz des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt, körperliche Leistungsfähigkeit, sportliche Gewandtheit und Ausdauer. Ausgeschlossen sind Brillenträger sowie Personen mit Farbenunsicherheit oder Farbenblindheit. Die Einstellungen erfolgen jeweils im Oktober eines jeden Jahres.

Ausbildung bis zur Beförderung zum Offizier: eine militärische Grundausbildung von 5 Monaten an Land für die Anwärter sämtlicher Offizierlaufbahnen. Dann für die Anwärter der Seeoffizierlaufbahn eine viermonatige Ausbildung auf dem Segelschulschiff, für die der Ingenieur- und Waffenoffizierlaufbahn eine ebenso lange Werkstättenausbildung, für die Anwärter der Verwaltungsoffizierlaufbahn eine solche im Verwaltungsdienst bei einem Marinetruppenteil an Land. Daran schließt sich wieder eine sieben- bis achtmonatige Auslandsausbildungsreise auf einem Schulschiff oder Schulkreuzer. Nach der Rückkehr werden die inzwischen zu Fähnrichen ihrer Laufbahn beförderten Offizieranwärter zuerst sieben Monate auf die Marineschule und anschließend zu längeren Sonderlehrgängen kommandiert. Mit Abschluß des dritten Dienstjahres erfolgt bei Bewährung die Beförderung zum Offizier.

Ausbildung für die Sanitätsoffizierlaufbahn der Kriegsmarine. Nach der allgemein gültigen militärischen Grundausbildung an Land und dem mehrmonatigen Bordkommando, das sich in der Regel auf dem Segelschulschiff vollzieht, erfolgt eine Kommandierung zur Militärärztlichen Akademie in Berlin zur Durchführung und Vollendung des medizinischen Studiums. In den Hochschulferien wird die weitere militärische Ausbildung an Land und an Bord fortgesetzt. Nach bestandenem Hauptexamen erfolgt die Beförderung des Marinesanitätsoffizieranwärters zum Marineunterarzt, nach erfolgter Approbation und bei entsprechender dienstlicher Bewährung die zum Marineassistenzarzt.

B. Unteroffiziere

Der Dienst an Bord und auf See an den hochentwickelten Maschinen, Waffen und sonstigen technischen Einrichtungen eines modernen Kriegsschiffes verlangt eine überaus sorgfältige Ausbildung und jahrelange Erfahrung. In die Kriegsmarine werden daher in erster Linie länger dienende Freiwillige eingestellt, die sich vor ihrem Eintritt auf 4 Jahre zuzüglich eines Ausbildungszuschlages, der aber 1 Jahr nicht übersteigt, verpflichten. Sie erklären sich für den Fall, daß sie Unteroffiziere werden, zu einer Verpflichtung auf insgesamt 12 Jahre einverstanden. — Voraussetzung für die Einstellung als Freiwilliger ist unter anderem die, daß der Bewerber das 17. Lebensjahr vollendet und für den Flottendienst das 23., für den Küstendienst das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, selbstverständlich ist der Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit und der Nachweis der arischen Abstammung. Erwünscht ist eine berufliche oder handwerkliche Vorbildung, besonders als Schlosser, Elektriker, Mechaniker, Feinmechaniker, Klempner, Installateur, Schmied oder Kupferschmied. Bevorzugt werden Bewerber, die turnerisch oder sportlich vorgebildet sind. Die Meldung soll möglichst frühzeitig erfolgen, am besten reichlich ein Jahr vor dem gewünschten Eintrittstag. — Bei der Kriegsmarine werden folgende Laufbahnen unterschieden: Bootsmanns-, Maschinen-, Steuermanns-, Signal-, Funk-, Fernschreib-, Zimmermanns-, Feuerwerker-, Artillerie- und Torpedomechaniker-, Verwaltungsschreiber-, Sachverwalter-, Verpflegungs-, Schreiber-, Sanitäts-, Musik-, Kompaniefeldwebel-, Marineartillerie-, Kraftfahr-, Waffenwart-, Flugmeldedienst- und Laufbahn für das Wehrersatzwesen. — Alle Laufbahnen werden gleich bewertet. Die Beförderungsverhältnisse in ihnen sind ziemlich ähnlich. — Verschiedene Laufbahnen erfordern den Nachweis besonderer Fähigkeiten, so die Maschinen-, Funk-, Signal-, Fernschreib-, Mechaniker- und Musikerlaufbahn. — Ganz allgemein gilt bei der Auswahl zum Unteroffizieranwärter der Kriegsmarine der Grundsatz, daß jeder Anwärter zum Vorgesetzten geeignet sein muß. Kommt für ihn eine Bordverwendung in Frage, so ist seine Borddienstfähigkeit Voraussetzung. Alle Anwärter müssen eine halbjährige Ausbildung bei einer Marineunteroffizierlehrabteilung und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Sonderausbildung bestanden haben. Die zum Oberfeldwebelanwärter ausgewählten Unteroffiziere müssen als solche in ihren Dienstgraden besonders gute Vorgesetzte gewesen sein und den allgemeinen Oberfeldwebellehrgang bestanden haben.

Luftwaffe

Die Uniformabzeichen

Generalfeldmarschall: Zwei sich kreuzende Marschallstäbe

Mützen-Hoheitsabzeichen
Reichskokarde mit Eichenlaub.

Generaloberst | General der Flieger | Generalleutnant | Generalmajor

Oberst | Oberstleutnant | Major | Hauptmann

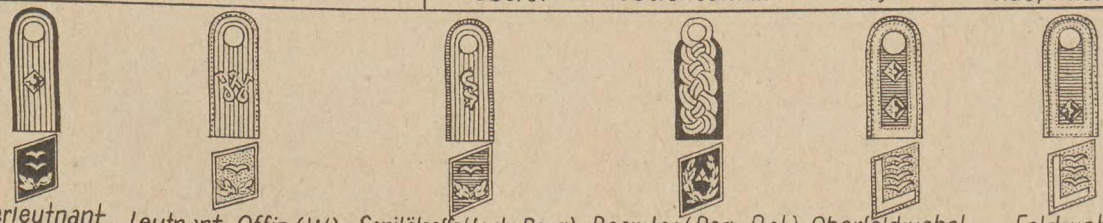

Oberleutnant | Leutnant | Offiz. (W) | Sanitätsoffz. (Leutn. Rang) | Beamter (Reg.-Rat) | Oberfeldwebel | Feldwebel

Unterfeldwebel | Unteroffizier | Hauptgefreiter | Obergefreiter | Gefreiter | Flieger

Flugzeugführer | Beobachter | Fliegerdolch | Fliegerschwert

Waffenfarben

Generale:	weiß
Reichsluftminister:	schwarz
Flieger:	goldgelb
Flak:	hochrot
Luftnachrichten:	hellbraun
Sanitätsoffiz.:	dkl. blau
Luftaufsicht:	hellgrün
E u. WE Offiziere:	grau

darunter die Waffenfarbe
Luftwaffenreserve: hellblau

Die Laufbahnen in der Luftwaffe

Die verschiedenen Laufbahnen

Man unterscheidet bei der Fliegertruppe zwischen dem „Fliegenden Personal", dem „Fliegertechnischen Personal" und dem „Allgemeinen Personal".

Zum fliegenden Personal gehören:

Flugzeugführer, Beobachter, Hilfsbeobachter, Fliegerschützen, Bordfunker und Bordmechaniker.

Zum Fliegertechnischen Personal gehören:

Flugzeugmechaniker, Flugmotorenschlosser, Flugzeughandwerker, Flugzeugelektriker, Flugzeugfeinmechaniker, Flugzeugbombenpersonal, Fliegerwaffenpersonal, Fallschirm- und Sicherheitspersonal, Flugzeugfunkpersonal und Flugzeugbildpersonal.

Das Allgemeine Personal der Fliegertruppe besteht aus dem Lagerpersonal, dem Truppendienstpersonal, dem Kraftfahrpersonal, dem Truppennachrichtenpersonal, Musikern, Feuerwerkern und Sanitätspersonal.

Einstellung und Dienstzeit

In die Luftwaffe kann als Freiwilliger eingestellt werden, wer mindestens 17 Jahre alt ist und nicht älter als 25 Jahre. Für die Fliegertruppe gilt als Höchstalter das vollendete 23. Lebensjahr. Bevorzugt eingestellt werden die aktiven Angehörigen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps, der Luftsporteinheiten der HJ., Zivilpersonal der Luftwaffe, Personal der Reichsluftfahrtverwaltung, der Luftverkehrsgesellschaften und Facharbeiter der Luftfahrtindustrie. Die Dienstzeit bei der Fliegertruppe und bei der Luftnachrichtentruppe beträgt in der Regel $4^1/_2$ Jahre, Verpflichtungserklärung des Freiwilligen wird verlangt. Das Fliegende Personal muß sich für eine Dienstzeit von 12 Jahren verpflichten. Das gleiche gilt für den Freiwilligen, der als Unteroffizier weiterdienen will. Eine begrenzte Zahl von Freiwilligen kann auch bei der Fliegertruppe und Luftnachrichtentruppe für die Dauer von 2 Jahren eingestellt werden. Bei der Flakartillerie und bei dem Regiment General Göring dient der Freiwillige 2 Jahre.

Die Offizierlaufbahn

In die Offizierlaufbahn können Soldaten, die ihre aktive Dienstzeit erfüllen, übernommen werden, wenn sie sich im Dienst bewährt haben und nach Leistung und Charakteranlage versprechen, auch ohne das für Fahnenjunker vorgeschriebene Bildungsziel zu haben, vollwertige Offiziere zu werden. Bestimmungen über die Offizierlaufbahn für Fahnenjunker können bei jedem Wehrbezirkskommando angefordert werden.

Die Ausbildung

An Ausbildungsstätten kennt die Luftwaffe: Die Luftkriegsakademie und die Höhere Luftwaffenschule zur Ausbildung des Generalstabsnachwuchses. Auf den Luftkriegsschulen wird der Offiziernachwuchs herangebildet.

Ferner sind vorhanden an Schulen:

Flugzeugführerschulen, Beobachter- und Bildschulen, Fliegerwaffenschulen, Fliegertechnische Schulen, Flakartillerieschulen, Luftnachrichtenschulen, Navigationsschulen, die Sportschule der Luftwaffe, Feuerwerker- und Waffenmeisterschulen sowie die Luftwaffenverwaltungsschule.

Nach einer militärischen Grundausbildung erhalten die Flugzeugführer ihre weitere Ausbildung auf den Flugzeugführerschulen, die Beobachter und Hilfsbeobachter auf den Beobachterschulen, die Bordfunker bei der Luftnachrichtentruppe und auf der Luftnachrichtenschule, die Bordmechaniker auf der Fliegertechnischen Schule.
Das Fliegertechnische Personal tut nach Ableistung der militärischen Grundausbildung unter fachmännischer Anleitung Dienst bei den Verbänden, bei den Schulen und den Werften der Fliegerhorste. Flugmotorenschlosser, Flugzeugfeinmechaniker und Flugzeugelektriker werden außerdem vorher für ein Jahr zur Fliegertechnischen Schule kommandiert. Das Flugzeugbildpersonal erhält seine Fachausbildung in den Bildstellen der Staffeln oder auf Bildschulen. Das Flugzeugfunkpersonal erhält seine militärische und fachliche Ausbildung bei der Luftnachrichtentruppe und wird weiter ausgebildet durch Lehrgänge auf der Luftnachrichtenschule.

Wie Deutschland für seine Soldaten sorgt

Alte und junge Soldaten vereint

Der NS-Reichskriegerbund ist auf Anordnung des Führers vom März 1938 die Organisation aller ehemaligen Soldaten der alten und der neuen Wehrmacht. Er ist der größte Soldatenbund der Welt mit rund $3^1/_2$ Millionen Mitgliedern und 36000 Kriegerkameradschaften. Hierzu treten noch etwa 100 Kriegerkameradschaften, die ihren Sitz im Ausland haben. 80% sind Kriegsteilnehmer, hiervon tragen 90% das Kriegsehrenkreuz mit Schwertern (Frontkämpfer). In den Reihen der Kameraden befinden sich über 80 000 ehemalige Offiziere. Auch der größte Teil der ehemaligen Freikorpskämpfer gehört dem NS-Reichskriegerbund an. Der Bund untersteht unmittelbar dem Führer. Reichskriegerführer ist SS-Gruppenführer Generalmajor a. D. Reinhard. Die Bundesfahne zeigt inmitten des Eisernen Kreuzes das Hakenkreuz. Der Bund gliedert sich in 15 Landeskriegerverbände, die wieder in Gebietskriegerverbände, Kreiskriegerverbände und Kriegerkameradschaften unterteilt sind. Aufgaben: Pflege der Kameradschaft im nationalsozialistischen Geist, Förderung der Wehrtüchtigkeit, soziale Fürsorge für alte und bedürftige Kameraden.

Der „Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten" (Bundesführer Gauleiter und Oberpräsident Schwede-Coburg) ist durch Erlaß des Führers vom 25. 10. 38 der einzige Bund, der die ehemaligen Berufssoldaten der alten und der neuen Wehrmacht — unbeschadet ihrer Mitgliedschaft im NS-Reichskriegerbund — zur Wahrung ihrer besonderen Belange bei der nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung erforderlichen Überführung in den Zivilberuf zusammenfaßt. Auch die aktiven Unteroffiziere müssen ihm bei Beginn des 11. Dienstjahres angehören. Die Arbeit des Reichstreubundes vollzieht sich im Zusammenwirken mit den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht.

Neues Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz

Grundgedanke dieses am 6. 9. 1938 erlassenen Gesetzes ist die nationalsozialistische Auffassung vom Wehrdienst als einem Ehrendienst am deutschen Volke. Wie aber der Staat von jedem Volksgenossen diesen Ehrendienst fordert, so betrachtet er seinerseits die Sorge für seine Soldaten als Ehrenpflicht.

Vier Gesichtspunkte stellt das Gesetz heraus: 1. den Grundsatz, daß der Soldat durch die Erfüllung der aktiven Dienstzeit keinen Nachteil erleiden soll, 2. die Sicherung des Berufssoldaten: a) des Unteroffiziers durch Übergang in den Beamtenberuf („Militäranwärter") oder durch ausreichend hohe Geldabfindung für den Übergang in einen anderen Beruf (im Normalfall RM. 9200, zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes RM. 11200 und zur Übernahme einer Neubauernstelle RM. 13200, im Grenzgebiet RM. 16200); — b) des Offiziers durch Überführung jüngerer Offiziere in den Beamtenberuf oder durch Schaffung der Mittel und Wege zum Übergang in einen anderen Beruf oder durch Gewährung von Ruhegehalt nach Grundsätzen, wie sie ähnlich für Beamte gelten; — 3. die Sorge um „Wehrdienstbeschädigte" durch Heilfürsorge und Arbeitsvermittlung, ferner durch Gewährung eines „Versehrtengeldes" bei erheblicher körperlicher Beeinträchtigung und einer Rente bei Arbeitsverwendungsunfähigkeit; — 4. die Sicherung von Hinterbliebenen der Soldaten durch eine ähnliche Versorgung, wie sie Beamtenhinterbliebenen gewährt wird.

Das Gesetz bricht grundsätzlich mit der Rentenversorgung für Geschädigte. Es gibt nur noch Arbeitsverwendungsfähigkeit und Arbeitsverwendungsunfähigkeit. Eine Rente erhält nur der Arbeitsverwendungsunfähige. Wer arbeitsfähig ist, wird in einen Arbeitsplatz vermittelt, an dem er das Bewußtsein haben kann, ein nützliches Glied der Volksgemeinschaft zu sein. Für jede Beschädigung, die dauernd eine körperliche Beeinträchtigung zur Folge hat, wird „Versehrtengeld" gewährt, das zwischen RM. 15.— und RM. 20.— schwankt und neben jedem anderen — (außer dem Beamtendienst-) Einkommen zu zahlen ist.

Der zivile Luftschutz

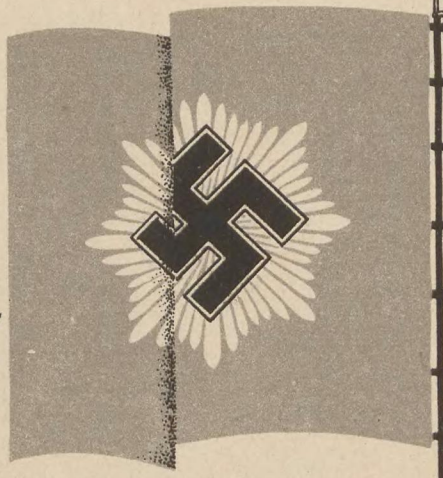

Die dem Reichsluftschutzbund vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe am 29. 8. 38 verliehene neue Fahne. (Fahnentuch rot).

„Der Kämpfer im Luftschutz hat soviel Verantwortung und soviel Ehre wie jeder Soldat an der Front".
Generalfeldmarschall Göring.

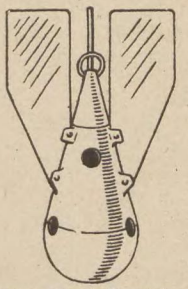

Die Brandbombe: Durch sie wird das Feuer wieder ein Kriegsmittel wie v. Jahrhunderten. Brandbomben sollen, in Mengen abgeworfen, Feuersbrünste erzeugen, die Bevölkerung obdachlos machen und seelisch zermürben. Inhalt der verhältnismäßig klein. Brandbomben: Thermit, Phosphor, Öl. Das Thermit schmilzt zu einer feuerflüssigen Masse mit einer Hitze von etwa 2000 Grad.

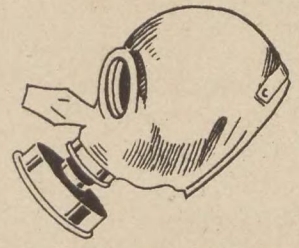

Die Volksgasmaske: Typenbezeichnung MM 32. Sie schützt gegen alle bekannten chemischen Kampfstoffe. Wer sie nicht erwirbt, handelt leichtsinnig und fahrlässig. Wichtig: Genau nach Vorschrift aufbewahren, jede Gelegenheit benützen, sich in ihrem Gebrauch zu üben!

Deutschland ist außerordentlich luftgefährdet. Seine geopolitische Lage im Herzen Europas, seine nach fast allen Seiten offenen und von Natur aus ungeschützten, dazu ungewöhnlich langen Grenzen, seine Bevölkerungs- und Bebauungsdichte, ferner die Tatsachen, daß fast zwei Drittel aller Deutschen in Städten von mehr als 50 000 Einwohnern leben und daß viele wichtige Industrien dicht an den Grenzen liegen, sind die Ursachen für die besondere Luftempfindlichkeit Deutschlands. Der Luftschutz ist deshalb nicht nur eine Notwendigkeit, sondern geradezu eine Schicksalsfrage, die über Sein oder Nichtsein der Nation entscheiden kann. Wir besitzen zwar eine Luftwaffe, „die sich ohne Übertreibung und ohne Anmaßung die technisch modernste, einsatzbereiteste, zahlenmäßig stärkste der Welt nennen darf" (wie Generalfeldmarschall Göring am 10. September 1938 mit Stolz bekannte), aber der militärische Luftschutz muß seine unbedingt notwendige Ergänzung durch den zivilen Luftschutz finden, um die Bevölkerung vor den ungeheuren Folgen eines Luftkrieges zu bewahren. Die Ausbildung der Selbstschutzkräfte und die Beratung der Bevölkerung in Luftschutzfragen ist dem von Hermann Göring bereits am 29. April 1933 gegründeten Reichsluftschutzbund übertragen. In welch vorbildlicher und erfolgreicher Weise dieser seine hohe Aufgabe gelöst hat und noch weiter an ihr arbeitet, ist allen Volksgenossen bekannt. Das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935, das jedem Deutschen die Mitarbeit im Luftschutz als gesetzliche Pflicht auferlegte, sowie drei Durchführungsverordnungen vom 4. 5. 1937 ermöglichten es, den zivilen Luftschutz planmäßig auf- und auszubauen. Die schematische Übersicht auf den folgenden Seiten gibt davon ein anschauliches Bild.

Der zivile

SCHEMATISCHE

1.

Luftschutzwarndienst

Aufgabe: Bevölkerung so rechtzeitig warnen, daß vorbereitete Luftschutzmaßnahmen v. Beginn d. Angriffs durchgeführt werden können. Fliegeralarm — — Entwarnung.

2.

Sicherheits- und Hilfsdienst

Feuerlösch-, Instandsetzungs-, Sanitätsdienst usw. Aufgabe: etwa entstandene Schäden beheb. u. die Wirkung v. Luftangriffen a. Leben, Wirtschaft, Verkehr herabmindern.

3.

Werkluftschutz

Grundsatz: Schutz den Werktätig., dabei aber möglichst kein Ausfall lebens- und kriegswichtiger Erzeugung. Werk-LS-Betreuungsorganisation d. Reichsgruppe Industrie.

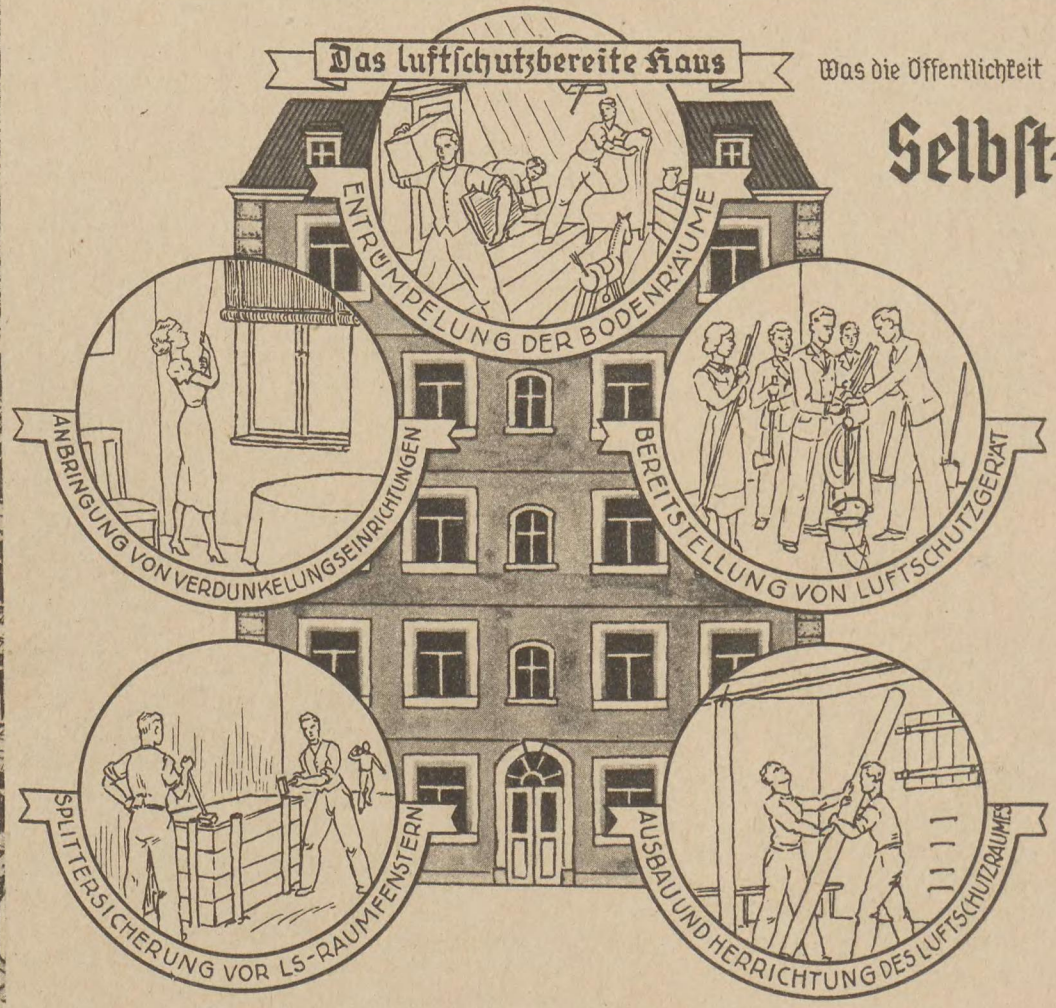

Was die Öffentlichkeit

Selbst-

Luftschutz

ÜBERSICHT

4.

Selbstschutz

Mitwirkung d. gesamt. Bevölkerung an ihrem eigenen Schutz im Sinne d. Gemeinschaftsidee. Ausbildung u. Beratung der Selbstschutzkräfte Aufgabe d. Reichsluftschutzbundes.

5.

Erweiterter Selbstschutz

Zu ihm gehören Betriebe, die nicht dem Werkluftschutz unterstehen, z. B. Warenhäuser, Bürohäuser, Banken, Theater, Kinos, Hotels, Krankenhäuser, Altersheime u. ä.

6.

Luftschutz in besond. Verwaltungen

Der Luftschutz der Reichsbahn, der Reichspost usw. wird von den zuständigen Ministerien nach den Weisungen des Reichsluftfahrtministeriums selbst durchgeführt.

am meisten angeht:

Die Selbstschutz-Kräfte

schutz

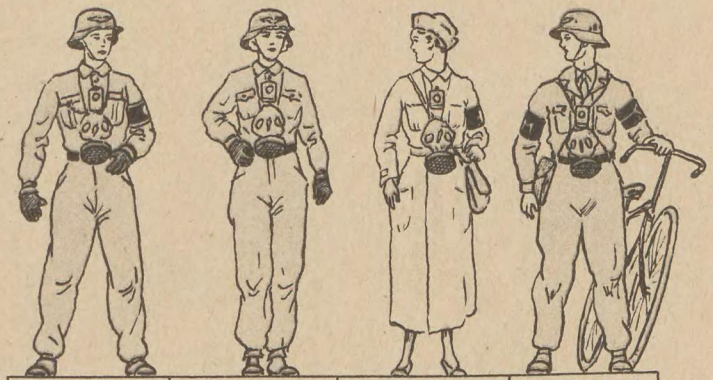

Das erforderliche Luftschutz-Gerät

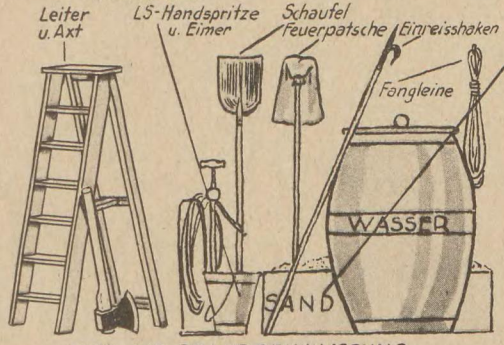

FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

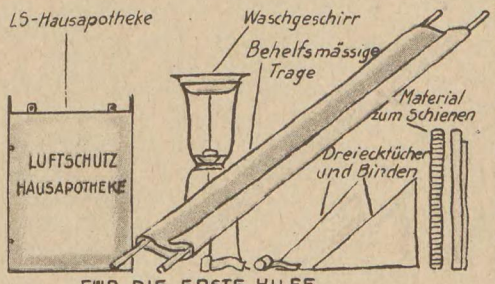

FÜR DIE ERSTE HILFE

Die deutsche Reichspolizei

Erlaß des Führers vom 17. Juni 1936

Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich wird ein Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern eingesetzt.
Zum Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird Reichsführer SS Heinrich Himmler ernannt. Er führt die Dienstbezeichnung: Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

Dieser Erlaß des Führers verwirklicht und verankert auch auf polizeilichem Gebiete die Einheit des Reiches. Mehr fast noch als auf anderen Gebieten des Lebens tritt hier der erfüllte Einheitsgedanke in die Erscheinung; denn die Polizei stellt nun einmal für das Volksbewußtsein sozusagen den verlängerten Arm der staatlichen Autorität dar, der vieltausendfach verwaltend, führend, ordnend, strafend, entscheidend in den Alltag der Menschen eingreift.

Früher war es gerade die Polizei, in der sich die Kleinstaaterei-Hoheitsrechte verkörperten. Jeder Polizist trug in den verschiedenen Ländern eine andere Kokarde, einen anderen Helm, eine andere Uniform und Ausrüstung und übte schließlich auch die vollziehende Gewalt im Geiste des Länderpartikularismus aus. Waren es vor dem Kriege die Landesfürsten, die streng darauf hielten, daß sie ihre eigene Landespolizei hatten, so übernahmen nach dem Kriege die Parteien der Länder diese eigenbrötlerische Haltung auf dem Gebiete des Polizeiwesens. Jeweils die parlamentarische Mehrheit eines Landes glaubte, in ihrer Landespolizei das ihr eigens zur Verfügung stehende Machtinstrument besitzen zu müssen.

Durch den Erlaß des Führers sind die gesamten polizeilichen Aufgaben und Funktionen in der Hand des Reiches zusammengefaßt worden. Gleiche Vollziehung der Reichsgesetze und Reichsverordnungen in allen Teilen des Reiches — — gleiche Uniform und gleiche Kokarde als äußerliche Kennzeichen — — der gleiche autoritäre Geist und das gleiche soziale Herz als innere Merkmale: Reichspolizei.

Wenn im nationalsozialistischen Deutschland die Kurve der Verbrechen ständig fällt — ein Vergleich mit 1932 ergibt einen Gesamtrückgang der strafbaren Delikte um rund 40% —, so ist dies zurückzuführen auf die Neugestaltung der Methoden des Kampfes gegen das Verbrechertum und auf die Vereinheitlichung der Kriminalpolizei. Die Organisation der Kriminalpolizei erfolgte nach dem Muster der Staatspolizei. Das gesamte Reichsgebiet ist aufgeteilt in 15 Kriminalpolizeileitstellen, denen wieder mehrere Kriminalpolizeistellen dienstlich unterstellt sind. Als oberste Fachbehörde ist das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin (am Werderschen Markt) geschaffen worden, das den ständigen Kampf nicht allein gegen heimisches und internationales Verbrechertum, sondern auch gegen die Asozialen zu leiten hat. Mit seinem auf das modernste ausgerüstetem Kriminaltechnischen Institut steht es mindestens ebenbürtig neben dem aus den Detektivromanen berühmten Scotland Yard da. Die Kriminalisten aus aller Welt kommen nach Deutschland, um hier ihr Wissen an bedeutsamen kriminalistischen Neuerungen zu bereichern.

Die Aufgaben der Polizei

Geheime Staatspolizei

Gerichtl. od. Kriminalpolizei

Sicherheitspolizei

Wasserpolizei

Paß- und Meldepolizei

Baupolizei

Verkehrspolizei

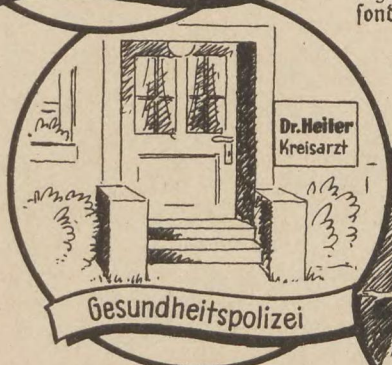

Gesundheitspolizei

Sittenpolizei

Ordnungspolizei

Die Polizei übt eine vorbeugende und eine abwehrende Tätigkeit aus. Sie durchdringt alle Zweige der Verwaltung. Hinsichtlich ihrer Aufgaben kann man Kriminal-, Ordnungs-, Gesundheits-, Sicherheits-, Melde-, Paß-, Fremden-, Verkehrs-, Presse-, Feuer-, Gewerbe-, Armen-, Wohlfahrts-, Bau-, Straßen-, Strom-, Schiffahrts-, Fischerei-, Markt-, Feld-, Forst-, Jagd-Polizei unterscheiden. Gewöhnlich versteht man unter Polizei im engeren Sinne nur die Sicherheitspolizei, deren Angehörige als Uniformträger öffentlich am meisten in die Erscheinung treten. Zum Schutze des Staates wurde durch Gesetz vom 26. 4. 1933 die Geheime Staatspolizei geschaffen, die einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung bildet und deren oberste Dienststelle das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin ist. In Großdeutschland regiert nicht mehr der Polizeiknüppel, sondern die Polizei steht im Volke.

Dazu kommen seit November 1938 die Berufsfeuerwehr als Feuerschutzpolizei und die freiwilligen sowie Pflicht-Feuerwehren als Hilfspolizeitruppe.

Gendarmeriebeamter
Dienstanzug aus grünmeliertem Stoff mit mittelbraunem Besatztuch. Vorstöße, Kragenspiegel, Ärmelabzeichen orangefarben.

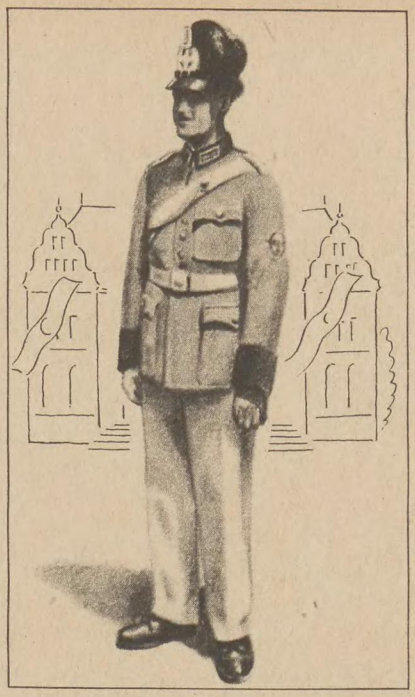

Gemeindepolizeibeamter
Paradeuniform mit Rock aus grünmeliertem Stoff, weißer Hose, weißem Bandelier und Koppelzeug, Haarbusch auf dem Tschako.

Schutzpolizeibeamter
Dienstanzug. Rock grünmeliert, Hose schwarz, Besatztuch dunkelbraun, Vorstöße und Abzeichen hellgrün. Der Tschako hat Stoffbezug.

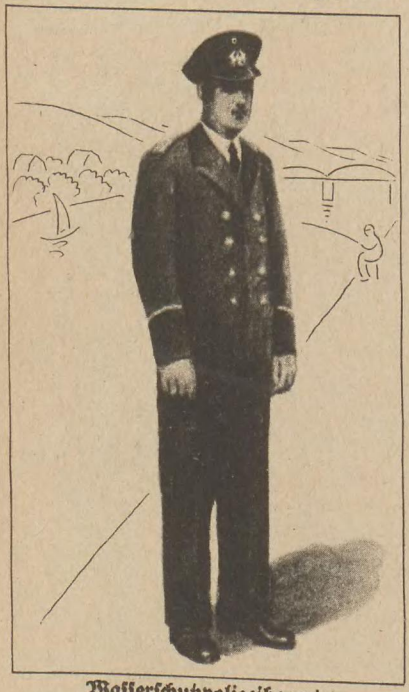

Wasserschutzpolizeibeamter
Jackettuniform nach dem Schnitt der Reichskriegsmarine aus marineblauem Tuch. Dazu das Abzeichen der Polizei.

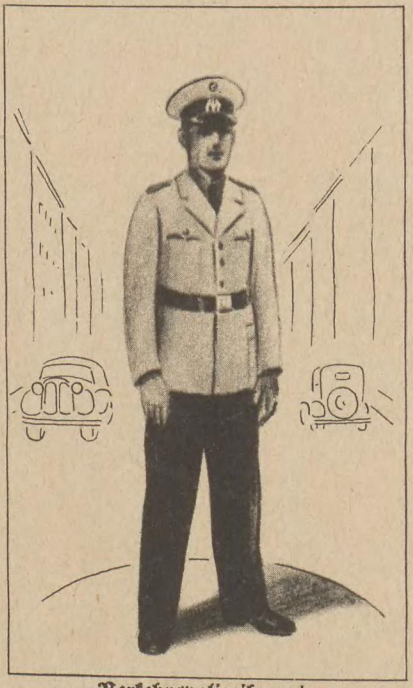

Verkehrspolizeibeamter
Sommeruniform. Weißer Rock, Braunhemd mit schwarzem Binder, schwarze, lange Hose, weiße Schirmmütze.

Die neuzeitliche Uniform für die deutsche Polizei

Die deutsche Wirtschaft

Vor der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Regierung war die deutsche Sozialordnung auf einer parlamentarisch-demokratischen Arbeitsverfassung aufgebaut, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Gegenspieler auftraten. Der Klassenkampfgedanke beherrschte in unnatürlicher und schädlicher Weise das Verhältnis zwischen den Unternehmern und ihren Betriebsangehörigen. Während die Arbeitgeber ihre Machtposition in den Arbeitgeberverbänden verankerten, standen ihnen in den auf Grund des Betriebsrätegesetzes fungierenden Betriebsräten völlig dem Einfluß der Gewerkschaften unterworfene Betriebsvertreter gegenüber. Daraus ergaben sich außerordentliche Schäden nicht nur für die Einzelbetriebe selbst, sondern auch für die gesamte deutsche Volkswirtschaft. Es sei nur an die Streiks und Aussperrungen erinnert, die ständig die Wirtschaft beunruhigten und dem Volksvermögen große Einbußen zufügten. Durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit wurde hierin Wandel von Grund auf geschaffen. Statt der „Demokratie" (im mißverstandenen Sinne!) gilt das Führerprinzip. Der Klassenkampfgedanke wurde ausgemerzt durch die Idee der Betriebsgemeinschaft. Die schematisch überbetrieblich festgesetzten Arbeitsbedingungen und Löhne mußten gerecht festgesetzten Löhnen nach dem Leistungsprinzip weichen. Eine für Unternehmer, Angestellte und Arbeiter gemeinsam geltende Ehrenordnung beseitigt alle Ursachen, auf deren Boden früher der Klassenhaß wuchs. Die ehemaligen Kampfverbände haben sich in der großen Gemeinschaftsorganisation der DAF gefunden. Im Betriebe, der untersten, aber wichtigsten Stufe des sozialpolitischen Aufbaues, „arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat". (§ 1). Die Betriebsgemeinschaft ist somit ein Teil der Volksgemeinschaft. Dem Betriebsführer stehen, sofern der Betrieb mindestens 20 Beschäftigte aufweist, aus der Gefolgschaft Vertrauensmänner beratend zur Seite. Sie bilden mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat. (Bei 20 bis 49 Beschäftigten 2 Vertrauensmänner, bei 50—99 . . 3, bei 100—199 . . 4, bei 200—399 . . 5, weiter für je 300 einen bis zu 10.) Für den sozialen Arbeitsfrieden haben die Treuhänder der Arbeit zu sorgen, die gewissermaßen sozialpolitische Statthalter innerhalb ihrer Wirtschaftsgebiete sind. Bedeutungsvoll ist ferner die soziale Ehrengerichtsbarkeit, die an anderer Stelle ausführlich behandelt ist.

Die bedeutungsvollste Stellung im deutschen Wirtschaftsleben nehmen die Reichstreuhänder der Arbeit ein. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit besagt darüber in § 18: „Für größere Wirtschaftsgebiete, deren Abgrenzung der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmt, werden Treuhänder der Arbeit ernannt. Sie sind Reichsbeamte und unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministers. Ihren Sitz bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister. Die Treuhänder der Arbeit sind an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden".

Die Hauptaufgabe der Reichstreuhänder der Arbeit ist, wie § 19 des Gesetzes der nationalen Arbeit besagt, folgende: „Die Treuhänder der Arbeit haben für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen." Daraus ergeben sich alle weiteren Aufgaben: über Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte (siehe vorhergehende Seite!) zu wachen und in Streitfällen zu entscheiden — nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen festzusetzen — die von den Betrieben pflichtgemäß vorzulegenden Betriebsordnungen zu genehmigen — Tarifordnungen zu erlassen — bei etwa beabsichtigten Massenentlassungen entscheidend im Interesse der gesamten Wirtschaft mitzuwirken — Klagen beim sozialen Ehrengerichtsverfahren zu vertreten (siehe Seite 120!) — der Reichsregierung über die sozialpolitische Wirtschaftslage des Treuhänderbezirks laufend Bericht zu erstatten.

Reichstreuhänderbezirke sind: Ostpreußen mit Sitz in Königsberg, Schlesien mit Sitz in Breslau, Brandenburg mit Sitz in Berlin, Pommern mit Sitz in Stettin, Nordmark mit Sitz in Hamburg, Niedersachsen mit Sitz in Hannover, Westfalen mit Sitz in Essen, Rheinland mit Sitz in Köln, Hessen mit Sitz in Frankfurt a. M., Mittelelbe mit Sitz in Magdeburg, Thüringen mit Sitz in Weimar, Sachsen mit Sitz in Dresden, Bayern mit Sitz in München, Südwestdeutschland mit Sitz in Karlsruhe, Saarpfalz mit Sitz in Saarbrücken, Österreich mit Sitz in Wien.

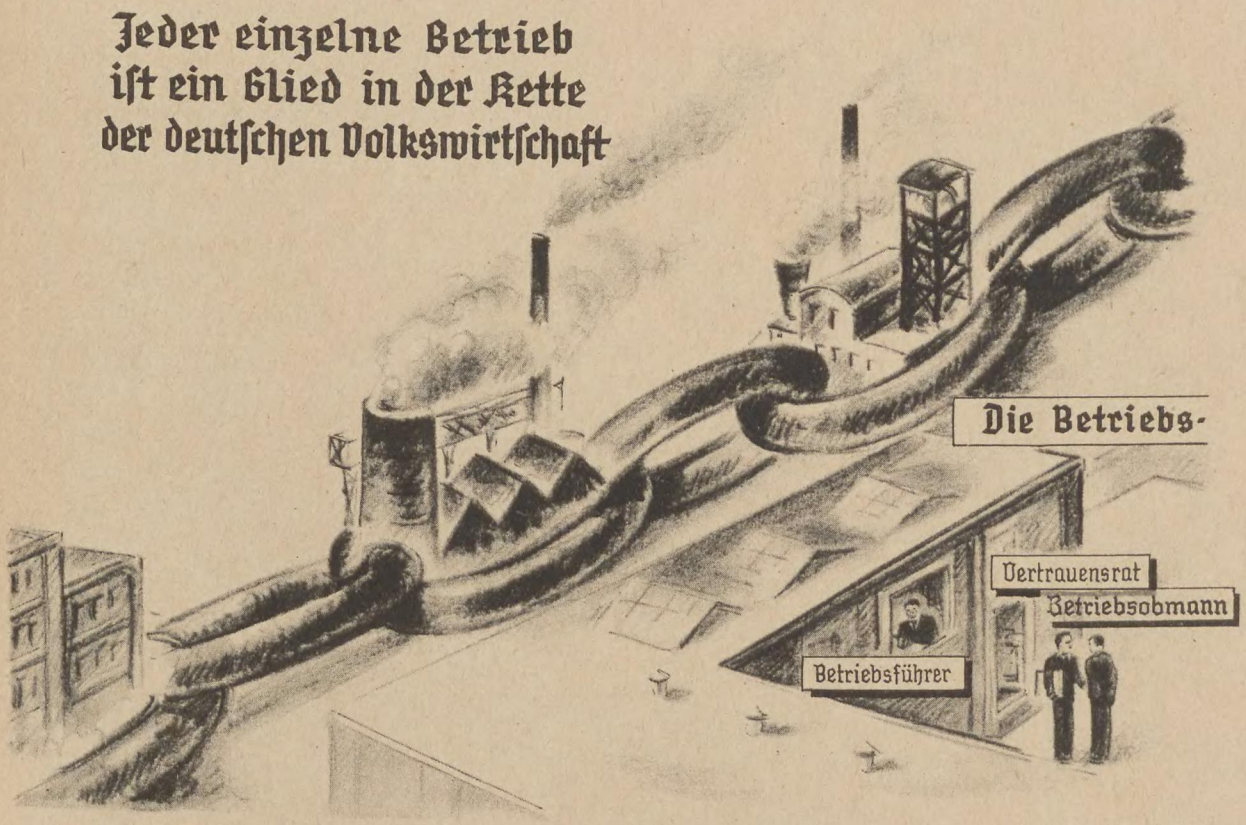

Der sozialpolitische Aufbau

nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934

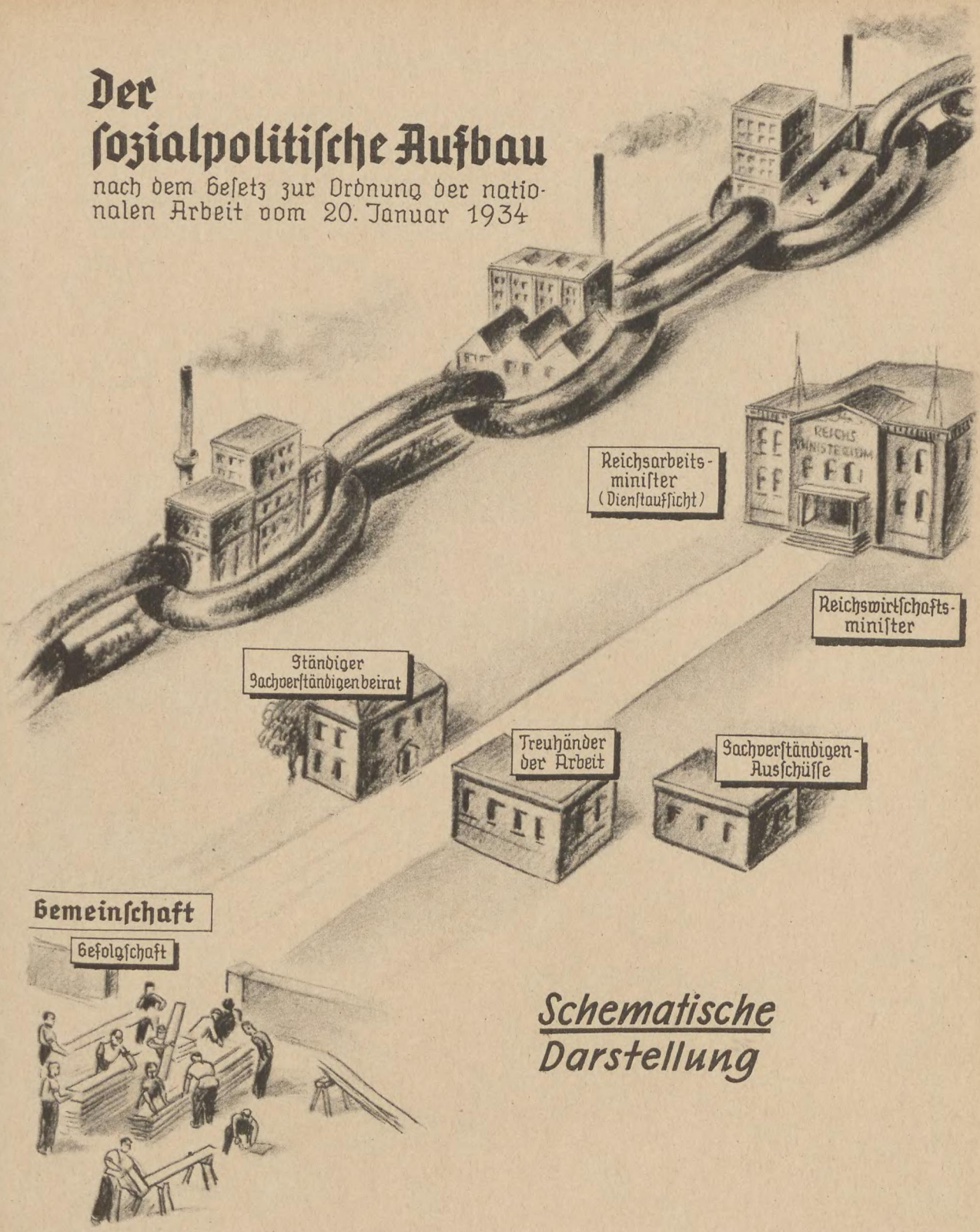

Schematische Darstellung

Das soziale Ehrengerichtsverfahren

Gröbliche Verletzungen der sozialen Pflichten liegen vor: wenn Führer des Betriebes böswillig die Arbeitskraft ihrer Gefolgschaftsmitglieder ausnützen;

wenn Gefolgschaftsmitglieder durch den Betriebsführer in Worten oder Taten persönlich gekränkt und in ihrer Ehre verletzt werden;

wenn Angehörige der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betriebe durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft gefährden;

wenn Vertrauensmänner sich bewußt unzulässige Eingriffe in die Betriebsführung anmaßen oder vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse offenbaren.

Die Anklagebehörde im ehrengerichtlichen Verfahren ist der Treuhänder der Arbeit, an den die Anzeige gerichtet werden muß. Er erforscht den Sachverhalt

und stellt gegebenenfalls den Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens an das Ehrengericht, das sich am Sitze des Treuhänders befindet.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts entscheidet entweder selbst, indem er den Antrag zurückweist oder eine Warnung, einen Verweis oder Geldstrafe ausspricht

oder indem er die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht anberaumt, das aus einem Richter und zwei Beisitzern (Arbeitgeber und Vertrauensmann) besteht.

Gegen Urteile kann der Treuhänder der Arbeit in jedem Fall, der Verurteilte nur in bestimmten schweren Fällen Berufung beim Reichsehrengerichtshof in Berlin einlegen.

Jugendschutzgesetz und Arbeitszeitordnung

Beide Gesetze sind am 1. Januar 1939 in Kraft getreten, in einer Zeit also, da ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften in Deutschland herrscht. Dies ist ein Beweis dafür, wie ernst es der Führung des Großdeutschen Reiches um den Schutz der Jugend und um die Erhaltung der Arbeitskraft der Gefolgschaftsmitglieder zu tun ist. „Jugendschutz" wurde, als der liberalistische Kapitalismus auch vor der rücksichtslosen Ausnützung der jugendlichen Arbeitskraft nicht halt machte, eines der ersten Schlagwörter der beginnenden sozialen Bewegung des 19. Jahrhunderts. Aber was im Laufe der Jahrzehnte getan wurde, blieb nur Stückwerk. Erst der nationalsozialistische Staat hat nun die volle Lösung auf ethisch, sozial und wirtschaftlich einwandfreier Grundlage vollbracht.

Überblick über Grundsätzliches

Kinderarbeit grundsätzlich verboten.

Schutzalter des Kindes auf 14 Jahre erhöht.

Schutzalter des Jugendlichen von 16 auf 18 Jahre erhöht.

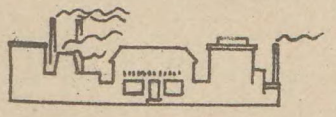

Bestimmungen gelten für alle Betriebe jeder Art u. jeder Größe.

Nachtarbeit für Jugendliche grundsätzlich verboten.

Berufsschulstunden gelten als Arbeitszeit.

Frühschluß an Sonnabenden bezw. an einem anderen Nachmittag.

Gesetzliche Regelung der Arbeitspausen

Gesetzliche Festlegung der Urlaubsdauer

Bekanntmachung der Vorschriften in den Betrieben.

Abdrucke der Gesetze müssen ausliegen.

Verzeichnis der Jugendlichen mit Urlaubsliste.

Aushang der Arbeitszeiten mit Pausen.

Verzeichnis d. Ersatzfreizeiten für Sonnabendnachmittage.

Nähere Einzelheiten aus Jugendschutzgesetz und Arbeitsordnung

Kinderarbeit: Sie ist grundsätzlich verboten. Nur die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren mit leichten Arbeiten im Handelsgewerbe, mit Austragen von Waren, mit anderen Botengängen und Handreichungen beim Sport z. B. ist gestattet. Sie darf jedoch nicht länger als 2 Stunden dauern. Außerdem muß der Unternehmer vor Beginn der Beschäftigung eines volksschulpflichtigen Kindes eine Arbeitskarte beantragen, und ferner wird die Kontrolle sehr streng ausgeübt.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist für Jugendliche und alle anderen Gefolgschaftsmitglieder auf 8 Stunden täglich, meist freier zur 48-Stundenwoche gestaltet, festgesetzt. Wenn es die Art des Betriebes erfordert, ist auch eine ungleichmäßige Verteilung der Wochenarbeitszeit ohne Überstundenzuschlag zulässig. (Z. B. bei Fleischern, Fuhrwerksbetrieben usw.)

Mehrarbeit: Bei den Jugendlichen ist jede Mehrarbeit unzulässig, nur bei Jugendlichen über 16 Jahre kann das Gewerbeaufsichtsamt aus dringenden Gründen des Gemeinwohls Mehrarbeit bis zu 10 Stunden am Tag bezw. 54 Stunden in der Woche genehmigen. Bei anderen Gefolgschaftsmitgliedern ist wie bisher die Möglichkeit der tariflichen Regelung bis zu 10 Stunden am Tage möglich. Daneben stehen jedem Betriebsführer 30 Mehrarbeitstage bis zu 10 Stunden jährlich zu. Die Überschreitung der 10-Stundengrenze ist auf Ausnahmefälle beschränkt und nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes möglich. Der gesetzliche Lohnzuschlag für Mehrarbeit beträgt, soweit nicht anders geregelt, 25 %. Ein „Abbummeln" der geleisteten Überstunden an anderen Tagen ist nicht mehr gestattet.

Nachtarbeit: Für Jugendliche verboten (Ausnahme: Gast- und Schankwirtschaften, Musik- und Theateraufführungen, Filmaufnahmen usw.) Für mehrschichtigen Betrieb ist jetzt eine Arbeitsteilung von 6 bis 14½ Uhr und von 14½ bis 23 Uhr mit je halbstündiger Pause ohne weiteres zugelassen.

Pausenvorschriften:

Arbeitsdauer	für Jugendliche und Frauen	für Männer
von 4½–6 Std. . . .	20 Min.	—
von 6–8 Std.	½ Std.	½ Std.
von 8–9 „	¾ „	½ „
über 9 Std. und mehr .	1 „	½ „

Bei Teilung der Pause beträgt die Mindestdauer ¼ Stunde. Bei 8½ Stunden Arbeitszeit und Sonnabendfrühschluß genügt bei den Frauen noch die Pause von einer halben Stunde.

Der Frühschluß an Sonnabenden: (ebenso vor Festtagen) für Jugendliche von 14 Uhr an, für Frauen, wie bisher, von 17 Uhr an. Betriebe mit Publikumsverkehr sind davon ausgenommen. Den Jugendlichen ist aber ein Ersatznachmittag von 14 Uhr oder für jeden zweiten freien Nachmittag, also wöchentlich abwechselnd, ein Vormittag bis 14 Uhr freizugeben.

Urlaub für Jugendliche: Im Alter von 14–16 Jahren . . . . . 18 bezahlte Urlaubstage
„ „ „ 17 „ . . . . . 15 „ „
„ „ „ 18 „ . . . . . 12 „ „

Für Jugendliche, die an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend teilnehmen, grundsätzlich ohne Unterschied des Alters, 18 bezahlte Urlaubstage.

Der sozialpolitische Aufbau wäre nur eine leere Form geblieben, wenn nicht zugleich auch Bestrebungen eingesetzt hätten, eine Gesinnungsänderung aller Werktätigen herbeizuführen. Diese Aufgabe hat die Deutsche Arbeitsfront übernommen. Sie wurde im Mai 1933 geschaffen, nachdem die Klassenkampforganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beseitigt worden waren. Das Wichtigste aus der

Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934:

§ 1. Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust.
In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestellten-Verbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen.
Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation nicht ersetzt.
Der Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte ständische Organisationen der Deutschen Arbeitsfront korporativ angehören.

§ 2. Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen. Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

§ 3. Die Deutsche Arbeitsfront ist eine Gliederung der NSDAP. im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (abgeändert in NS.-Verband).

§ 5. Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront entspricht derjenigen der NSDAP.
Für die fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP. aufgestellte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend.

§ 7. Die Deutsche Arbeitsfront hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird.
Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung den allein zuständigen, staatlichen Organen zu überweisen sind.
Die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschließlich Sache der Deutschen Arbeitsfront. Die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig.

§ 8. Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude".
Die Deutsche Arbeitsfront hat für die Berufsschulung Sorge zu tragen.
Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz vom 20. Januar 1934 übertragen wurden.

Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront entspricht der gebietlichen Gliederung der NSDAP.: das heißt, die Ortswaltungen, Kreiswaltungen und Gauwaltungen der DAF. stimmen gebietlich mit den Ortsgruppen, Kreisen und Gauen überein. Sie werden geleitet von Orts-, Kreis- bzw. Gauobmännern der DAF.

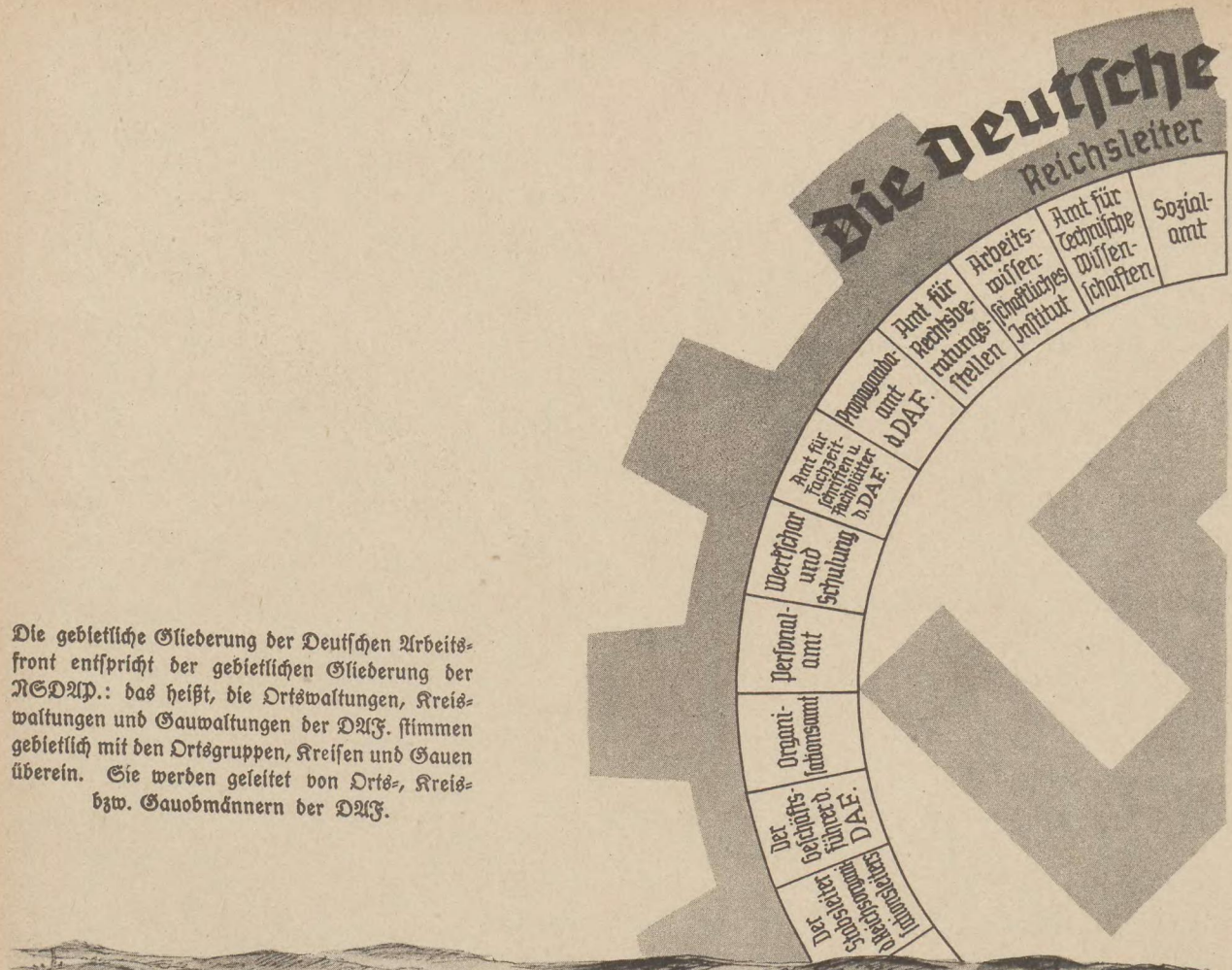

Die der DAF angehörenden 17 Fachämter mit

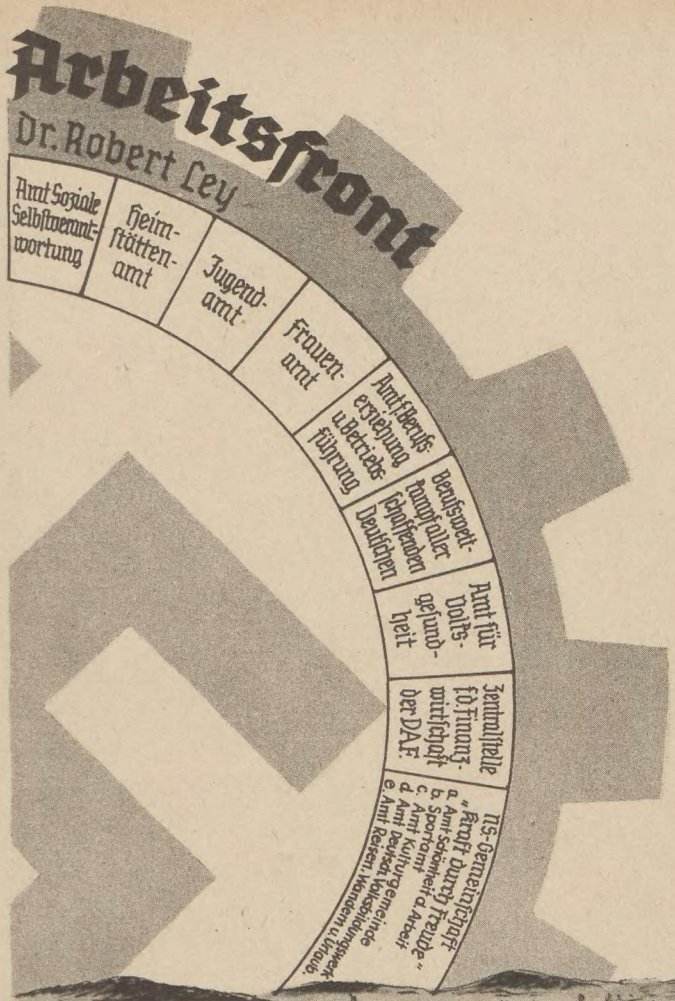

In der Deutschen Arbeitsfront gibt es keine Zwangsmitgliedschaft. Außer Einzelmitgliedern gehören der DAF. als korporative Mitglieder die Angehörigen folgender Organisationen an: des Reichsnährstandes, der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes sowie der Reichskulturkammer. Fachlich gliedert sich die DAF. in 17 Fachämter, die alle Berufsgruppen des einzelnen Wirtschaftszweiges vom Direktor bis zum Lehrling erfassen. Zur fachlichen Beratung steht den Leitern der Fachämter ein Hauptbeirat und den Fachgruppen ein Fachbeirat zur Seite, aus Betriebsführern, Betriebsobmännern usw. für je ein Jahr berufen.

ihren Untergliederungen, den Fachabteilungen

Die N.S.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

„Sorgen Sie mir dafür, daß das deutsche Volk wieder lachen lernt" . . . .

Dies war der Auftrag, den der Führer schon wenige Monate nach der Machtergreifung Dr. Ley erteilte. Damit ist zugleich Sinn und Zweck der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" gekennzeichnet. Ohne Erfahrungen, gegen Übelwollen, Mißtrauen und Zweifel entstand nahezu aus dem Nichts ein Werk, um das uns heute die ganze Welt beneidet. Diese Organisation der Lebensfreude hat in den Jahren seit ihrer Gründung unendlich viel Großes für die schaffenden Menschen in Deutschland geleistet. Ihre einzelnen Abteilungen „Reisen, Wandern, Urlaub" — „Kulturgemeinde" — „Deutsches Volksbildungswerk" — „Sport" und „Schönheit der Arbeit" sagen bereits durch ihre Namen aus, in welcher Weise sie bemüht sind, das Leben der schaffenden Deutschen schöner und reicher zu machen. Die Teilnehmerzahl an den Veranstaltungen ist gewaltig. Dadurch offenbart sich zugleich sinnfällig das Werden und Wachsen einer wahrhaft echten Volksgemeinschaft.

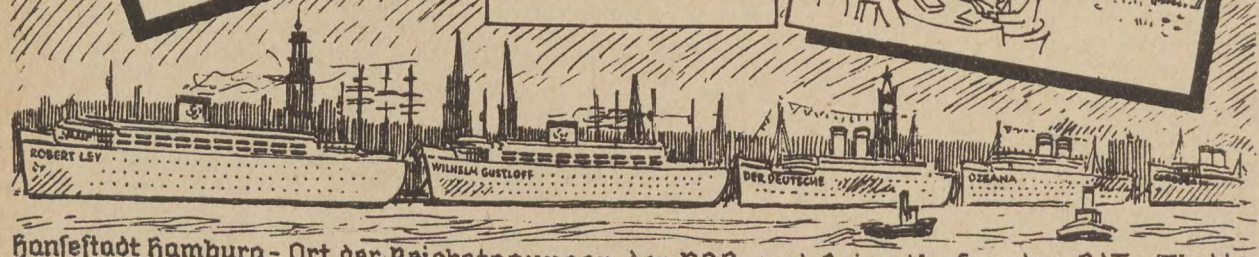

Hansestadt Hamburg - Ort der Reichstagungen der NSG und Heimathafen der KdF.-Flotte.

Der Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen

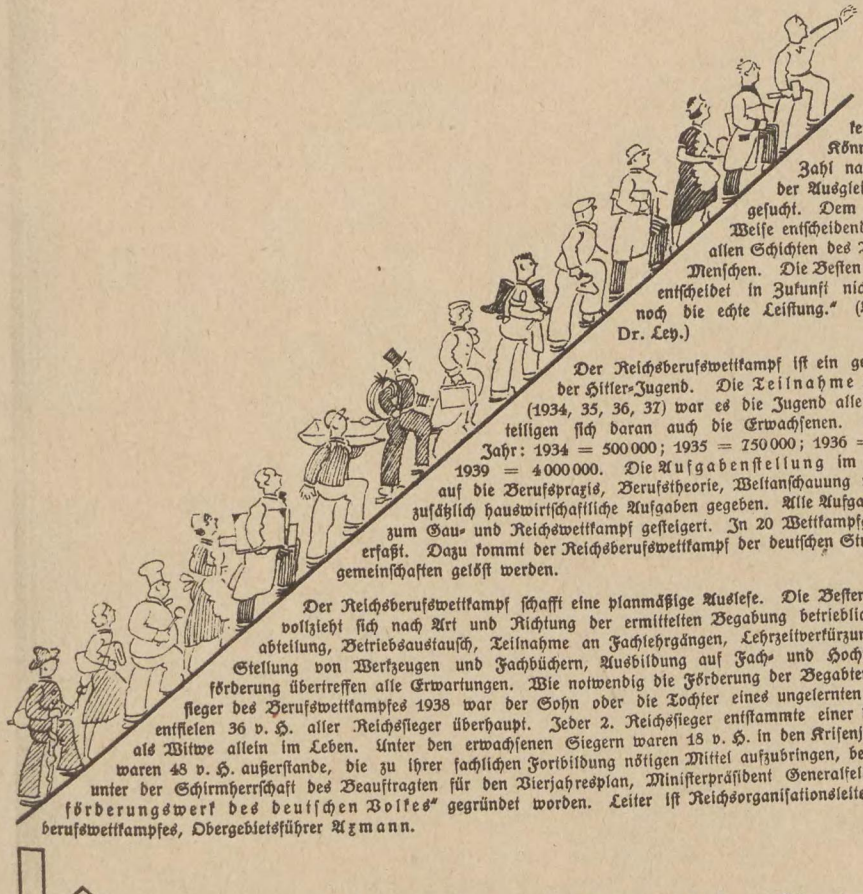

Die berufliche Leistungssteigerung aller schaffenden Deutschen ist Ziel und Aufgabe des Reichsberufswettkampfes

„Der tüchtige Mensch war in Deutschland zu keiner Zeit so begehrt wie heute. Allerorts gilt Können um vieles mehr als Kapital. Da es der Zahl nach an Köpfen und Händen zur Arbeit fehlt, wird der Ausgleich in der erhöhten Leistungsfähigkeit und Qualität gesucht. Dem fleißigen deutschen Arbeiter eröffnen sich auf diese Weise entscheidende Möglichkeiten zum beruflichen Fortkommen. Aus allen Schichten des Volkes suchen wir den begabten und hervorragenden Menschen. Die Besten sollen die Ersten sein. Was einer werden kann, entscheidet in Zukunft nicht mehr Konjunktur und Zufall, sondern allein noch die echte Leistung." (Aus einem Aufruf des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley.)

Der Reichsberufswettkampf ist ein gemeinsames Werk der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend. Die Teilnahme daran ist freiwillig. In den ersten vier Jahren (1934, 35, 36, 37) war es die Jugend allein, die den Berufswettkampf austrug, seit 1938 beteiligen sich daran auch die Erwachsenen. Die Teilnehmerziffern steigen von Jahr zu Jahr: 1934 = 500000; 1935 = 750000; 1936 = 1200000; 1937 = 1800000; 1938 = 2800000; 1939 = 4000000. Die Aufgabenstellung im Reichsberufswettkampf ist total. Sie bezieht sich auf die Berufspraxis, Berufstheorie, Weltanschauung und den Sport. Für weibliche Teilnehmer werden zusätzlich hauswirtschaftliche Aufgaben gegeben. Alle Aufgaben werden in ihrem Schwierigkeitsgrad vom Orts- zum Gau- und Reichswettkampf gesteigert. In 20 Wettkampfgruppen werden sämtliche Berufe und Berufssparten erfaßt. Dazu kommt der Reichsberufswettkampf der deutschen Studenten, bei dem die gestellten Aufgaben in Arbeitsgemeinschaften gelöst werden.

Der Reichsberufswettkampf schafft eine planmäßige Auslese. Die Besten werden gefördert. Die berufliche Förderung vollzieht sich nach Art und Richtung der ermittelten Begabung betrieblich und außerbetrieblich im: Wechsel der Betriebsabteilung, Betriebsaustausch, Teilnahme an Fachlehrgängen, Lehrzeitverkürzung, bei Ungelernten Übernahme in Lehrverhältnisse, Stellung von Werkzeugen und Fachbüchern, Ausbildung auf Fach- und Hochschulen. Die bisherigen Erfolge dieser Begabtenförderung übertreffen alle Erwartungen. Wie notwendig die Förderung der Begabten ist, beweisen folgende Tatsachen: Jeder 8. Reichssieger des Berufswettkampfes 1938 war der Sohn oder die Tochter eines ungelernten Arbeiters. Auf den Berufssektor der Lohnarbeiter entfielen 36 v. H. aller Reichssieger überhaupt. Jeder 2. Reichssieger entstammte einer kinderreichen Familie, bei jedem 9. steht die Mutter als Witwe allein im Leben. Unter den erwachsenen Siegern waren 18 v. H. in den Krisenjahren langfristig erwerbslos. Bei den Erwachsenen waren 48 v. H. außerstande, die zu ihrer fachlichen Fortbildung nötigen Mittel aufzubringen, bei den Jugendlichen sogar 69 v. H. Es ist deshalb unter der Schirmherrschaft des Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Hermann Göring, das „Begabtenförderungswerk des deutschen Volkes" gegründet worden. Leiter ist Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, Geschäftsführer der Leiter des Reichsberufswettkampfes, Obergebietsführer Azmann.

Der Leistungskampf der Betriebe

„Zwischen dem Reichsberufswettkampf und dem Leistungskampf der Betriebe gibt es verschiedene sachliche Beziehungen. Der Reichsberufswettkampf spricht direkt jeden Volksgenossen in seiner beruflichen Leistung an. Der Leistungskampf der Betriebe richtet sich besonders an das Verantwortungsbewußtsein und die Initiative des Betriebsführers. Beide Aktionen aber dienen gemeinsam der Aktivierung aller Schaffenden und der Steigerung der deutschen Volkskraft."
(Obergebietsführer Azmann, Leiter des Reichsberufswettkampfes.)

Für die Beurteilung der Betriebe sind als Gesichtspunkte die Menschenbetreuung, die sozialpolitischen Leistungen, die Berufserziehungsmaßnahmen und der wirtschaftspolitische Erfolg maßgebend. Vorbildliche Betriebe erhalten das „Gaudiplom für hervorragende Leistungen". Aus der Anzahl der mit dem Gaudiplom ausgezeichneten Betriebe werden dem Führer vom Reichsorganisationsleiter die besten zur Auszeichnung als „Nationalsozialistischer Musterbetrieb" vorgeschlagen. Für besondere Leistungen auf Teilgebieten gibt es: das Leistungsabzeichen für die vorbildliche Berufserziehung sowie das Leistungsabzeichen für vorbildliche Sorge um die Volksgesundheit, vorbildliche Heimstätten und Wohnräume und vorbildliche Förderung von „Kraft durch Freude".

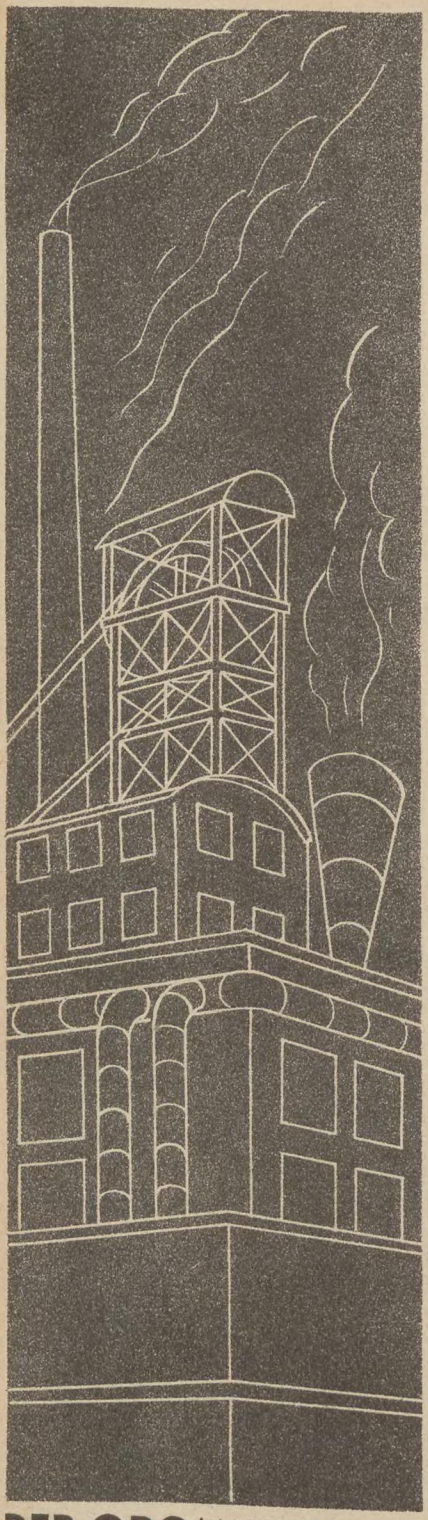

Reichsgruppe Industrie

eingeteilt in 7 Hauptgruppen
(72 Fachgruppen und 323 Fachuntergruppen)

Hauptgruppe I	
Fach-Gr.	4 Wirtschafts-Gruppen
8	Bergbau
3	Eisenschaffende Industrie
3	Nicht-Eisenmetall
4	Gießereien

Hauptgruppe II	
Fach-Gr.	6 Wirtschafts-Gruppen
6	Stahl- und Eisenbau
20	Maschinenbau
5	Fahrzeug-Industrie
4	Luftfahrt-Industrie
24	Elektro-Industrie
4	Feinmechanik und Optik

Hauptgruppe III	
Fach-Gr.	1 Wirtschafts-Gruppe
4	Eisen- und Metallwaren-Industrie

Hauptgruppe IV	
Fach-Gr.	6 Wirtschafts-Gruppen
26	Steine und Erden
—	Bau-Industrie
11	Holzverarbeitungs-Industrie
3	Glas-Industrie
8	Keramische Industrie
4	Säge-Industrie

Hauptgruppe V	
Fach-Gr.	3 Wirtschafts-Gruppen
19	Chemische Industrie
4	Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie
8	Druck und Papier-Verarbeitung

Hauptgruppe VI	
Fach-Gr.	3 Wirtschafts-Gruppen
6	Leder-Industrie
15	Textil-Industrie
7	Bekleidungs-Industrie

Hauptgruppe VII	
Fach-Gr.	5 Wirtschafts-Gruppen
17	Lebensmittel-Industrie
—	Brauerei-Industrie
—	Malz-Industrie
—	Zucker-Industrie
8	Spiritus-Industrie

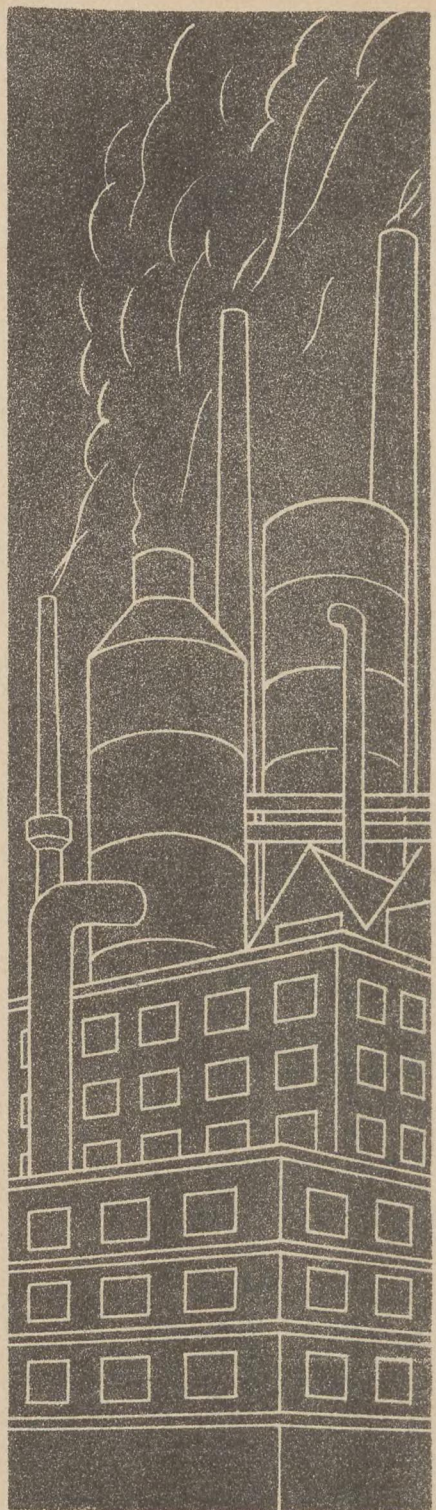

DER ORGANISCHE AUFBAU DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Reichsgruppe Handwerk

Reichshandwerksmeister

120 Vollhandwerksberufe	61 Handwerkskammern
52 Reichsinnungsverbände	15 Landeshandwerksmeister
16000 Handwerkerinnungen	750 Kreishandwerkerschaften

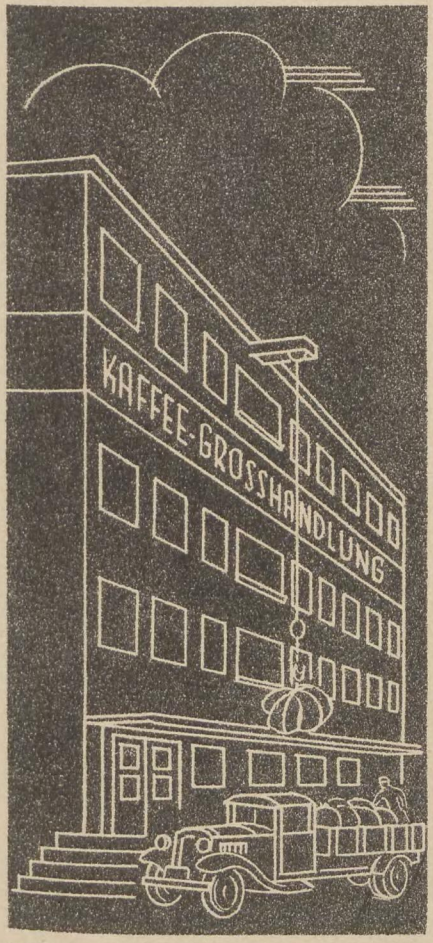

Reichsgruppe Handel

Fach-Gr.	5 Wirtschafts-Gruppen jede mit Bezirksgruppen
49	Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel
31	Einzelhandel dazu 3 Zweckvereinigungen (auf Betriebsform abgestellt): Warenhäuser u. Einheitspreis-Geschäfte Filialbetriebe Versand-Geschäfte
2	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
3	Ambulantes Gewerbe
5	Vermittler-Gewerbe

6 selbständige Fachgruppen

Auskunftsgewerbe
Automatenaufstellgewerbe
Bewachungsgewerbe
Blumenbindereien
Außenwerbung
Badebetriebe

DER ORGANISCHE AUFBAU DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

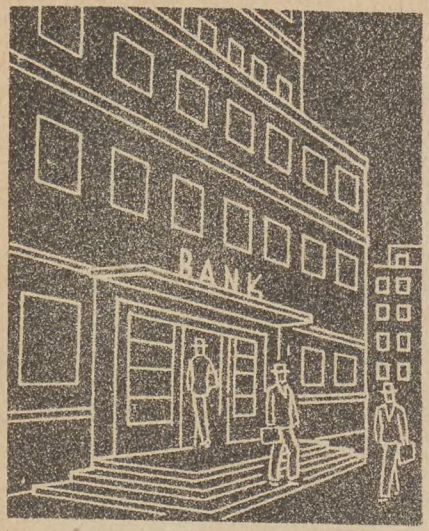

Reichsgruppe Banken

20 Wirtschaftsbezirke

Fach-Gr.	6 Wirtschafts-Gruppen
5	Privates Bankgewerbe
—	Oeff. Banken mit Sonderaufgabe
4	Oeff.-rechtl. Kred.-Anst.
1	Sparkassen
2	Kreditgenossenschaften
4	Kred.-Untern. versch. Art

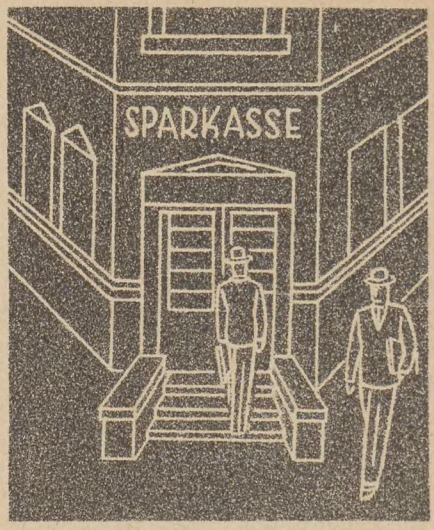

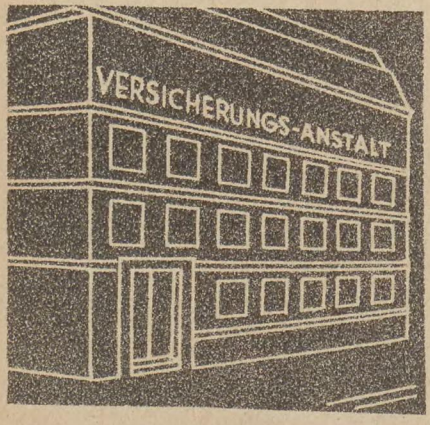

Reichsgr. Versicherung

Reichsversicherungsausschuß des priv. und öffentl.-rechtlichen Versicherungswesens

Fach-Gr.	8 Wirtschafts-Gruppen
1	Versicherungsgeneralagenten

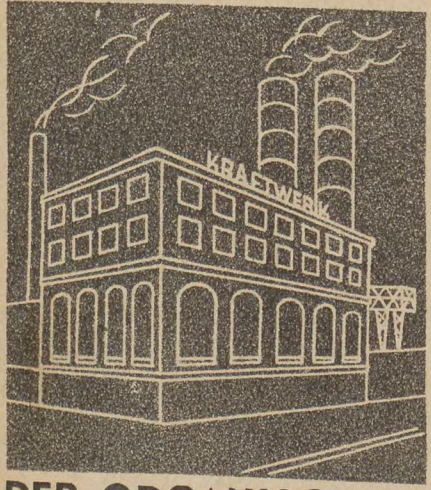

Reichsgruppe Energiewirtschaft

Keine Fach-Gr.	2 Wirtschafts-Gruppen
	Elektrizitätsversorgung Gas- und Wasserversorgung

Ferner seit 1. April 1939

Reichsgruppe Fremdenverkehr

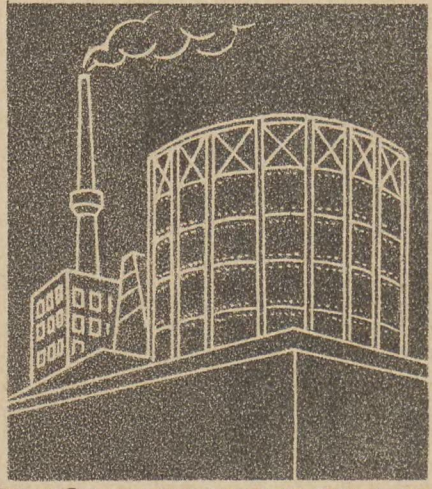

DER ORGANISCHE AUFBAU DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

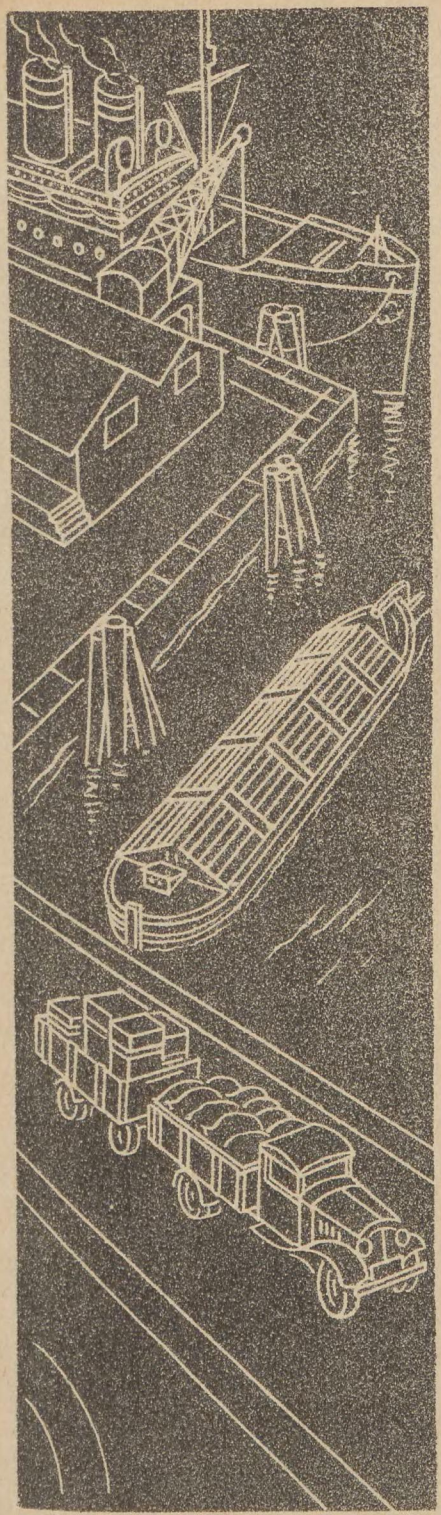

Verkehrsgruppen

Seeschiffahrt

Bezirks- od. Zweig-Gr.	7 Fach-Gruppen
8 Zw.-Gr.	Reedereien
7 Zw.-Gr.	Schiffsmakler
—	Küstenschiffer
—	Lotsen
8 Zw.-Gr.	Seehafenbetriebe
12 Bez.-Gr.	Experten
—	Sondervereine

Binnenschiffahrt

	4 Fachgruppen
6 Bezirks-Gruppen	Reeder
5 Fachuntergruppen	Kleinschiffer
	Hafen- u. Umschl.-Betriebe
	Sondergewerbe der Binnenschiffahrt

Kraftfahrgewerbe

Eingeteilt in Bezirksgruppen, Bezirksuntergruppen u. Ortsgrupp.	6 Fachgruppen
	Personenwagenverkehr
	Pr. Kraftomnibusverkehr
	Komm. u. gem.-wirtsch. Kraftwagenverkehr
	Güternahverkehr
	Güterfernverkehr (Kraftwag.-Betriebs-Verb. nur korpor. angeschlossen)
	Kraftfahrlehrer

Fuhrgewerbe

Keine Fachgr.	Etwa 15 Bezirksgruppen, die in Bezirksuntergruppen unterteilt sein werden

Schienenbahnen

4 Fachgruppen
Straßenbahnen
Nebenbahn ähnliche Kleinbahnen
Private Bahnen des allgemeinen Verkehrs
Privatanschlußbahnen (nur mit gewerbsmäß. Charakter)

Spedition und Lagerei

Eingeteilt in Bz.-Gr., Bz.-Untergr. und Ortsgruppen	3 Fachgruppen
	Spedition mit 6 Unterfachgruppen
	Möbeltransport
	Lagerei

Hilfsgewerbe des Verkehrs

Bez.-Gr.	2 Fachgruppen
11	Reisevermittlung
—	Schlafwagen- und Speisewagenbetriebe

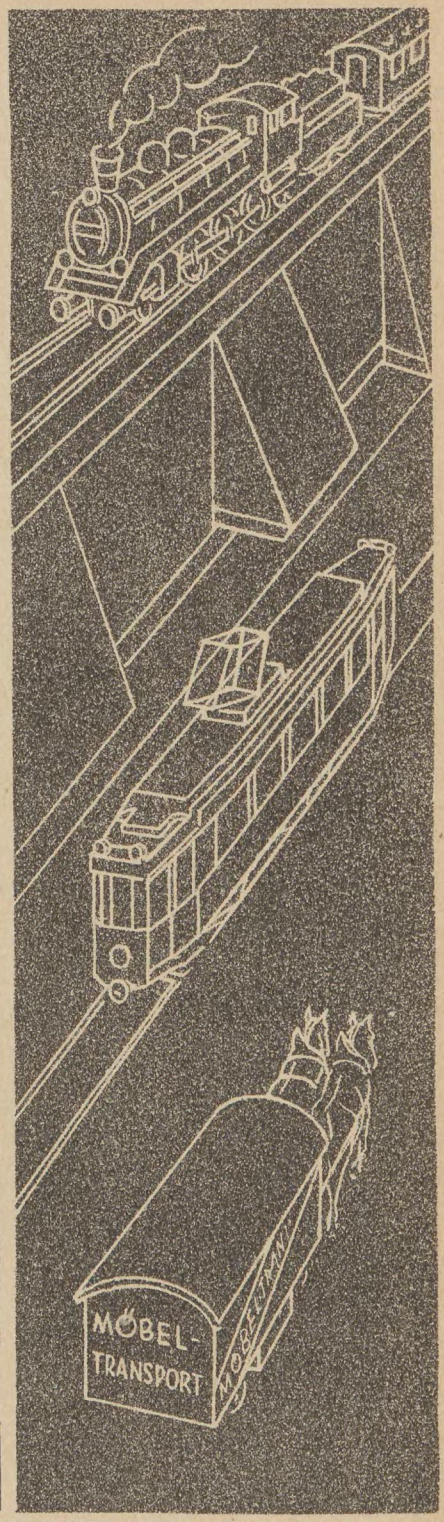

DER ORGANISCHE AUFBAU DES VERKEHRSGEWERBES

Die Industrie- und Handelskammer

(im Rahmen der Bezirklichen Organisation der gewerbl. Wirtschaft.)

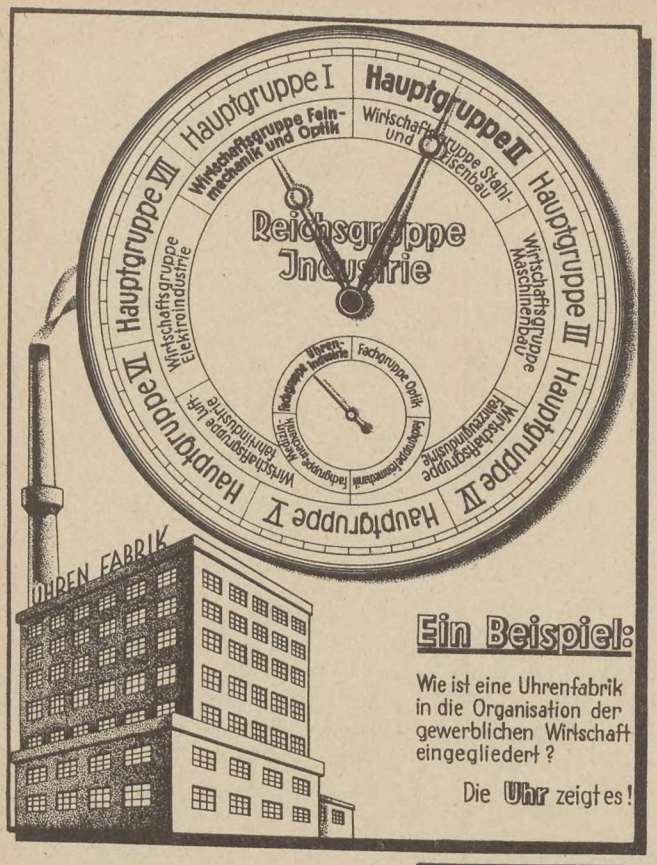

Ein Beispiel:

Wie ist eine Uhrenfabrik in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft eingegliedert?

Die **Uhr** zeigt es!

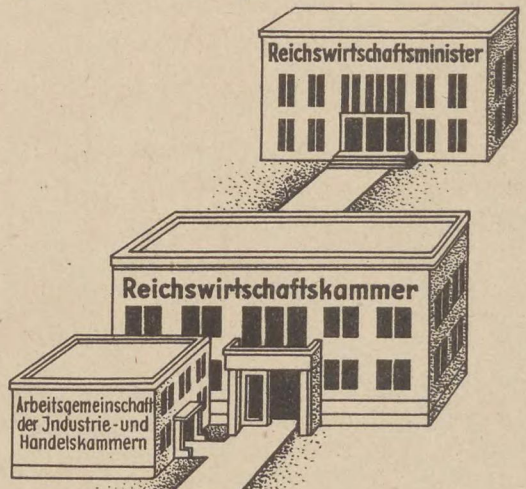

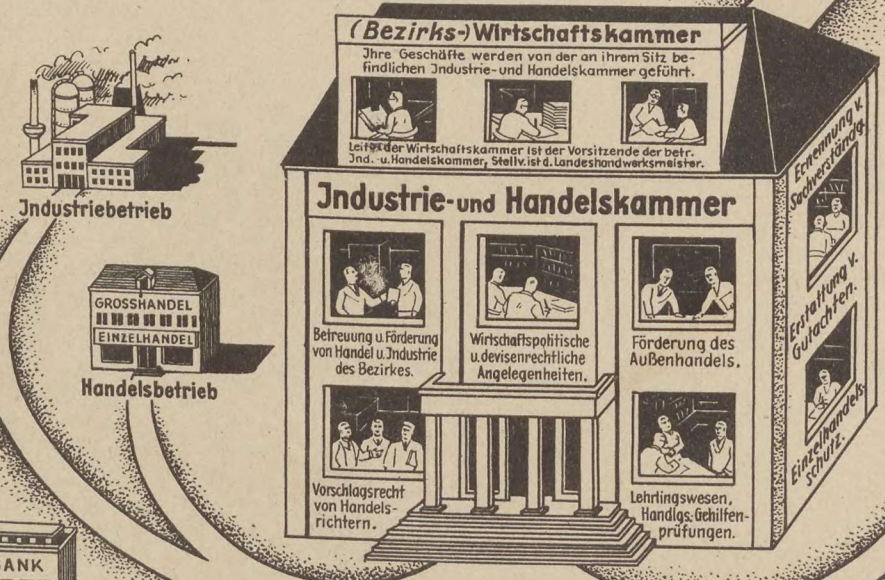

Die Garanten der einheitlichen politischen Ausrichtung in den Betrieben:

Die Werkscharen

Über die Aufgabe der Werkscharen äußerte sich der Reichsorganisationsleiter u. a. folgendermaßen:

„Man kann den Menschen den Sozialismus nicht als ein fertiges Geschenk bringen, es fällt keine Manna vom Himmel, und wir haben auch kein Paradies auf dieser Erde. Der Führer lehrt einen männlichen Sozialismus, der bedingt ist: einmal durch die Erziehung des Menschen, und zum anderen durch die Produktion von Mehrwerten durch Fleiß und Leistung. Beides kann immer nur die Betriebsgemeinschaft, sie ist deshalb die Grundlage und der Inhalt der Deutschen Arbeitsfront, der Gemeinschaft der Schaffenden.

Das Vorbild für jede Gemeinschaft ist uns Nationalsozialisten immer wieder der Soldat. Sein Gehorsam, seine Kameradschaft und seine Opferbereitschaft sind für den Aufbau der Betriebsgemeinschaft unerläßlich. Aus dieser Erkenntnis, daß eine Gemeinschaft auf die Dauer nur auf dem soldatischen Prinzip gedeihen kann und Vernunft, Einsicht, Recht und Leistung für jeden einzelnen gewährleistet ist, wurde die Werkschar gebildet."

Mit Genehmigung des Stellvertreters des Führers hat Reichsorganisationsleiter Dr. Ley Anfang Mai 1939 folgende Anordnung erlassen:

„Die Werkscharen haben in Zukunft noch mehr als bisher rein politische Aufgaben zu erfüllen. Diese Tatsache sowie der vorgesehene beziehentlich durchgeführte Einbau der Betriebe in den Hoheitsbereich der Ortsgruppen der NSDAP machen die Unterstellung der Werkscharen unter den jeweils zuständigen Hoheitsträger der NSDAP erforderlich.

Die Aufgaben und den Einsatz der Werkscharen bestimmt im Auftrage der NSDAP die Deutsche Arbeitsfront.

Soweit die Werkscharführer Parteigenossen sind, sind sie als Politische Leiter einzubauen. Sofern sie nicht Parteigenossen sind, sind sie, ebenso wie die Werkscharmannschaften, als Politische Leiter-Anwärter zu betrachten und bei entsprechender Eignung mit politischen Aufgaben zu betrauen.

Die bisherige Werkscharuniform ist aufzutragen, neue Werkscharuniformen sind keineswegs anzuschaffen".

Diese Verfügung kommentiert Dr. Ley wie folgt:

Beim Aufbau der Deutschen Arbeitsfront war es für mich ein unumstößlicher Grundsatz, daß es gelingen mußte, den Betrieb zu einer Einheit zu formen, alle Gegensätze zu bannen oder zumindest auszugleichen. Betriebsführung und Gefolgschaft mußten im Betrieb geeint werden, um zu erkennen, daß sie im Betrieb zusammengehören.

Als Vorbild diente mir als altem Soldaten des Weltkrieges die soldatische Gemeinschaft, in der ich überhaupt den besten und vornehmsten Sozialismus sehe. Damit nun die Betriebsgemeinschaft nicht nur auf dem Papier stand, war es meine nächste Aufgabe, die Betriebe mit Leben zu erfüllen. So verlieh der Führer den Betrieben die Betriebsfahne, und es wurden die Werkscharen gebildet, um der Betriebsgemeinschaft einen Kern zu geben. Die Betriebe können so nie wieder auseinanderfallen.

Die Betriebsgemeinschaft hat Aufgaben zu lösen. Damit diese Aufgaben nicht stecken bleiben, traten die Werkscharen als Vor- und Stoßtrupp in Erscheinung. So leisten die Werkscharen zwei große Dienste:

Erstens: Sie formten die Betriebsgemeinschaft. Sie waren der Garant für die nationalsozialistische Auffassung im Betriebe. Sie brachten Leben in die Gemeinschaft. Sie waren der Sauerteig des Nationalsozialismus im Betrieb.

Zweitens: Die Werkscharen bildeten Trupps für Propagierung gesunder Wohnungen, der Volksgesundheit, der Berufserziehung und von „Kraft durch Freude". Darüber hinaus lösten sie die Probleme auch praktisch, indem sie ihren Arbeitskameraden bewiesen, wie notwendig die Aktion „Warmes Essen im Betrieb", „Gutes Licht" und „Saubere Arbeitsräume für die Schaffenden" sind.

Vor einem Jahr habe ich den Werkscharen als Leitparole zum Tag der Nationalen Arbeit 1938 diese Aufgaben konkret gestellt und die Erwartung ausgesprochen, daß sie bis zum nächsten 1. Mai tatkräftig angefaßt werden müßten. Das ist geschehen. Die Erfolge des Leistungskampfes der deutschen Betriebe und des Reichsberufswettkampfes aller Schaffenden sind das große Verdienst der Werkscharen. Der Führer hat diese Leistungen zum diesjährigen 1. Mai als eine der größten revolutionären Taten des Nationalsozialismus anerkannt.

Als Dank und Anerkennung für die Werkscharen wird nun die Werkschar nach Jahren zähester und aufopferndster Arbeit in das Korps der Politischen Leiter aufgenommen. Sie darf nun das Ehrenkleid der Politischen Leiter tragen, und die Partei erkennt damit an, daß die Werkschar beste Arbeit vollbracht hat.

Die Geschichte

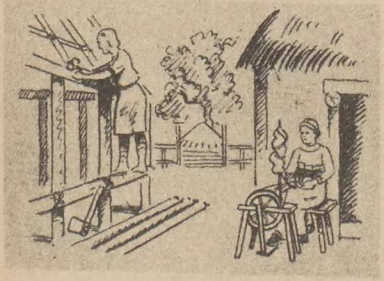

In frühester Zeit leistete der germanische Bauer mit seinen Leuten alle handgewerbliche Arbeit selbst, z. B. Bau der Häuser, Herstellung und Instandhaltung der Geräte, Waffen und Kleider. Der einzige, der schon von handwerklicher Arbeit lebte, war vielleicht der Schmied.

Um 800 wurden bereits Leute mit besonderen handwerklichen Fähigkeiten auf den großen Höfen der Grundherrschaften gehalten: Bauleute, Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuhmacher, Drechsler, Zimmerer, Schildmacher, Seifensieder, Netzmacher, Brauer, Bäcker, Sattler usw.

Stolze Tradition verbindet sich

In den Klöstern war das Handwerk bereits frühzeitig ausgebildet, weil die Regel des hl. Benedikt vorschrieb, daß die Mönche alles zum Leben Erforderliche in den Klöstern selbst herstellen, und deshalb in besonderen handwerklichen Leistungen geschult werden sollten.

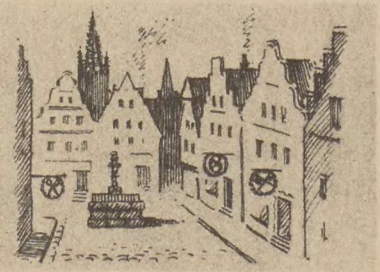

Als die Städte Bedeutung erlangten, übersiedelten viele Hofhandwerker, die ihrer Grundherrschaft hörig waren, in die Städte, weil sie dort ihre Freiheit gewannen. Sie wurden in der Nähe des Marktes, des Stadtmittelpunktes, in besonderen Wohnquartieren angesiedelt.

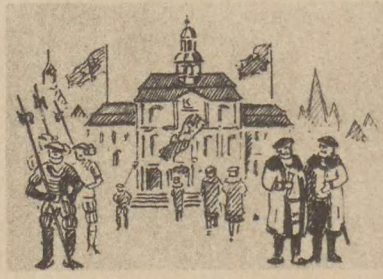

Seine Blütezeit erlebte das Handwerk im Mittelalter mit dem Aufblühen der Städte. In „Einungen", sogenannten „Zünften" oder „Gilden" zusammengeschlossen, erzwangen sie sich sogar entscheidenden Einfluß auf die städtische Regierung und auf öffentliche Aemter.

Die Zunftordnung mit ihren eigenen stolzen Bräuchen regelte genau die Lehr- und Gesellenzeit sowie die Rechte und Pflichten der Meister. Die Zünfte führten eine eigene Lade, in der man die wichtigsten Urkunden, Siegel, Gerichtsstab, Zunftgelder usw. aufbewahrte.

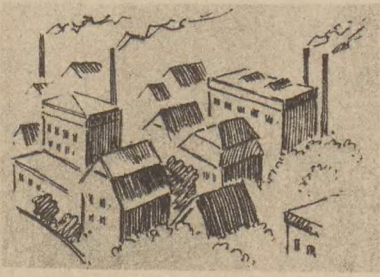

In den späteren Jahrhunderten konnte sich das Handwerk nicht mehr auf dieser Höhe halten. Die tiefere Ursache des Niederganges lag in der Entwicklung zur großbetrieblichen und kapitalistischen Wirtschaft. Aber auch der ganze Geist des Handwerks wurde ein anderer.

Die Gewerbefreiheit, die nach 1800 eingeführt wurde, besiegelte endgültig das Schicksal des deutschen Handwerks nach 700jähriger stolzer Geschichte. Viele Pfuscher traten in seine Reihen, und während der Systemzeit litt es bitter unter der Not der schweren Wirtschaftskrise.

des Handwerks

mit dem Geist der neuen Zeit

Da riß in letzter Stunde der Führer Deutschland vom Abgrund zurück. Ein Wort des Führers: „Es ist mein Wunsch und Wille, daß das deutsche Handwerk, verwurzelt in ehrwürdiger Ueberlieferung, im Schutz von Volk und Staat einer neuen Blüte entgegengehe!“

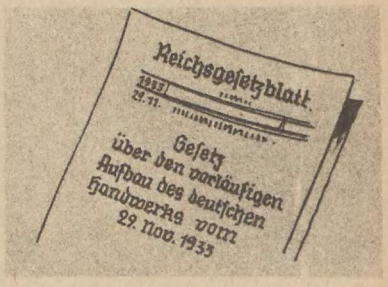

Bereits im ersten Jahr der nationalsozialistischen Regierung ward der Wille, auch dem Handwerk aus der Not heraus neue Wege zu bahnen, zur Tat. Es wurde das Grund- u. Rahmengesetz für den Neuaufbau des Handwerks mit dem Führergrundsatz erlassen.

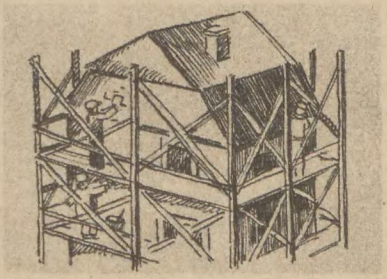

1934 folgte die Ausführungsverordnung, die sogenannte Erste Handwerksverordnung über Pflichtinnungen, Kreishandwerkerschaften und Ehrengerichtsbarkeit. Umfassende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierung führten dem Handwerk Aufträge und frisches Leben zu.

Im Jahre 1935 kam der „Große Befähigungsnachweis“, d. h. die Pflicht zur Meisterprüfung für jeden, der einen Handwerksbetrieb eröffnen will. Immer mehr wurde dadurch das Pfuschertum bekämpft und der gesunde Grundsatz handwerklicher Qualitätsarbeit gestärkt.

Das Jahr 1936 brachte die neuen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung für insgesamt 120 Vollhandwerksberufe. Diese Erneuerung beeinflußt das gesamte handwerkliche Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrlinge, Gesellen und Meister grundlegend.

Von neuem, frischem Leben ist nun das Handwerk wieder erfüllt. Alte, ehrwürdige Handwerksbräuche leben auf. Alljährlich werden wieder die Handwerksgesellen auf die Wanderschaft geschickt, damit sie Land und Leute kennen lernen und sich vervollkommnen.

Und jedes Jahr am ersten Sonntag nach Pfingsten treffen sich die Handwerker aus allen deutschen Gauen mit ihrem Reichshandwerksmeister Walter zum großen Reichshandwerkertag in Frankfurt am Main, das dadurch zur „Stadt des deutschen Handwerks“ geworden ist.

So stellt sich das Handwerk wieder dar als eine aussichtsreiche Existenz für Millionen Volksgenossen mit der Möglichkeit zur Selbständigkeit, als Pflanzstätte echter Betriebsgemeinschaft, als Pflegestätte alter Tradition und neuzeitlichen Vorwärtsstrebens.

REICHSSTAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS

Die Reichsgruppe Handwerk

Der Reichswirt-

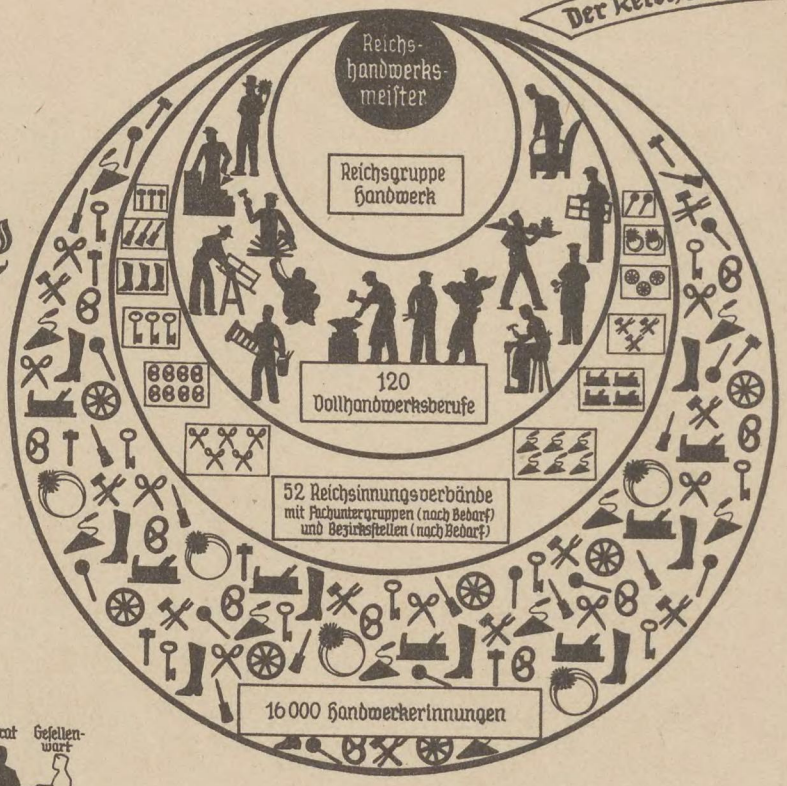

Was versteht man unter einer Innung?

Die Aufgaben der Innung sind:

Alle in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden gehören der Innung ihres Berufs beziehungsweise Bezirkes pflichtmäßig an. Altmeister und Fachlehrer sind freiwillige Mitglieder.

Wappen des deutschen Handwerks

schaftsminister

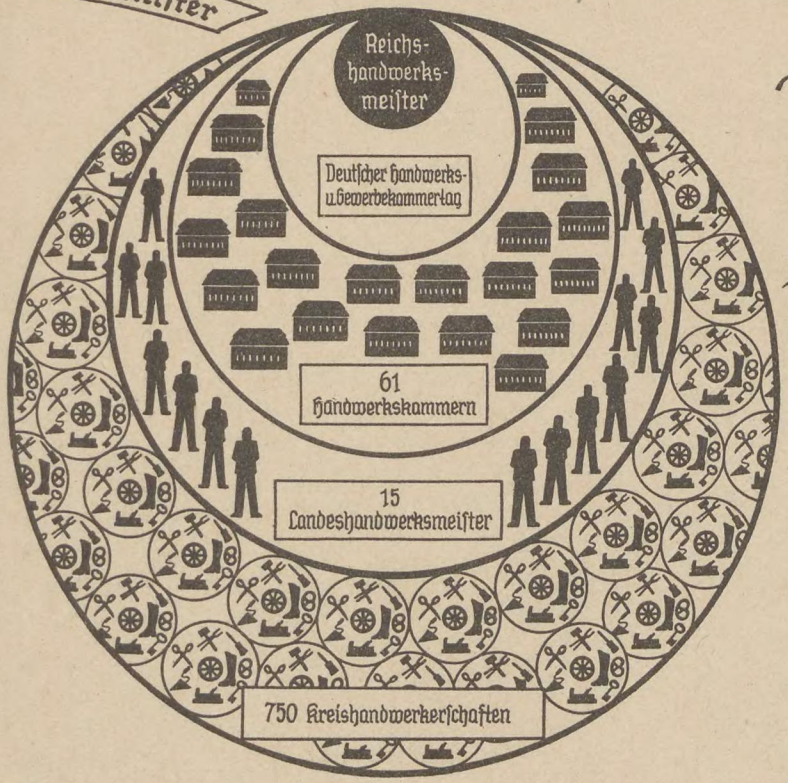

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks

Welche Aufgaben hat die Handwerkskammer?

Die Handwerkskammer

1 führt die Handwerksrolle,

2 stellt die Handwerkskarte aus

3 errichtet und beaufsichtigt die Innungen und Kreishandwerkerschaften,

4 erläßt die Innungssatzung,

5 bestellt Obermeister- Gesellenwart u. Gesellenbeirat,

6 schafft Einrichtungen zur Förderung des Handwerks,

7 regelt das Lehrlings-Ausbildgs.- u. Meisterprüfungswesen,

8 unterhält Güte-u. Schlichtungsstellen,

9 bildet das Ehrengericht,

10 erstattet Gutachten an Behörden u. sonst. Stellen,

– Symbole deutscher Wertarbeit

Schmiede	Juweliere-Gold- u. Silberschmiede	Kraftfahrzeug-handwerk	Pflasterer- u. Straßenbau	Baugewerke
Bildhauer u. Steinmetzhandwerk	Graveure u. Ziseleure	Drechsler	Böttcher u. Küfer	Brauer u. Mälzer
Müller	Korbmacher	Glaser	Friseure	Schornst. Feger
Gipser und Stukkateure	Töpfer und Ofensetzer	Bürsten und Pinselmacher	Büchsenmacher Messerschmiede	Seiler, Reepschläger Segelmacher

Das Ehrengericht des Handwerks

Zuständigkeit
nur für Innungsmitglieder bei:

1. Verletzung der Standesehre
2. Verstoß gegen den Gemeingeist
   unlauterem Wettbewerb
   unlauterem Verhalten
   Übervorteilung der Kunden
   Verstößen gegen die Arbeitszeitordg.

Der Richter prüft;
er kann die Klage auch als unbegründet zurückweisen.

Strafen ohne Verhandlung

Warnung
Verweis
RM. 100.–

Wenn Einspruch erfolgt (binnen 2 Wochen mögl.),
kommt es zur **Hauptverhandlung**
(mündlich, öffentlich, Zeugen, Sachverstg. Zeugeneid, Verteidg.)

Strafen:

Warnung
Verweis
RM. 1000.–

Aberkennung der Befähigung zum Innungswart.
Entziehung der Lehrlingsanleitungsbefugnis.
Aberkennung des Meistertitels.
Veröffentlichung des Urteils.

Die Urteilsvollstreckung erfolgt durch den Vorsitzenden d. Handwerkskammer
Berufungsstelle ist der Ehrengerichtshof
beim deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag.

Die Bedeutung des Handwerks als Wirtschaftsfaktor

Die im Handwerk beschäftigten Volksgenossen und die von ihnen ernährten Familienangehörigen ergeben zusammen eine Handwerksbevölkerung von mehr als 8 Millionen und damit rund ein Achtel der Bevölkerung Alt-Deutschlands. Mehr als die Hälfte davon, nämlich über 4 Millionen, entfällt auf die Beschäftigten, wobei der Anteil der selbständigen Betriebsinhaber außer von der Landwirtschaft von keinem anderen Gewerbezweig übertroffen wird. Es gibt rund $1^1/_2$ Millionen selbständige Betriebsinhaber, $1^1/_2$ Millionen Gesellen und 850 000 Lehrlinge, technische und kaufmännische Angestellte im Handwerk. Entsprechend bedeutend ist auch der Anteil des Handwerks am Umsatz in der Volkswirtschaft. Er betrug 1937 bereits 22 Milliarden RM. gegenüber etwa 9 Milliarden im Krisentiefpunkt 1932.

Einige Zahlen aus einzelnen Berufsgruppen im Handwerk: Es gibt über 500 000 Tischler, 330 000 Maler und Lackierer, 315 000 Bäcker, 242 000 Fleischer, 550 000 Schneider und Schneiderinnen, 225 000 Schmiede, 240 000 Schuhmacher, 480 000 Maurer, 190 000 Zimmerleute, 165 000 Klempner, 207 000 Maschinenschlosser und -bauer, 625 000 sonstige Schlosser.

Hauptarbeitsgebiet „Handwerk und Handel" in der DAF.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, hat eine Anordnung erlassen, in der es u. a. heißt: „In Erweiterung meiner Anordnung betreffend Hauptarbeitsgebiet Handwerk und Handel in den Gebietswaltungen der DAF. errichte ich im Zentralbüro der DAF. das Hauptarbeitsgebiet „Handwerk und Handel", dem die Fachämter „Das deutsche Handwerk" und „Der deutsche Handel" in der DAF. unterstellt sind.

Durch diese Anordnung finden die durch die Anordnung 2/29 vom 16. Januar 1939 und die Anordnung vom 21. Februar 1939 eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley zur stärkeren Hervorhebung der Bedeutung von Handwerk und Handel im Rahmen der Organisation der NSDAP. und der DAF. ihren Abschluß. Es ist die Gewähr dafür gegeben, daß der Einfluß der NSDAP. im Bereich des Handwerks und des Handels für die Zukunft nachdrücklich gesichert ist.

Das Juden-Problem

Die Judenfrage ist so alt wie die Geschichte des Judentums selbst. Vom Altertum bis in unsere Zeit hinein haben immer wieder die Völker gegen das jüdische Schmarotzertum Abwehrmaßnahmen ergriffen. Oft genug verliefen derartige Notwehraktionen blutig. Als erstes Land der Welt hat Großdeutschland auf gesetzlichem Wege eine reinliche Abtrennung des jüdischen Fremdvolkes durchgeführt. Im Gegensatz zur Auffassung des letzten Jahrhunderts und heutiger sogenannter Demokratien handelt es sich für den Nationalsozialismus bei der Judenfrage um kein Religionsproblem, sondern um eine Rassenfrage. Nach der Entfernung der Juden aus dem Berufsbeamtentum, nach der Reinigung der Presse und des Kulturlebens war deshalb der wichtigste Schritt, der aus dieser Auffassung heraus getan wurde, der Erlaß der Nürnberger Rassengesetze. (Siehe Seiten 36 bis 47!) Die Welt horchte auf. Sie sah, daß es nicht mehr um theoretische Fragen ging, daß es sich nicht bloß um den Antisemitismus früherer Zeiten handelte, sondern daß nunmehr die endgültige Auseinandersetzung mit dem Judentume begonnen hatte. Auch das Weltjudentum hat erkannt, daß jetzt das unabwendbare Schicksal auf das jüdische Volk eindringt. Zum ersten Male in ihrer Geschichte sehen sich die Juden einer Bewegung gegenüber, die über alle Grenzen und Meere hinwegflutet, die – ob die Völker widerwillig oder zögernd dieser Entwicklung sich anschließen – nicht mehr aufzuhalten ist. Die Boykottbewegungen in aller Welt gegen das nationalsozialistische Deutschland, die Kriegshetze der Weltjudenpresse und die Schüsse der jüdischen Mordbuben, denen Wilhelm Gustloff und Ernst vom Rath zum Opfer fielen, liefern den Beweis dafür. Der Nationalsozialismus, gewohnt, unbeirrt und in eiserner Entschlossenheit einen Kampf bis zum siegreichen Ende zu führen, wird das Juden-Problem – ungeachtet der Todfeindschaft und der Haßgesänge der Juden und ihrer demokratischen Freunde – so lösen, wie er es für das deutsche Volk für richtig hält. Zwar auf gesetzlichem Wege, aber kompromißlos und endgültig. Es ist kein Zufall, daß gerade das deutsche Volk dazu ausersehen war. Kein anderes Volk hat in seiner tiefsten Not und Zerrissenheit den Juden zur Entfesselung ihrer Triebe so viel Raum gegeben wie das deutsche Volk. Kein anderes ist aber auch nunmehr so stark, den Juden ihr verdientes Schicksal zu bereiten, wie das deutsche Volk! Wie auf vielen anderen Gebieten hat das Vorgehen des nationalsozialistischen Deutschland auch in der Judenfrage für andere Länder als Vorbild gewirkt, wie die Rassengesetze des befreundeten Italien und die Aufrollung des Juden-Problems in vielen anderen Ländern zeigen.

Der Mord an Ernst vom Rath hat die gesetzlichen Maßnahmen zur Lösung des Juden-Problems nicht aufgehalten, sondern beschleunigt. Den in Deutschland lebenden Juden wurde für diese feige Mordtat zur Abschreckung eine Konventionalstrafe von einer Milliarde Reichsmark auferlegt. Das jüdisch-demokratische Ausland beklagte die „armen" Juden. In Wirklichkeit besaßen nach sechsjähriger nationalsozialistischer Regierung die 700 000 Juden in Deutschland immer noch ein Vermögen von 8 Milliarden Reichsmark, während die fast 80 Millionen deutschen Volksgenossen nur über ein Volksvermögen von 200 Milliarden verfügen. Jeder einzelne Jude besaß demnach 4,57 oder mehr als viereinhalbmal so viel als der deutsche Volksgenosse. Hinzu kam, daß sich das jüdische Vermögen, das 1918 etwa 4 Milliarden betrug, seither auf Kosten des deutschen Volkes verdoppelt hatte. Auch der jüdische Grundbesitz (z. B. gehört mehr als die Hälfte – etwa 60% – von Berlin den Juden, obwohl sie nur 3,8% der Bevölkerung ausmachen) ist ein Beweis dafür, mit welcher Raffgier das jüdische Schmarotzertum das deutsche Volk ausgebeutet hat. Es ist wahrlich nur eine kleine Gegenrechnung, die von der nationalsozialistischen Führung des deutschen Volkes den Juden vorgelegt wurde. Eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die auf den nächsten Seiten aufgeführt sind, bringen die Judenfrage in Deutschland auf allen Gebieten der endgültigen Lösung näher.

Die gesetzlichen Maßnahmen

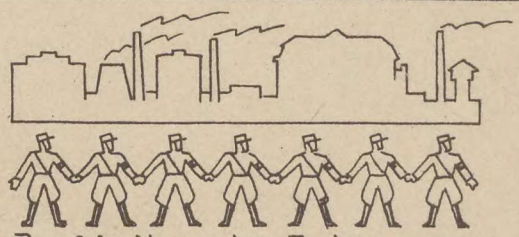

Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben.

Juden ist der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt. Ferner ist ihnen verboten, auf Märkten aller Art, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten, dafür zu werben oder Bestellungen darauf anzunehmen. Ein Jude kann nicht mehr Betriebsführer, leitender Angestellter, Mitglied einer Genossenschaft sein.

Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte und Bestellkontore von Juden sind grundsätzlich aufzulösen und abzuwickeln. Nur in Sonderfällen können jüdische Unternehmen arisiert werden. Für jüdische Handwerksbetriebe gilt ein Gleiches.

Seit dem Sommer 1938 waren bereits die Juden von 6 Gewerbearten ausgeschlossen (Bewachungsgewerbe, Auskunftserteilung, Grundstückshandel, Immobilien-, Darlehns- u. Heiratsvermittlung, Fremdenführergewerbe).

Jüdische gewerbliche Betriebe und dazu gehörende Betriebsgrundstücke sowie Betriebe des Großhandels und der Industrie, die wegen maßgebender jüdischer Beteiligung als jüdische Gewerbebetriebe gelten, können zwangsweise entjudet werden. Wichtige Patente und gewerbliche Schutzrechte müssen dabei in nichtjüdische Hände übergeführt werden.

Juden dürfen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Deutschen Reiche nicht mehr erwerben. Für Wertpapiere jüdischer Eigentümer besteht Depotzwang.

Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden ist es verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben zu verpfänden oder freihändig zu veräußern.

Zur Lösung des Judenproblems

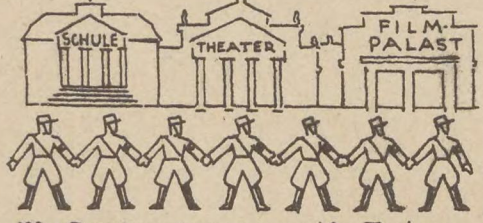

Maßnahmen gegen die Juden auf kulturellem Gebiet.

Juden ist der Besuch von deutschen Theatern, Konzertveranstaltungen, Lichtspielhäusern usw. verboten.

Juden ist der Besuch deutscher Schulen nicht gestattet. Sie dürfen nur jüdische Schulen besuchen.

Durch diese Verbote sind die Juden nunmehr auf ihr eigenes, seit dem Sommer 1933 stark ausgebautes jüdisches Kunst- und Kulturleben verwiesen. Der „Jüdische Kulturbund", der seine Ortsverbände in allen größeren Städten hat, arbeitet auf allen Gebieten des Kunstlebens. Nicht weniger als 134 jüdische Kulturorganisationen sind in ihm zusammengefaßt.

Durch die 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz werden die Juden in der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" zusammengeschlossen, die sich als örtlicher Zweigstellen der jüdischen Kultusvereinigungen bedient. Sie hat den Zweck, die Auswanderung der Juden zu fördern. Außerdem ist sie Träger des jüdischen Schulwesens und der jüdischen Wohlfahrtspflege. Sie hat für die Beschulung der Juden zu sorgen und zu diesem Zweck die notwendige Zahl von Volksschulen zu errichten und zu unterhalten, ebenso Mittel- und höhere Schulen sowie Berufs- und Fachschulen und Kurse, die der Auswanderung der Juden förderlich sind. Das jüdische Schulwesen untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Jüdische Vereine, Organisationen und Stiftungen können aufgelöst oder ihre Eingliederung in die Reichsvereinigung angeordnet werden.

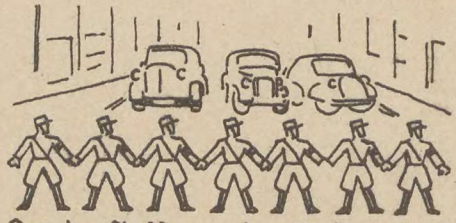

Sonderstellung der Juden auf anderen Lebensgebieten.

Juden ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen verboten.

Das Führen von Kraftfahrzeugen aller Art sowie das Halten von Personenkraftwagen und Krafträdern ist ihnen ebenfalls verboten.

Der Reichsinnenminister hat durch Polizeiverordnung die Regierungspräsidenten und die ihnen gleichstehenden Behörden ermächtigt, Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden räumliche und zeitliche Beschränkungen des Inhalts aufzuerlegen, daß sie bestimmte Bezirke nicht betreten oder sich zu bestimmten Zeiten in der Öffentlichkeit nicht zeigen dürfen.

Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ist Juden untersagt. Zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden ist eine geringe Anzahl von Konsulenten zugelassen. Auch der Arztberuf ist Juden verschlossen.

Die Rechtsstellung der Juden als Mieter und Vermieter ist gesetzlich geregelt. Zwischen deutschen Volksgenossen und Juden darf keine Hausgemeinschaft bestehen. Die Zusammenführung der Juden in jüdischen Häusern ist zu fördern und zu beschleunigen.

Wird ein Jude hilfsbedürftig, so muß er grundsätzlich auf die Hilfe seiner Rassegenossen angewiesen bleiben.

Juden dürfen sich nur solche Vornamen beilegen, die typisch jüdisch sind. Soweit Juden andere Vornamen führen, müssen sie zusätzlich einen weiteren Vornamen (männliche: Israel, weibliche: Sara) annehmen und führen.

Das Recht der jüdischen Mischlinge

Mischling 2. Grades

(Mischlinge — siehe Seite 43! — werden von der neuen, umstehend dargestellten Judengesetzgebung **nicht** betroffen!)

Mischlinge können alle Schulen, auch Hochschulen, ohne Einschränkung besuchen, sie besitzen das vorläufige Reichsbürgerrecht, können die Nationalflagge zeigen und den Deutschen Gruß anwenden. Für Eheschließungen bestehen besondere Bestimmungen. (Siehe Seiten 42—47!)

Mischling 1. Grades

Die Pflichten der jüdischen Mischlinge

Arbeitsdienstpflicht

Wehrdienstpflicht

können jedoch nicht Vorgesetzte werden.

Luftschutzdienstpflicht

Können ausnahmsweise Anordnungsbefugnisse erhalten.

Berufe, die Mischlingen verschlossen sind.

Arzt

(auch ein Deutscher, der mit einer Jüdin oder einem Mischling verheiratet ist, darf den Arztberuf **nicht** ausüben).

Beamter

(Mischlinge können auch nicht Ehegatten von Beamten werden. Ausnahmen nur evtl. die Mischlinge 2. Grades)

Bauer
Rechtsanwalt
Schriftleiter
Zeitungsverleger

Dagegen können Mischlinge z. B. Handwerker werden. Auch der Apothekerberuf steht Ihnen z. B. offen.

Mischlinge können nicht Mitglieder werden:

beim Reichsluftschutzbund (Ausnahmen nur für Mischlinge 2. Grades),
bei der Technischen Nothilfe,
beim Reichskolonialbund,
beim NS-Reichsbund f. Leibesübungen u. seinen angeschloss. Vereinen und Verbänden,
bei den Werkscharen der DAF.,
bei der Reichskulturkammer nur in Ausnahmefällen.

bei der NSDAP. und ihren Gliederungen,
beim NS.-Ärztebund,
beim NS.-Rechtswahrerbund,
beim NS.-Lehrerbund,
beim Reichsbund der Deutschen Beamten,
beim NS.-Bund Deutscher Techniker,
bei der NS.-Kriegsopferversorgung,
beim Reichskriegerbund,

Mischlinge können dagegen Mitglieder sein bei der Deutschen Arbeitsfront und der NSV., dürfen aber nicht Amtsträger sein. An den KdF.-Veranstaltungen können sie teilnehmen.

Der Reichsnährstand

Nach Fachgebieten gliedert sich der Reichsnährstand neben 3 Verwaltungshauptabteilungen in die Hauptabteilungen I, II und III (Siehe bildliche Darstellung!)

Nach Gebieten gliedert sich der Reichsnährstand in 23 Landesbauernschaften, in über 500 Kreisbauernschaften, ferner in Bezirksbauernschaften und Ortsbauernschaften.

Der Reichsnährstand ist körperschaftlich Mitglied der DAF. Ihr gehören also ohne weiteres alle in der Landwirtschaft tätigen Personen an, der Bauer sowohl als auch der Landarbeiter.

Die Bildung des Neubauerntums und die Rückführung städtischer Jugend aufs Land wird in tatkräftiger Weise von SS und HJ vorangetrieben. Der Reichsführer SS und der Jugendführer des Deutschen Reiches haben, um der Landflucht zu steuern, neues Bauerntum zu bilden und den besten Teil unseres Volkes wieder in ein enges Verhältnis zur Heimaterde zu bringen, eine Vereinbarung getroffen: Der Landdienst der HJ ist nach Erziehungsarbeit und Zielsetzung ganz besonders als Nachwuchsorganisation für die Schutzstaffel (allgemeine SS und ihre unter den Waffen stehenden Teile: SS-Verfügungstruppen und SS-Totenkopfstandarten) geeignet. In den Landdienst der HJ werden Jungen, die den besonderen Anforderungen der SS nach körperlicher Beschaffenheit und charakterlicher Haltung entsprechen, bevorzugt aufgenommen. Dem Landdienst sollen vor allem die Jungen zugeführt werden, die den festen Willen haben, Bauer auf eigener Scholle (Wehrbauer) zu werden. Dieser Wehrbauergedanke wird im Landdienst von HJ und SS besonders gepflegt. Die in den bewaffneten Teilen der Schutzstaffel dienenden Landdienst-Angehörigen werden nach Ableistung ihrer Dienstzeit durch den Reichsführer SS, in Zusammenarbeit mit den hierfür zuständigen Dienststellen des Reichsbauernführers auf Neubauernstellen angesetzt. Er erfolgt vorzugsweise in solchen Gegenden, in denen das Deutschtum besonders vorgebildete Bauern verlangt.

Von 1933 bis 1939 sind über 20 000 neue leistungsfähige Bauernhöfe (das sind etwa 800 neue Bauerndörfer) geschaffen worden.

Reichshauptabteilung II
„Der Hof"
Aufgaben sind vermerkt bei den einzelnen Abteilungen

Reichshauptabteilung I
„Der Mensch"
Aufgabe: Weltanschaulich-ständische und Rechtsbetreuung, sowie Neubildung des deutschen Bauerntums.

Ackerbau u. Düngung

Teichwirtschaft

Landeskultur

Tierzucht

II. Abteilg.: B
Grundlagen der Betriebsführung

Hauswirtschaft

Landwirtschaftl. Geräte u. Maschinen

Kleintierzucht

Veterinärwesen

Elektrizität i. d. Landwirtsch.

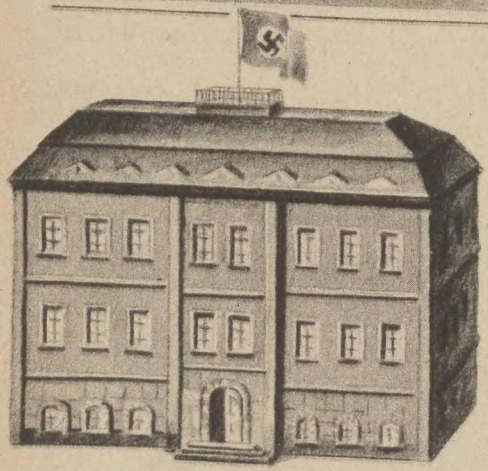

Reichsbauernführer: Walter Darré
Stabsamt des Reichsbauernführers
Verwaltungsamt — Reichsbauernrat

Organisation

Gliederung der Hauptabteilg. II	Abteilung A: Verwaltung	Abteilung B: Grundlagen der Betriebsführung

Reichshauptabteilung III
„Der Markt"

Ihre Aufgabe ist es, die Verteilung der den Hof verlassenden Lebensmittel und ihre weitere Be- und Verarbeitung im Dienste der Volksernährung zu regeln.

und Aufgaben des Reichsnährstandes

Abteilung C: Boden und Pflanze	Abteilung D: Tiere	Abteilung E: Werkausbildung	Abteilung F: Forst in bäuerlichem u. landwirtsch. Besitz	Abteilung G: Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen	Abteilung H: Hauswirtschaft

Bauer und

Was verdanken diese beiden der

So war es früher

Das Sinnbild der „Freiheit" des bürgerlich-marxistischen Staates war die Börse. Die Börse setzte auch die Nahrungsmittelpreise fest. Aber — — —

— — gerade wenn der Bauer seine Erzeugnisse verkaufen mußte, wurden riesige Mengen importiert, so daß die Spekulanten die Preise drücken konnten

Der Bauer mußte jedes Gebot annehmen, um Zinsen, Steuern usw. bezahlen zu können. Trotzdem er fleißig arbeitete, geriet er in Verschuldung.

Allein in 5 Jahren wurden 16540 Bauernhöfe zwangsversteigert und damit viele Tausende von Bauern aus jahrhundertaltem Besitz herausgetrieben.

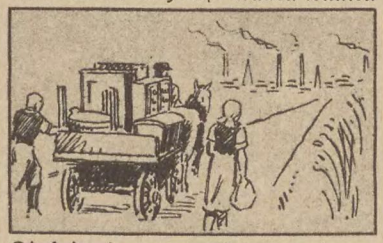

Die heimat- u. wurzellos Gewordenen zogen in die Stadt. Da ohnedies schon durch „Landflucht" die Städte übervölkert waren, verproletarisierten sie.

In verschiedenste Organisationen ohne einheitliche Zielsetzung zersplittert, vermochten d. Bauern ihre Not u. ihr Schicksal nicht aus eigener Kraft zu wenden.

So ist es heute

Die nationalsozial. Regierung bannte die dem Bauerntum und dem ganzen Volke drohende Gefahr, indem sie zunächst gerechte Festpreise ansetzte.

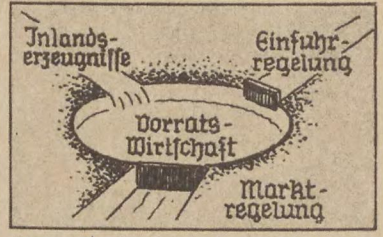

Dann wurde durch das Reichsnährstandsgesetz eine geordnete Marktregelung eingeführt, die Spekulation und Konjunkturschwankungen ausschaltet.

Durch das Reichserbhofgesetz, das Unteilbarkeit und Unverschuldbarkeit festlegt, wurde ein „Neuadel aus Blut und Boden" begründet u. das Bauern-

tum für die Zukunft sichergestellt. Die zweit- und drittgeborenen Bauernsöhne werden bevorzugt im entvölkert. Osten auf eigener Scholle angesiedelt.

Alljährlich versammeln sich die Bauern unter ihrem Reichsbauernführer Darré in der alten Stadt Goslar, um neue Aufgaben zu empfangen.

Bäuerliches Brauchtum wird wieder mit Stolz gepflegt. Und zusammen mit dem ganzen deutschen Volke feiert man auf dem Bückeberg das Erntedankfest.

Hausfrau

Agrarpolitik im Großdeutschen Reich?

Es geht natürlich nicht nur die Hausfrau an. Sie ist hier genannt gewissermaßen als Repräsentantin der Verbraucher und somit des ganzen Volkes.

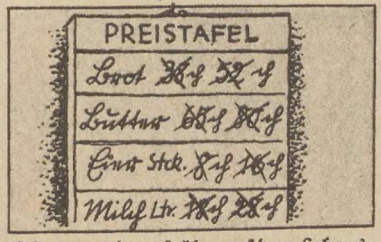

Wie war es denn früher auf dem Lebensmittelmarkte? Ganz nach Willkür der Börse „zogen die Preise an". Das Brot war zum Spekulationsobjekt geworden.

Das bedeutete für viele Volksgenossen Einschränkung in der Lebenshaltung und für ungezählte Hunger. Dann schimpfte man natürlich auf die Bauern.

So war es früher

Sehr zur Unrecht! Denn die Bauern gingen leer aus. Die durch die künstlich überhöhten Preise erzielten Gewinne flossen den „Börsenjobbern" zu.

Der Bauer konnte keine Industrieerzeugnisse mehr kaufen. Die Fabriken mußten schließen. Die Arbeitslosigkeit und die allgemeine Not wuchsen.

Wir wollen auch die kleinen Brot-, Fett- u. sonstigen Rationen während des Krieges nicht vergessen, weil damals die Volksernährung nicht sichergestellt war.

Ganz anders heute! Heute schützen die volkswirtschaftlich gerechten Festpreise und die Marktregelung alle Volksgenossen vor Hunger und Not.

Planmäßig wird alles getan, um die Volksernährung in jeder Hinsicht sicherzustellen. Die „Erzeugungsschlacht" dient sowohl diesem Ziele, als auch

der unbedingten Sicherung unserer wiedererrungenen Wehrfreiheit, damit kein Feind von außen unsere friedliche Aufbauarbeit zu stören vermag.

So ist es heute

Mit dem Reichsnährstand nimmt deshalb das ganze deutsche Volk am Erntedankfest teil. Es ist die beste Gelegenheit, dankbar gute Vorsätze zu fassen.

„Meckere" nie mehr, wenn einmal Eier, Butter usw. knapp sein sollten! Eine gesunde Marktregelung wird Dich und die Deinen niemals Not leiden lassen.

Hilf mit die Einfuhr vermindern; denn wir brauchen unsere Devisen für Rohstoffe. Sei sorgsam in der Behandlung der Lebensmittel! „Kampf dem Verderb"!

Das Reichserbhofgesetz

vom 29. September 1933.

Die **Grundgedanken** des Gesetzes sind: Land- und forstwirtschaftlicher Besitz sowie Besitz, der durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt wird, in der Größe von mindestens einer Ackernahrung von und höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört. Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer. Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt. Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist. Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über. Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt. Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.

Die Reihenfolge

1

die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne;

2

der Vater des Erblassers;

3

die Brüder des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnessöhne;

4

die Töchter des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnessöhne;

der Anerben

5

die Schwestern des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Sohnessöhne;

6

die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers und die Nachkommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Der dem Mannesstamm des Erblassers Näherstehende schließt den Fernerstehenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts.

Die Anerbenbehörden

Das Anerbengericht
(1 Richter, 2 Bauern)

Das Erbhofgericht
(3 Richter, 2 Bauern)

Das Reichserbhofgericht
(5 Richter)

Das Anerbengericht befindet sich beim Amtsgericht für dessen Bezirk, das Erbhofgericht beim Oberlandesgericht. Einrichtung, Sitz und Verfahren des Reichserbhofgerichtes sind vom Reichsjustizminister und Reichsernährungsminister gemeinsam geregelt. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Anerbengerichts (Frist 2 Wochen) entscheidet das Erbhofgericht, sofortige Beschwerde gegen dieses (nur zulässig bei neuem selbständigen Beschwerdegrund!) entscheidet das Reichserbhofgericht.

Die Kultur-Organisation

„Die großen Kulturleistungen der Menschheit waren zu allen Zeiten die Höchstleistungen des Gemeinschaftslebens. Ob sachlich oder rein geistig, es verkörpert sich in ihnen stets die tiefste Wesenskraft eines Volkes."

Aus einer Rede des Führers.

Unter den früheren Staatsformen war jegliches Kulturschaffen eine Angelegenheit der Einzelpersönlichkeiten. Das mißverstandene Schlagwort von der „Freiheit der Kunst" führte – vor allem in den Nachkriegszeiten – zu einer Entartung und unter jüdischem Einfluß zu einer planmäßigen Vergiftung des Kulturlebens. Außerdem bestand unter den zahlreichen Verbänden und Organisationen auf den verschiedenen kulturellen Gebieten ein Kampf aller gegen alle. „Für den nationalsozialistischen Staat aber ist die Kultur eine Angelegenheit der Nation. Die Aufgabe des Staates ist, innerhalb der Kultur schädliche Kräfte zu bekämpfen und wertvolle zu fördern, und zwar nach dem Maßstab des Verantwortungsbewußtseins für die nationale Gemeinschaft. In diesem Sinne bleibt das Kulturschaffen persönlich und frei" . . . . . heißt es in der Begründung zum Reichskulturkammergesetz. Das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 stellte deshalb dem Reichspropagandaminister den Auftrag, „die Angehörigen der Tätigkeitszweige, die seinen Aufgabenkreis betreffen, in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenzufassen". Dies war die Geburtsstunde der Reichskulturkammer.

Die Reichskulturkammer stellt die höchste Spitze des kulturellen Selbstverwaltungsaufbaues dar. Laut Gesetz ist ihr Präsident der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Josef Goebbels. Dem Präsidenten, der nach dem Führerprinzip die Entscheidung hat, steht als Beirat der aus den Präsidenten der sieben Einzelkammern gebildete Reichskulturrat zur Seite. Als repräsentatives Forum des deutschen Kulturlebens wurde 1935 der Reichskultursenat eingesetzt, in den um Volk und Kultur besonders verdiente Persönlichkeiten berufen werden. Im März 1938 wurde eine eindeutige Abgrenzung der Aufgabengebiete zwischen dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der Kulturkammer festgelegt: Dem Ministerium kommt die politische und kulturpolitische Führung, den Kammern die berufsständische Betreuung ihrer Mitglieder zu.

Die fachliche Gliederung erstreckt sich zunächst auf die sieben Einzelkammern, von denen jede genau abgegrenzte größere kulturelle Wirkungskreise zusammenfaßt. Die Einzelkammern gliedern sich wieder in Fachschaften und Fachverbände. Letztere sollen allmählich ebenfalls in Fachschaften umgewandelt werden.

Hinsichtlich der bezirklichen Gliederung ist die Verbindung der Reichskulturkammer mit den entsprechenden Stellen der Partei und des Staates durchgeführt. Die Landesstellenleiter des Reichspropagandaministeriums, in deren Händen auch die Gaupropagandaleitung der Partei liegt, sind zugleich Landeskulturwalter.

Die Spende des Künstlerdankes mit über 3½ Millionen RM. und die Goebbels-Stiftung mit über 1 Million RM. nehmen sich der in Not geratenen Kulturschaffenden an und sichern den Lebensabend der Künstler. Um für alle Zukunft beschämenden Vorgängen, wie bei der Nobelpreisverteilung, vorzubeugen, verfügte der Führer die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft. Dieser Nationalpreis gelangt jährlich an drei verdiente Deutsche in der Höhe von je 100 000 RM. zur Verteilung. Die Annahme des Nobel-Preises ist Deutschen untersagt.

Eine neue Blüte der deutschen Kunst hat in Großdeutschland eingesetzt. Diese Entwicklung unter Anteilnahme des deutschen Volkes ist auf allen Gebieten der deutschen Kultur zu verzeichnen.

Die Reichskulturkammer

Verfassung und Aufbau der deutschen Kulturorganisation

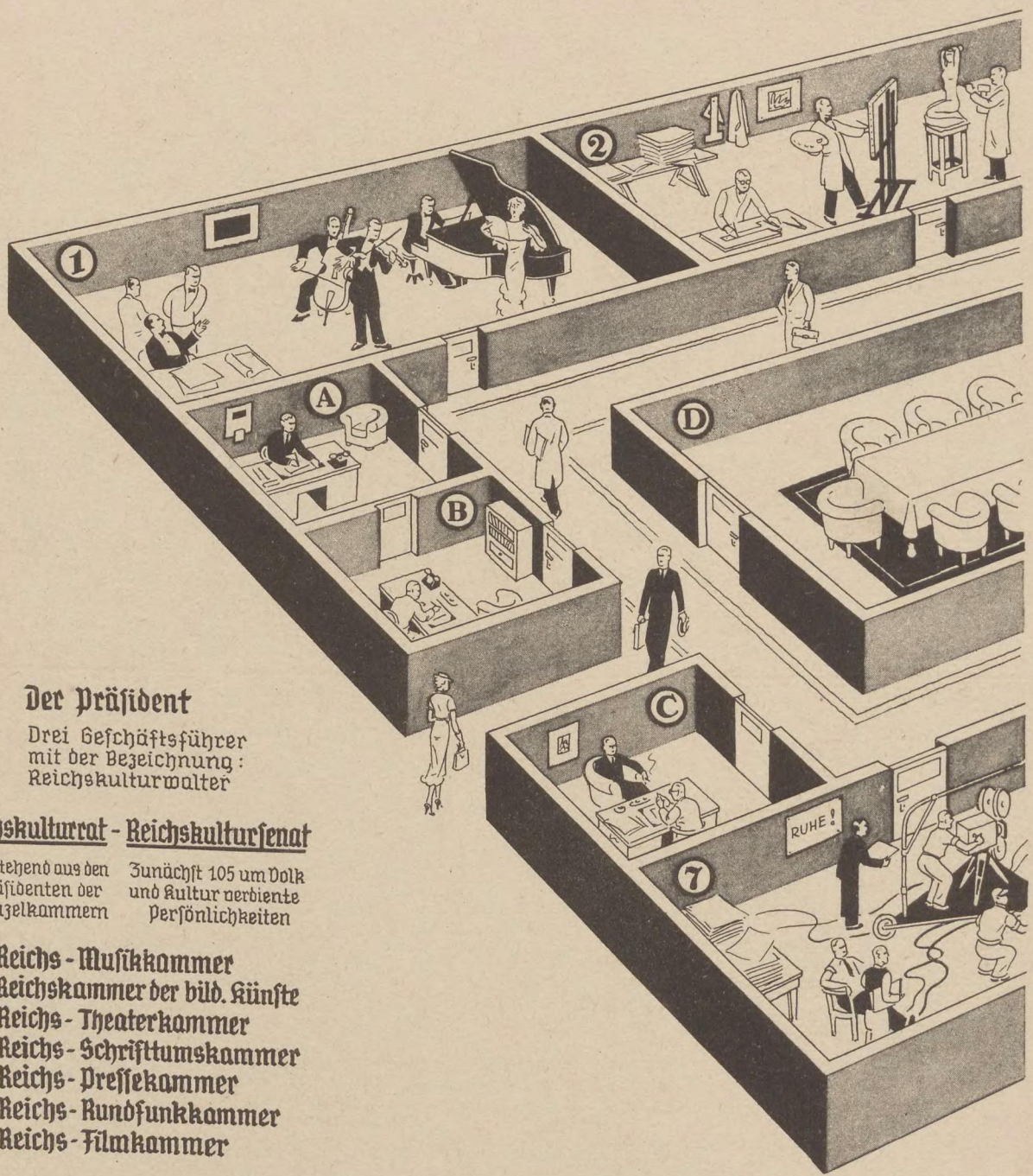

Der Präsident

(A) (B) (C) Drei Geschäftsführer mit der Bezeichnung: Reichskulturwalter

Reichskulturrat - Reichskultursenat

(D) Bestehend aus den Präsidenten der Einzelkammern — Zunächst 105 um Volk und Kultur verdiente Persönlichkeiten

① Reichs-Musikkammer
② Reichskammer der bild. Künste
③ Reichs-Theaterkammer
④ Reichs-Schrifttumskammer
⑤ Reichs-Pressekammer
⑥ Reichs-Rundfunkkammer
⑦ Reichs-Filmkammer

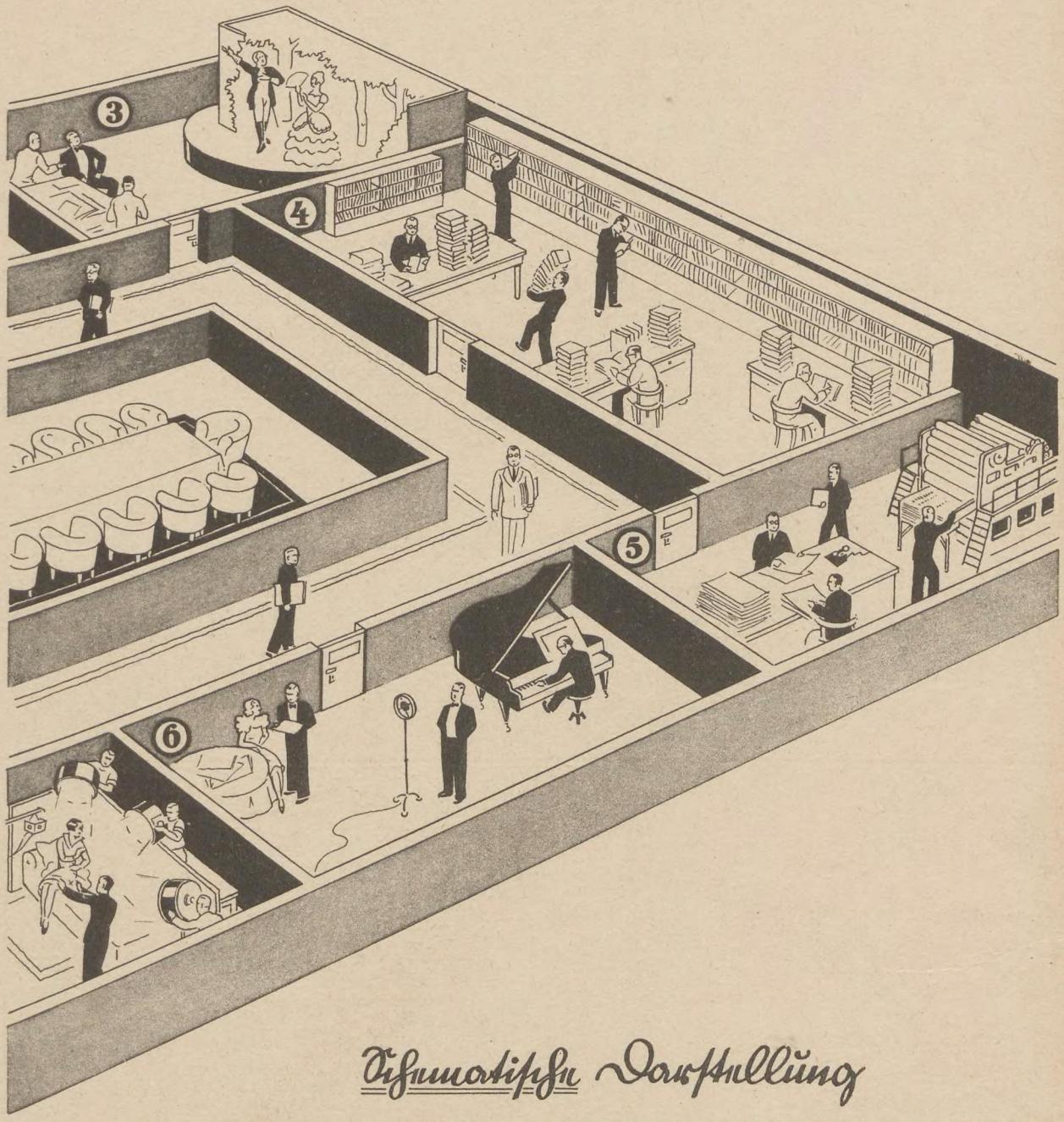

Schematische Darstellung

Die Reichskulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichspropagandaministers die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken. (§ 3 der 1. Durchf.VO. zum RKK-Gesetz.)

Die fachliche Gliederung

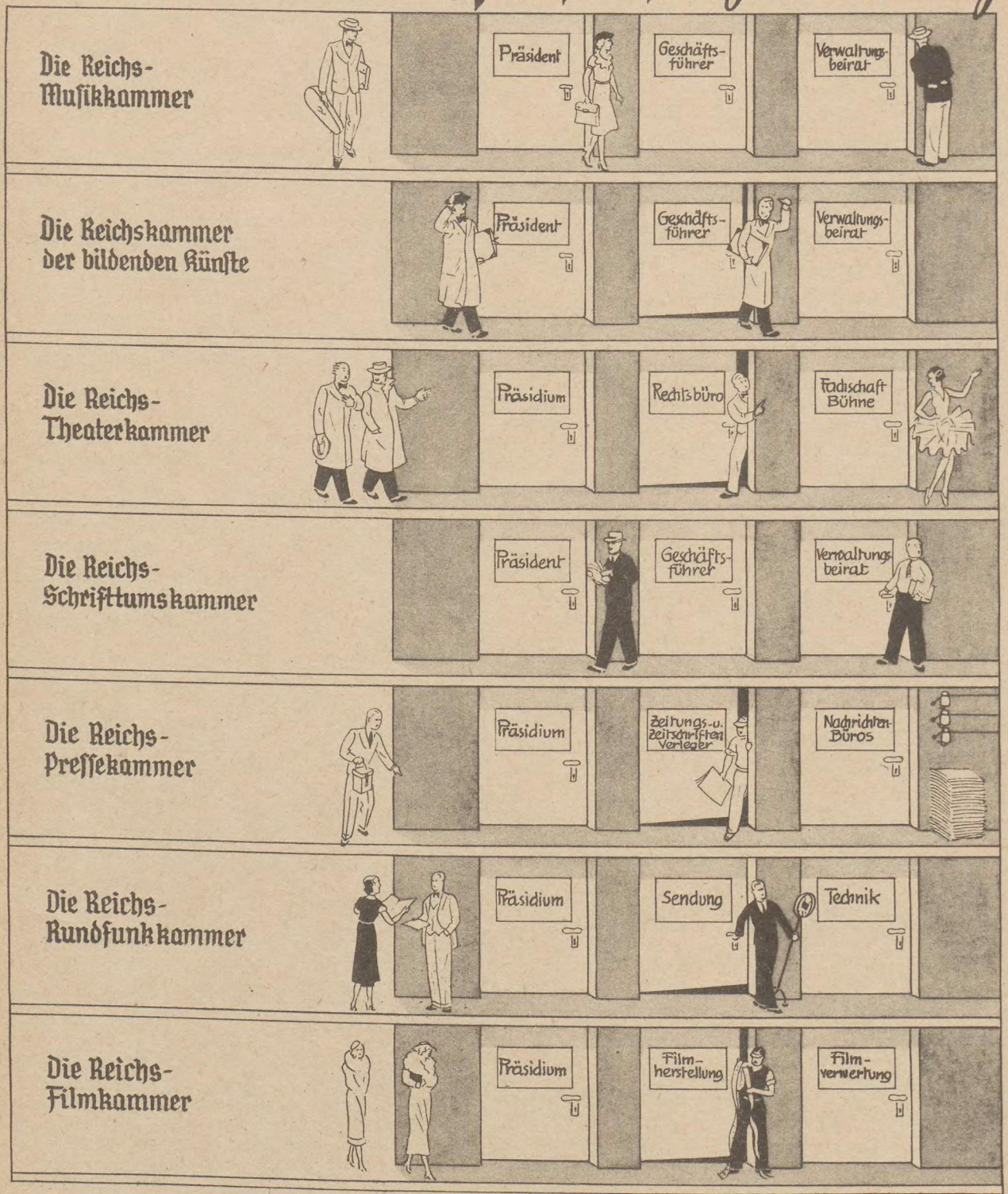

Der Einzelkommune

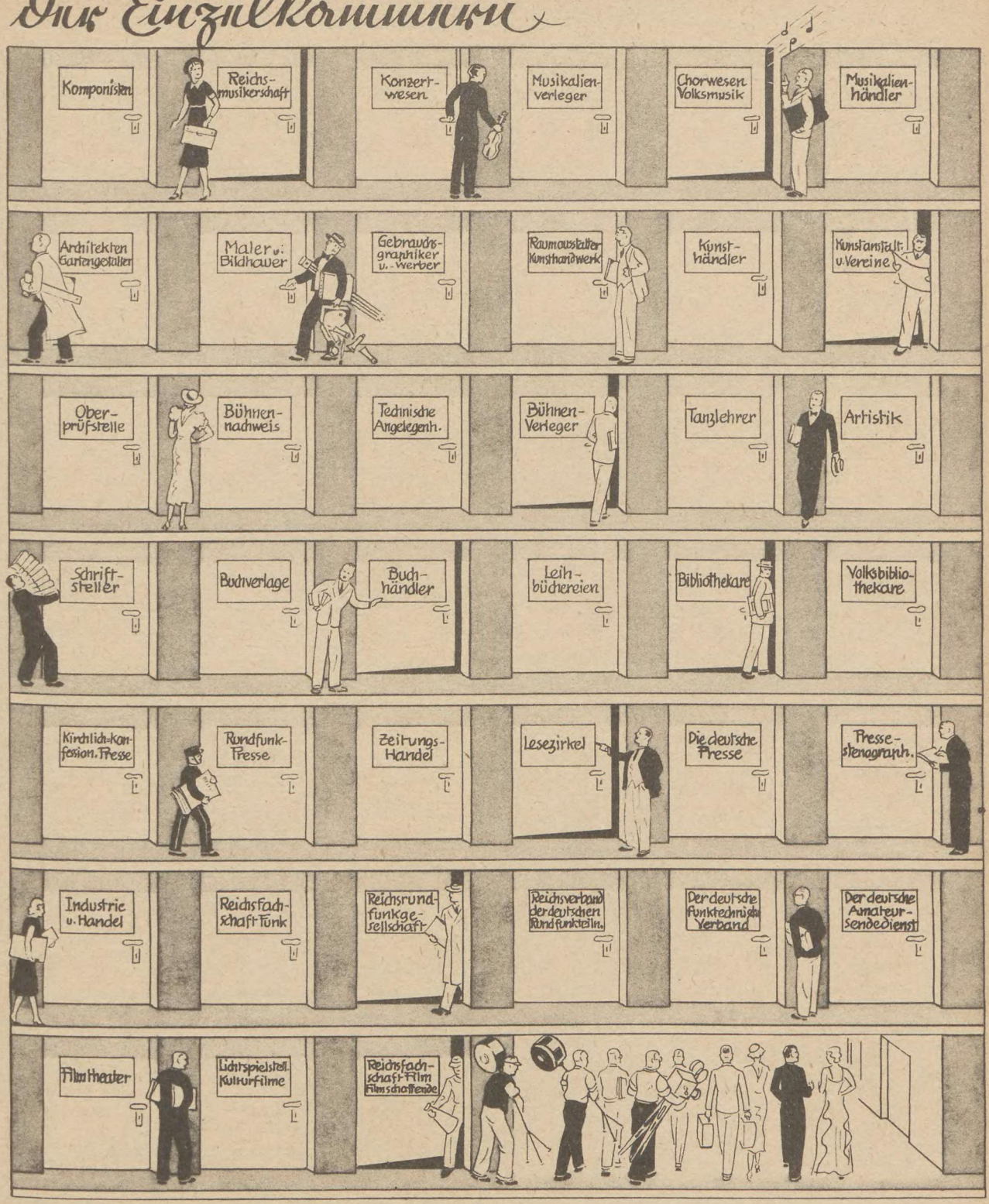

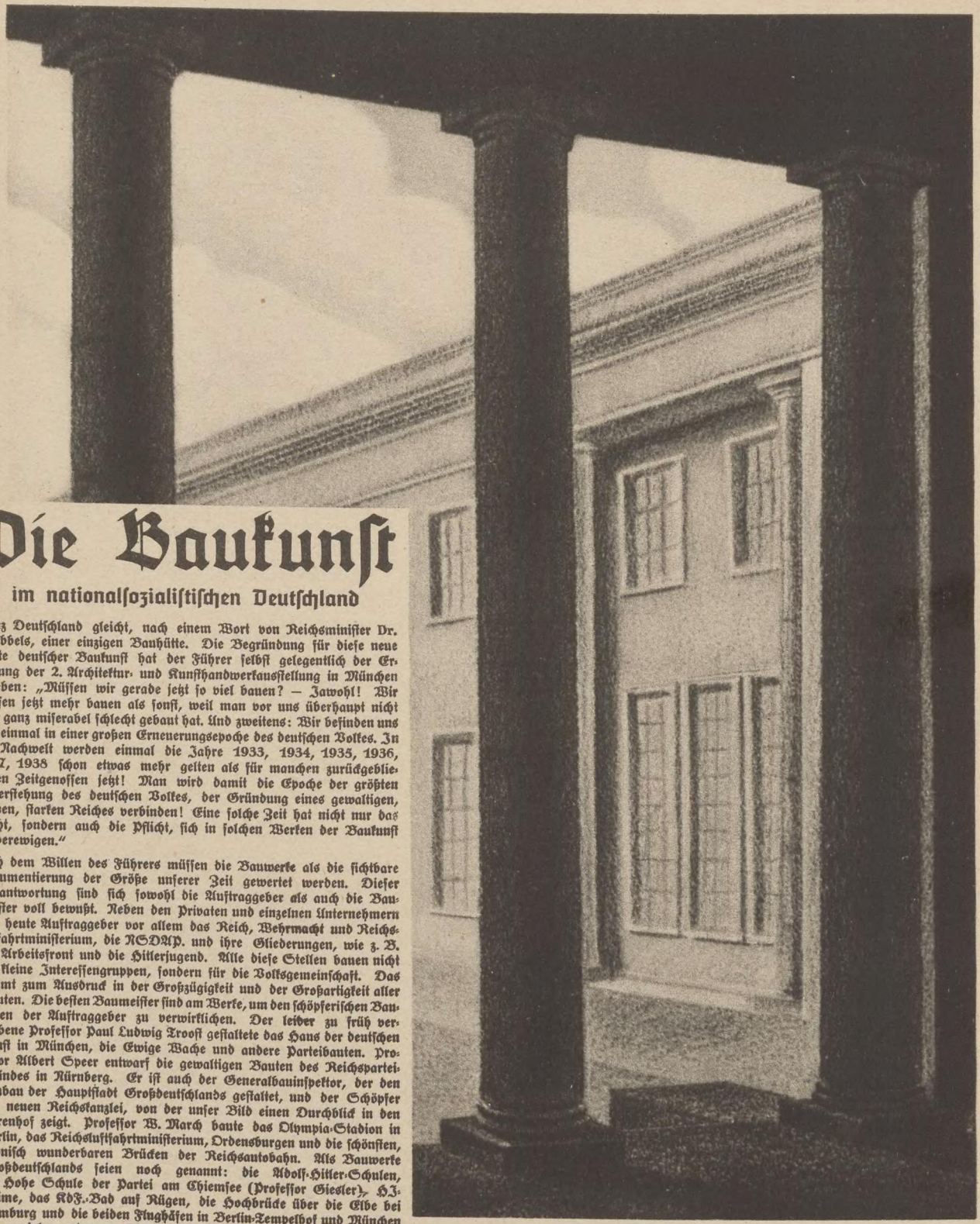

Die Baukunst

im nationalsozialistischen Deutschland

Ganz Deutschland gleicht, nach einem Wort von Reichsminister Dr. Goebbels, einer einzigen Bauhütte. Die Begründung für diese neue Blüte deutscher Baukunst hat der Führer selbst gelegentlich der Eröffnung der 2. Architektur- und Kunsthandwerkausstellung in München gegeben: „Müssen wir gerade jetzt so viel bauen? — Jawohl! Wir müssen jetzt mehr bauen als sonst, weil man vor uns überhaupt nicht oder ganz miserabel schlecht gebaut hat. Und zweitens: Wir befinden uns nun einmal in einer großen Erneuerungsepoche des deutschen Volkes. In der Nachwelt werden einmal die Jahre 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938 schon etwas mehr gelten als für manchen zurückgebliebenen Zeitgenossen jetzt! Man wird damit die Epoche der größten Auferstehung des deutschen Volkes, der Gründung eines gewaltigen, großen, starken Reiches verbinden! Eine solche Zeit hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich in solchen Werken der Baukunst zu verewigen."

Nach dem Willen des Führers müssen die Bauwerke als die sichtbare Dokumentierung der Größe unserer Zeit gewertet werden. Dieser Verantwortung sind sich sowohl die Auftraggeber als auch die Baumeister voll bewußt. Neben den Privaten und einzelnen Unternehmern sind heute Auftraggeber vor allem das Reich, Wehrmacht und Reichsluftfahrtministerium, die NSDAP. und ihre Gliederungen, wie z. B. die Arbeitsfront und die Hitlerjugend. Alle diese Stellen bauen nicht für kleine Interessengruppen, sondern für die Volksgemeinschaft. Das kommt zum Ausdruck in der Großzügigkeit und der Großartigkeit aller Bauten. Die besten Baumeister sind am Werke, um den schöpferischen Bauwillen der Auftraggeber zu verwirklichen. Der leider zu früh verstorbene Professor Paul Ludwig Troost gestaltete das Haus der deutschen Kunst in München, die Ewige Wache und andere Parteibauten. Professor Albert Speer entwarf die gewaltigen Bauten des Reichsparteigeländes in Nürnberg. Er ist auch der Generalbauinspektor, der den Neubau der Hauptstadt Großdeutschlands gestaltet, und der Schöpfer der neuen Reichskanzlei, von der unser Bild einen Durchblick in den Ehrenhof zeigt. Professor W. March baute das Olympia-Stadion in Berlin, das Reichsluftfahrtministerium, Ordensburgen und die schönsten, technisch wunderbaren Brücken der Reichsautobahn. Als Bauwerke Großdeutschlands seien noch genannt: die Adolf-Hitler-Schulen, die Hohe Schule der Partei am Chiemsee (Professor Giesler), HJ-Heime, das KdF.-Bad auf Rügen, die Hochbrücke über die Elbe bei Hamburg und die beiden Flughäfen in Berlin-Tempelhof und München neben vielen anderen. Die Architektur ist in Großdeutschland wieder zur Königin der Künste geworden.

Das Schul- und Erziehungswesen

(Unter Berücksichtigung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938)

In Großdeutschland bedeutet Bildung nicht mehr lediglich die Züchtung der Verstandeskräfte und die gedächtnismäßige Anhäufung toten Wissensstoffes, sondern die Formung des ganzen Menschen. Aufgaben der Erziehung sind: Zucht des Geistes, Entwicklung der Verstandeskräfte, Vermittlung lebendiger Bildungsstoffe, Stählung des Körpers und Formung des deutschen Charakters in nationalsozialistischem Geiste. Bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe ergänzen sich Schule und Hitler-Jugend gegenseitig. Die Verbindung zwischen Schule und Hitler-Jugend in diesem Sinne obliegt dem „Vertrauenslehrer".

Im deutschen Schulwesen sind grundsätzlich zu unterscheiden: die allgemeinbildenden Schulen, die Berufs- und Fachschulen, die Hochschulen und die besonderen Schulen zur Erziehung des politischen Führernachwuchses.

Die allgemeinbildenden Schulen umfassen drei Schularten:

die Volksschule,
die Mittelschule und
die höhere Schule.

Die Volksschule umfaßt 8 Schuljahre und zwar 4 Jahre Grundschule und 4 Jahre Hauptschule

Die Mittelschule kennt zwei Formen ihrer Art:

a) die grundständige Mittelschule, die nach dem 4. Grundschuljahr einsetzt und nach 6 Schuljahren abschließt,

b) den Aufbauzug, der nach dem 6. Volksschuljahr einsetzt und den Unterrichtsstoff der grundständigen Mittelschule vermittelt.

Grundschule, grundständige Mittelschule und Aufbauzug bilden mit der Volksschule eine Einheit. Schulleiter und Lehrkörper sind für diese drei Einrichtungen gemeinsam. Schulgeld wird nicht erhoben.

Die höhere Schule kennt zwei Formen:

a) die Deutsche Oberschule, die nach dem 4. Grundschuljahr einsetzt und in Unter-, Mittel- und Oberstufe nach 8 Schuljahren zum Abschluß führt. Die Deutsche Oberschule für Mädchen wird in einer sprachlichen und einer hauswirtschaftlichen Form durchgeführt,

b) die Aufbauschule, die nach dem 6. Grundschuljahr einsetzt und in 6 Jahren zum Abschluß führt.

Die Volksschulpflicht umfaßt somit vom 6. Lebensjahre ab 8 Schuljahre, die Mittelschule 10 Schuljahre und die Deutsche Oberschule und die Aufbauschule 12 Schuljahre.

Vom 8. Schuljahre ab setzt für die abgehenden Schüler und Schülerinnen die Berufsschulpflicht ein.

Entsprechend dem nationalsozialistischen Erziehungsgeiste wird eine Trennung der Geschlechter in allen Schulen nach Möglichkeit durchgeführt.

Die Mittelschule soll den Eingang in die gehobenen mittleren Berufslaufbahnen in Wirtschaft und Verwaltung ermöglichen.

Die höhere Schule vermittelt das Allgemeinwissen für ein erfolgreiches Studium an den deutschen Universitäten und Hochschulen.

Die hauswirtschaftliche Form an der Deutschen Oberschule für Mädchen bereitet auf alle Berufe des Frauenschaffens und auf die pflegerischen Berufe vor (Gewerbelehrerin, künstlerisches Lehramt, technische Lehrerin, Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin, Volkspflegerin).

Die Hochschulen vermitteln das Fachwissen für die sogenannten akademischen Berufe, sie dienen der Lehre und der Forschung.

Durch Anordnung vom 14. Dezember 1938 ist die Studiendauer an Technischen Hochschulen und Bergakademien auf 3 Jahre und die Studienzeit an Fachschulen, die der Ausbildung von Ingenieuren, Technikern, Architekten und Chemikern dienen, auf 2 Jahre festgesetzt worden. Eine entsprechende Verkürzung der ärztlichen Studienzeit ist ebenfalls eingeführt worden.

An der Spitze des gesamten deutschen Schul- und Erziehungswesens steht das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Alle deutschen Lehrer und Erzieher sind zusammengefaßt im Nationalsozialistischen Lehrerbund, der sich in Bayreuth „Das Haus der deutschen Erzieher" geschaffen hat.

Die Jugenderziehung im Großdeutschen Reich

Landwirtschaftliche Hochschule
UNIVERSITÄT
Handels-Hochschule
Tierärztliche Hochschule
Hochschule für Lehrerbildung
Die Erziehung des politischen Führer-Nachwuchses
Ordensburg
Technische Hochschule
Kunst-Akademie
Musik-Hochschule
Forst- u. Berg-Akademie
Dazwischen 7 Jahre Bewährung im Leben.
6 Jahre
Adolf Hitler Schule
Daneben mit nationalpolitischen
ähnlichem Ziel die Erziehungsanstalten
Mindestens 12 Jahre alt und im deutschen Jungvolk bewährt.
für besonders Begabte
Fachschulen
Baugewerkschule
Maschinenbauschule
Kunstgewerbeschule u.s.w.
Die deutsche Meisterschule
durch die Praxis
Reifezeugnis für Wirtschafts- u. Staatswissenschaften
Handelsaufbauschule 3 Jahre
Wirtschaftsoberschule 3 Jahre
Handelsschule 2 Jahre
Höhere Handelsschule 4 Jahre
Nach 8 Jahren Volksschule
Nach 7 Jahren
3 Jahre kaufmännische Berufsschule
3 Jahre gewerbliche u. hauswirtschaftliche Berufsschule
ALLGEMEIN-BILDUNG
Oberstufe
Mittelstufe
Unterstufe
8 Jahre die deutsche Oberschule (bezw. Gymnasium)
Nach 8 Schuljahren
Nach 8 Schuljahren
Die Aufbau-schule
Aufbauzug
Die Mittelschule
Die Mittelschule
Grundschule
Die Volksschule 8 Jahre
KNABEN
MÄDCHEN
Nach 4 Grundschuljahren
Nach 6 Grundschuljahren
6 Jahre alt
Als kaufmännische Angestellte und Handlungsgehilfen ins praktische Leben hinaus!
Als Handwerker und gewerbliche Arbeiter bezw. als Hausfrauen und hauswirtschaftliche Angestellte ins praktische Leben hinaus!
Nach L. Willwerth

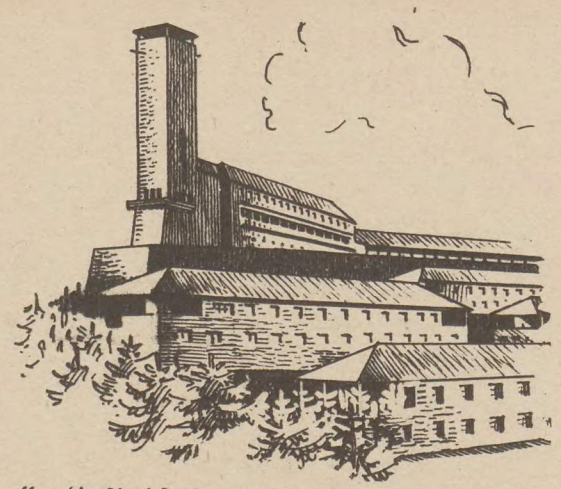

Die Erziehung des politischen Führer-Nachwuchses

Um die Auslese der künftigen politischen Führer durchführen zu können, wird das umfassendste und modernste Erziehungswerk der Welt geschaffen. Reichsorganisationsleiter Dr. Ley gab gelegentlich einer Tagung der Gau- und Reichsleiter den Weg des künftigen Führer-Nachwuchses in allen Einzelheiten bekannt.

Die Adolf-Hitler-Schulen stellen die erste Stufe dieses Auslese prinzips dar. In jedem Gau wird eine solche Erziehungsstätte errichtet. Die Schüler kommen aus der Masse des Volkes ohne Ansehen von Stand und finanzieller Lage der Eltern. Ortsgruppe, Kreis und Gau treffen unter den Zwölfjährigen die Auswahl. Bis zum 18. Lebensjahr werden die Jungen in Klassen zu je 20 zu einer starken, gesunden, geistig wachen, gläubigen jungen Mannschaft auf der Grundlage ehrlichster Kameradschaft herangebildet. Es gibt keine Zeugnisse, keine Prüfungen, kein Sitzenbleiben. Entweder der Schüler bewährt sich oder er scheidet aus. Den Eltern entstehen nicht die geringsten Kosten. Es findet die völlige materielle Trennung vom Elternhaus statt, um für das ganze Erziehungssystem einen sozial einwandfreien Ausgangspunkt zu finden. Während der 6 Jahre seiner Ausbildung steht der Adolf-Hitler-Schüler außerhalb der Schule in der Front der Hitler-Jugend.

Eine siebenjährige Bewährung im Leben schließt sich an diese Ausbildung an. Die Jungen müssen einen Beruf erlernen und zu einem Abschluß gelangen. Auch die Universität steht ihnen offen. Der Arbeits- und Wehrdienst ist abzuleisten und in den Reihen der politischen Organisationen Dienst zu tun. Nach diesen 7 Jahren beziehen die Besten, Bereitesten und Härtesten als Elite der jungen deutschen Männer

die Ordensburgen. Der Erziehungsplan in den Ordensburgen, in denen die Ausgemusterten vier Jahre härtester körperlicher und weitgreifender geistiger Schulung erfahren, erstreckt sich ineinandergreifend über die vier Burgen Krössinsee (Pommern), Vogelsang (Eifel), Sonthofen (Allgäu) und die im Osten in der Nähe der Marienburg zu errichtende Ordensburg. Dazwischen müssen die Führeranwärter in jedem Jahr drei Monate Dienst an der Front der Partei tun.

Die Hohe Schule am Chiemsee ist die letzte und oberste Stufe dieses Erziehungswerkes. Sie wird nur von der Auslese der Durchgesiebten besucht. Die Leitung hat Reichsleiter Alfred Rosenberg. Folgende vier Sektoren lassen ihre Zielsetzung klar erkennen:

Das Forschungsinstitut mit der 20000 Bände umfassenden Zentralbücherei. Die Akademie, in der die Lehrkräfte für die Adolf-Hitler-Schulen und Ordensburgen ausgebildet werden. Das Lager, in dem jedes Jahr vier Wochen lang je 600 Mann des Lehrpersonals und der Stammannschaften der Ordensburgen vereint werden. Eine Adolf-Hitler-Schule, die der hohen Schule angegliedert ist, damit diese eng mit der Jugend verbunden bleibt.

Diese ganze Erziehung soll in engster Verbindung mit dem Volke durchgeführt werden. Deshalb werden bei jeder der vier Burgen sowie bei der Hohen Schule ein „Kraft durch Freude"-Hotel mit 2000 Betten nach dem Muster der KdF.-Bäder erbaut. Die Führeranwärter sollen in nahester und kameradschaftlichster Fühlung mit den dort zu Gaste weilenden Volksgenossen aus allen deutschen Gauen stehen. Das ist wahrhaft nationalsozialistische Zukunftsgestaltung!

Außer diesen Einrichtungen für die Erziehung des politischen Führernachwuchses gibt es die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten. Hier werden ausgewählte Jungen zu Männern erzogen, die nicht sich selbst sehen, sondern Deutschland, die für dieses Deutschland kämpfen mit aller Kraft des Geistes, des Körpers und des Herzens, ihr ganzes Leben lang, in guten und erst recht in schlechten Tagen. Sie sollen ihr Leben einrichten nach der Parole „Glauben, Gehorchen und Kämpfen", und nach dem alten Soldatenwort: „Mehr sein als scheinen!"

Sozialversicherung und Fürsorgewesen

Bei der Übernahme der Macht durch den Nationalsozialismus stand die Sozialversicherung vor dem Zusammenbruch. Die Invalidenversicherung wies 1932 einen Fehlbetrag von 12 Milliarden RM. auf, die Angestelltenversicherung einen solchen von 2,5 Milliarden RM. und die Knappschaftsversicherung von 1 Millarde RM. Die nationalsozialistische Regierung rettete die Sozialversicherung vor dem Zusammenbruch und führte ihre völlige Gesundung durch. Indem sie die Arbeitslosigkeit beseitigte, vermehrte sie die Zahl der Versicherten und damit zugleich die Beitragseinnahmen. Durch gesetzliche Maßnahmen gab sie der Sozialversicherung die sicheren Grundlagen.

1. Das Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Versicherung vom 7. 12. 33. Es beseitigte die schweren Fehler, die hinsichtlich des finanziellen Aufbaues dieser Versicherungen in früheren Jahren begangen worden waren.

2. Die Verordnung vom 7. 5. 1934, die drei für Versicherte und Betriebsführer wichtige Abschnitte der Reichsversicherung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes neu faßte und vereinheitlichte.

3. Das Gesetz über den Ausbau der Sozialversicherung vom 5. 7. 34. Es enthält die Festlegung von Richtlinien für den Neuaufbau der Sozialversicherung nach nationalsozialistischen Grundsätzen (Führergrundsatz usw.) Bisher sind zu seiner Durchführung 15 Verordnungen erschienen.

4. Das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 12. 37. Dieses Gesetz bedeutet eine soziale Tat von ganz besonderer Größe. Es verbessert die Lage der deutschen Arbeiterschaft durch Ausbau der Versicherungsleistungen, durch die Erweiterung der Kinderbeihilfen des Reiches an kinderreiche Familien sowie durch Beitragserleichterung der Bergleute. Gleichzeitig schafft das Gesetz die finanziellen Grundlagen für die dauernde Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der drei Versicherungen. Der Lebensabend der deutschen Arbeiter- und Angestelltenschaft ist durch diese soziale Großtat gesichert.

Die Altersversorgung des deutschen Volkes, die durch die Ausgestaltung des Rechtes zum freiwilligen Eintritt in die Rentenversicherung (Selbstversicherung) auf Grund des Gesetzes vom 21. 12. 1937 einen großen Fortschritt erzielt hat, hat durch die Einbeziehung der selbständigen Handwerker (rund $1^1/_2$ Millionen) ihren weiteren Ausbau erfahren. Dem Handwerker wird es nach dem Gesetz freigestellt ob er voll in der Reichsversicherung oder durch private Lebensversicherung oder durch Kombination beider Möglichkeiten versichert sein will. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist, daß die Handwerker ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahreseinkommens versicherungspflichtig sind.

Während alle Hilfsmaßnahmen in der Zeit des Bismarckreiches, die unter der Bezeichnung „Sozialgesetzgebung" oder „Arbeiterschutzgesetzgebung" entstanden, nur die Oberfläche des sozialen Problems berührten, erfaßt der Sozialismus Großdeutschlands als Wesenskern der ganzen sozialen Frage den Menschen. Auch hier bedeutet, wie überall, die Idee der Volksgemeinschaft alles. Die Begriffe „Wohltätigkeit" und „Almosen" gibt es im nationalsozialistischen Wortschatz nicht. Es sei hier nur an das in aller Welt einzig dastehende gigantische Winterhilfswerk des deutschen Volkes erinnert. Daneben leistet die NSV (NS-Volkswohlfahrt) eine fürsorgliche Tätigkeit, die nirgends ihresgleichen hat. Dieses gewaltige soziale Hilfswerk wird ergänzt durch die Stiftung „Opfer der Arbeit" mit Spenden von über 10 Millionen Reichsmark. Zahlreiche andere gleichartige Bestrebungen sind bereits an anderen Stellen dieses Buches erwähnt. Eine nicht mehr zu entbehrende Ergänzung findet die Sozialpolitik Großdeutschlands durch die Wohnungs- und Siedlungspolitik.

Der Überblick über die Leistungen Großdeutschlands auf sozialem Gebiete sei abgeschlossen mit der Erwähnung zweier Tatsachen, die treffend den Geist nationalsozialistischer Sozialpolitik kennzeichen: Seit 1. 4. 1938 erhält jeder einzelne Kleinrentner neben den Leistungen der Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe einen laufenden Reichszuschuß in bestimmter Höhe, und kurz vor Weihnachten 1937 verordnete der Beauftragte für den Vierjahresplan die Lohnzahlungen an Feiertagen.

Vor Gefahr und

Die Krankenversicherung
Versicherungspflichtig: Arbeiter, Gehilfen, Hauspersonal, Lehrlinge und andere bis 3600 RM. Jahresarbeitsverdienst.

Die Unfallversicherung
Gewerbe-, landwirtschaftliche u. See-Unfallversf. Träger d. Unfallversf. sind die Berufsgenossenschaften der Berufsgruppen.

Die Invalidenversicherung
Versicherungspflichtig: Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen, Hausgewerbetreibende, Gehilf. u. Lehrlinge. Freiwillig möglich.

Die Angestelltenversicherung
Versicherungspflichtig: alle gegen Entgelt beschäftigten Angestellten mit einem Jahresgehalt bis insgesf. 8400 RM.

Die Knappschaftsversicherung
Laut Reichsknappschaftsgesetz f. Bergbaubetriebe besond. Versicherung geg. Krankheit, Berufsunfähigkeit und Invalidität.

Die Arbeitslosenversicherung
Pflichtig: Krankenversicherungspflichtige, pflichtversicherte Angestellte, Besatzung der deutschen Seefahrzeuge.

Not schützen und bewahren

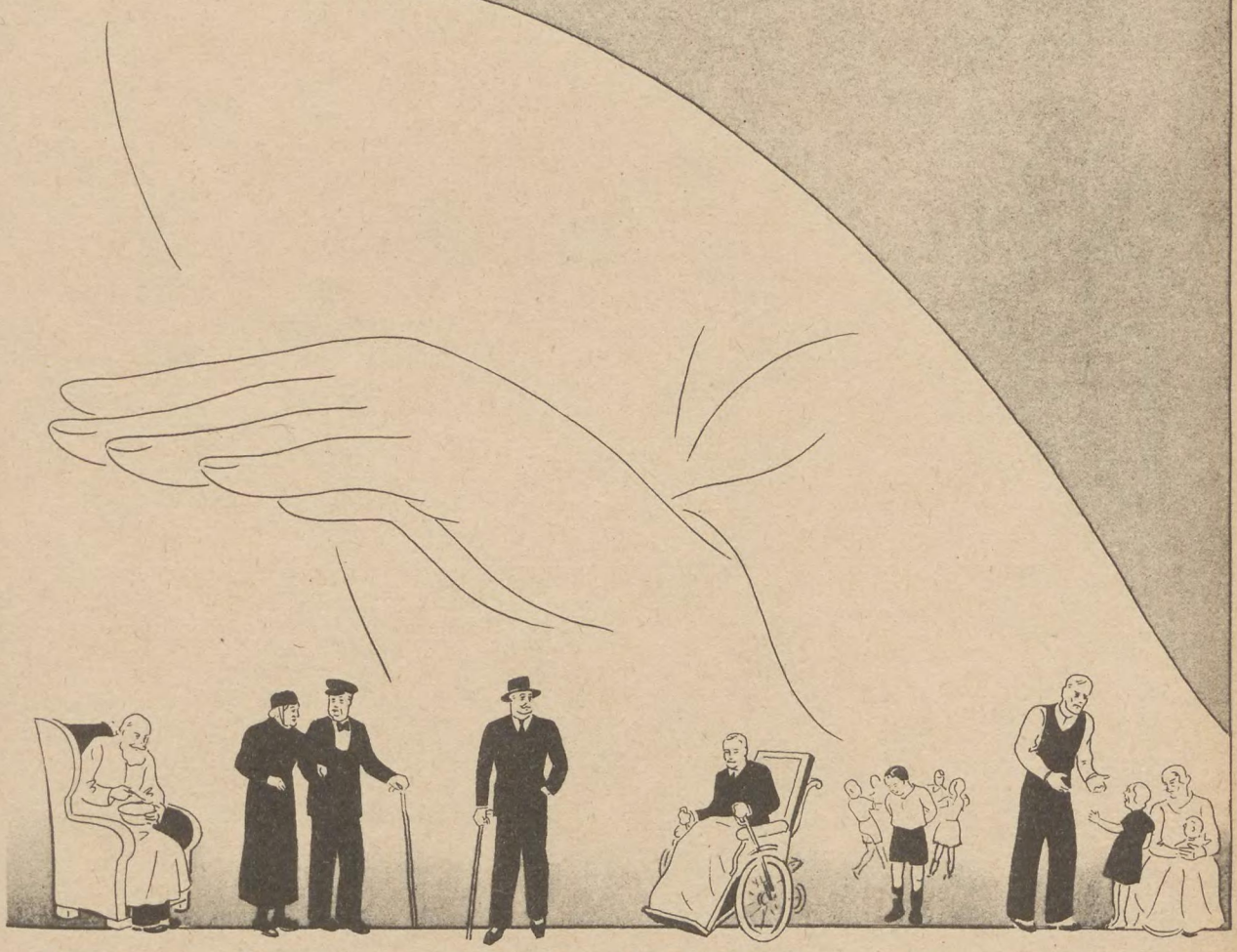

Allgemeine Fürsorge
Jedem hilfsbedürftigen Deutschen muß, auch bei Selbstverschulden, d. notwendigste nicht engherzige Fürsorge zuteil werden.

Kleinrentnerhilfe
erhalt. alte o. erwerbsunfähig. hilfsbedürft. Inflationsopfer, die am 1. 1. 18 mind. 12000 M. Kapital od. lebensl. Rente besaß.

Sozialrentner-Fürsorge
Sozialrentner sind Empfänger von Rente a. d. Invaliden-, Angestellten- u. Knappschafts- sowie a. d. Unfallversicherung.

Kriegsbeschädigte, Kriegshinterblieb.
Versorgung der Berechtigten geregelt durch Reichsversorgungsgesetz, Offizierspensionsgesetz, Militärhinterbl.-Gesetz.

Die Jugendwohlfahrt
Schutz der Pflegekinder, Vormundschaftswesen, Fürsorge f. hilfsbedürft. Minderjährige, Fürsorgeerziehung, Jugendh. usw.

Sonstige Fürsorge für das Volkswohl
Gesundheitsfürs., Siedlungsförderung, bevölkerungspolit. Maßnahm., Tätigk. d. NSV (Mütterfürsorge!) Winterhilfsw.

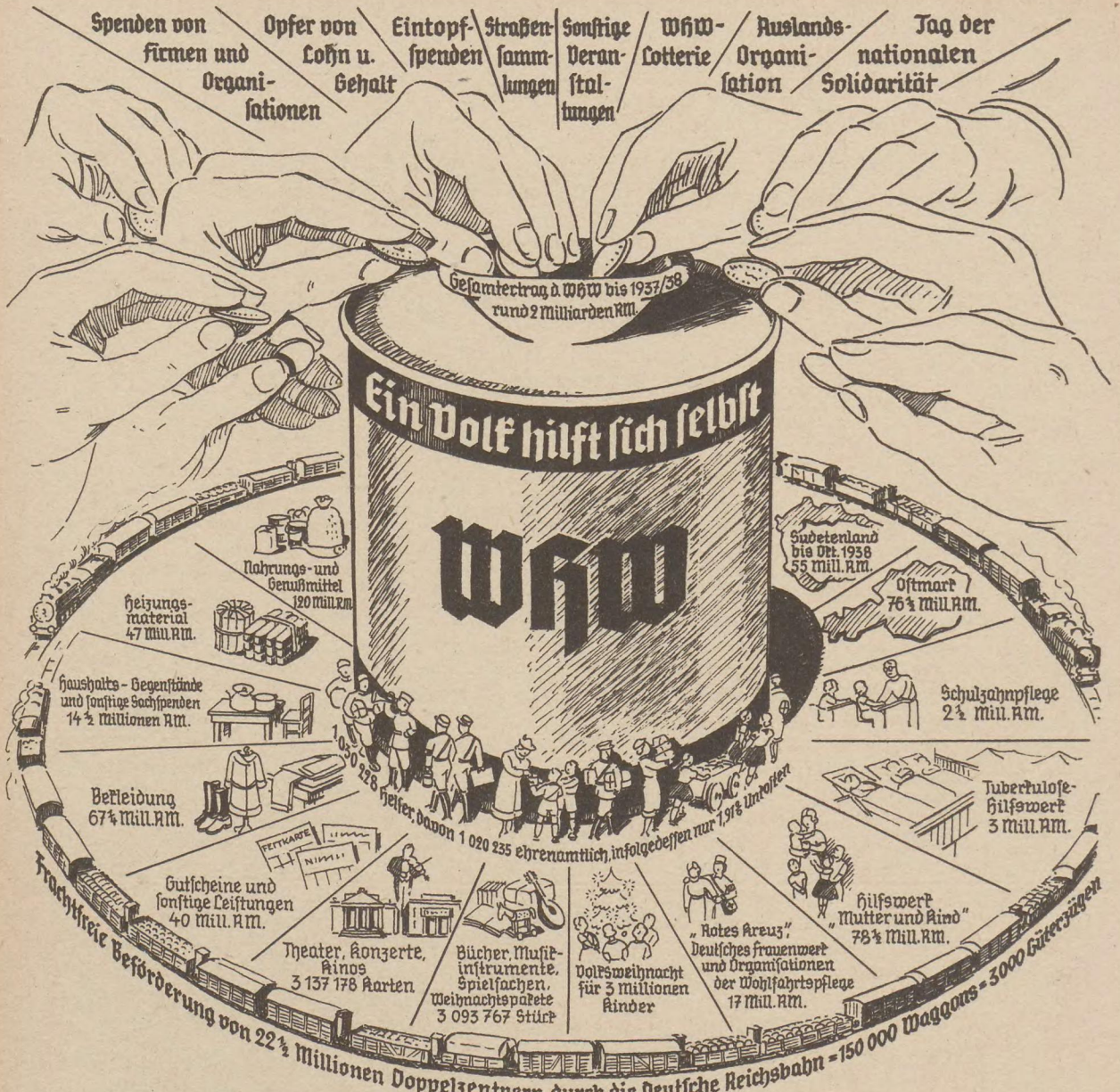

„Mit Stolz können wir behaupten, daß das Winterhilfswerk des deutschen Volkes die größte sozialistische Organisation der Welt ist". (Dr. Goebbels). In ihm findet die wahre Volksgemeinschaft ihren schönsten und reinsten Ausdruck. Von Jahr zu Jahr stiegen die Ergebnisse. Der Gesamtertrag der fünf Winterhilfswerke 1933/34 bis 1937/38 stellt sich auf rund 2 Milliarden RM. Das WHW 1937/38 erbrachte 418 Millionen RM. An dem Beispiel des WHW 37/38 wird durch obige Zeichnung aufgezeigt, für welche Zwecke die Beträge Verwendung fanden. Die Zahl der Betreuten sinkt immer mehr, sodaß erhebliche Summen den großen sozialen Organisationen, wie „Mutter und Kind" usw., zugeführt werden konnten. Riesige Aufgaben hatte das WHW in Österreich und im Sudetenland zu erfüllen. Hinter den Kanonen unserer Wehrmacht sind die Gulaschkanonen in die befreiten Gebiete eingezogen. Nicht geringer als die Spenden ist der Wert dessen, was die freiwilligen Helfer an Arbeit und Leistungen vollbringen. Daß das deutsche Volk in der sozialen Hilfsbereitschaft der Größe der Zeit sich würdig erweist, offenbarte der Tag der Nationalen Solidarität 1938, der mit über 15 Millionen RM eine Steigerung um rund 73% gegenüber dem von 1937 erbrachte.

Die Frau im Großdeutschen Reich

„Wir sehen in der Frau die ewige Mutter unseres Volkes und die Lebens-, Arbeits- und auch Kampfgefährtin des Mannes. . . .

Bei den germanischen Nationen hat es nie etwas anderes gegeben als die Gleichberechtigung der Frau. Beide Geschlechter hatten ihr Recht, hatten ihre Aufgaben, und diese Aufgaben waren einander vollkommen gleichwürdig, gleichwertig und damit ebenbürtig. . . . Die Frau hat noch immer Respekt gehabt vor dem tapferen, entschlossenen und kühnen Mann, und der Mann hat stets Bewunderung und Hinneigung gezeigt zur weiblichen Frau."

Adolf Hitler (Parteitag 1935)

„Wenn man sagt, die Welt des Mannes ist der Staat, die Welt des Mannes ist sein Ringen, die Einsatzbereitschaft für die Gemeinschaft, so könnte man vielleicht sagen, daß die Welt der Frau eine kleinere sei; denn ihre Welt ist ihr Mann, ihre Familie, ihre Kinder, und ihr Haus. Wo wäre aber die größere Welt, wenn niemand die kleine Welt betreuen wollte? Wie könnte die größere Welt bestehen, wenn niemand wäre, der die Sorgen um die kleinere Welt zu seinem Lebensinhalt machen würde? Nein: Die große Welt baut sich auf dieser kleinen Welt auf. Diese große Welt kann nicht bestehen, wenn die kleine Welt nicht fest ist. . . . .

So war die Frau zu allen Zeiten die Gehilfin des Mannes und damit seine treueste Freundin, und der Mann war zu allen Zeiten der Hüter seines Weibes und damit ihr bester Freund. Und beide sahen in dieser Führung des Lebens die gemeinsame Grundlage für den Bestand dessen, was sie lieben und für dessen Forterhaltung. . .

Wir haben deshalb die Frau eingebaut in den Kampf der völkischen Gemeinschaft, so wie die Natur und die Vorsehung es bestimmt hat. . . . . Das, was wir im Großen in unserem Volk gestalten wollen, das müssen Sie" (— zu den Frauen gewendet! —) „im Innern gut fundieren und fest unterbauen. Sie müssen in diesem Ringen, das wir heute um unseres Volkes Freiheit, Gleichberechtigung und Ehre und Frieden führen, die Ergänzung des Mannes sein, so daß wir mit dem Blick in die Zukunft als wirkliche Kämpfer vor unserem Volk und für unser Volk bestehen können."

Adolf Hitler
(Vor der NS-Frauenschaft am 8. 9. 1934).

Die nationalsozialistische Bewegung sieht in Mann und Frau gleichwertige Träger der Zukunft Deutschlands, sie fordert allerdings, daß jeder von beiden seine wesensgebundenen Aufgaben zuerst voll und ganz erfülle. Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Nationalsozialismus das Schaffen der Frau im Dritten Reich von ihrer natürlichen Bestimmung als Hausfrau und Mutter her ausgerichtet. Durch die beiden großen Frauenorganisationen, die NS-Frauenschaft und das Deutsche Frauenwerk, mit der Reichsfrauenführerin Frau Gertrud Scholtz-Klink an der Spitze, sind die Frauen zu einer an Aufgaben reichen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Allen deutschen Frauen ohne Unterschied ist dadurch die Möglichkeit gegeben, ihren Einsatz für ihr Volk in vollem Maße zu leisten. Wie dies geschieht, zeigt die Übersicht über die Aufgabengebiete der NS-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes auf den folgenden Seiten. Das Schaubild gewährt zugleich einen Einblick in die Organisation. Ergänzend ist dazu noch folgendes zu bemerken: Durch Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 27. Januar 1936 ist im Einvernehmen mit der Reichsfrauenführerin die Aufnahme in die NS-Frauenschaft gesperrt. Lediglich Frauen und Mädel, die sich in anderen Organisationen bewährt haben, können auf Grund ihrer Leistungen in die NS-Frauenschaft berufen werden. Der NS-Frauenschaft fällt somit die Aufgabe zu, auf allen Arbeitsgebieten der Frau die Führerinnen zu stellen, während das Deutsche Frauenwerk die große Arbeitsbasis für alle Frauen bildet, die bereit sind, an irgendeinem Platz ihren Teil am Aufbauwerk des Führers zu erfüllen. Die Zentralstelle für die sozialpolitische Betreuung der erwerbstätigen Frau ist das Frauenamt in der Deutschen Arbeitsfront, das nicht eine besondere Frauenorganisation, sondern eine Dienststelle in der DAF ist. Die Leiterin dieses Amtes ist die Reichsfrauenführerin. Für die Durchführung der Aufgaben im Reich sind der Reichsfrauenführerin die Gaufrauenschaftsleiterinnen verantwortlich. Als Gliederung der Partei stimmt die gebietliche Einteilung der NS-Frauenschaft genau mit der NSDAP überein. Alle 21 bis 30 jährigen Frauen und Mädel der NS-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes werden in den Jugendgruppen zusammengefaßt. Sie bilden die Brücke zwischen der Jugendarbeit im BDM und der Frauenarbeit in der NS-Frauenschaft-Deutsches Frauenwerk. Jedes Mädel und jede junge Frau sollen das „Leistungsbuch" erwerben. Die Erfüllung folgender Pflichten ist Voraussetzung: 1. Teilnahme an den Kursen des Mütterdienstes, 2. Ableistung einer sanitären Kurzausbildung beim Deutschen Roten Kreuz, 3. praktische Hilfsarbeit im Dienst an der deutschen Mutter und ihren Kindern und damit Entlastung der überbeanspruchten Kräfte auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege und Gesundheitsführung.

NS-Frauenschaft
SCHEMATISCHER ÜBERBLICK
NS-Frauenschaft
Grenz- und
Auslandsarbeit, Koloniale Arbeit.
Kampf dem Verderb!
Volkswirtschaft-Hauswirtschaft:
Aufklärung, Verbrauchervertretung, Ernähr., Kleidung, Wohnung, Hauswirtschaftl. Ausbild. und Beratung, Siedlerfrauenberatg.
Kultur-Erziehung-Schulung:
Weltanschaul., rassenpol., Leibeserziehung, Volkstum, Brauchtum, Feiergestaltung.
KASSE
Geschäftsleitung
Finanzverwaltung
Jugendgruppen
Frauenamt der DAF
Reichsfrauen-

Deutsches Frauenwerk

ÜBER DEUTSCHES FRAUENSCHAFFEN

Deutsches Frauenwerk

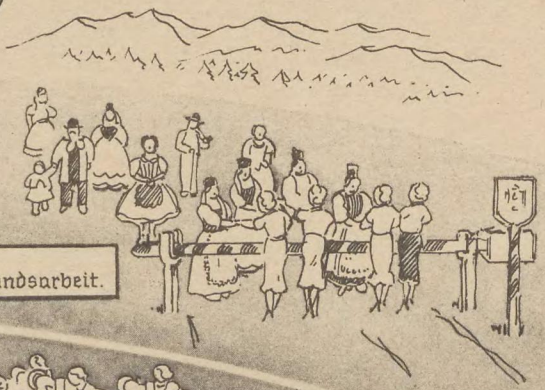

Auslandsdienst:
Volksdeutsche Arbeit, Grenzlandsarbeit.

Hilfsdienst:
NSV.-Hilfsdienst (Nachbarschaftshilfe), Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- und Krankenpflege, Verbindung z. Roten Kreuz und ARB.

Mütterdienst:
Lehrgänge in Haushaltsführung, Erziehungsfragen, Gesundheitsführung.

Organisat. Personal

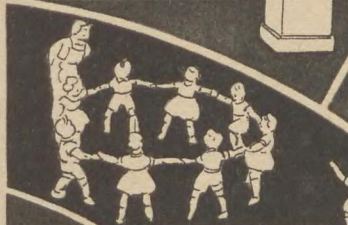

führerin.

Kindergruppen

Rotes Kreuz

Presse, Propaganda

Fachausschuß für Schwesternwesen

Erziehung und Einsatz der weiblichen Jugend

A. Nationalsozialistische Erziehungs-Einrichtungen

1. Arbeitsdienst für die weibliche Jugend	½ Jahr	Freiwillig, jedoch für Studentinnen Pflicht	Er ist „eine Hochschule nationalsozialistischer Erziehung zur richtigen Arbeitsauffassung und Volksverbundenheit im Geiste einer gemeinsamen Weltanschauung". Mittelpunkt ist das Leben in der Lagergemeinschaft. Entlastung der ländlichen Hausfrau und Mutter ist zwar nicht Sinn des AD, wohl aber eine bedeutsame Folge. Der AD kann auf das Pflichtjahr angerechnet werden.
2. Mädellanddienst des BDM.	1 Jahr	freiwillig	Träger ist der BDM. Zusammenfassung in Landdienstheimen. Einsatz auf den Bauernhöfen gegen tarifliche Bezahlung. Ziel: nationalsozialistische Erziehung und Absicht, weibliche Arbeitskräfte für dauernd dem Lande zu gewinnen. Anrechnung auf das Pflichtjahr.

B. Maßnahmen des Arbeitseinsatzes

3. Das hauswirtschaftliche Pflichtjahr	1 Jahr	Pflicht für alle weibl. Arbeitskräfte unter 25, die bis 1. 3. 38 noch nicht beschäftigt waren	Maßnahme des Arbeitseinsatzes im Zusammenhang mit Vierjahresplan. Träger: Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bezw. Arbeitsämter. Arbeitsplatz darf selbst gesucht werden, bedarf jedoch der Anerkennung des Arbeitsamtes, um Scheinarbeit zu vermeiden. Seit 1. 1. 39 (mit Rückwirkung vom 1. 3. 38) für alle weibl. Arbeitskräfte.
4. der Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- u. Krankenpflege	–	Freiwillig für Frauen zwischen 16 und 60 Jahren	Trägerin: Deutsches Frauenwerk. Eine Art Ehrendienst, wirtschaftlich etwa so gestellt wie ein Arbeitsmann oder Soldat, also keine eigentliche Erwerbstätigkeit, sondern nur Verpflegung, Taschengeld usw. Eventuell Überleitung in soziale oder pflegerische Berufsausübung.

C. Einrichtungen zur hauswirtschaftlichen Ertüchtigung

5. Das hauswirtschaftliche Jahr	1 Jahr	freiwillig	Trägerin: Deutsches Frauenwerk zusammen mit Arbeitsamt und BDM. Soll in die Grundbegriffe der Hauswirtschaft und die Aufgaben der Hausmutter einführen. Anrechnung auf das weibliche Pflichtjahr.
6. Die ländliche Hausarbeitslehre	1 Jahr	freiwillig	Ähnlich wie das Hauswirtschaftliche Jahr, jedoch speziell für den ländlichen Haushalt. Träger Reichsnährstand bzw. die örtlichen Bauernschaften. Anrechnung auf Pflichtjahr.

D. Hauswirtschaftliche Berufsausbildung

7. Die hauswirtschaftliche Lehre	2 Jahre	freiwillig	Reine Berufsausbildung für Hausangestellte, die mit einer Hausgehilfinnenprüfung abgeschlossen wird. Träger: Deutsches Frauenwerk, Abteilung Volkswirtschaft-Hauswirtschaft, zusammen mit Arbeitsamt und BDM.
8. Die ländliche Hauswirtschaftslehre	2 Jahre	freiwillig	Dient dem gleichen Zweck, wird bei einer vom Reichsnährstand anerkannten Lehrfrau abgeleistet und mit Prüfung als ländliche Hauswirtschaftsgehilfin abgeschlossen.

Die deutsche Rechtspflege

Die Rechtsgestaltung Großdeutschlands hat ihre Ausgangspunkte in der nationalsozialistischen Weltanschauung. Ihr Ziel ist nach Punkt 19 des nationalsozialistischen Parteiprogramms: „Ersatz des der materialistischen Weltordnung dienenden römischen Rechts durch ein deutsches Gemeinrecht".

Während das römische Recht in einer zwar formvollendeten, aber übersteigerten Rechtstechnik, in einer zwar formalistisch außerordentlich klaren logischen, aber überspitzten, volksfremden Gedankenführung und in einer dem Volke unverständlichen abstrakten Rechtssprache das Individuum und die Materie in den Mittelpunkt des Rechtsempfindens stellte, ist der leitende Wesenszug des neuen deutschen Rechtes die Idee der Volksgemeinschaft. Während für das römische Recht Geld, Tiere, menschliche Arbeitskraft, Grund und Boden und deutsches Land in irriger Gleichwertung lediglich „Sachen" und grundsätzlich gleich behandelte Objekte des rechtsgeschäftlichen Verkehrs waren, sind für das neue deutsche Recht schutzbedürftige Rechtsgüter in erster Linie die naturgesetzlichen Lebenswerte und Lebensinhalte unseres völkischen Daseins. Recht ist somit alles, was dem deutschen Volke nützt, und Unrecht ist alles, was ihm schadet! Die wichtigsten Lebenswerte der Nation, die das deutsche Recht zu schützen hat, sind: 1. Volkstum und Rasse. 2. Der Staat. 3. Grund und Boden. 4. Die Arbeit. 5. Die Ehre. Damit greift das neue deutsche Recht wieder zurück auf wesentliche Bestandteile des idealen, sittlich reinen germanischen Rechts.

Der Rechtsweg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Reichsgericht in Leipzig

Dritte Jnstanz (Revisions- und Beschwerdeinstanz) gegenüber zweitinstanzlichen Endurteilen oder Beschlüssen der Oberlandesgerichte. Jn vermögensrechtlichen Streitsachen bei einer Summe von mindestens 6000 Mk.

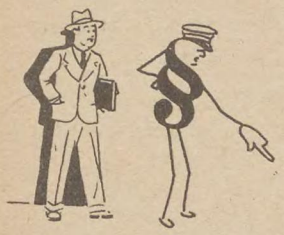

Oberlandesgericht

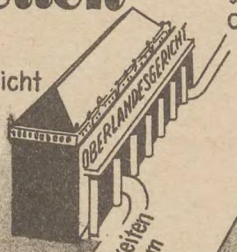

Landgericht

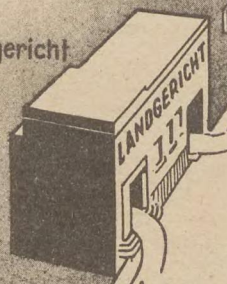

Zweite Jnstanz für Streitigkeiten die in erster Jnstanz vor dem Landgericht waren.

Amtsgericht

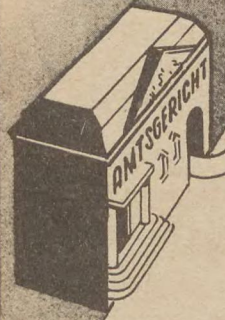

Zur zweiten Jnstanz (Berufungsinstanz)

Für Ehe- und Kindschaftssachen

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Wegen Unterhalts-Sachen

Wegen Viehmängeln und Wildschaden

Streitigkeiten aus Beförderungsverträgen

Aufgebot- und Mahnverfahren sowie Zwangsvollstreckung

Miet- und Pachtstreitigkeiten

Streitigkeiten im Vermögenswert bis 500 RM.

Das gerichtliche Mahnverfahren u. die Zwangsvollstreckung

1. Fall oder: 2. Fall oder: 3. Fall oder: 4. Fall oder: 5. Fall

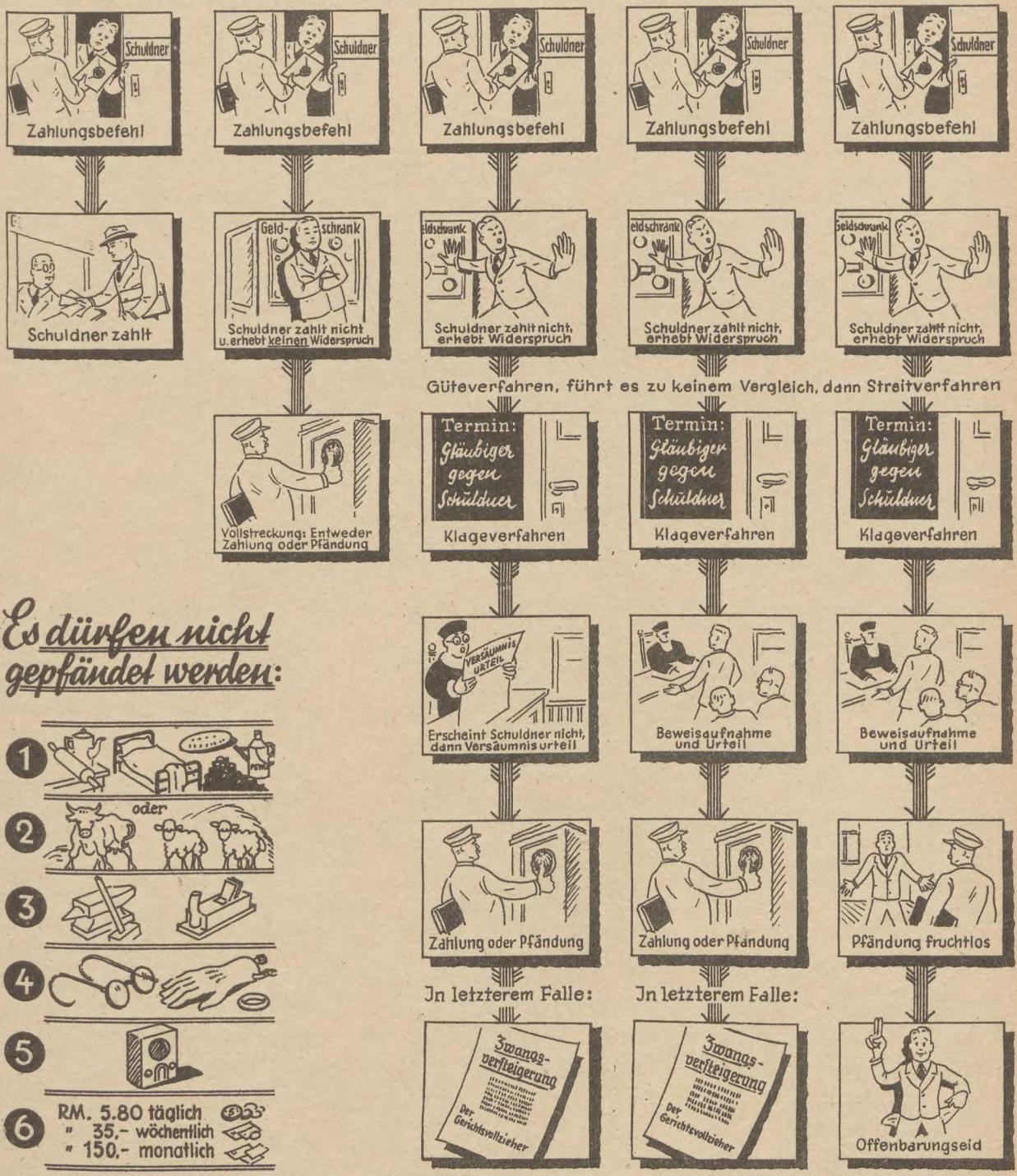

Das Reichsstrafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die strafrechtlichen Nebengesetze besagen, wann eine Handlung strafbar und mit welchen Strafen sie bedroht ist. Das Strafgesetzbuch, das vom 15. Mai 1871 stammt, hat im Laufe der Zeit mehrfache Änderungen erfahren. Ein neues Strafgesetzbuch befindet sich in Vorbereitung. Es wird völlig auf der nationalsozialistischen Weltanschauung fußen. Hieß es bisher „keine Strafe ohne Gesetz", so daß gerissene Verbrecher durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen konnten, so wird nunmehr der Grundsatz Geltung erlangen „kein Verbrechen ohne Strafe".

Verbrechen
Bedroht mit:
Todesstrafe
Zuchthaus
Festungshaft mehr als 5 Jahre

Vergehen
Bedroht mit:
Geldstrafe über 150 Mk.
Gefängnis
Festungshaft bis zu 5 Jahren

Übertretungen
Bedroht mit:
Geldstrafe bis 150 Mk.
Haft 1 Tag bis 6 Wochen

Hauptstrafen:
Verweis
Geldstrafe
Freiheitsstrafen
Todesstrafe

Nebenstrafen
Einziehung u. Unbrauchbarmachung von Gegenständen u. s. w.
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
Polizeiaufsicht

Straffrei:
Kinder bis zum 14. Lebensjahr
Geisteskrankheit
Irren-Anstalt
Notwehr

Nicht mehr als strafausschließend oder mildernd gilt:
Trunkenheit,
sondern in manchen Fällen strafverschärfend

Schutz der Allgemeinheit vor Gewohnheitsverbrechern:
Sicherungsverwahrung
Unschädlichmachung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher durch Entmannung.

Gesetz vom 13. 12. 1934
gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei

Gesetz vom 19. 5. 1933
zum Schutze der nationalen Symbole

Tierschutzgesetz vom 24. 11. 1933

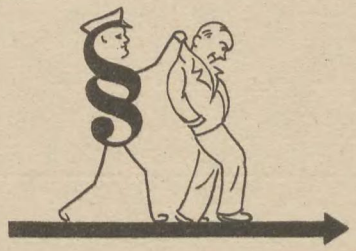

Die Zuständigkeit in der Strafgerichtsbarkeit

Das Schöffengericht (1 Richter 2 Schöffen)

1. Bei Vergehen, die nicht vor den Amtsrichter gehören, 2. bei einzelnen Verbrechen, z. B. Rückfalldiebstahl, Rückfallhehlerei, Raub, räuberischem Diebstahl, räuberischer Erpressung, Landfriedensbruch, schwere Urkundenfälschung usw.

Amtsrichter (Einzelrichter)

Zuständig 1. bei Uebertretungen und 2. bei Vergehen, sofern es sich um eine Privatklage handelt, die Tat nicht mit mehr als sechs Monaten — oder auf Antrag des Staatsanwaltes — mit einem Jahr Gefängnis bedroht ist.

Die große Strafkammer (3 Richter 2 Schöffen)

1. Bei Schöffengerichtssachen, die bedeutend und umfangreich sind, 2. bei Verbrechen, die mit Gefängnis, Festungshaft oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht sind (ausgenommen Meineid), 3. bei einzelnen Verbrechen, wie Falschmünzerei, Notzucht usw.

Das Schwurgericht (3 Richter und 6 Geschworene)

Schwurgerichte treten bei den Landgerichten als Strafgerichte nach Bedarf zusammen. Hier werden alle Verbrechen verhandelt, die nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichtes, der großen Strafkammer od. des Volksgerichtshofes gehören.

Der Volksgerichtshof

Vorher Sondergericht, durch Gesetz v. 18. 4. 1936 ordentliches Gericht geworden. Sitz in Berlin. Urteil über Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat gegen das Reich, Verrat militärischer Geheimnisse. Berufs- und Laienrichter.

Das Reichsgericht (5 Richter)

Die Strafsenate sind zuständig für Revisionen gegen Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammern, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, d. h. wenn reichsrechtliche Normen verletzt sind.

Sondergerichte Seite 174!

Das Privatklageverfahren

Bei verschiedenen strafbaren Handlungen erhebt der Staatsanwalt nur dann die Klage, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

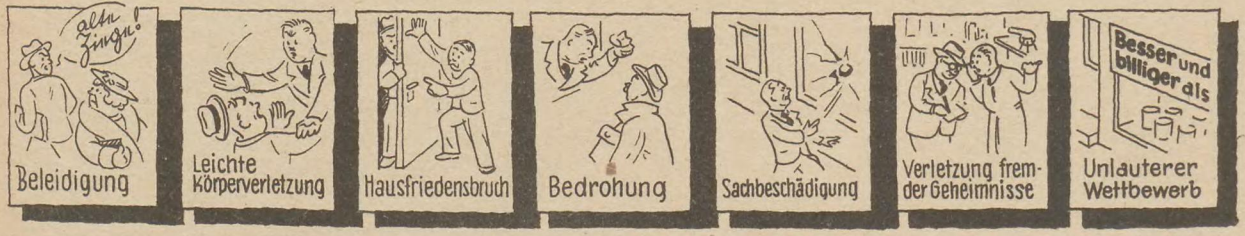

Sühneversuch beim Schiedsmann

Wenn das Amtsgericht die Klage nicht zurückweist, eröffnet es das Hauptverfahren und beraumt einen Termin zur Hauptverhandlung an.

Die Arbeitsgerichte

(Seit 1. Juli 1927 an Stelle der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Arbeitsgerichtsgesetz vom 16. 4. 1934).

Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht ist einfach, rasch und billig. Die Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtsstreit beendet ist. Es wird eine einmalige Gebühr erhoben. Diese beträgt bei einem Streitwert bis 20.— RM. 1.— RM., von 20 bis 60 RM. 2.— RM., von 60—100 RM. 3.— RM., von da ab für jede angefangene 100.— RM. 3.— RM. bis zum Höchstbetrage von 500.— RM. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz, jedoch die baren Auslagen für Zeugen und Sachverständige. Bei Vergleichen werden keine Gebühren erhoben, bei Versäumnisurteilen die Hälfte, bei Anerkenntnisurteilen ohne streitige Verhandlung auch keine Gebühren.

Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig in erster Instanz für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie zwischen Dienstherrschaft und Hausangestellten. Auch kann das Arbeitsgericht im Wege der Klage angerufen werden, wenn ein Handwerker-„Innungs-Ausschuß zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten" eine Entscheidung getroffen hat, die von den Beteiligten nicht anerkannt worden ist. Diese Klage ist nach Erlaß der Entscheidung des Innungsausschusses aber binnen 14 Tagen beim Arbeitsgericht zu erheben.

Rechtsberatungsstellen der DAF

Bevor es zu einer Verhandlung vor dem Arbeitsgericht kommt, suchen die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront nach Möglichkeit die Streitenden bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage zusammenzuführen und eine Verständigung zu erzielen. Diese Vermittlung wirkt sehr segensreich. Erst dann, wenn eine Einigung nicht gelingt, wird das Arbeitsgericht angerufen. Es besteht jedoch keine Vorschrift, daß die Klage nur durch die Rechtsberatung der DAF. eingereicht werden kann.

Arbeitsgericht
als erste Instanz

Als Prozeßvertreter kommen die Rechtsberater der DAF. in Frage. Rechtsanwälte können als Vertreter zugelassen werden, wenn eine Genehmigung der DAF. vorliegt oder wenn die betreffende Partei nicht Mitglied der DAF. ist. Andere Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen.

Landesarbeitsgericht
als Berufungsinstanz

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes mehr als 500 RM. beträgt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen hat. Vor dem Landesarbeitsgericht und vor dem Reichsarbeitsgericht besteht Anwaltszwang.

Reichsarbeitsgericht
als Revisionsinstanz

In besonderen Fällen findet gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte Revision an das Reichsarbeitsgericht statt, wenn der Streitwert mindestens 6000 RM. beträgt. Die Landesarbeitsgerichte sind in die Landgerichte eingegliedert, die höchste Instanz, das Reichsarbeitsgericht, ist dem Reichsgericht angeschlossen.

Die Sondergerichte

Außer den ordentlichen Gerichten gibt es noch eine Reihe von Sondergerichten, die zum Teil im Vorhergehenden bereits erwähnt sind.

Die Arbeitsgerichte, die Landesarbeitsgerichte, das Reichsarbeitsgericht.

Die Anerbengerichte, die Erbhofgerichte, das Reichserbhofgericht.

Die Erbgesundheitsgerichte, die Erbgesundheitsobergerichte.

Die Sondergerichte für staatsgefährdende Straftaten (in jedem Oberlandesgerichtsbezirk), die – soweit nicht der Volksgerichtshof oder die Oberlandesgerichte zuständig sind – auch über Verbrechen und Vergehen nach dem Gesetz über heimtückische Angriffe auf Staat und Partei entscheiden.

Ferner gibt es noch Sondergerichte für gewisse Rechtsstreitigkeiten, wie z. B. die Rheinschiffahrtsgerichte und die Elbzollgerichte.

Angehörige der Wehrmacht unterstehen der Militärgerichtsbarkeit. Über Straftaten entscheiden hier: die Kriegsgerichte, die Oberkriegsgerichte, der Oberste Gerichtshof der Wehrmacht.

Die NSDAP. hat eine eigene Gerichtsbarkeit in ihrem Obersten Parteigericht in München.

Als reichsrechtliche Verwaltungsgerichte sind zu nennen: Kartellgericht, Oberseeamt, Patentamt, Reichsfinanzhof und Finanzgerichte, Reichsversicherungsamt, Reichsversorgungsgericht, Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung.

Wie kommt der minderbemittelte Volksgenosse im Großdeutschen Reiche zu seinem Recht?

Im nationalsozialistischen Staat wird gerade auch für einen umfassenden Rechtsschutz der minderbemittelten Volksgenossen gesorgt. Niemand soll denjenigen gegenüber benachteiligt sein, die die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen können. Zahlreiche Rechtsberatungsstellen sorgen dafür, daß die minderbemittelten Volksgenossen kostenlos oder gegen einen geringfügigen Kostensatz in ihren großen und kleinen Rechtssorgen sachgemäße Hilfe finden.

Bei den meisten Amtsgerichten sind NS-Rechtsbetreuungsstellen eingerichtet, in denen Rechtsanwälte ehrenamtlich tätig sind. Diese geben Auskunft in Rechtsfragen an alle diejenigen, die zur Bezahlung eines Rechtsanwaltes tatsächlich nicht in der Lage sind. Sie sehen vor allem ihre Hauptaufgabe darin, vorbeugend zu wirken, indem sie Wege zur gütlichen Beilegung zeigen oder unter Umständen sogar selbst mit dem Gegner in Verbindung treten, um zu vermitteln.

In Fragen des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge nehmen sich die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront ihrer Mitglieder an. Grundsätzlich kann hier auch jeder Volksgenosse in Fällen, in denen eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht vorgeschrieben ist, seine für das Gericht bestimmten Erklärungen zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgeben. Darunter fallen z. B. Anträge auf Bewilligung des Armenrechts, Klagen, Schriftsätze, Beschwerden und Anträge in Zwangsvollstreckungssachen usw.

Schließlich gibt es an manchen Amtsgerichten eine besondere Abteilung für Klageaufnahmen.

Armenrecht.

Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Bei Stellung des Antrages ist eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Vermögenslage und ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts von der Gemeindebehörde (Wohlfahrtsamt) vorzulegen.

Das neue deutsche Eherecht

Das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung" vom 7. Juli 1938 (in Kraft getreten am 1. August 1938) ist von tiefgreifender Bedeutung für das Volks- und Familienleben. In der Begründung des Gesetzes heißt es: Ehe und Familie sind die Grundlagen des völkischen Gemeinschaftslebens, von deren Kraft und Gesundheit Wert und Bestand der Volksgemeinschaft abhängen. Sie bergen in sich die Kräfte, deren Entfaltung und Wirkung die Ewigkeit des völkischen Lebens sichert. Dadurch, daß die Ehe durch die gegenseitige Treuepflicht der natürlichen Verbindung der Geschlechter Stetigkeit verleiht, wird sie zum Hort des Kinderreichtums und zur unersetzlichen Voraussetzung einer geordneten Erziehung der Nachkommenschaft. Gleichzeitig vermittelt sie als die kleinste Zelle völkischen Lebens den Ehegatten das Erleben der Gemeinschaft. Die Ehe ist nicht bloß eine vertragsartige Zweckverbindung, auch nicht eine religiöse Bindung, ihr tiefster Sinn liegt vielmehr in ihrer Bedeutung für Bestand und Gesundheit des deutschen Volkes.

Die Eheschließung

Die Ehemündigkeit

Ehemündig wird eine Frau, wie bisher, mit Vollendung des 16. Lebensjahres, ein Mann aber erst mit „Vollendung des 21.", also nicht mehr mit „Eintritt d. Volljährigkeit". Bei Volljährigkeitserklärung, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich ist, braucht der Mann eine besondere Befreiung v. Erfordernis d. Ehemündigkeit. (Wird versagt, wenn Arbeitsdienst- u. Wehrpflicht nicht genügt ist.) Bei Minderjähr. muß neben Vater auch Mutter einwilligen.

„Im Namen des Reiches"

wird die Ehe geschlossen. Das bedeutet: ein staatl. Hoheitsakt führt die Eheleute in die Volksgemeinschaft ein. Ehe ist also nicht mehr bloß ein gewöhnlicher Vertrag und ein zweiseitiges Rechtsverhältnis. — Aufgebot: Nicht mehr am Wohnsitz und jeweiligem Aufenthaltsort erforderlich, sondern nur noch am jeweiligen Aufenthaltsort innerhalb der letzten 6 Monate. Vorsätzlich unrichtige Angaben vor dem Standesbeamten sind strafbar. (Falsche Beurkundung).

Eheverbote

Die Ehe darf nicht geschlossen werden bei: 1. Blutsverschiedenheit (Blutschutzgesetz), 2. Eheuntauglichkeit gem. Ehegesundheitsgesetz, 3. Doppelehe, 4. Blutsverwandsch., 5. Schwägerschaft, 6. Ehebruch. Von den letzten beiden Eheverboten kann Befreiung erfolgen. Verboten sind ferner Ehen von Geschäftsunfähigen und solche zum Zwecke der Erlangung des Namens oder der Staatsangehörigkeit d. Mannes (Scheinehen). Auf diese Weise geschl. Ehen sind nichtig

Nichtigkeit der Ehe

Diese muß durch eine Nichtigkeitsklage festgestellt werden, die nicht mehr von einem beliebigen Dritten, der an dem Bestand oder Nichtbestand der Ehe lediglich aus privatrechtlichen Gründen interessiert ist, sondern nur noch vom Staatsanwalt und den Ehegatten erhoben werden kann. Folgen: Bei Verboten gegen Blutschutz- und Erbgesundheitsgesetz sowie bei den Scheinehen gelten die Kinder als unehelich, in den anderen Fällen als ehelich.

Aufhebung der Ehe

An die Stelle der bisherigen Anfechtungsklage, durch die eine Ehe als von Anfang an nichtig beseitigt wurde, ist die Klage auf Aufhebung getreten. Frist 1 Jahr. Auflösung der Ehe erst mit Rechtskraft des Urteils. Folgen sind die gleichen wie b. Scheidung. Aufhebungsgründe: 1. mangelnde Einwilligung d. gesetzl. Vertreters, 2 Irrtum, 3. arglist. Täuschung, 4. Drohung. Gegenüber früh. ist d. Anfechtungsgrund „Irrtum" über die Person des Gatten erweitert.

Toterklärung und Wiederverheiratung

Eine nach Toterklärung des Ehegatten geschlossene Ehe soll in ihrem Bestande nicht dadurch berührt werden, daß der für tot erklärte Ehegatte bei der Eheschließung in Wirklichkeit noch lebte. Mit Rücksicht auf die kurzen Fristen bei Kriegs- und Seeverschollenheit, bleibt dem Wiederverheirateten die Möglichkeit offen, im Falle der Rückkehr des für tot erklärten Gatten von der neuen Ehe zurückzutreten und zu dem früheren Ehegatten zurückzukehren.

Die Ehescheidung

Eheverfehlungen

Der Ehebruch ist nach wie vor absoluter Scheidungsgrund. Der Treugedanke ist ein wesentlicher Punkt der national-soz. Weltanschauung, Treuepflicht muß deshalb besonders auch für die Ehe gelten. Absoluter Scheidungsgrund ist auch die Weigerung ohne triftigen Grund, Nachkommenschaft zu erzeugen oder zu empfangen. Die Ehescheidung wird ermöglicht, wenn durch schwere eheliche Verfehlungen oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief von einem Ehegatten zerrüttet worden ist, daß die Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist.

Unheilbare Krankheiten

Geisteskrankheit ist ein Scheidungsgrund ohne Rücksicht darauf, wie lange die Erkrankung dauert. (Früher dreijähr. Frist). Wenn ehewidrig. z. B. zänkisch. Verhalten (Hysterie) auf geistiger Störung beruht, ohne den Grad einer Geisteskrankheit zu erreichen, ist nunmehr ebenfalls die Ehescheidung möglich. Weiter muß eine Ehe geschieden werden, wenn ein Gatte sich eine schwere ansteckende oder ekelerregende Krankheit zugezogen hat, deren Heilung nicht abzusehen ist. Wenn auch den Leidenden kein Verschulden trifft, so kann doch Sinn und Zweck der Ehe nicht erfüllt werden.

Unfruchtbarkeit

Scheidungsgrund ist auch eine nach der Eheschließung eingetretene vorzeitige Unfruchtbarkeit eines Ehegatten in einer kinderlosen Ehe, sofern der andere Teil noch nicht 30 Jahre alt ist und die Ehe noch nicht 10 Jahre besteht. Die Scheidung ist ausgeschlossen, wenn die Gatten miteinander schon erbgesunde eheliche Nachkommenschaft oder ein gemeinsam an Kindes Statt angenommenes erbgesundes Kind haben. Zur Vermeidung v. Härten bei Krankheiten u. Unfruchtbarkeit: Das Scheidungsbegehren muß sittlich gerechtfertigt sein, es darf den anderen Ehegatten nicht sehr hart treffen.

Auflösung der häusl. Gemeinschaft

Ehescheidung ist möglich, wenn die häusliche Gemeinschaft seit 3 Jahren aufgehoben und Wiederherstellung infolge tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung nicht zu erwarten ist. Hat jedoch der die Scheidung verlangende Ehegatte die Zerrüttung ganz oder teilweise verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist. Diese Bestimmung mit ihren Einschränkungen ist außerordentlich wichtig; denn sie beseitigt schwere Mißstände des bisherigen Scheidungsrechtes.

Ausschluß des Scheidungsrechtes

Das Recht auf Scheidung besteht wegen Verschuldens nicht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten Ehegatten ergibt, daß er die Verfehlung des anderen verziehen oder nicht als Ehestörung empfunden hat. Es erlischt, wenn der Ehegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt. Das Recht auf Ehescheidung wegen Unfruchtbarkeit erlischt, soweit nicht sowieso die genannt. einschränkend. Bestimmungen entgegenstehen, wenn die Klage nicht binnen Jahresfrist erhoben wird. Bei einer Scheidungsklage, die sich auf neue Eheverfehlung. gründet, werden die verjährten Verfehlungen berücksichtigt.

Wirkungen der Scheidung

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen d. Mannes. Sie kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Familiennamen wieder annehmen, ebenso einen früh. Ehenamen, wenn aus der früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist. Ist die Frau allein oder überwiegend für schuldig erklärt, so ist die Wiederannahme ausgeschlossen. Im gleichen Fall kann der Mann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten d. Frau die Weiterführung seines Namens untersagen. Überwiegt bei beiderseitigem Verschulden die Schuld des einen, so wird dies im Urteil ausgesprochen.

Unterhaltspflicht

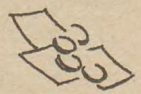

Die Neuregelung geht nicht mehr einseitig von den Lebensverhältnissen des Unterhaltsberechtigten aus, sondern die Verhältnisse beider Gatten sind zu berücksichtigen. Dem Manne steht ein Unterhaltsanspruch nur zu, wenn er außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Bei beiderseitiger Schuld kann demjenigen, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag – u. U. zeitlich begrenzt – zugebilligt werden. Für die anspruchsberechtigte geschiedene Frau besteht, ungeachtet früherer Lebensverhältnisse, eine gewisse Verpflichtung, durch eigene Arbeit für ihren Unterhalt zu sorgen.

Das Schicksal

der Kinder

Ist ein Kind aus der geschiedenen Ehe vorhanden, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, welchem Ehegatten die Sorge für das Kind zustehen soll. Der Schuldausspruch des Urteils ist somit nicht mehr maßgebend, entscheidend ist allein das Wohl des Kindes. Bei Vorhandensein mehrerer Kinder soll die Sorge für alle Kinder einheitlich einem Ehegatten übertragen werden. Scheinen weder Vater noch Mutter geeignet, so kann das Vormundschaftsgericht die Sorge für das Kind einem Pfleger, möglichst einem näheren Blutsverwandten, übertragen. Oberster Grundsatz ist stets das Wohl d. Kindes!

Verwandt oder verschwägert?

Unterhaltspflicht unter Verwandten.

Nach dem geltenden Gesetz sind nur Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. In gerader Linie sind diejenigen Personen verwandt, deren eine von der anderen abstammt, also Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel usw. (Senkrechte Folge in unserer Zeichnung!) Die Verwandten in der Seitenlinie, daß heißt: Personen, die von demselben Dritten abstammen (Geschwister usw.) oder gar die nur durch Schwägerschaft miteinander verbundenen Personen haben keinen gesetzlichen Anspruch auf irgendeinen Unterhalt. Die moralische Unterhaltspflicht ist dagegen im heutigen Staat ein Gebot der Gemeinschaft.

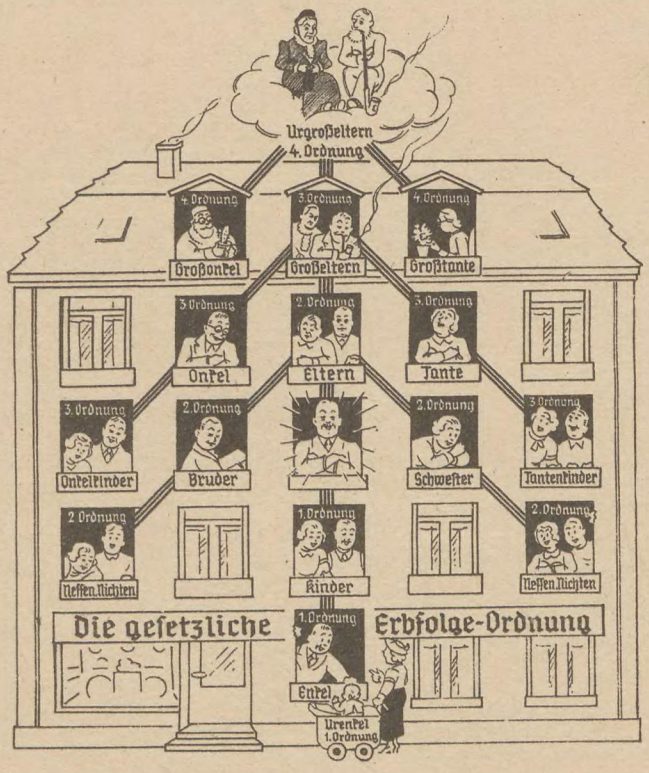

Verwandtschaft im Eherecht.

Nach dem neuen Eherecht darf eine Ehe zwischen Verwandten gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern nicht geschlossen werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. Gleiches gilt für Verschwägerte in gerader Linie. In gerader Linie verschwägert ist der Ehegatte nur mit dem Verwandten des andern, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf unehelicher Geburt beruht. Die trotz des Verbots geschlossene Ehe ist nichtig. Für Verschwägerte kann Befreiung von dem Verbot – durch den Landgerichtspräsidenten – erteilt werden. (Siehe auch Kapitel „Neues Eherecht“!)

Dies ist nur eine schematische Darstellung. In Wirklichkeit ist es selbstverständlich ausgeschlossen, daß so viele Generationen zu gleicher Zeit leben und soviele Verwandte in einem Hause zusammen wohnen.

Verwandtschaft im Erbrecht.

Das Gesetz unterscheidet im Erbrecht bestimmte „Ordnungen“. Gesetzliche Erben der 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, der 2. Ordnung die Eltern und deren Abkömmlinge, der 3. Ordnung die Großeltern und deren Abkömmlinge, der 4. Ordnung die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge, der 5. Ordnung usw. die entfernteren Voreltern und deren Abkömmlinge. (Siehe Darstellung!) Die Verschwägerten kommen als gesetzliche Erben nicht in Betracht. Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bestimmt für diesen neben Verwandten 1. Ordnung ein Viertel, neben Verwandten 2. Ordnung die Hälfte des Erbes. (Falls kein Testament vorhanden ist, das etwas anderes verfügt). Die Erbschaftssteuer unterscheidet 5 Steuerklassen: I. Ehegatten und Kinder, II Abkömmlinge der Kinder des Erblassers, III. Eltern, Voreltern, Stiefeltern, voll- und halbbürtige Geschwister, IV. Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern, V. alle übrigen Erwerber und sog. Zweckzuwendungen. Für Erben der Steuerklasse I bleiben bis zu RM. 30.000.–, für die der Steuerklasse II bis zu 10.000.–, für die der Steuerklasse III oder IV bis RM. 2000.– steuerfrei. Hausrat bei I und II ohne Rücksicht auf den Wert bleibt ebenfalls steuerfrei, bei III und IV bis zum Wert von RM. 5000.–.

Das Recht der Zeugnisverweigerung.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sowohl in Zivil-, als auch in Strafprozessen ist berechtigt: Wer mit einer Partei oder dem Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten) in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grade verschwägert ist (auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht). Ein gleiches Recht besitzen Verlobte und Ehegatten (auch nach Auflösung der Ehe). Das Gericht ist an dem Grund der Verweigerung nicht interessiert. Im Strafprozeß können die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen, wenn sie von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht haben, nach Anordnung der Beeidigung ihrer Aussage die Leistung des Eides immer noch verweigern. Für den Zivilprozeß besteht keine derartige Bestimmung.

Die Steuern

Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die dem Staat die erforderlichen Mittel bringen sollen, damit er die im Interesse der Volksgemeinschaft notwendigen Aufgaben durchführen kann.

Eine scharfe Trennung der verschiedenen Steuerarten in bestimmte Gruppen ist nicht möglich. Man unterscheidet meist direkte und indirekte Steuern. Läßt man eine solche Einteilung mit Einschränkungen gelten, dann versteht man unter direkten diejenigen Steuern, die vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden (Einkommen-, Vermögensteuer), und unter indirekten Steuern solche, die zunächst bei einer anderen Person (Fabrikant, Händler) erhoben, von dieser aber auf den letzten Abnehmer (Verbraucher) abgewälzt werden (z. B. Umsatzsteuer).

Die Reichsfinanzverwaltung selbst teilt die Steuern in Besitz-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern ein. Die Hauptsteuerarten sind: Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Bürger-, Grund-, Gewerbe-, Verkehrssteuer (wozu die Umsatz-, Grunderwerb-, Wechsel-, Stempel-, Kapitalverkehr-Steuer zählen), ferner Verbrauchs-Steuer, wie Bier-, Salz-, Tabak-, Zucker-Steuer usw.

Die Steuerhoheit wird grundsätzlich vom Reiche ausgeübt, das die meisten Steuern erhebt und einen Teil den Ländern und Gemeinden überweist, den nur einige Steuerquellen verblieben.

Einkommensteuer aus:

Forst- und Landwirtschaft

Gewerbe-Betrieb

selbständiger Arbeit

nicht selbständiger Arbeit

Vermietung

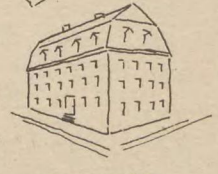

Kapitalvermögen

Körperschaftssteuer

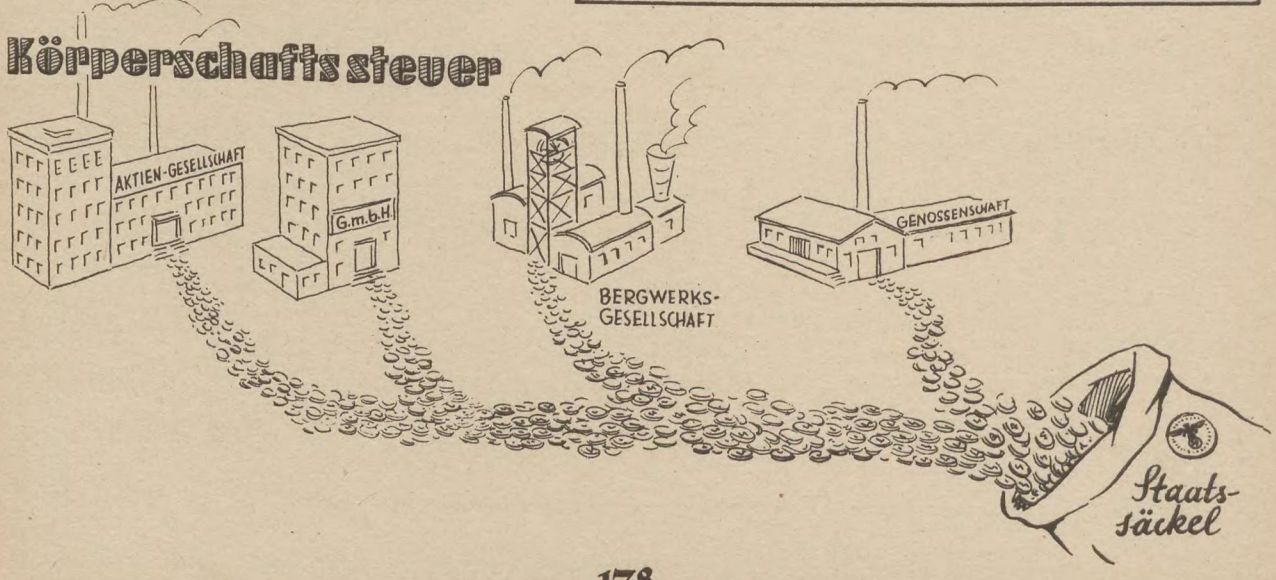

Umsatzsteuer

Kapitalverkehrssteuer

Kirchensteuer

Schenkungssteuer u. Erbschaftssteuer

Beförderungssteuer

Lotteriesteuer

Rennwettsteuer

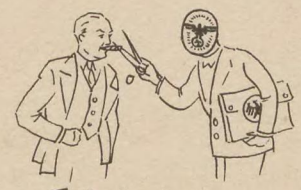

Tabaksteuer

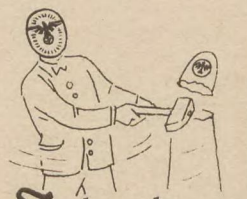

Zuckersteuer

Leuchtmittelsteuer

Spielkartensteuer

Schlachtsteuer

Biersteuer

Zündholzsteuer

Salzsteuer

Ein Spiegelbild des deutschen Wirtschaftsaufschwunges

Die Steuer- und Zolleinnahmen des Deutschen Reiches in den Jahren 1932/33 und 1937/38

Steuerart	In Mill. RM	
	1932/33	1937/38
Einkommensteuer	1332,5	4066,8
davon		
a) Lohnsteuer	748,5	1760,1
b) Steuerabzug vom Kapitalertrage	40,9	79,7
c) Abgabe der Aufsichtsratsmitglied.	—	7,8
d) veranlagte Einkommensteuer	543,1	2219,2
Körperschaftsteuer	105,8	1552,2
Krisensteuer	141,6	0,8
Vermögensteuer	330,2	366,3
Erbschaftsteuer	61,7	94,5
Aufbringungsumlage	138,7	132,4
Umsatzsteuer	1354,4	2753,5
Rennwett- und Lotteriesteuer	67,8	71,6
davon		
a) Totalisatorsteuer	7,9	} 33,6
b) andere Rennwettsteuer	15,1	
c) Lotteriesteuer	44,8	38,0
Grunderwerbsteuer	18,7	37,5
Kapitalverkehrsteuer	25,3	47,5
davon		
a) Gesellschaftssteuer	15,8	27,4
b) Wertpapiersteuer	0,4	3,9
c) Börsenumsatzsteuer	9,1	16,2
Versicherungssteuer	57,6	67,9
Wechselsteuer	35,6	58,4
Reichsfluchtsteuer	0,9	81,3
Obligationensteuer	0,2	—
Beförderungssteuer	179,0	291,9
davon		
a) Personenbeförderung	93,9	129,5
b) Güterbeförderung	85,1	162,4
Kraftfahrzeugsteuer	172,0	136,4
Tabaksteuer	761,9	912,1
Biersteuer	260,8	314,9
Aus dem Spiritusmonopol	136,9	278,5
Zuckersteuer	285,8	350,2
Fettsteuer	—	280,7
Schlachtsteuer	—	206,7
Salzsteuer	26,4	59,8
Essigsäuresteuer	2,7	2,9
Schaumweinsteuer	4,8	—
Zündwarensteuer	12,1	12,5
Aus dem Zündwarenmonopol	4,2	7,2
Leuchtmittelsteuer	7,7	14,7
Branntweinersatzsteuer	0,04	0,1
Mineralwassersteuer	0,3	—
Mineralölsteuer	6,4	92,7
Süßstoffsteuer	0,2	0,3
Spielkartensteuer	2,2	2,0
Einnahmen aus der Wehrsteuer	—	6,8
Zölle	1106,0	1595,2
Steuer- und Zolleinnahmen insgesamt	**6641,6**	**13964,8**

Die nationalsozialistische Steuerpolitik u. ihre Erfolge

Auch das Gebiet der Steuern hat der Nationalsozialismus aus einen anderen Geist heraus angepackt. Die Steuermaßnahmen sind jetzt weitgehend dem Grundsatz angepaßt, die Steuerlast möglichst den tragfähigsten Schultern aufzubürden. Außerdem hat die Steuer durch die Idee der Volksgemeinschaft einen neuen, tieferen Sinn und somit einen völlig anderen Charakter erhalten. Jeder Volksgenosse muß sich heute klar darüber sein, daß es seine Pflicht ist, dem Staate, der ihm seine Existenz sichert, der ihm Arbeit schafft, der seinen Kindern Ausbildung und eine bessere Zukunft ermöglicht, ehrlich die Mittel zu diesen Leistungen zu geben. Die Steuer ist heute der Beitrag des einzelnen an die Volksgemeinschaft. Steuerhinterziehung und Zahlsäumigkeit werden deshalb auch schärfer bekämpft, letztere z. B. durch öffentliche Auslegung der Listen der säumigen Steuerzahler. Wird so von jedem einzelnen Volksgenossen in steuerlicher Hinsicht Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Volksganzen gefordert, so waltet andererseits auch höchstes Verantwortungsbewußtsein bei der Ausgabe der vom Volke aufgebrachten Geldmittel.

Das Volkseinkommen stieg 1932 bis 1938 von 45 auf 80 Milliarden RM., die industrielle Produktion lag im Herbst 1938 um 146 v. H. über der von 1932; 21 Millionen abhängig Beschäftigte arbeiteten 1938 in Deutschland gegen 12 Millionen 1932. Die Steigerung der Reichssteuereinnahmen von 6,6 Milliarden im Jahre 1932 auf 17,7 Milliarden RM. 1938 und das Anwachsen der gesamten Ersparnisse auf 10 Milliarden RM. beweisen, daß das Hauptproblem heute kein Geldproblem mehr, sondern ein Problem der wirtschaftlichen Ordnung ist.

Das Nachrichten- und Verkehrswesen

Wie alle Lebensgebiete in Deutschland hat auch das deutsche Nachrichten- und Verkehrswesen seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus einen Aufschwung ohnegleichen zu verzeichnen. Aus dem Tiefstand des Jahres 1932 führte seine Entwicklung im Laufe der Jahre nationalsozialistischer Regierung zu Höchstleistungen auf allen Gebieten. Nicht nur die erhöhten Verkehrsziffern, sondern auch die technischen Fortschritte kennzeichnen diese gewaltige Entwicklung.

Die Deutsche Reichspost hat in ihren einzelnen Dienstzweigen ständig steigende Leistungszahlen aufzuweisen. Ihre Erfolge auf dem Gebiete des Fernsehens wurden durch die Zuteilung von 3 Grand Prix auf der Weltausstellung 1937 in Paris gekrönt. Durch Erlaß des Führers vom 26. 8. 1938 und die Postsparkassenordnung des Reichspostministers vom 11. 11. 1938 übernahm die Deutsche Reichspost seit 1. 1. 1939 als neuen Dienstzweig den Postsparkassendienst. — Die Deutsche Reichsbahn hatte mit der fortschreitenden Entwicklung die höchsten Anforderungen zu erfüllen. Besonders im Jahre der Schaffung Großdeutschlands wurde sie durch den Einmarsch der deutschen Truppen in Österreich und ins Sudetenland, durch den beschleunigten Ausbau der Westbefestigungen bei einem ohnedies gesteigerten Verkehr vor Aufgaben einzigartigen Ausmaßes gestellt. Weitere gewaltige Aufgaben harren der Deutschen Reichsbahn, die sich aus der Erhaltung und Weiterentwicklung der Anlagen, der Ergänzung und Vermehrung des Fahrzeugparks, der Fortführung der begonnenen Großbauten, der Industrieverlagerung, der Verkehrsumschichtung, der Durchführung des Vierjahresplanes, der Umgestaltung deutscher Städte usw. ergeben. — Der Kraftverkehr hat einen Aufschwung genommen, wie er vorher nie für möglich gehalten worden wäre. Die Motorisierung Deutschlands wird nach dem Willen des Führers immer weiter vorwärts getrieben. Hunderttausende KdF-Wagen-Besitzer werden bald den Kraftverkehr beleben. In Fallersleben entsteht das größte Kraftwagen-Werk der Welt, in dem der „KdF"-Wagen, ein Wunder an technischer Leistung und Preisbilligkeit, hergestellt wird. Die Reichsautobahn, die ursprünglich in einer Länge von 6900 km geplant war, mußte — zunächst! — auf 14.000 km erweitert werden; denn seit dem ersten Spatenstich ist eine ungeheuere Veränderung in Deutschland vor sich gegangen. — Im Luftverkehr sind Gradmesser der Entwicklung die Erweiterung und Verstärkung des Streckennetzes und der Einsatz neuer und vor allem größerer und schnellerer Maschinen. Deutsche Flieger vollbrachten bei Erkundung neuer Flugverkehrsstrecken mit technisch vervollkommneten Flugzeugen wahre Großtaten. — Der Seeschiffahrtsverkehr — noch 1932 waren die Schiffsfriedhöfe das traurige Kennzeichen darniederliegender Wirtschaft — weist ebenfalls einen steigenden Verkehr und eine ständige Vergrößerung der Tonnage auf. Die Flagge der deutschen Handelsflotte weht wieder auf allen Weltmeeren. Am deutlichsten kommt der Aufschwung der Seeschiffahrt zum Ausdruck in der Knappheit an Seeleuten aller Dienstgrade. — Eine bedeutende Rolle im Wirtschaftsverkehr fällt der Binnenschiffahrt zu. Ungeheuere Massen an Gütern gehen über die deutschen Flüsse und Kanäle. Der Ausbau der Wasserwege ist deshalb von größter wirtschafts- und verkehrspolitischer Bedeutung. Im Jahre 1938 wurde die Verbindung des Mittellandkanals mit der Elbe eröffnet. Weitere gewaltige Kanalbauten sind in Angriff genommen worden. (Siehe Seite 187!) — Dieser kurze Gesamtüberblick, der durch Einzelheiten auf den folgenden Seiten ergänzt wird, läßt die immer intensivere Belebung unseres Schaffensprozesses in den letzten Jahren in ihrer Ausstrahlung auf das Nachrichten- und Verkehrswesen erkennen.

Die deutsche Reichspost

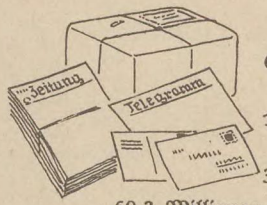

Beförderung von:
6,8 Milliarden Briefen,
1,5 Milliarden Zeitungen,
310 Millionen Paketen,
69,3 Millionen Postanweisungen,
22 Millionen Telegrammen.

Fernsprechdienst:
4,1 Millionen Fernsprechstellen,
2,1 Milliard. Gespräche
Telegraphen- u. Fernsprechnetz: 400000 km.

Postscheckverkehr:
1200000 Konten,
161,6 Milliarden RM. Umsatz.

Postsparkassendienst:
seit 1. 1. 1939.
(Verzinsung mit $2^3/_4$ %)

Luftpostnetz:
rund 110 Luftpostlinien
mit einer Streckenlänge von 62500 km
Beförderte Postladung:
1350 Tonnen,
davon:
46% Zeitungen,
42% Briefe,
12% Pakete.

Postkraftfahrnetz:
2384 Kraftpostlinien
mit 55000 km Länge

Personalbestand:
rund 450000
Gefolgschaftsangehörige.

Rundfunkteilnehmer: Anfang 1940 fast 14 Millionen.
Fernseh-Rundfunksender Witzleben, auf d. Brocken (Harz) und auf dem Feldberg (Taunus) im Bau.

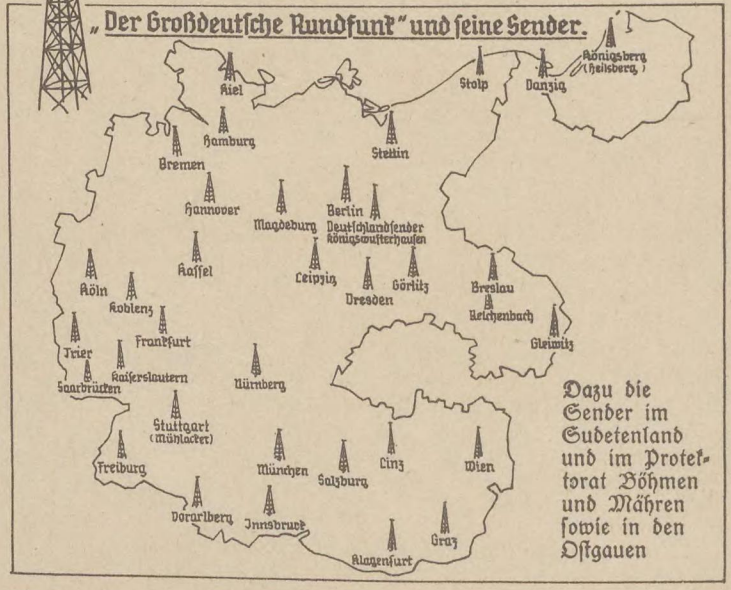

Die deutsche Reichsbahn

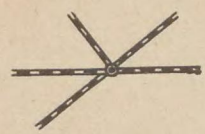

Das gesamte Eisenbahnnetz in Großdeutschland beträgt etwa 77.500 km.

(Eisenbahnnetz der Reichsbahn im Altreich rund 62.000 km, im Sudetenland rund 2000 km, in der Ostmark rund 5.500 km, Privatbahnen rund 8.000 km). Dazu kommen seit 16. 3. 39 rund 10000 km in Böhmen und Mähren und ferner die Eisenbahnstrecken in den wiedergewonnenen Ostgauen.

Bestand an rollendem Material:

22.000 Dampflokomotiven

1 100 elektrische Triebwagen für Oberleitung

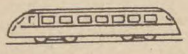

600 Triebwagen mit eigener Kraftquelle

65.000 Personenwagen

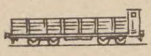

650.000 Güterwagen

Der vorhandene Fahrzeugbestand wird innerhalb vier Jahren (beginnend ab 1940) erhöht um:

6 000 Lokomotiven,
10 000 Personenwagen,
112 000 Güter- und Gepäckwagen,
17 300 Kraftwagen mit Anhängern.

Die Kosten betragen insgesamt 3,5 Milliard. RM.

Einnahmen (1938):

Zusammen 5.050 Millionen RM.
davon durch:
Personen- und Gepäckverkehr 1 300 Mill. RM.
und Güterverkehr 3 120 „ „

Personalbestand: rund 900.000

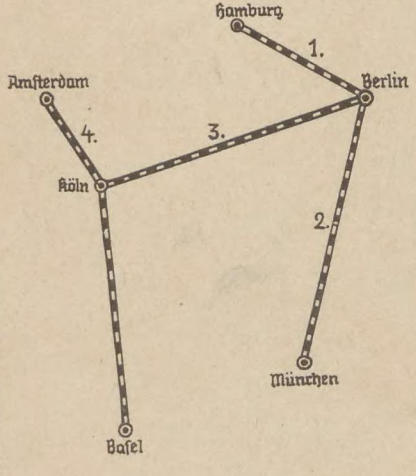

Bekannte Schnellverbindungen:

1. „Fliegender Hamburger" (Hamburg-Berlin)
2. „Fliegender Münchner" (München-Berlin)
3. „Fliegender Kölner" (Köln-Berlin)
4. „Rheingold-Expreß (Amsterdam-Basel)

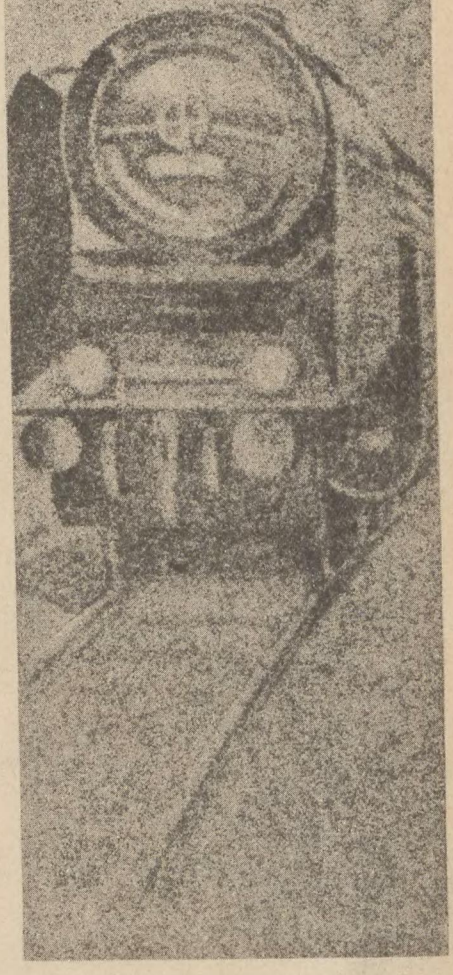

Der deutsche Kraftverkehr

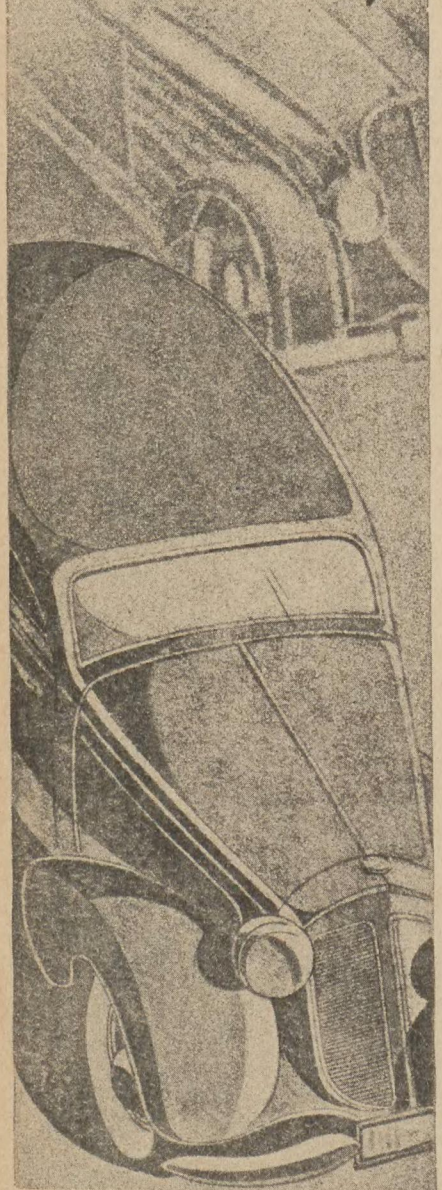

Generalbevollmächtigter für das Kraftfahrwesen.

Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring hat als Beauftragter für den Vierjahresplan Oberst von Schell zum Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen ernannt, da Landesverteidigungsinteressen, Erfordernisse der Kostensenkung, der Einsparung an Menschen, Material usw. zur Typenbeschränkung zwecks Erzeugung ganz großer Stückzahlen, zur Verbesserung der Organisation usw. zwingen.

	1933	1938
Kraftwagen: (Personen-, Liefer- und Lastwagen, Kraftomnibusse)	755.156	1.737.722
Krafträder:	844.042	1.599.055

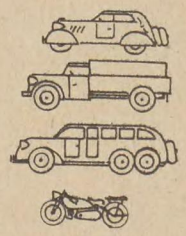

Im Motorradbau entfielen 1938 mit einer Erzeugung von rund 200.000 Krafträdern 63% der gesamten Weltproduktion auf Deutschland. Im Automobilbau ist Deutschland auf dem Wege, neben Amerika der größte Automobilbauer der Welt zu werden. (Es folgen England, Kanada, Frankreich.)

Ihren Höchststand wird die Kraftwagen-Erzeugung nach Fertigstellung des KdF-Wagen-Werkes Fallersleben, des größten der Welt, erreichen. Der von Dr. Porsche konstruierte KdF-Wagen kostet 990 RM und wird den Wunsch Hunderttausender von Volksgenossen nach einen Kraftwagen erfüllen.

Die Reichsautobahn: Ursprünglich geplante Länge 6900 km, erweitert nach der Schaffung Großdeutschlands auf zunächst 14.000 km. Fertig Anfang 1940 fast 4000 km, einschließlich dem ersten großen Deutschland-Ring mit insgesamt 1650 Kilometern.

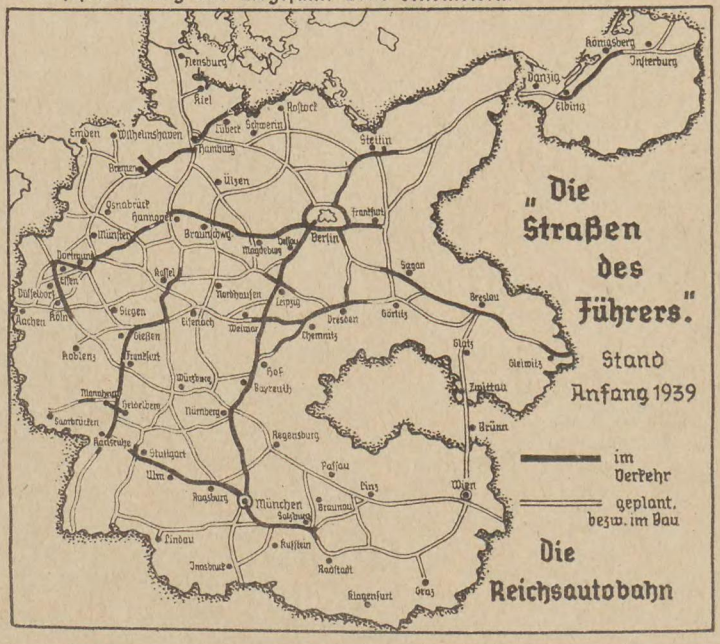

Der deutsche Luftverkehr

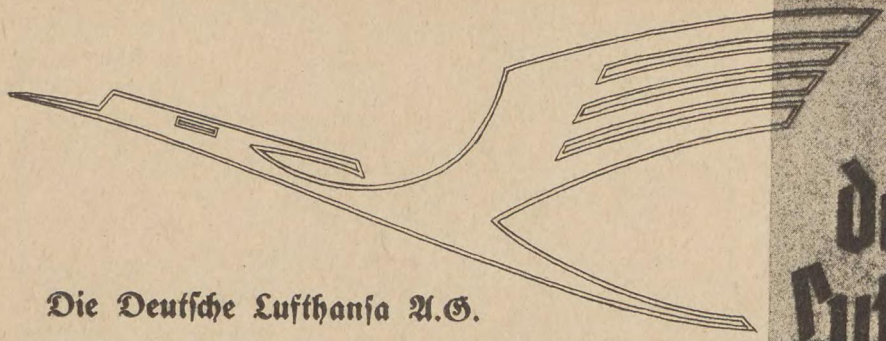

Die Deutsche Lufthansa A.G.

betreibt einen fahrplanmäßigen Flugdienst zur Beförderung von Personen, Post und Gütern zwischen deutschen, europäischen und außereuropäischen Flughäfen. Im Südatlantik-Dienst im Sommer 1939 auch erstmalig Passagierflüge nach Südamerika. Im Nordatlantik-Dienst zunächst lediglich Postflugdienst.

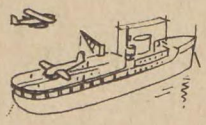

Zur Unterstützung des Atlantik-Flugdienstes sind die Schiffe „Westfalen", „Schwabenland" und „Ostmark" als „Flugzeuginseln" hergerichtet und mit Katapulteinrichtungen versehen.

Höchste Geschwindigkeit für Landflugzeuge (1938) . . . . . 611 km/st
Höchste Geschwindigkeit für Wasserflugzeuge (1938) . . . . 709 km/st

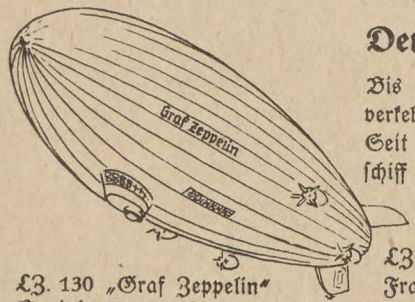

LZ. 130 „Graf Zeppelin"
Baujahr 1938. Länge 245 m.
Größter Durchmesser 41,2 m.
Gasinhalt 200000 cbm.

Der Luftschiffverkehr

Bis 1937 regelmäßiger Luftschiffverkehr nach Nord- und Südamerika. Seit der Katastrophe, der das Luftschiff „Hindenburg" zum Opfer fiel, zunächst eingestellt. Ersatzbau für „Hindenburg" ist LZ. 130 „Graf Zeppelin". In Frankfurt a. M. befindet sich der größte Luftschiffhafen der Welt.

Der Platz vor dem Tempelhofer Flughafen in Berlin
(Entwurf Prof. Sagebiel)

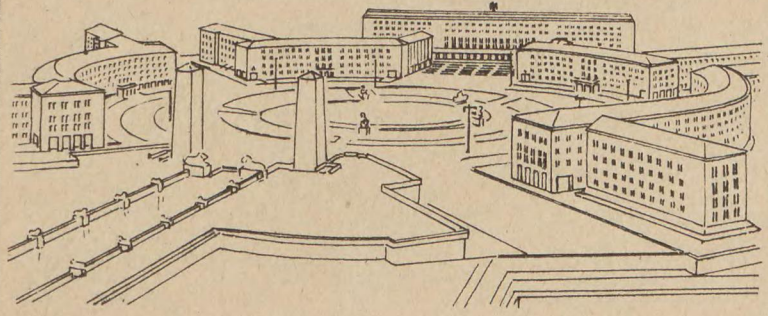

Die deutsche Seeschiffahrt

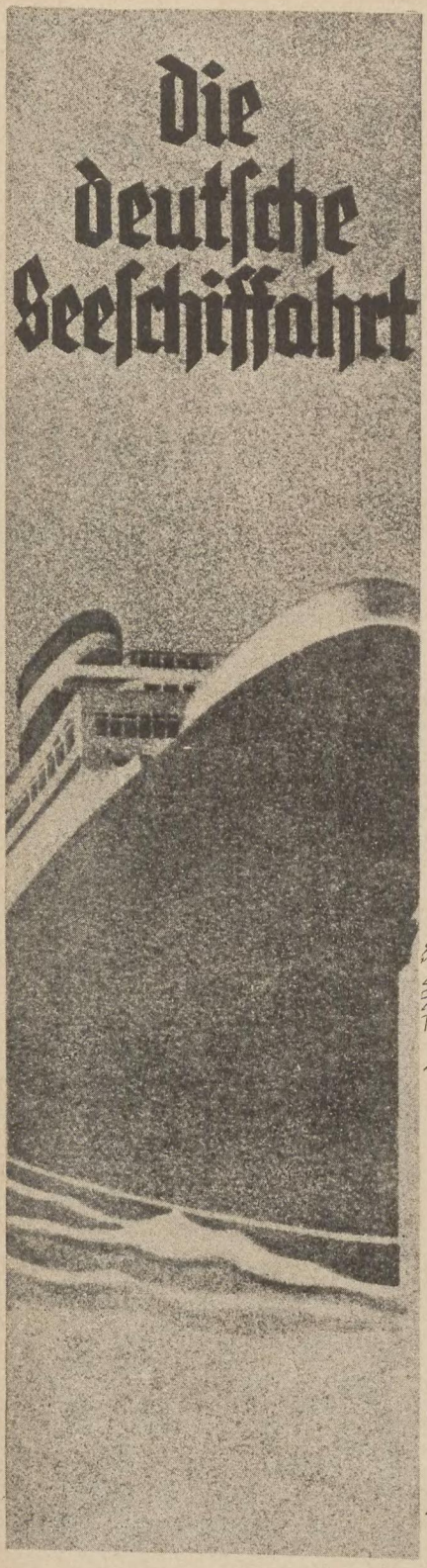

Bekannte Schiffahrts-Linien:

„Hapag" (Hamburg-Amerika-Linie)
Hamburg-Amerikanische-Paketfahrt-A. G.
Älteste deutsche Schiffahrtsgesellschaft.

Schiffe: Deutschland, Hamburg, New York, Milwaukee, Patria (neueste Bauart, für Westküste Südamerikas) usw.

„Norddeutscher Lloyd", Bremen.
Schiffe: Columbus, Europa, Bremen usw.

Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft

Schiffe: Cap Arcona, Cap Norte, Monte Olivia, Monte Pascoal usw.

Weitere bedeutende Schiffahrts-Linien sind:

Deutsche Afrika-Linien (Woermann-Linie, Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg-Bremer Afrika-Linie) — Deutsche Levante-Linie, Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Hansa", Robert Sloman jr. (Mittelmeer) usw.

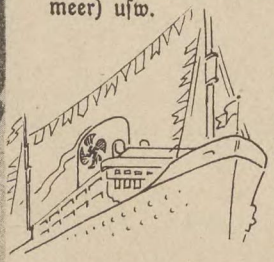

Die „KdF"-Flotte der DAF

veranstaltet Seereisen nach nordischen Ländern und nach dem Mittelmeer. Sie bietet den schaffenden Volksgenossen Erholung zur See und erfüllt die Sehnsucht von Hunderttausenden, ferne Länder zu sehen. Schiffe: „Robert Ley", „Wilh. Gustloff", „Der Deutsche", „Oceana" usw.

Die Hochseefischerei

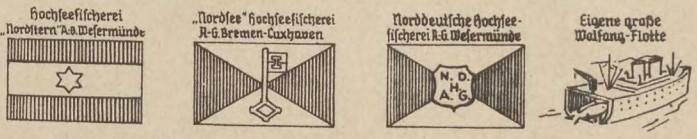

Die deutschen Seehäfen für Passagier- und Güterverkehr

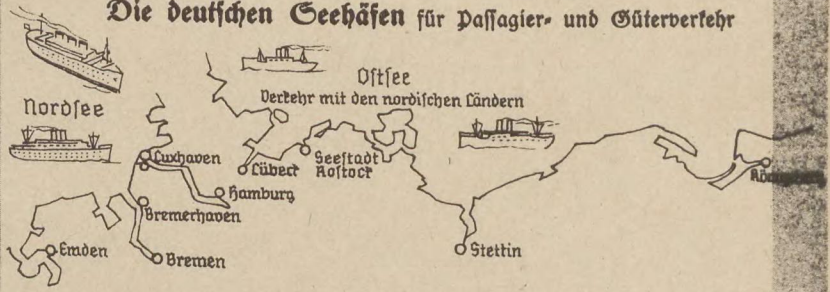

Die deutsche Binnenschiffahrt

Die deutsche Binnenschiffahrt spielt — vor allem in der Güterbeförderung — eine bedeutende Rolle. Sie befördert jährlich weit über 100 Mill. Tonnen, das sind etwa 20 bis 25 v. H. des gesamten deutschen Güterverkehrs. Ihre Tonnage ist erheblich größer als die der deutschen Seeschiffahrt. Die Wasserstraßenpolitik des Deutschen Reiches ist deshalb darauf gerichtet, ein umfangreiches Wasserstraßennetz durch das deutsche Wirtschaftsgebiet zu ziehen. Der Mittellandkanal, seit 50 Jahren projektiert, wurde unter nationalsozialistischer Führung endlich ausgebaut und erhielt 1938 seinen Anschluß zur Elbe. Er ist die wichtigste West-Ost-Verbindung. 460 km — von Duisburg bis Magdeburg — sind fertig. Über einen Zweigkanal fahren die Schiffe, die von Westen kommen, in die Elbe, nach Hamburg und Dresden oder über den Ihle- und Plauer-Kanal nach Berlin, Stettin, Breslau, Bromberg, Danzig. Mächtige technische Werke — Schleusen, Schiffshebewerke, Umschlaghäfen — waren erforderlich. Durch einen Stichkanal ist der Mittellandkanal mit den Reichswerken Hermann Göring verbunden. Auch das Volkswagenwerk liegt am Mittellandkanal. Weitere — zum Teil bereits im Bau begriffene — Kanalprojekte sind der Hansa-Kanal, der eine direkte Verbindung zwischen dem westdeutschen Industriegebiet und den Seehäfen Hamburg, Bremen und Lübeck herstellen wird, ferner der Rhein-Main-Donau-Kanal und der Oder-Donau-Kanal. Die letzteren beiden Kanäle machen, indem sie eine unmittelbare Verbindung des Schwarzen Meeres und des Südostens mit der deutschen Nord- und Ostsee schaffen, Wien zum wichtigen Umschlagsplatz zwischen dem südosteuropäischen und dem mitteleuropäischen Großwirtschaftsraum. Für die Bauzeit sind vier Jahre vorgesehen. Die Kanäle sind für Zwölfhundert-Tonnen-Schiffe berechnet. Damit vollendet sich das direkte Zirkulationssystem zwischen allen großen Strömen des Reiches.

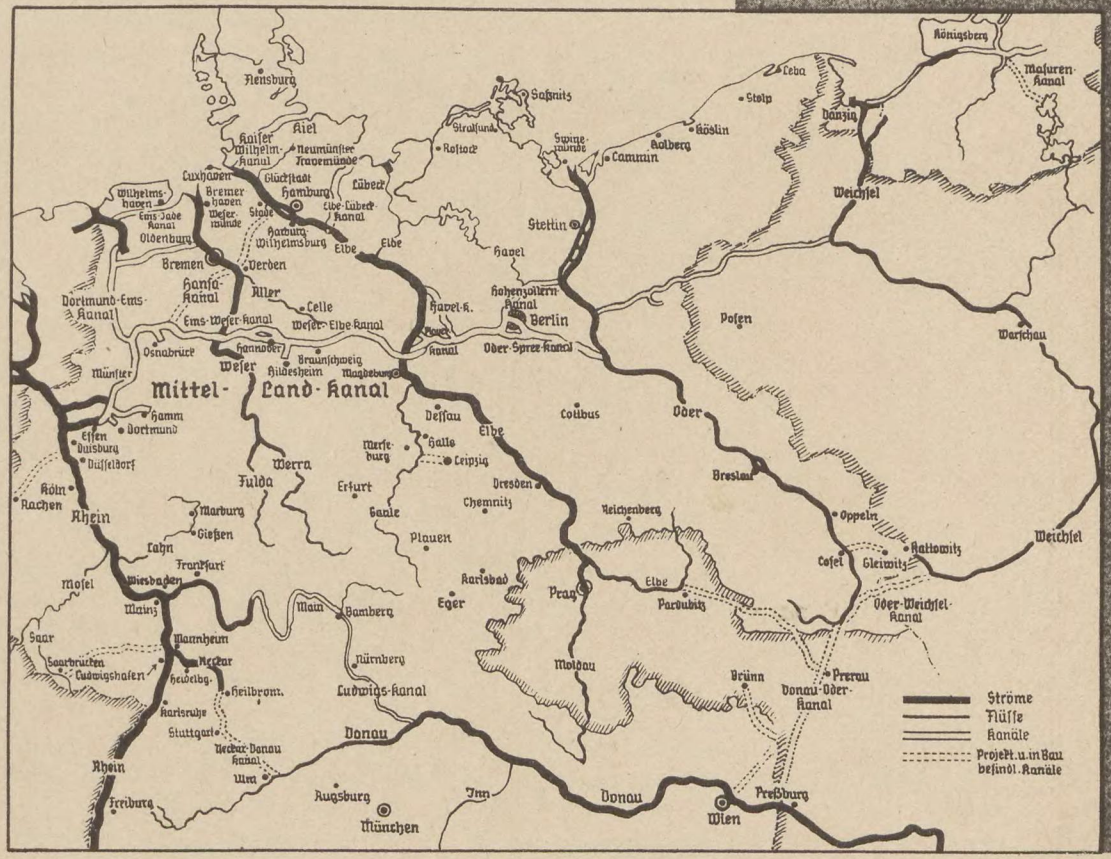

Der deutsche Sport

Unter 52 Nationen der Erde hat Deutschland im Sport die Spitze erklommen. Bei den XI. Olympischen Spielen in Berlin errangen die Olympiakämpfer des nationalsozialistischen Reiches 33 Goldmedaillen, 26 silberne und 30 bronzene Medaillen und damit die Führung unter allen teilnehmenden Nationen.

Dieser einzigartigen Leistung stellt sich würdig an die Seite die Gründung der Reichsakademie für Leibesübungen. Diese verfolgt das Ziel, in harmonischem Zusammenwirken zwischen Praktikern und Wissenschaftlern diejenigen Lehrkräfte heranzubilden, die auf Grund ihrer charakterlichen, sportlichen und geistigen Fähigkeiten geeignet sind, als Lehrer in den Verbänden, Vereinen, Schulen usw. tätig zu sein. Im Westen der Reichshauptstadt, auf dem Reichssportfeld, das ebenfalls in der Welt unerreicht ist, ist die Reichsakademie für Leibesübungen in weiträumigen und zweckmäßigen Gebäuden untergebracht, die für diesen Zweck vollkommen und ideal sind.

Der Führer und Reichskanzler hat am 21. Dezember 1938 folgendes verfügt:

Artikel I Dem Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen obliegt die Leibeserziehung des deutschen Volkes, soweit diese nicht durch den Staat oder durch die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände durchgeführt wird.

Artikel II Der NSRL. ist eine von der NSDAP. betreute Organisation. An seiner Spitze steht der Reichssportführer.

Artikel III Deutsche Gemeinschaften, die zur Pflege der Leibesübungen oder zur Durchführung sportlicher Wettkämpfe gebildet werden, gehören dem NSRL. an.

Artikel IV Die Durchführung des internationalen Sportverkehrs obliegt ausschließl. dem NSRL.

Artikel V Der vorstehende Erlaß gilt nicht für den Wehrsport, den Kraftfahrsport, den Luftsport und den Pferdesport.

Artikel VI Der Reichssportführer erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen.

Der Stellvertreter des Führers, Reichsminister Heß und der Reichsminister des Innern Dr. Frick geben hierzu folgendes bekannt:

Die vom Reichssportführer geschaffene Einheitsorganisation der deutschen Leibesübungen, der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen, hat die Aufgabe, das deutsche Volk zu einem „Volk in Leibesübungen" zu machen. Diese wichtige politische Zielsetzung läßt es geboten erscheinen, dem Reichsbund Führung und Schutz der NSDAP. zuteil werden zu lassen. Der Führer und Reichskanzler hat daher dem Reichsbund die Bezeichnung „Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen (NSRL)" verliehen und ihn zu einer von der NSDAP. betreuten Organisation erklärt.

Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß der Einsatz der Millionen deutscher Turner und Sportler im NSRL. und die Arbeit der Organe dieses Bundes politisches Wirken im Sinne und im Rahmen der NSDAP. ist. Obliegt der Partei nunmehr die politische Führung des NSRL., so ist es wie bisher Aufgabe des Staates und seiner Organe, die äußeren Voraussetzungen und Hilfsmittel für eine voll wirksame und reibungslose Tätigkeit des Bundes zu schaffen und die zweckmäßigste Auswertung dieser Förderungsmaßnahmen zu sichern.

Leitendes Organ für die Durchführung der politischen Führung und der staatlichen Förderungsaufgabe ist der Reichssportführer, den der Führer und Reichskanzler beauftragt hat, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Der Reichssportführer ist dadurch nunmehr gleichermaßen im Rahmen der Bewegung und im staatlichen Bereich verankert und hat damit die erforderlichen Vollmachten zur Ausführung des ihm erteilten umfassenden Auftrages.

Zu erwähnen sind noch die Sportkurse der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", die auch diejenigen Volksgenossen für den Sport begeistern sollen, die ihm bisher gleichgültig gegenüberstanden, sowie die Bestrebungen des Amtes Betriebssport der DAF.

Wie erwirbt man das Deutsche Reichssportabzeichen?

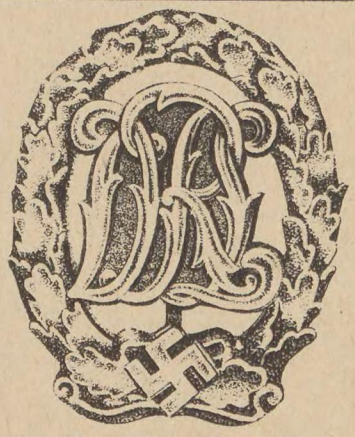

Das silberne Deutsche Reichs-Sportabzeichen.

Das Deutsche Reichssportabzeichen für Männer und Frauen über 18 Jahre wird vom NS-Reichsbund für Leibesübungen verliehen als öffentliche Anerkennung für vielseitige Leistungen auf dem Gebiete der Leibesübungen. Es fordert, wie es in den Bestimmungen heißt, „eine Leistungsprüfung auf Herz- und Lungenkraft, auf Spannkraft, auf den Besitz von Körperfertigkeit, Schnelligkeit und Ausdauer" und soll „Anreiz geben zur Erreichung der für die Volkskraft notwendigen gesteigerten körperlichen Allgemeinausbildung und zur Bewahrung dieses Körperkönnens bis ins reife Alter."

Das Deutsche Reichssportabzeichen wird in drei Klassen verliehen, in Bronze, Silber und Gold. Das Zeichen in Bronze erhalten die über 18Jährigen, das in Silber die über 32Jährigen, das in Gold die über 40Jährigen für die Erfüllung der fünf vorgeschriebenen Leistungen.

Die Bedingungen enthalten 5 Gruppen und jede Gruppe wieder mehrere Übungen, von denen jeweils eine nach der persönlichen Veranlagung des Bewerbers zu erfüllen ist. Für Männer gelten folgende Vorschriften:

Gruppe 1: Schwimmen über 300 m in 9 Minuten oder Erfüllung der Bedingungen, die für die Erwerbung des Grundscheines der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft vorgeschrieben sind.

Gruppe 2: Hochsprung über 1,35 m Latte ohne Sprungbrett, oder: Weitsprung über 4,75 m, ohne Sprungbrett, oder Riesensprung (Grätsche) über das langgestellte Pferd, oder: Skisprung, dessen Weite von den örtlichen Verhältnissen abhängt.

Gruppe 3: ein Lauf, entweder: 100 m in $13^4/_{10}$ Sekunden oder: 400 m in 68 Sekunden oder: 1500 m in 5 Minuten 20 Sekunden.

Gruppe 4: Diskuswurf von 25 m oder: Speerwurf von 30 m oder: Kugelstoß von 8 m oder: beidarmiges Steinstoßen (15 kg) von zusammen mindestens 9 m. An die Stelle dieser Übungen können auch bestimmte vorgeschriebene turnerische Leistungen am Reck oder Barren treten, oder man kann die Vorschriften dieser Gruppe durch Schießen, Eislaufen, Rudern, Paddeln, Gewichtheben, Segelfliegen oder Schwimmen erfüllen.

Gruppe 5: Dauerleistungen. Entweder: Laufen von 10000 m in 50 Minuten oder: Dauermarsch von 25 km mit $12^1/_2$ kg Gepäck in 4 Stunden 10 Minuten oder: Radfahren 20 km in 45 Minuten oder: Schwimmen 1000 m in 24 Minuten. Weitere Möglichkeiten, die Vorschriften dieser Gruppe zu erfüllen, bestehen auf folgenden Gebieten: Eislaufen, Skilaufen, Rudern, Paddeln, Reiten, Geländefahren mit dem Motorrad.

Für Frauen sind die Bedingungen wesentlich leichter. Jugendliche unter 18 Jahren können das Jugend-Sportabzeichen erwerben.

Wer irgend kann, sollte das Reichssportabzeichen erwerben. Denn: „Leibesübungen müssen zu einer Lebensform unseres Volkes werden."

Die Disziplinen

GRUPPE A

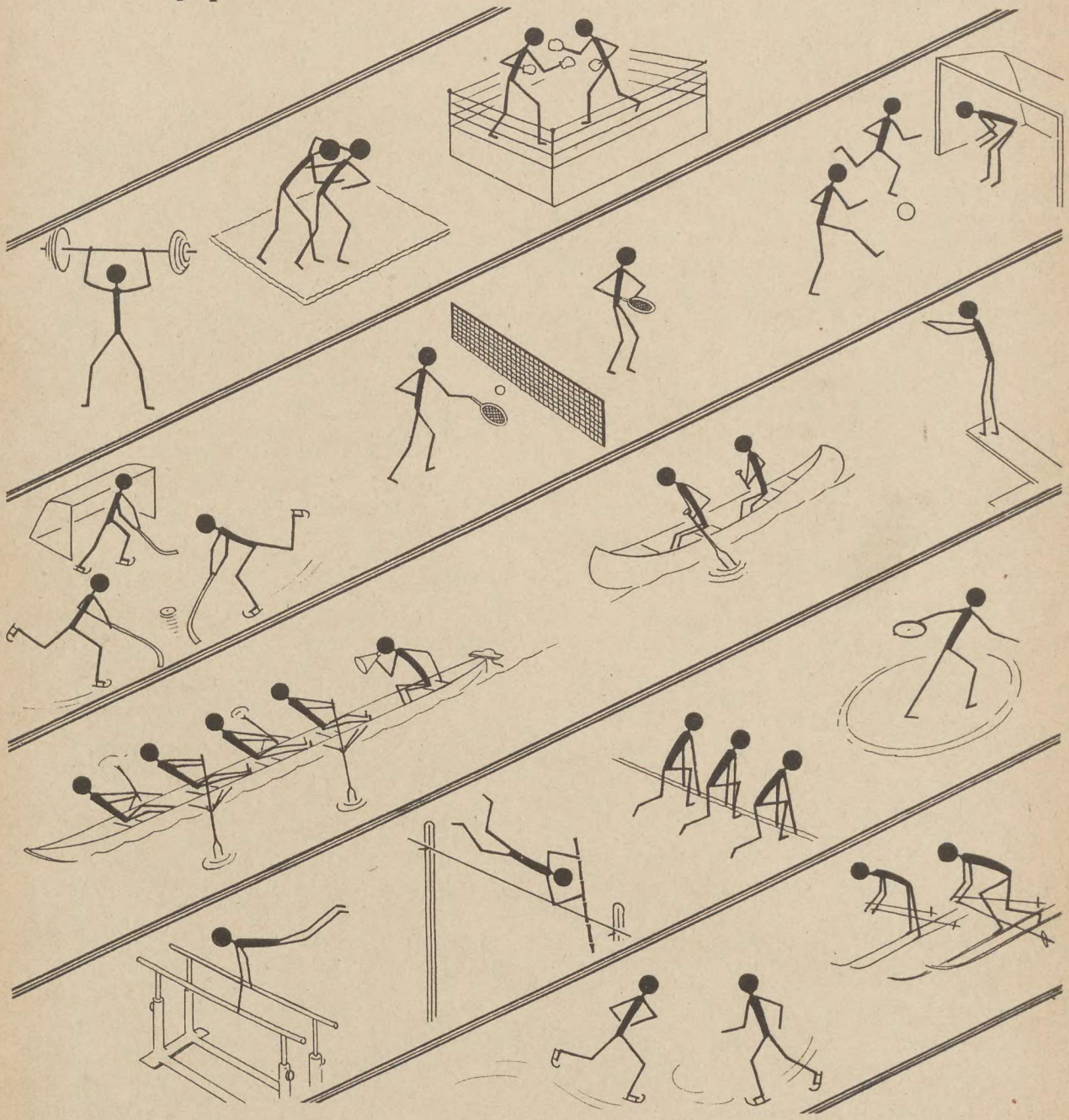

GRUPPE B

Schematische Übersicht

Der NS.-Reichsbund für Leibesübungen

umfaßt zwei Mitgliedergruppen:

Gruppe A:

- Turnen
- Leichtathletik
- Amateurboxen
- Tennis
- Eislauf
- Kanufahren
- Fußball
- Schwerathletik
- Schwimmen
- Hockey
- Ski
- Rudern

Gruppe B:

- Golf
- Schlittensport
- Motoryachtsport
- Bergsteigen und Wandern
- Schießsport
- Bobfahren
- Segeln
- Kegeln
- Radfahren
- Billardspiel

Fliegende deutsche Jugend

Im Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK), mit seinem Korpsführer General der Flieger Christiansen an der Spitze, wird die Erziehung der deutschen Jugend zur Fliegerei gepflegt. Schon 1939 setzte sich das NSFK aus 16 Gruppen mit 60 Standarten und 600 Stürmen als Fundament der weiteren Aufbauarbeit zusammen. 62.000 Sturmmänner, 76.000 Angehörige der HJ., 63.000 Angehörige des Jungvolks und 250.000 Förderer treiben heute den Gedanken der Fliegerei in Deutschland vorwärts. In 23 Segelflugschulen, 7 Motorschulen, 465 Segelfluglagern und rund 1000 Segelflugübungsstellen stehen 5000 Segelflugzeuge, 600 Motorflugzeuge und 1900 Kraftwagen als Transportgeräte zur Verfügung. Die Modellfliegerei ist heute von einer Spielerei zur ernsten Arbeit und untersten Stufe der deutschen Luftfahrt geworden. Als Ideal schwebt dem Korpsführer ein hochgestecktes Ziel vor Augen: Der fliegende Mensch! Das erste Modell ist nach des Korpsführers Worten 1937 mit einem Gummimotor zum ersten Male der Öffentlichkeit vorgeführt worden.

Inzwischen sind über 60 weitere Modelle entstanden, darunter eines von 3 Meter mit einem 1/10-PS-Benzinmotor, das bereits über 9 Minuten geflogen ist. Wenn die Entwicklung noch etwas weiter fortgeschritten sein wird, so betonte Korpsführer Christiansen, werde ein Junge aus der Flieger-HJ ohne Benzinmotor als fliegender Mensch seine Ehrenrunden um das Tempelhofer Feld ziehen können.

Die bekanntesten Jahresveranstaltungen des NS-Fliegerkorps sind: der Deutschlandflug, der Küstenflug, der Rhönsegelflug-Wettbewerb, der Reichswettbewerb für Motor- und Segelflugmodelle, der Reichswettbewerb für Saalflugmodelle und der Fliegerhandwerkerwettbewerb. Außerdem in jeder NS-Fliegerkorpsgruppe Einzelwettbewerbe auf den Gebieten des Modell-, Segel- und Motorfluges. Der Führer hat dem Korps auch die nachmilitärische Erziehung anvertraut.

Weltbestleistungen im Segelflug

Jahr	Strecke m	Höhe m	Dauer
1921	7.500	80	21,35 Minuten
1925	24.400	720	12 Std. 06 "
1929	149.420	2589	14 " 43 "
1933	229.000		36 " 35 "
1934		4325	
1935	504.200		
1937		5750	40 " 55 "
1938	Segelflug-Zweisitzer		40 " 51 "
1939	362.000	mit Fluggast	5 " 30 "
1939	—	9200	—

Mit Ausnahme des Rekordes von 1925 wurden sämtliche Weltbestleistungen von deutschen Segelfliegern aufgestellt.

Drei Segelflugzeuge des NS-Fliegerkorps landen nach prachtvollem Kunstflug unmittelbar vor der Tribüne des Führers

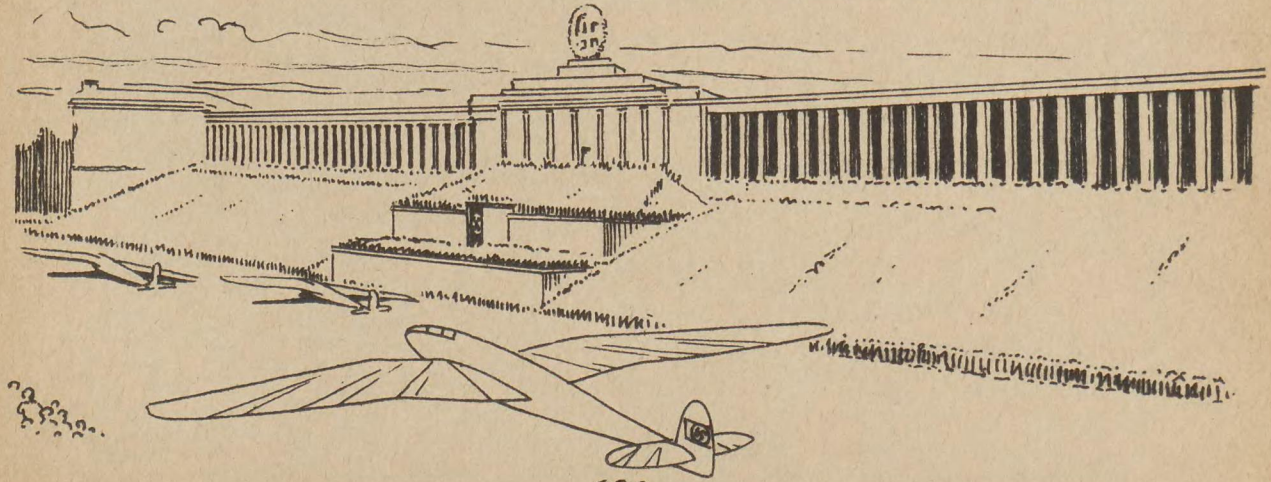

Was jeder Deutsche vom zweiten VIERJAHRESPLAN wissen muß

DAS ZIEL

Die Proklamation des Führers auf dem Parteitag der Ehre in Nürnberg 1936:

„In vier Jahren muß Deutschland in allen jenen Stoffen vom Ausland gänzlich unabhängig sein, die irgendwie durch die deutsche Fähigkeit, durch unsere Chemie und Maschinenindustrie, sowie durch unseren Bergbau selbst beschafft werden können! Der Neuaufbau dieser großen deutschen Rohstoffindustrie wird auch die nach Abschluß der Aufrüstung freiwerdenden Menschenmassen nationalökonomisch nützlich beschäftigen. Wir hoffen, damit die nationale Produktion auf vielen Gebieten erneut steigern zu können, und zwar im inneren Kreislauf unserer Wirtschaft, um damit die aus unserem Export stammenden Eingänge in erster Linie für die Lebensmittelversorgung bezw. für die Versorgung mit den uns dann noch fehlenden Rohstoffen zu reservieren. Die notwendige Anordnung zur Durchführung dieses gewaltigen deutschen Wirtschaftsplanes habe ich soeben erlassen. Die Ausführung wird mit nationalsozialistischer Energie und Tatkraft erfolgen. Unabhängig davon kann Deutschland aber nicht auf die Lösung seiner kolonialen Forderungen verzichten. Das Lebensrecht des deutschen Volkes ist genau so groß wie die Rechte der anderen Nationen."

DER WEG

Aus der Rede des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschalls Göring, zum Beginn des Vierjahresplanes, am 28. 10. 1936:

„Wir werden den Reichsnährstand aufrufen, alles daranzusetzen, um auch das letzte aus dem deutschen Boden zu holen. Wir werden weiter versuchen, die Organisation zu verbessern, daß immer rascher und besser die Güter vom Erzeuger zum Verbraucher gelangen. Selbstverständlich ist es eine der wichtigsten Maßnahmen, die deutsche Ernte jederzeit zu sichern. Wir werden versuchen, weitere Grundlagen für die Züchtung von mehr Vieh zu schaffen. Und wenn es nicht genügend Fleisch gibt, so werden wir dafür sorgen, daß in solchen Spannungszeiten genügend Fische vorhanden sind. Jeder Deutsche soll satt werden, kein Deutscher soll hungern! Es werden in den nächsten Zeiten Fabriken entstehen, in denen wir aus heimischen Stoffen Gummi machen, Fabriken, in denen wir aus Zellstoff, Faserstoff, eigene Kleider schaffen. Wir werden jetzt aus der deutschen Kohle Benzin und Mineralöle schaffen. Wir werden auch alle unsere eigenen Eisen- und sonstigen Erzläger aufschließen. Wir werden dort, wo alte Legierungen uns auf eine Rohstoffknappheit hinweisen, neue Legierungen machen, die ebensogut sind. Auf dem Gebiete der Leichtmetalle, vor allem des Aluminiums, stehen uns unerschöpfliche Rohmaterialien zur Verfügung. Kohle, Holz und deutsche Erze werden die Grundbasis sein, auf der in Zukunft die Fabriken eigener nationaler Erzeugung von Roh- und Werkstoffen bestehen können".

Die Organisation zur Durchführung des Vierjahresplanes:

Hierfür sind zuständig folgende dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium unterstellte Abteilungen:

1. die Reichsstelle für Wirtschaftsausbau (Forschung, Planung, Durchführung des Vierjahresplanes), hierzu gehört:
   1. Abteilung (Forschung und Entwicklung)
   2. Abteilung (Planung und Durchführung)
2. die Reichsstelle für Bodenforschung (Zusammenfassung der bisherig. geologisch. Landesanstalten)
3. der Reichskommissar für Altmaterialverwertung.

Die Ursachen der deutschen Rohstoffknappheit

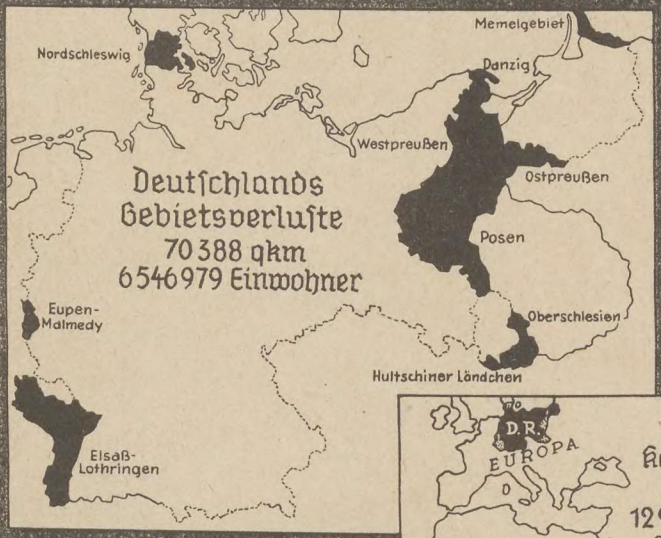

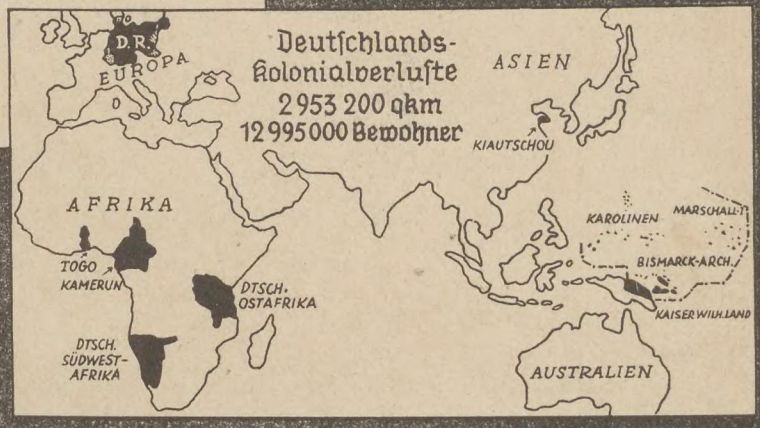

Wirtschaftliche Verluste

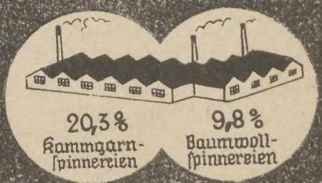

„Man erklärt uns: Wenn ihr Rohstoffe haben wollt, dann kauft sie gefälligst und bezahlt sie mit eurem Golde! Jawohl, wir wären bereit, mit Gold zu zahlen, wenn man uns nicht alles Gold genommen hätte!"
Ministerpräsident Generalfeldm. Göring.

Der Weg zur Erringung der Nahrungsfreiheit

Fortsetzung der Erzeugungsschlacht in verstärktem u. schnellerem Maße

„Ich wende mich an die Bauern Deutschlands: Ihr Bauern haltet das Leben der Nation, eure Verantwortung ist die Ernährung des Volkes, es ist die größte. Sichert die Ernährung, sichert das Brot!"
Ministerpräsident Generalfeldm. Göring

Verstärkung der nutzbaren Fläche

Ödlandkultivierung vom eigenen Hofe aus

2,5 Mill. ha. Moor und Ödland kultivieren

0,1 Mill. ha. Landgewinnung an den Küsten

18,4 Mill. ha. bewässern, entwässern schützen usw.

Mehr Ackerflächen durch Grünlandumbruch

Steigerung aller Erträge

Frachtermäßigung für Düngemittel

Mehr Zwischenfruchtanbau - dadurch zwei Ernten.

Senkung der Düngemittelpreise

Ausbau der Wirtschaftsberatung. Hofkarten

Reichsbeihilfen für Bau von Dungstätten und Jauchegruben

Leistungssteigerung der Tierbestände m. wirtschaftseigenem Futter

Pflanzenschutz - Kampf dem Verderb

Verstärkte Bekämpfung von Pflanzenschädlingen u. -krankheiten

Sachgemäße Erhaltung des Erntegutes. Organisiertes Sammeln v. Küchenabfällen.

Gesicherter Arbeitseinsatz

Landdienst der HJ. Einsatz des männl. u. weibl. RAD.

Reichsmittel für den Bau von Landarbeiterwohnungen

Verstärkte Öl- und Fettgewinnung

Ölsaaten-Anbau auf einer Fläche bis zu etwa 120 000 ha.

Mehrerzeugung v. Fetten durch eigene Walfangflotten.

Synthetische Fettgewinnung für industrielle Zwecke

Zweckmäßige Verbrauchslenkung

Einschränkung des Fettverbrauchs je Person um etwa 25 %

Umstellung auf erhöhten Zuckerverbrauch (Marmelade usw.)

Weitere Steigerung des Fischverbrauchs

„Das Wichtigste vor allen anderen Dingen ist, daß die breite Masse unseres Volkes soweit genügend Lebensmittel bekommt, daß sie in voller Kraft arbeiten und schaffen kann!"
Ministerpräsident Generalfeldm. Göring

Das friedliche Ringen um die Rohstoff-Freiheit

Deutsche Forscher und Erfinder, deutsche Unternehmer und Wirtschafter, deutsche Handwerker und Qualitätsarbeiter am Werke.

„Ich möchte fast sagen, daß der Vierjahresplan der Beginn eines neuen technischen Zeitalters sein wird."

Ministerpräsident Generalfeldm Göring.

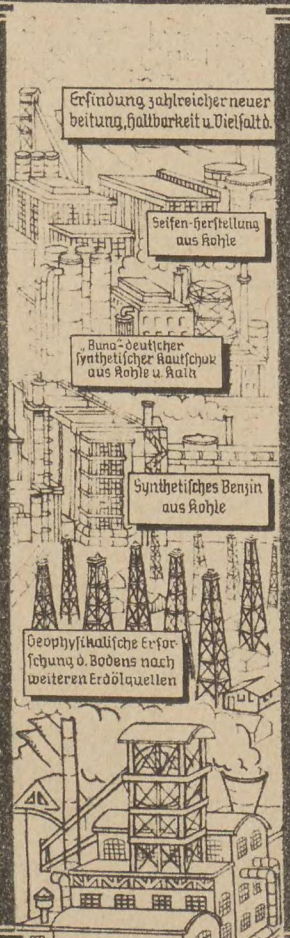

Deutsche Kohle

Geschätzter Vorrat:
Steinkohlen: 76 200 Mill. t
Braunkohlen: 57 000 Mill. t

Deutsches Holz

Deutsche Waldfläche,
12,7 Mill. Hektar,
liefert jährlich
25 Mill. cbm. Nutzholz
25 Mill. cbm. Brennholz

Deutsche Erze

Bisher bekannter
geschätzter deutscher
Vorrat an Erzen:
1278 Mill. t

Deutsche Erden

Die vier tragenden Säulen des zweiten Vierjahresplanes.

In seinem großen Rechenschaftsbericht über fünfjährige nationalsoz. Aufbauarbeit konnte der Führer Zahlen nennen für die gigantisch gesteigerte nationale Produktion: Erhöhung an Erdöl um 90%, an Kunstseide um 100%, an Stahl um 167%, an Benzin und sonstigen Kraftstoffen um 470% (von 1933: 386 000 auf 1937: 1 480 000 Tonnen — obgleich die Großwerke des Vierjahresplanes dabei noch nicht in die Erscheinung treten), an Aluminium um 570%, an Zellwolle um 2500%. Die deutsche Eisenerzförderung betrug 1932: 1,3 Millionen Tonnen, 1937: 9,6 Millionen, sie wird 1940 zusammen mit den neugegründeten Reichswerken Hermann Göring 45 Millionen Tonnen betragen, wozu nun noch die österreichischen Bodenschätze kommen.

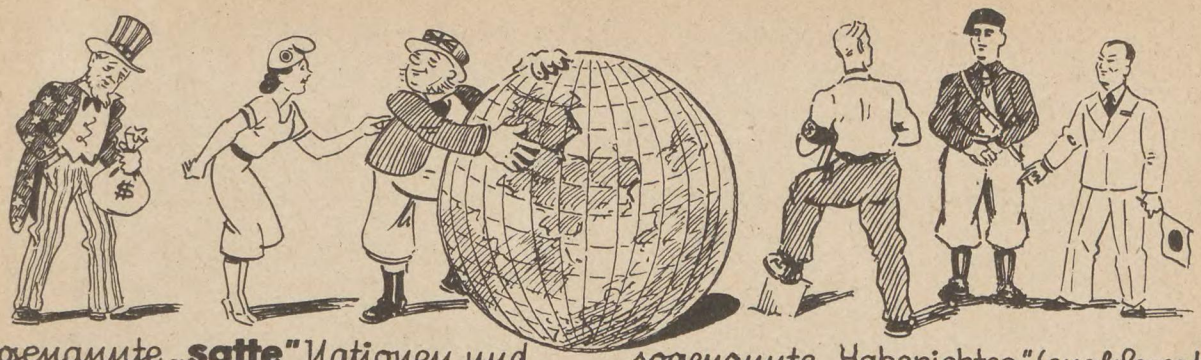

Sogenannte „satte" Nationen und sogenannte „Habenichtse" (engl. Lesart)

Wie die Rohstoffe der Erde sich auf die Großmächte verteilen.

Die Anteile der Mächte an Rohstoffen sind in Prozenten der Weltvorkommen (100%) angegeben.

	Britisch. Empire	Frankreich	Verein. Staaten	Großdeutschland	Italien	Japan
Steinkohlen	20,8%	0,7%	50%	7%	0,004%	0,2%
Braunkohlen			95%	1,8%	0,005%	
Eisenerze	18%	9%	20%	3,2%	0,1%	0,1%
Erdöl	5%	0,1%	16,3%	0,3%	0,001%	2,9%

Die wichtigsten Kohle-Vorkommen in Großdeutschland (einschließl. Protektorat und Ost-Oberschlesien)

Steinkohle	Millionen t	Braunkohle	Millionen t
Niederrheinisch-Westfälischer Bezirk	55 100	Niederrheinischer Bezirk	17,7
Saargebiet	9 200	Lausitzer Bezirk	16,3
Nord-Krefelder Gebiet	7 100	Thüringisch-Sächsischer Bezirk	9,5
West-Oberschlesisches Gebiet	4 000	Ostdeutscher Bezirk	8,4
Gebiet bei Brüggen, Erkelenz	1 750	Braunschweig-Magdeburger Bezirk	
Aachener Gebiet	1 570	Schlesisches Revier	5,4
Niederschlesisch-Waldenburger Gebiet	1 240	Norddeutsche Reviere	
Deister Gebiet (Weser-Bergland)	250	Ostmark	
Land und Provinz Sachsen	230	Gebiet bei Falkenau-Karlsbad-Eger	
Bezirke der Ostmark	13	Dazu im Protektorat:	
Böhmen-Mähren	2 641	bei Teplitz-Brüx-Dux-Komotau	22,7
Ost-Oberschlesien	48 800	bei Budweis	
		bei Grottau	
zusammen etwa rund	131 800	zusammen etwa rund	80

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche Großdeutschlands

	in 1000 ha	davon:			
Altreich	28 724	41,3% Acker	18,1% Wiesen	27,5% Wald
Ostmark	4 355	23,6% „	26,7% „	37,4% „
Sudetenland	1 674	43,3% „	15,4% „	33,1% „
Memelland	173	46,2% „	12,3% „	—
Protektorat	3 200	52,2% „	12,1% „	27,3% „

Die Nutzung des Ackerlandes

Auf 100 ha Ackerland entfielen

	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben
Altreich	21	11	9	15	15	2
Ostmark	18	13	9	15	11	2
Sudetenland	20	9	9	17	12	2
Memelland	21	2	6	14	9	
Protektorat	19	14	10	14	13	5

Deutschland fordert

Punkt 3 des Programms der NSDAP.

Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres Volkes und Ansiedlung unseres Bevölkerungs-Überschusses.

Die geraubten deutschen Kolonien

Kolonien	in deutschem Besitz seit	qkm	Bevölkerung in Mill.	davon Deutsche	Unter Mandatsverwaltung von
Deutsch-Ostafrika	1885	995,000	7,666	4107	Großbritanien u. Belgien
Deutsch-Südwestafrika .	1884	835,100	0,105	12292	Südafrikanische Union
Kamerun	1884	790,000	2,653	1643	Großbritannien u. Frankreich
Togo	1884	87,200	1,033	320	Großbritannien u. Frankreich
Neuguinea m. Bismarckarchipel	1884	240,000	0,604	260	Großbritannien, Austr. Bund, Japan
Karolinen u. Marschallinseln	1899	2,500			
Samoa	1900	2 600	0,039	329	Neu Seeland
Kiautschou (Pachtgebiet)	1897	0,550	0,195	4256	China

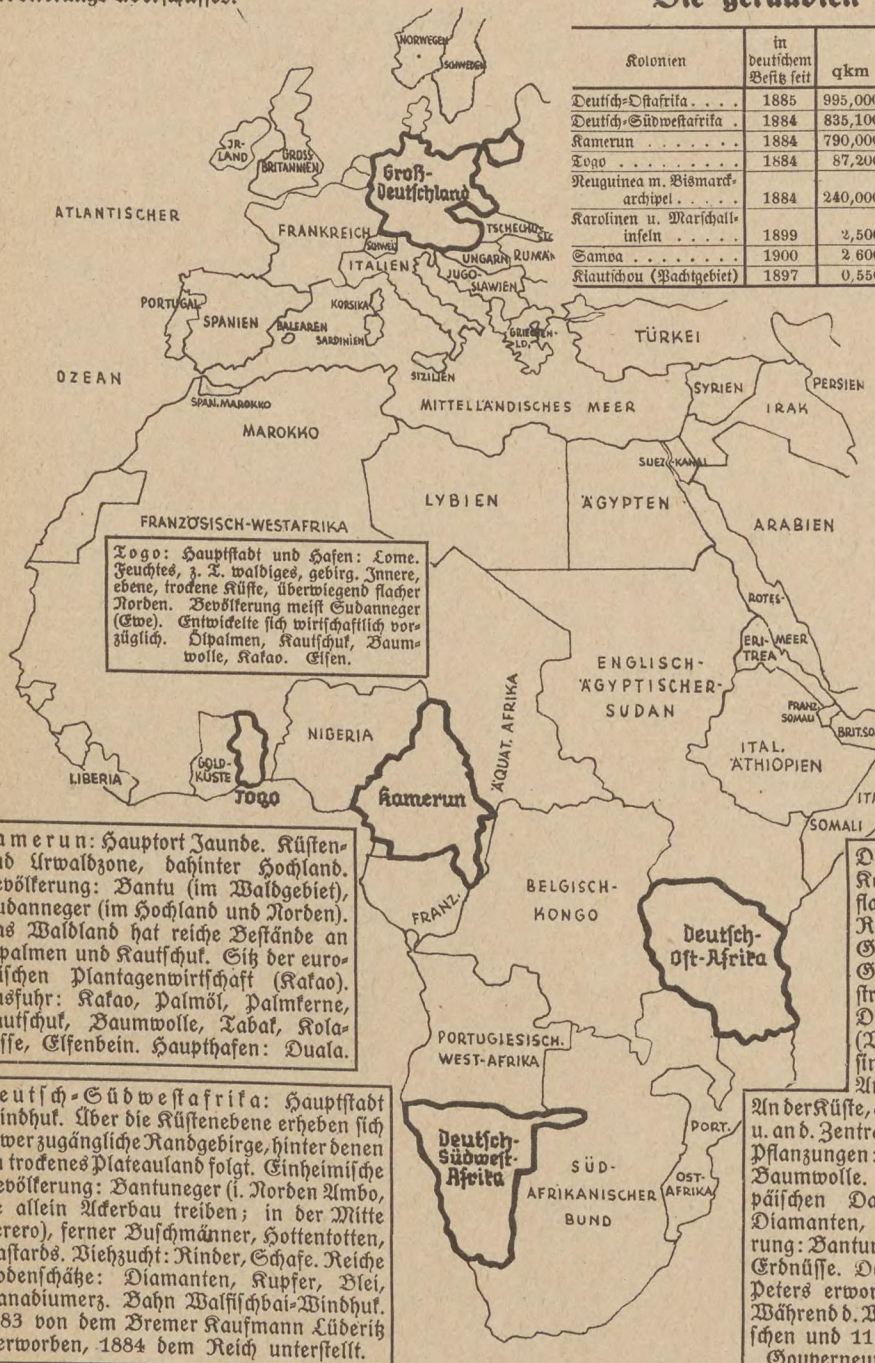

Die verleumder. Behauptungen des Versailler Friedensdiktates stellten nur einen Vorwand dar für den Raub unserer Kolonien. Sie besagten, daß die deutschen Verwaltungsmethoden grausam gewesen seien, daß die Eingeborenen unterdrückt und zum Teil sogar ausgerottet worden seien, daß Deutschland in seiner kolonialen Zivilisation völlig versagt und die Kolonien nur als Ausgangspunkte für Raubzüge auf den Handel der Erde verwendet habe.

Togo: Hauptstadt und Hafen: Lome. Feuchtes, z. T. waldiges, gebirg. Innere, ebene, trockene Küste, überwiegend flacher Norden. Bevölkerung meist Sudanneger (Ewe). Entwickelte sich wirtschaftlich vorzüglich. Ölpalmen, Kautschuk, Baumwolle, Kakao. Eisen.

Kamerun: Hauptort Jaunde. Küstenland Urwaldzone, dahinter Hochland. Bevölkerung: Bantu (im Waldgebiet), Sudanneger (im Hochland und Norden). Das Waldland hat reiche Bestände an Ölpalmen und Kautschuk. Sitz der europäischen Plantagenwirtschaft (Kakao). Ausfuhr: Kakao, Palmöl, Palmkerne, Kautschuk, Baumwolle, Tabak, Kolanüsse, Elfenbein. Haupthafen: Duala.

Deutsch-Südwestafrika: Hauptstadt Windhuk. Über die Küstenebene erheben sich schwer zugängliche Randgebirge, hinter denen ein trockenes Plateauland folgt. Einheimische Bevölkerung: Bantuneger (i. Norden Ambo, die allein Ackerbau treiben; in der Mitte Herero), ferner Buschmänner, Hottentotten, Bastards. Viehzucht: Rinder, Schafe. Reiche Bodenschätze: Diamanten, Kupfer, Blei, Vanadiumerz. Bahn Walfischbai-Windhuk. 1883 von dem Bremer Kaufmann Lüderitz erworben, 1884 dem Reich unterstellt.

Deutsch-Ostafrika: Größte deutsche Kolonie. Hauptstadt Daressalam. Auf die flache, feucht-tropische Küstenzone folgen Randgebirge, hinter denen sich bis an die Grenzen am seenreichen zentralafrikan. Graben ein kühleres Binnenplateau erstreckt, das nach Westen trockener wird. Die großen, an der Grenze liegend. Seen (Victoria-, Tanganjika-, Njassa-See) sind gute Wasserstraßen. Reiche Tierwelt. An d. Küste Kokospalmen u. Mangroven. An der Küste, auf den feuchteren Gebirgsabdachungen u. an d. Zentralbahn Daressalam nach Kigoma europ. Pflanzungen: Sisal, Kokospalmen, Kaffee, etwas Baumwolle. Teile des Innern eignen sich zu europäischen Dauersiedlungen. Bodenschätze: Gold, Diamanten, Glimmer, Zinn, Steinsalz. Bevölkerung: Bantuneger, Hamiten. Ausfuhr: Baumwolle, Erdnüsse. Deutsch-Ostafrika wurde 1884 von Carl Peters erworben, 1891 vom Reich übernommen. Während d. Weltkriegs Heldenkampf der 3000 Deutschen und 11000 Askari unter Lettow-Vorbeck und Gouverneur Dr. Schnee gegen 300000 Feinde.

seine Kolonien zurück

„Unabhängig davon (— von der Durchführung des Vierjahresplanes —) kann Deutschland aber nicht auf die Lösung seiner kolonialen Forderungen verzichten. Das Lebensrecht des deutschen Volkes ist genau so groß wie die Rechte der anderen Nationen."

Der Führer 1936 in Nürnberg.

Der deutsche Standpunkt in der Kolonialfrage ist folgender: Deutschland beansprucht nichts, was einem anderen von Rechts wegen gehört. Es verlangt aber jene Besitzungen zurück, die ihm auf Grund verleumderischer Behauptungen einst weggenommen worden sind, also seinen kolonialen Besitz als Ganzes. Das frühere Unrecht muß endlich wieder beseitigt werden, und die Mandatsinhaber, die die deutschen Kolonien sozusagen als Treuhänder verwalten, müssen Deutschland sein Eigentum wieder übergeben, dem es unter falschen Voraussetzungen weggenommen worden ist. Deutschland läßt sich den Zeitpunkt nicht aufzwingen, an dem diese offene Frage einer Lösung entgegengeführt werden soll. Die Initiative zur Bereinigung dieser Angelegenheit liegt nicht bei Deutschland, sondern bei all denen, die für die Wiederaufnahme der Wiedergutmachung verantwortlich sind, also bei den Mandatsinhabern. — An der Spitze der kolonialpolitischen Bewegung, die von dem gesamten deutschen Volk getragen wird, stehen das Kolonialpolitische Amt der NSDAP. (Reichsleiter Reichsstatthalter Ritter von Epp) und der Reichskolonialbund. Die erste kolonialpolitische Schulungsstätte der NSDAP. befindet sich in Ladeburg bei Berlin-Bernau.

Neuguinea mit Bismarck-Archipel: Nordostteil von Neuguinea mit den Stromgebieten des Sepik und Ramu. Wichtige Orte: Madang, Eitape, Morobe. Plantagenbau Kokospalmen. Schwemmgoldgewinnung Bismarck-Archipel: Gruppe vulkanischer, korallenumgürteter, reich bewaldeter Inseln vor der Nordostküste von Neuguinea. Einwohner: Papua im Innern, Malaio-Polynesier an den Küsten. Hauptort: Rabaul auf Neupommern. Wichtiger Ausfuhrartikel: Kopra.

Karolinen und Marschall-Inseln: Die Karolinen, rund 700 Inseln, sind die größte Inselgruppe Mikronesiens. Vier größ. felsige Hochinseln (Ponape, Jap, Truk, Kusae, sonst nur kleine Atolle. Fischerei, Kopraausfuhr. Marschall-Inseln: Ebenfalls meist kleinere Koralleninselchen (Atolle). Zwei parallele Inselreihen: Ratak- und Rälik-Gruppe. Hauptinsel: Jaluit. Kopraausfuhr.

Samoa. Inseln im Pazifik. Größte Inseln: Sawaii und Upolu. Hauptstadt: Apia. Bestentwickelte deutsche Kolonie der Südsee. Pflanzungen besonders auf Upolu: Kopra, Kakao, Bananen. Mildes ozeanisches Klima, gute, frische Vegetation, viel Wald. Bevölkerung: rein polynesische Rasse, von berühmter Schönheit und hoher Kultur; sehr geschmackvolle Webarbeiten, schöne Häuser.

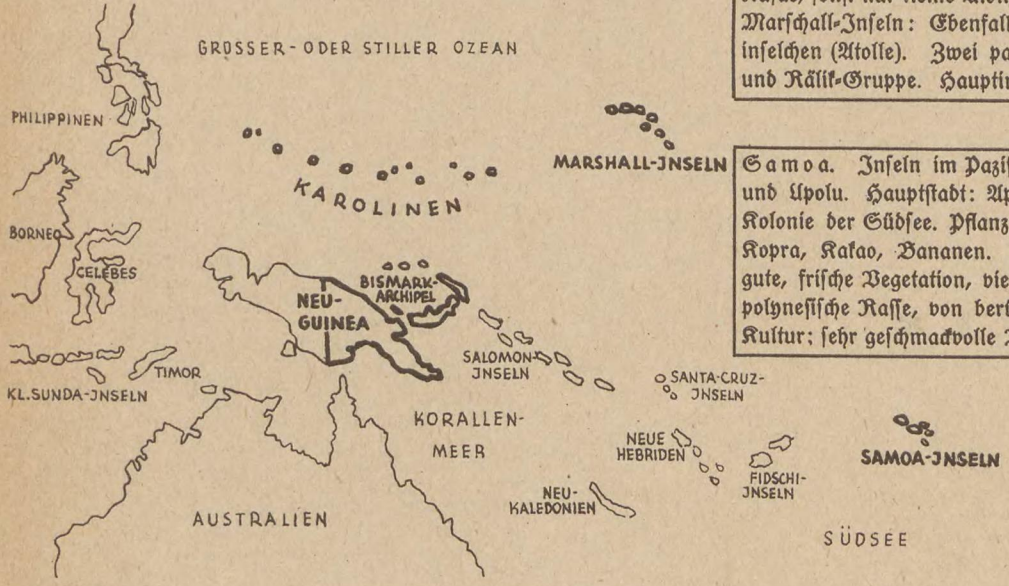

Die Reichsregierung

Der Führer und Reichskanzler: Adolf Hitler

Reichskanzlei: Berlin W 8, Wilhelmstraße 78 — Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers

Präsidialkanzlei: Berlin W 8, Voßstraße 1 — Staatsminister Dr. Meißner

Reichsaußenministerium: Berlin W 8, Wilhelmstr. 74/76 — Reichsaußenminister Joachim v. Ribbentrop

Geheimer Kabinettsrat (zur Beratung des Führers in der Außenpolitik)
Präsident des Geheimen Kabinettsrates: Reichsminister, Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Freiherr von Neurath
Mitglieder des Geheimen Kabinettsrates

Reichsminister des Auswärtigen Joachim v. Ribbentrop

Preußischer Ministerpräsident, Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Generalfeldmarschall Hermann Göring

Stellvertreter des Führers Reichsminister Rudolf Heß

Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Joseph Goebbels

Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans-Heinrich Lammers

Oberbefehlshaber des Heeres Generaloberst Walther von Brauchitsch

Oberbefehlshaber der Kriegsmarine Großadmiral Dr. h. c. Erich Raeder

Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Generaloberst Wilhelm Keitel

Die laufenden Geschäfte des Geheimen Kabinettsrates führt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Reichsinnenministerium: Berlin NW 40, Königsplatz 6 — Reichsminister Dr. Wilhelm Frick

Reichsfinanzministerium: Berlin W 8, Wilhelmplatz 1/2 — Reichsminister Graf Schwerin von Krosigk

Reichswirtschaftsministerium: Berlin W 8, Behrenstraße 43/45 — Reichsminister und Reichsbankpräsident Walther Funk

Reichsarbeitsministerium: Berlin W 8, Unter den Linden 13 und 15 — Reichsminister Franz Seldte

Reichsjustizministerium: Berlin W 8, Wilhelmstraße 65 — Reichsminister Dr. h. c. Franz Gürtner

Oberkommando der Wehrmacht: Berlin W 35, Tirpitz-Ufer 72/76 — Wahrnehmung der Geschäfte des Reichskriegsministeriums durch das Oberkommando der Wehrmacht. Ausübung der Befugnisse des Reichskriegsministers durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Generaloberst Keitel, der im Rang den Reichsministern gleichgestellt ist

Reichspostministerium: Berlin W 66, Leipziger Straße 15 — Reichsminister Dr. Wilhelm Ohneforge

Reichsverkehrsministerium: Berlin W 8, Wilhelmstraße 80 — Reichsminister Dr. Julius Dorpmüller (zugleich Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn)

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Berlin W 8, Wilhelmstraße 72 — Reichsminister R. Walther Darré

Reichsministerium für Luftfahrt: Berlin W 8, Leipziger Straße 7 — Reichsminister Generalfeldmarschall Hermann Göring

Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda: Berlin W 8, Wilhelmplatz 8/9 — Reichsminister Dr. Joseph Goebbels

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: Berlin W 8, Unter den Linden 69 — Reichsminister Bernhard Rust

Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten: Hans Kerrl, Berlin W 8, Leipziger Straße 3

Reichsminister Rudolf Heß

Reichsminister Dr. Hjalmar Schacht

Reichsminister Hans Frank

Reichsminister Dr. Seyß-Inquart

Die Reichsstatthalter.

Preußen: Adolf Hitler, Führer und Reichskanzler, Berlin.
Der Reichskanzler hat seine Rechte dem preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring übertragen.

Bayern: General Ritter von Epp, München, Königinstraße 1

Sachsen: Martin Mutschmann, Dresden A, Schloßplatz 1

Württemberg: Wilhelm Murr, Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15

Baden: Robert Wagner, Karlsruhe, Erbprinzenstraße 15

Oldenburg und Bremen: Carl Röver, Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10

Thüringen: Fritz Sauckel, Weimar, Museumsplatz 4

Hessen: Jakob Sprenger, Darmstadt, Neckarstraße 7

Hamburg: Karl Kaufmann, Hamburg, Harvestehuderweg 10

Mecklenburg und Lübeck: Friedrich Hildebrandt, Schwerin

Anhalt und Braunschweig: Rudolf Jordan, Dessau, Hitler-Haus, Seminarstraße 10

Lippe und Schaumburg-Lippe: Dr. Alfred Meyer, Detmold

Ostmark: 7 Reichsgaue mit je einem Reichsstatthalter

Reichsgau Sudetenland: Konrad Henlein, Reichenberg

Ferner Reichsstatthalter im Reichsgau Danzig und im Warthe-Reichsgau.

Die Verwaltungsordnung der Reichsgaue.

(Gesetz vom 14. April 1939, Durchführungsverordnung vom Juni 1939)

Die ehemals österreichischen Länder sind Reichsgaue mit je einem Reichsstatthalter an der Spitze geworden. Die Bezirke der Reichsgaue decken sich mit den Parteigauen: 1. Reichsgau Wien (Stadt Wien mit einer Reihe ländlicher Gemeinden und kleinerer Städte) — 2. Kärnten (Sitz in Klagenfurt) — 3. Niederdonau (Krems an der Donau) — 4. Oberdonau (Linz) — 5. Salzburg (Salzburg) — 6. Steiermark (Graz) — 7. Tirol (Innsbruck). Das ehemals österreichische Land Vorarlberg bildet bis auf weiteres einen eigenen Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft, die vom Reichsstatthalter in Tirol geleitet wird. Das Sudetenland ist ebenfalls zu einem Reichsgau geworden und in die Regierungsbezirke Aussig, Eger und Troppau gegliedert.

Nach Ausführungen des Reichsministers Dr. Frick (anläßlich der Reichstagung der Verwaltungsakademien) hat der Reichsstatthalter in den Ostmarkgauen und im Sudetengau folgende Befugnisse:

1. Zunächst ist er Chef seiner eigenen Dienststelle, der Behörde des Reichsstatthalters. Als solcher ist er den seiner Dienststelle nachgeordneten Behörden — nämlich den Regierungspräsidenten (soweit solche vorhanden sind), den Landräten und den staatlichen Verwaltungen der Stadtkreise — vorgesetzt. Vertreten wird der Reichsstatthalter in dieser Eigenschaft durch einen allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Regierungspräsident.

2. Der Reichsstatthalter ist ferner Führer der Gauselbstverwaltung; als solcher wird er durch einen allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Gauhauptmann vertreten.

3. Der Reichsstatthalter steht weiterhin — abgesehen von der Reichsjustiz-, der Reichsfinanz-, der Reichsbahn- und der Reichspostverwaltung — an der Spitze sämtlicher Sondervertwaltungen des Reichsgaues, die ihm — eine wichtige und grundlegende Neuerung des Ostmarkgesetzes — angegliedert (nicht eingegliedert) sind. Diese Lösung bildet einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung der Verwaltung.

4. Über den Bereich dieser Verwaltungen hinaus besitzt er wirksame, seine Führerstellung sichernde Befugnisse. Angeknüpft wurde hierbei an die Rechte, die dem Reichsstatthalter nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 zustehen. Diese Rechte wurden dahin erweitert, daß sie auch auf die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes, die Dienststellen des Reichsnährstandes und der Reichskulturkammer und auf sämtliche öffentlich-rechtliche Körperschaften im Reichsgau erstreckt wurden; beim Weisungsrecht wurde die Voraussetzung beseitigt, daß es nur bei Gefahr im Verzug ausgeübt werden kann.

5. Die einheitliche Lenkung aller Kräfte im Reichsgau erfordert, daß in der Führung der Grundsatz der Einheit von Partei und Staat verwirklicht wird. Die hiernach gebotene Personalunion zwischen Reichsstatthalter und Gauleiter ist zwar gesetzlich nicht festgelegt, aber praktisch ausnahmslos verwirklicht. Dem Reichsstatthalter und Gauleiter erwächst die Aufgabe, Partei und Staat in seinem Amtsbezirk zu einer inneren Einheit zusammenzuschweißen und damit der Partei die Möglichkeit zu geben, der staatlichen Organisation stete, sich immerfort erneuernde Impulse zu geben.

6. Er kann mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister und des Reichsministers des Innern durch Verordnung im Reichsgau Recht setzen, soweit nicht übergeordnetes Reichsrecht entgegensteht.

Nach der Befreiung der früheren Provinzen Westpreußen und Posen sind auch diese im Sinne vorstehender Ausführungen Reichsgaue geworden. (Reichsgesetzblatt Nr. 204 vom 18. 10. 39.) Der Reichsgau Danzig, mit einem Statthalter in Danzig, ist in die Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg gegliedert, der Warthe-Reichsgau mit einem Reichsstatthalter in Posen, in die Regierungsbezirke Posen, Hohensalza und Kalisch. — Gleichzeitig werden die Provinz Schlesien um den Regierungsbezirk Kattowitz und die Provinz Ostpreußen um Zichenau vergrößert.

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: „Der Einzelne"

Die Bedeutung des Lebensalters in rechtlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht . . . Seite 1— 20

II. Teil: „Die Familie"

Deine und Deines Volkes Unsterblichkeit — Ausgangspunkte der Bevölkerungspolitik im Großdeutschen Reiche — Geburtenrückgang und Vergreisung — Stadt und Land bevölkerungspolitisch gesehen — 100 Familien aus verschiedenen Berufsschichten: Wieviel Kinder schenken sie der Nation? — Bevölkerungspolitische Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete: Ehestandsdarlehen, Erleichterungen verschiedener Art für kinderreiche Familien usw. — Die Gefahr der Erbkrankheiten für das deutsche Volk — Das erschütternde Beispiel einer Trinkerfamilie — Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit — Das Ehetauglichkeitszeugnis — Merkblatt für Eheschließende — Die Rassenfrage — Das Judenproblem — Das Reichsbürgergesetz — Das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes — Bildliche Darstellung der Nürnberger Gesetze — Welche Eheschließungen sind gestattet? — Welche Eheschließungen sind verboten — Welche Eheschließungen bedürfen einer besonderen Genehmigung? - Zwei wollen heiraten! Was ist zu tun? Gehe hin und tue desgleichen! . . . . . Seite 21— 52

III. Teil: „Das Volk"

Vom ersten zum großdeutschen Reich . . . . . Seite 53— 57

Groß-Deutschland . . . . . Seite 58— 64

Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich — Die Befreiung des Sudetenlandes — Das Protektorat Böhmen und Mähren — Memelland wieder deutsch — Was wir umlernen müssen — Die völlige Befriedung im Osten Großdeutschlands — Der Feldzug gegen Polen — Weltpolitische Neuorientierung — Neuregelung des Ostens.

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei . . . . . Seite 65— 80

Die Geschichte der NSDAP. — Das Programm der NSDAP. — Die Reichsleitung und die Ämter der NSDAP. — Die Gaueinteilung der NSDAP. — Die Abzeichen der NSDAP. — Die Hoheitsgebiete — Der Führernachwuchs — Der Aufbau und die Dienstgrade von SA, SS, NSKK und NSFK. — Die Aufgaben der SA. — Die vor- und nachmilitärische Wehrerziehung durch SA und NSKK. — Die Hitlerjugend — Die HJ.-Dienstpflicht — Die Dienstrang-Abzeichen der HJ.

Wie das deutsche Volk regiert wird . . . . . Seite 81— 88

Partei und Staat — Die Reichsregierung — Die Aufgaben der Reichsministerien — Zum Geschäftsbereich der Reichsministerien gehörende oder ihnen unterstellte Reichsbehörden — Verfassung und Verwaltung der Länder — Gedenktage.

Der Reichsarbeitsdienst . . . . . Seite 89 — 92

Das Reichsarbeitsdienstgesetz — Die Bedeutung des Reichsarbeitsdienstes für Deutschland und seine Jugend — Die Aufgaben des männlichen RAD. — Die Aufgaben des weiblichen RAD. — Dienstgrade und Rangabzeichen des RAD. — Die Organisation des RAD.

Die deutsche Wehrmacht . . . . . Seite 93—110

Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht — Die Begründung des Wehrgesetzes — Das Wichtigste aus dem Wehrgesetz — Der Westwall als Gemeinschaftsleistung — Der Eid des Soldaten — Die Pflichten des deutschen Soldaten — Schematische

Darstellung der Wehrmacht — Flaggen und Standarten — Die Abzeichen des Heeres, der Marine und der Luftwaffe — Die Laufbahnen im Heer, in der Kriegsmarine und in der Luftwaffe — Wie Deutschland für seine Soldaten sorgt: Der NS-Reichskriegerbund, der Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten, das neue Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz, die Fürsorge für Kriegbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Der zivile Luftschutz . . . . . Seite 111—113
Deutschland luftgefährdet — Der Reichsluftschutzbund — Das Luftschutzgesetz — Schematische Übersicht über die Organisation des zivilen Luftschutzes.

Die deutsche Reichspolizei . . . . . Seite 114—116
Erlaß des Führers — Die Vereinheitlichung der Kriminalpolizei — Organisation und Aufgaben der Reichspolizei — Die Uniformen der Reichspolizei.

Die deutsche Wirtschaft . . . . . Seite 117—133
Der sozialpolitische Aufbau der Wirtschaft — Die Aufgaben der Reichstreuhänder. — Das soziale Ehrengerichtsverfahren. — Jugendschutzgesetz und Arbeitszeitordnung. — Die Deutsche Arbeitsfront. — Aufgaben und Organisation der DAF. — Die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude". — Der Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen. — Der Leistungskampf der Betriebe. — Der organische Aufbau der gewerblichen Wirtschaft. — Der organische Aufbau des Verkehrsgewerbes. — Die Industrie- und Handelskammer. — Die Werkscharen.

Das deutsche Handwerk . . . . . Seite 134—138
Geschichte des deutschen Handwerks — Die gebietliche und fachliche Gliederung des Handwerks — Was versteht man unter einer Innung? — Die Aufgaben der Handwerkskammer — Deutsche Handwerkswappen — Das Ehrengericht des Handwerks — Die wirtschaftliche Bedeutung des Handwerks.

Das Juden-Problem . . . . . Seite 139—142
Die gesetzlichen Maßnahmen zur Lösung des Juden-Problems — Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben — Maßnahmen gegen die Juden auf kulturellem Gebiet — Sonderstellung der Juden auf anderen Lebensgebieten — Das Recht der jüdischen Mischlinge.

Der Reichsnährstand . . . . . Seite 143—148
Organisation und Aufgaben des Reichsnährstandes — Bauer und Hausfrau — was verdanken diese beiden der Agrarpolitik des Dritten Reiches? — Das Reichserbhofgesetz.

Die Kultur-Organisation . . . . . Seite 149—154
Die Aufgaben der Reichskulturkammer — Die Reichskulturkammer mit ihren sieben Kammern — Die Fachschaften und Fachverbände in der Reichskulturkammer — Die Baukunst im nationalsozialistischen Deutschland.

Das Schul- und Erziehungswesen . . . . . Seite 155—158
Die Aufgaben der Erziehung — Der Aufbau des deutschen Schulwesens — Die Erziehung des politischen Führer-Nachwuchses.

Sozialversicherung und Fürsorgewesen . . . . . Seite 159—162
Die verschiedenen Gesetze und Verordnungen der Sozialversicherung — Krankenversicherung — Unfallversicherung — Invalidenversicherung — Angestelltenversicherung — Knappschaftsversicherung — Arbeitslosenversicherung — Die allgemeine Fürsorge — Die Fürsorge für Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Jugendschutz — Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Die Frau im Großdeutschen Reich . . . . . Seite 163—166

Die Aufgaben der Frau im nationalsozialistischen Deutschland — Die NS-Frauenschaft und Deutsches Frauenwerk mit ihren Aufgabengebieten — Erziehung und Einsatz der weiblichen Jugend: Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend — Mädellanddienst des BDM. — Das hauswirtschaftliche Pflichtjahr — Der Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- und Krankenpflege — Das hauswirtschaftliche Jahr — Die ländliche Hausarbeitslehre — Die hauswirtschaftliche Lehre — Die ländliche Hauswirtschaftslehre.

Die deutsche Rechtspflege . . . . . Seite 167—177

Rechtspflege im Großdeutschen Reich — Der Rechtsweg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — Das gerichtliche Mahnverfahren — Das Reichsstrafgesetzbuch — Die Zuständigkeit in der Strafgerichtsbarkeit — Das Privatklageverfahren — Arbeitsgerichte — Die Sondergerichte — Wie kommt der minderbemittelte Volksgenosse im Großdeutschen Reiche zu seinem Recht? — Das neue deutsche Eherecht — Die Eheschließung — Die Ehescheidung — Verwandt oder verschwägert? — Die Unterhaltspflicht unter Verwandten — Die Verwandtschaft im Erbrecht — Verwandtschaft im Eherecht — Die Zeugnisverweigerung.

Die Steuern . . . . . Seite 178—180

Die verschiedenen Steuerarten — Ein Spiegelbild des deutschen Wirtschaftsaufschwunges — Die nationalsozialistische Steuerpolitik und ihre Erfolge.

Das Nachrichten- und Verkehrswesen . . . . . Seite 181—187

Überblick über die Gesamtentwicklung des Nachrichten- und Verkehrswesens — Die deutsche Reichspost — Die deutsche Reichsbahn — Der deutsche Kraftverkehr — Der deutsche Luftverkehr — Die deutsche Seeschiffahrt — Die deutsche Binnenschiffahrt — Das deutsche Wasserstraßennetz.

Der deutsche Sport . . . . . Seite 188—192

Deutschland an der Spitze der Sportnationen — Der NS-Reichsbund für Leibesübungen — Die Reichsakademie für Leibesübungen — Die Gliederung des deutschen Sports — Wie erwirbt man das Deutsche Reichssportabzeichen? — Fliegende deutsche Jugend.

Was jeder Deutsche vom Vierjahresplan wissen muß . . . . . Seite 193—196

Das Ziel, der Weg, die Organisation zur Durchführung — Die Ursachen der deutschen Rohstoffknappheit — Der Weg zur Erringung der Nahrungsfreiheit — Das friedliche Ringen um die Rohstoff-Freiheit.

Wie die Rohstoffe der Erde sich auf die Großmächte verteilen . . . . . Seite 197

Die wichtigsten Kohlevorkommen in Großdeutschland — Die land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche — Die Nutzung des Ackerlandes

Deutschland fordert seine Kolonien zurück . . . . . Seite 198—199

Der deutsche Standpunkt in der Kolonialfrage — Die verleumderische Behauptung des Diktats von Versailles — Karten und Beschreibungen der geraubten deutschen Kolonien.

Anschriften der Reichsregierung . . . . . Seite 200—201

Die Verwaltungsordnung der Reichsgaue . . . . . Seite 201

Inhalts-Verzeichnis . . . . . Seite 202—204

Uniwersytetu Gdańskiego BIBLIOTEKA

BIBLIOTEKA INSTYTUTU BAŁTYCKIEGO W GDAŃSKU

II 27/37

Die kriegswirtschaftlichen Verordnungen

Die Grundlagen der deutschen Wehr- und Kriegswirtschaft. Der Krieg erfordert die Zusammenfassung und einheitliche Ausrichtung aller Kräfte auf das Ziel. Dieses Ziel heißt: Sieg! Die Grundlage für die gesamte Mobilisierung der deutschen Wirtschafts- und Wehrkraft gab der Erlaß über die Bildung eines Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 30. August 1939. Er besteht aus Generalfeldmarschall Göring als Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Führers Rudolf Heß, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung Reichsminister Dr. Frick, dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft Walther Funk, dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Generaloberst Keitel. Als Organ des Ministerrats für die Reichsverteidigung sind für jeden Wehrkreis Reichsverteidigungskommissare eingesetzt, denen Reichsverteidigungsausschüsse zur Seite stehen. Die Befugnisse des Beauftragten für den Vierjahresplan bleiben bestehen. Der Durchführung der organisatorischen Maßnahmen dienen Bezirkswirtschaftsämter bei den Behörden, die räumlich mit den Wehrkreisen zusammenfallen, bzw. Landesernährungsämter bei den obersten Landesbehörden, Wirtschaftsämter und Ernährungsämter in den Land- bzw. Stadtkreisen. Um die Bevölkerung gleichmäßig und ausreichend mit den lebensnotwendigsten Dingen versorgen zu können, wurden die Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. 8. 1939 (Bezugsscheinpflicht!) und die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 erlassen. – Die geschilderten Maßnahmen waren im Rahmen der deutschen Wehrwirtschaft vorbereitender Art. Nach Ausbruch des Krieges mit Polen am 1. September 1939 und nach der Kriegserklärung Englands und Frankreichs an Deutschland am 3. September 1939 wurde die Wehrwirtschaft zur Kriegswirtschaft. Im Dezember 1939 hat Generalfeldmarschall Göring die Leitung der Kriegswirtschaft ganz in die Hand genommen. Der Beauftragte für den Vierjahresplan ist somit höchste kriegswirtschaftliche Instanz, während die Aufgabe des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, des Reichsministers Funk, bei der Wirtschaftspolitik und der Kriegsfinanzierung in engerem Sinne liegt, entsprechend den Aufgaben des Reichswirtschaftsministeriums und der Reichsbank. Alle in die Kriegswirtschaftspolitik eingeschalteten obersten Reichsbehörden sind in einem Generalrat zusammengefaßt worden. Dieser ist eine Arbeitsgemeinschaft, die die wichtigsten Fragen klärt und die Richtlinien für ihre Lösung festlegt. Die Durchführung der einzelnen Maßnahmen bleibt nach wie vor den zuständigen Ressorts überlassen.

Den Mittelpunkt der Kriegswirtschaft bildet

die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939,

aus der wir nachstehend das Wichtigste bringen.

> **„Die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes erfordert höchste Opfer von jedem deutschen Volksgenossen. Der Soldat schützt mit der Waffe unter Einsatz seines Lebens die Heimat. Angesichts der Größe dieses Einsatzes ist es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen und dadurch die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem auch, daß jeder Volksgenosse sich die notwendigen Einschränkungen in der Lebensführung und Lebenshaltung auferlegt."**

Kriegsschädliches Verhalten. Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden. Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Kriegssteuern. Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Das Reich erhebt einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, deren Einkommen 2 400 Reichsmark nicht übersteigt, sind von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 50 vom Hundert der Einkommensteuer für den Erhebungszeitraum. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer darf nicht mehr als 15 vom Hundert des Einkommens betragen, die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer dürfen zusammen nicht mehr als 65 vom Hundert des Einkommens betragen. Zur Beseitigung von Härten bestimmt die 1. Durchführungsverordnung: Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist so

zu bemessen, daß dem Steuerpflichtigen ein Einkommen von mindestens 2400 Reichsmark verbleibt. Beim Lohnabzugsverfahren ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer so zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4,50 Reichsmark halbtäglich verbleibt. Der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer mindestens verbleiben muß, erhöht sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

Kriegszuschlag auf Bier, Tabakwaren, Branntweinerzeugnisse und Schaumwein. Der Verbrauch von Bier und Tabakwaren, die im Deutschen Reich erzeugt oder in das Deutsche Reich eingeführt sind, unterliegt einer Kriegssteuer. Die Steuer beträgt 20 vom Hundert des Preises, den der Verbraucher aufzuwenden hat. Die Hektolitereinnahme nach § 64 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird von zweihundertfünfundsiebzig Reichsmark auf dreihundertfünfundsiebzig Reichsmark für das Hektoliter Weingeist erhöht. — Für Schaumwein und für schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein beträgt die Steuer eine Reichsmark für die ganze Flasche, im übrigen 50 Reichspfennig für die ganze Flasche.

Kriegslöhne. Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit passen nach näherer Weisung des Reichsarbeitsministers die Arbeitsverdienste sofort den durch den Krieg bedingten Verhältnissen an und setzen durch Tarifordnung Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung nach oben fest. Werden Betriebe oder Verwaltungen neu errichtet oder umgestellt, oder üben Arbeiter und Angestellte nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Tätigkeit aus als zuvor, so gelten die Lohn- und Gehaltssätze, die für gleichartige Betriebe oder Verwaltungen Geltung haben oder die für die neue Tätigkeit maßgebend sind. Bestehen Zweifel darüber, welche Lohn- und Gehaltssätze in Frage kommen, so trifft der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit hierüber Bestimmungen. Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- u. Nachtarbeit sind nicht mehr zu zahlen. Alles dies gilt entsprechend für die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen der Heimarbeit. Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub treten vorläufig außer Kraft. Die näheren Bestimmungen über das Wiederinkrafttreten erläßt der Reichsarbeitsminister. Der Reichsarbeitsminister kann von den bestehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Erlaß und Inhalt von Tarifordnungen und die regelmäßige Arbeitszeit treffen sowie Ausnahmen von bestehenden Arbeitsschutzvorschriften zulassen. Für öffentliche Verwaltungen und Betriebe erläßt der Reichsarbeitsminister diese Bestimmungen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern. Wer Löhne oder Gehälter entgegen den Vorschriften dieser Verordnung verspricht oder gewährt oder sich versprechen oder gewähren läßt, wird vom Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung belegt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der günstigere sonstige Arbeitsbedingungen fordert oder gewährt, als sie nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind. Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Kriegspreise. Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art müssen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden. — Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art sind zu senken, soweit auf Grund dieser Verordnung bei Gütern und Leistungen Ersparnisse an Lohnkosten eintreten. Preisen und Entgelten für Güter und Leistungen jeder Art dürfen künftig höchstens die nach dieser Verordnung zulässigen Löhne und Gehälter zugrunde gelegt werden. Soziale Aufwendungen an die Gefolgschaft, die nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Tarifordnungen zwingend vorgeschrieben sind, dürfen der Berechnung der Preise und Entgelte nur zugrunde gelegt werden, soweit sie betriebs- oder brancheüblich sind, und dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen. Es ist verboten, höhere Preise und Entgelte als die nach Vorstehendem zulässigen zu fordern oder zu gewähren. — Güter und Leistungen jeder Art sollen nicht durch Werk- oder Hilfsstoffe, Frachtkosten oder sonstige Kosten verteuert werden, deren Verwendung oder Aufwendung nur durch eine besondere Beanspruchung eines Wirtschaftszweiges verursacht, aber nach Art, Menge und Bezugsort mit dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht zu vereinbaren ist. — Sind gebundene Preise durch Selbstkosten von Betrieben bestimmt, die nur infolge der Bindung der Preise im Sinne des § 1 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 in der Fassung vom 11. Dezember 1934 oder einer besonderen Beanspruchung ihres Wirtschaftszweiges in Betrieb erhalten oder wieder in Betrieb genommen worden sind, so müssen die Preise gesenkt werden. Ferner sind Preise zu senken, die darauf beruhen, daß Betriebe auf Grund ihrer rechtlichen Stellung oder der tatsächlichen Verhältnisse oder wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ohne ausreichenden Wettbewerb sind. Die nach dieser Verordnung durchzuführende Senkung gebundener Preise erfolgt für sämtliche Mitglieder eines Zusammenschlusses in gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt ab. Die Preissenkung bedarf der vorherigen

Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung. — Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art sind um den Betrag zu senken, den der Veräußerer oder der Leistungspflichtige bei den einzelnen Gütern und Leistungen dadurch erspart, daß er selbst Güter und Leistungen auf Grund dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise oder Entgelt erhält, als er zuletzt vor Verkündung dieser Verordnung aufgewendet hat. — Die Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 und die sonstigen bisher erlassenen Preisvorschriften bleiben im übrigen unberührt. Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes zulassen oder anordnen."

Lohnstop — Urlaub — Arbeitsplatzwechsel

Richtlinien zum Lohnstop. Zur einheitlichen Handhabung des Lohnstops hat der Reichsarbeitsminister eine Anordnung erlassen. Danach dürfen die am 12. Oktober tatsächlich geltenden oder schon vor diesen Tagen rechtswirksam vereinbarten Lohn- und Gehaltssätze ohne Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit weder erhöht noch gesenkt werden. Ebenso wie die Löhne und Gehälter sind auch die sonstigen regelmäßigen Zuwendungen zu behandeln. Es entspricht dem Verbot ungerechtfertigter Lohn- oder Gehaltserhöhungen, daß eine Verbesserung der Verdienste durch einmalige Zuwendungen ebenso ausgeschlossen sein muß wie eine Uebernahme der dem Gefolgsmann auferlegten Steuern durch den Unternehmer. So ist eine Uebernahme des Kriegszuschlages zur Lohnsteuer durch den Betrieb untersagt. Dagegen sind einmalige Zuwendungen, die bisher in Betrieben aus bestimmten Anlässen (z. B. Geburtsbeihilfen, Sterbegelder usw.) üblicherweise in bestimmter Höhe gewährt worden sind, weiterhin im gleichen Umfang zulässig.

Um einer Entlohnung nach der Leistung nicht im Wege zu stehen, läßt die Lohnstop-Verordnung entsprechende Verdienst-Erhöhungen ohne besondere Zustimmung des Reichstreuhänders zu, wenn das Gefolgschaftsmitglied in eine in Tarifordnungen oder vom Reichstreuhänder gebilligten Betriebs- und Dienstordnungen vorgesehene höher entlohnte Altersstufe, Berufs- oder Tätigkeitsgruppe einrückt. Es genügt aber nicht, daß nur der einzelne Betrieb ein solches Aufrücken kennt, sondern es ist notwendig, daß sich eine solche höhere Entlohnung im Rahmen des Gewerbe-Ueblichen hält.

Ausgeprobte Akkorde dürfen nach der Anordnung des Reichsarbeitsministers nur erhöht oder gesenkt werden, wenn sich die äußeren, nicht in der Person des Gefolgsmannes liegenden Bedingungen, unter denen seinerzeit die Akkorde festgesetzt worden sind, geändert haben.

Eine Lockerung der Urlaubssperre hat der Reichsarbeitsminister für Arbeiter und Angestellte angeordnet, die von ihrer Familie getrennt leben müssen. Diesen sind kurzfristige Familienheimfahrten gestattet. Ferner ist durch eine weitere Verordnung des Reichsarbeitsministers die Gewährung von Urlaub vom 15. Januar 1940 allgemein wieder zugelassen.

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels (Verordnung vom 1. September 1939). Lösung von Arbeitsverhältnissen: Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten dürfen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zustimmt. Durch die Zustimmung des Arbeitsamts wird nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist. Einer Zustimmung bedarf es nicht, 1. wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind, 2 wenn der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muß, 3. wenn der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird. — Einstellungsbeschränkungen: Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt. Die Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in Betriebe der Landwirtschaft, des Bergbaues und in Haushaltungen mit Kindern unter 14 Jahren. — Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, oder wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) aufgibt, wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neuregelung der Arbeitszeit. Nachdem die Umstellung unserer Wirtschaft im großen und ganzen vollzogen ist, konnte der Reichsarbeitsminister durch Verordnung vom 12. 12. 39 den Arbeitszeitschutz wieder verstärken. Deshalb wird an dem Grundsatz, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit von acht Stunden ohne besonderen Anlaß nicht überschritten werden darf, festgehalten. Ausnahmen sind natürlich zugelassen. Jedoch dürfen die Arbeitszeit-Verlängerungen künftig nicht über zehn Stunden, bei regelmäßiger und erheblicher Arbeitsbereitschaft nicht über zwölf Stunden hinausgehen. Für die

über zehn Stunden hinaus geleistete Mehrarbeit haben, abgesehen von Fällen der Arbeitsbereitschaft, die Gefolgschaftsmitglieder wieder einen Anspruch auf einen Mehrarbeitszuschlag von 25 v. H. Für die Arbeitszeit bis zu zehn Stunden verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach Zuschläge nicht zu zahlen sind. Die hierdurch ersparten Beträge sind an das Reich (Finanzkasse) abzuführen. Weiter verbietet die Verordnung die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in Nachtschichten. (Ausnahmen nur in außerordentlichen Fällen durch den Reichsarbeitsminister bzw. das Gewerbeaufsichtsamt).

Arbeitsverhältnis bei Einberufung: (Verordnung zum Arbeitsrecht vom 1. September 1939). Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Einberufung. Die Abmachungen über die Gewährung einer Werkswohnung, die von dem Dienstverpflichteten oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben bestehen. Das Recht des Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst unberührt. Der Unternehmer kann das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen; der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.

Soziale Hilfsmaßnahmen

Neue Arbeitslosenhilfe. (Verordnung vom 5. September 1939). Arbeitslosenunterstützung erhält, wer dem Arbeitseinsatz zur Verfügung steht, aber unfreiwillig arbeitslos ist. Sie wird in der Regel vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an gewährt und besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige. Familienzuschläge sind für die Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, denen er auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat und zu deren Unterhalt er tatsächlich nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beiträgt. Als Angehörige gelten auch Pflegekinder. Die Zahlung des Familienzuschlages ist zu versagen, soweit der Angehörige in der Lage ist, seinen angemessenen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft, zu beschaffen. Hauptunterstützung und Familienzuschläge bemessen sich nach Ortsklassen und Lohnklassen. Die Lohnklasse bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose beziehen würde, wenn er seine bisherige Beschäftigung hätte beibehalten können. Stand der Arbeitslose nicht in abhängiger Beschäftigung oder kommt er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten oder nach seinem beruflichen Werdegang für die frühere Beschäftigung nicht mehr in Betracht, so ist das Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die er künftig hauptsächlich in Frage kommt. Die Arbeitslosenunterstützung ist von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen abhängig. Sie kann davon abhängig gemacht werden, daß sich der Arbeitslose einer beruflichen Umschulung oder Fortbildung unterzieht oder gemeinnützige zusätzliche Arbeiten verrichtet (Pflichtarbeit). In Fällen besonderen Notstandes kann dem Arbeitslosen neben der Arbeitslosenunterstützung eine Sonderbeihilfe gewährt werden, soweit die sonstigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe, das sonstige Einkommen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen und die Leistungen der Sozialversicherung nicht ausreichen, den Notstand zu beheben. Ein solcher Notstand kann insbesondere angenommen werden, wenn und insoweit der Arbeitslose die Miete für eine seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen angemessene Wohnung nicht bezahlen kann.

Unterstützung für Dienstverpflichtete. (Anordnung vom 4. September 1939). Muß ein Dienstverpflichteter infolge der Dienstleistung von seinen Angehörigen, denen er auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat, getrennt leben, so kann ihm das Arbeitsamt zur Deckung des Mehrbedarfs einen Trennungszuschlag bis zu 19,— RM. wöchentlich gewähren. Auf den Trennungszuschlag ist ein während der Dienstleistung etwa sonst gewährtes Trennungsgeld (Auslösung) anzurechnen. — Wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten erforderlich ist, insbesondere um ihm die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung zu ermöglichen, kann das Arbeitsamt eine Sonderunterstützung gewähren. Verpflichtungen der genannten Art werden nur berücksichtigt, soweit sie nach Art und Umfang der bisherigen wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten angemessen waren und soweit sie von ihm infolge der Dienstleistung nicht mehr erfüllt werden können.

Erweiterter Mieterschutz. (Verordnung vom 5. September 1939). Bereits durch Verordnung vom 4. Dezember 1937 war der Mieterschutz erheblich ausgedehnt worden. Insbesondere erstreckte sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen der Mieterschutz auf die bis dahin nicht unter Mieterschutz stehenden Neubauten, das heißt Gebäude, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden waren. Solche Räume jedoch, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, nämlich dem 1. Dezember 1937, erst entstanden waren, genossen aber auch bis jetzt keinen Mieterschutz. Die obengenannte Verordnung dehnt nunmehr den Mieterschutz auf Mietverhältnisse jeder Art aus. Dadurch stehen also, von geringen Ausnahmen abgesehen, sämtliche Räume, ganz gleich, wann die betreffenden Gebäude errichtet sind, welche Miete gezahlt wird, ob Wohn- oder Geschäftsräume oder z. B. Garagen, unter Mieterschutz.

Zu dem Reichsbürger-Handbuch von Max Eichler erscheinen von Zeit zu Zeit die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen. Wer diese jeweils zum Selbstkostenpreis nachgeliefert erhalten will, teile seinen Wunsch mit genauer Anschrift freundlichst dem Verlag mit: J. G. Cramer's Verlag, Erfurt, Postfach 310/0.

Wenn dieses Buch Ihnen den Nutzen gebracht hat, den Sie von ihm erwarteten, dann empfehlen Sie es, bitte, Ihren Freunden und Bekannten. Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind Verfasser und Verlag jederzeit dankbar.

Die Zeitschrift „Die Kriegsmarine" (Herausgegeben mit Unterstützung des Oberkommandos der Kriegsmarine) schreibt zu dieser vorstehenden Bitte: „Ganz bescheiden sagt der Verlag, man möchte das Buch – falls es einem Nutzen brächte – doch weiterempfehlen. Das ist gar kein Wort! Aufdrängen sollte man es jedem! Es ist einzigartig und ganz großartig. Jedermann müßte dies wunderbare Nachschlagebilderbuch besitzen und auf dem Schreibtisch zum stetem Gebrauch stehen haben."

Das Buch „Du bist sofort im Bilde" hat in allen Kreisen des privaten und öffentlichen Lebens eine außerordentlich günstige Aufnahme gefunden. Über 500 deutsche Zeitungen und Zeitschriften haben es bisher besprochen, die meisten in langen, ausführlichen Aufsätzen. Die angesehensten Zeitungen und Zeitschriften, ja, sogar mehrere Amtsblätter von Reichsministerien, befinden sich darunter. Die oben wiedergegebene Besprechung ist ein Beispiel aus der Fülle der glänzenden Presseurteile. In ähnlicher geradezu begeisterter Weise äußern sich auch sämtliche anderen Pressestimmen. Sie können sicher sein, daß Ihnen jeder, den Sie auf das Buch aufmerksam machen, für diesen Hinweis dankbar sein wird.

Nie pożycza się do domu

BIBLIOTEKA
UNIWERSYTECKA
GDAŃSK